



Preßfreiheit und Justiz

in Preußen.

Dargestellt in einem

Preßproceß der Deutschen Jahrbücher.

Mit einem Vorwort

herausgegeben von

Ludwig Walesrode.

Nebst zwei Universitätsgutachten.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1866.

1.

Vorwort des Herausgebers.

Eine selbständige und unabhängige Rechtspflege ist die erhabenste aller menschlichen Einrichtungen; sie ist die Seele der sittlichen Welt.

Heinrich Simon.

„Ein Justizcollegium, das Ungerechtigkeit übt, ist gefährlicher und schlimmer als eine Mörderbande."

Friedrich der Große (in einer den Müller Arnold'schen Fall betreffenden Zuschrift an alle Gerichtshöfe).

Historiker, die für den „Staat Friedrichs des Großen" nach einem der gegenwärtigen Lage der Dinge angemessenen Namen suchen, könnten ihn den „Staat der Preßprozesse" nennen, wie man Spanien unter dem katholischen Ferdinand als den Staat der Autos-da-fé bezeichnet hat.

Der Preßprozeß scheint förmlich geworden zu sein, was die von der Verfassung geächtete Censur*) bis 1848 für Preußen gewesen: eine staatliche „Einrichtung". Er ist in Permanenz, er steht auf der Tagesordnung der Gerichtshöfe, er bildet eine stehende Rubrik der preußischen Zeitungen. Alles, was sich in Preußen mit der Presse — wir sprechen natürlich von der der Regierung unliebsamen — geistig oder gewerblich befaßt, Redakteur, Schriftsteller, Herausgeber, Drucker, Verleger, Commissionär 2c. ist als sichere Beute dem Preßgesetze und den auf die Presse bezüglichen Paragraphen des Strafgesetzbuches verfallen. Niemand fragt heute in Preußen den freisinnigen Publicisten: „Hast du schon gesessen?" sondern:

---

*) „Die Censur darf nicht eingeführt werden." Preußische Verfassungsurkunde, Art. 27.

„Wie oft hast du gesessen?“ Es gehört eben zu seinem Berufe, einen Theil des Jahres zu schreiben und den anderen Theil des Jahres eingesperrt zu sein oder auch landesflüchtig zu sein und steckbrieflich verfolgt zu werden. Seine Mittel, d. h. die preußische Preßfreiheit, erlauben ihm das.

Aber, was hilft es der Bismarck'schen Mißregierung, daß sie den Spiegel zertrümmert, in dem sie ihr nur zu treues Bild zu sehn sich scheut? Die Scherben strahlen dieses Bild nicht minder treu und zwar hundertfach vervielfältigt wieder.

Die Märtyrergeschichte der preußischen Presse zeugt lauter gegen das gegenwärtige Regiment als eine Presse vermöchte, die in unverkümmerter Freiheit Staatsmänner und politische Maßregeln discutiren darf.

Wer kann mit einem Blick auf die preußischen Preßzustände noch fragen: „Was hält diese Regierung von der Verfassung und wie hält sie dieselbe?“

Die preußische Verfassung ist auf ihrem — Entwickelungsgange, von Manteuffel bis heute, so vielfach durchlöchert worden, daß sie jenem Siebe in der Hexenküche gleicht, durch welches man nur durchzusehn braucht, um sofort den Dieb zu erkennen. Die zum Regierungssystem erhobene Verfolgung der Presse aber — ich brauche nur beiläufig an die berüchtigte Bismarck'sche Ordonnanz vom 1. Juni 1863 zu erinnern — ist mehr als ein Loch, sie ist ein R i ß durch die Verfassungsurkunde und zwar mitten durch den Artikel 27, welcher jedem Preußen das Recht zuschwört: „durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung f r e i zu äußern.“ Ja wohl frei bis zur vergitterten Zelle auf dem Berliner Molkenmarkte oder jeder anderen Zelle des mit Gefängnissen eben so reich wie mit Kasernen gesegneten preußischen Staates.

Oder wollt Ihr das staatsmännische Genie, den moralischen Muth dieser Regierung nach ihrer wahren Höhe und Tiefe ermessen? Seht, wie diese Regierung ihr unbequeme Meinungen durch Unterdrückung und Verfolgung — w i d e r l e g t! Den Heldenthaten, welche Herr v. Bismarck und seine Ministergenossen gegen das „innere Düppel“ vollführen — Dank der Kreuzzeitung für dieses Wort, das treffend die gegenwärtige Situation charakterisirt — lassen sich nicht gerade besondere „Eleganz“ und „Grazie“ nachrühmen; man kann sie nicht einmal ritterlich nennen oder auch nur — anständig.

Oder kann eine Regierung, die vor einer freien, öffentlichen Meinung weder in Ehren noch in Unehren zu bestehen vermag, die edelste Schöpfung Stein's, die Städteordnung von 1808, die den Unterthan zum mündigen Bürger erhoben hat, unverstümmelt lassen? Darf es in d i e s e m Preußen Gemeinwesen geben, die nach freiem

Ermessen selbst zu verwalten das Recht und die Pflicht des Bürgers ist? Darf es in diesem Preußen einen wehrpflichtigen Mann geben, dem, wenn er Haus und Hof verlassen soll, um für die Abenteuer Bismarck'scher Staatsweisheit sein Blut zu vergießen, sich ein bedenkliches „Warum" über die Lippen stiehlt? Muß der Landwehrmann nicht durch den reorganisirten Soldaten verdrängt werden? — Ist diese Regierung, die um jeden Preis existiren will, in der Lage, das Budgetrecht der Volksvertretung, die einzige natürliche Schutzwehr gegen ein unverantwortliches Gouvernement, zu achten? Blieb ihr etwas anderes übrig, als der Volksvertretung die Pistole auf die Brust zu setzen mit dem Ausrufe: „La bourse ou la vie!" das Budget oder die Verfassung! — Die Reorganisation oder die Verfassung!? „Wählen Sie!" wie Herr v. Roon von der Ministerbank dem Hause zurief.

Sprechen wir es in einem Satze aus: Wenn eine Regierung ihre Thaten und Absichten, ihre staatsmännische Fähigkeit und ihre politische Moral der freien publicistischen Discussion entziehen muß, weil sie mit einer freien Presse, d. h. vor dem Urtheile der öffentlichen Meinung, nicht regieren kann, so ist diese einzige Thatsache ein ganzes Regierungsprogramm. Nimmt die systematische Unterdrückung der Preßfreiheit noch dazu den Charakter einer leidenschaftlichen Verfolgungssucht an, wie es gegenwärtig in Preußen in weit höherem Maße noch als zur Zeit Manteuffels der Fall ist, so läßt sich danach der Grad der Widerwilligkeit ermessen, den eine derartige Regierung gegen jeden ihr widerstrebenden verfassungsmäßigen Factor empfindet, mit welchem sie vor dem Lande und der Welt, wenigstens der Form wegen, transigiren muß.

Es ist mehr als ein parlamentarisches façon de parler, es hat eine tiefe Bedeutung, wenn die Herren v. Bismarck und v. Roon zu wiederholten Malen im Abgeordnetenhause auf die Unbequemlichkeit ihrer Ministersessel hingewiesen haben. Wer kann sich darüber wundern, daß die Herren danach trachten, sich ihre Sitze bequemer einzurichten? —

Bei alledem jedoch würden jene Zustände, so schwer sie auch gegenwärtig auf dem preußischen Volke lasten, den über den engen Horizont des Tages hinausblickenden Patrioten nicht beunruhigen können, wenn die Regierung sich lediglich des gouvernementalen Apparates, der Oberpräsidenten, der Regierungscollegien, der Landräthe, der Schulräthe, der Polizeihäscher und was dahin gehört, bediente, um sich den ihr abgeneigten öffentlichen Geist zu unterwerfen. Allerdings ist es kein sonderlich erhebendes Schauspiel, in dem ehrenfesten Preußen ein Beamtenheer zu finden, das sein Gewissen, seinen geschwornen Verfassungseid den jedesmaligen Ministern zur

beliebigen Disposition stellt. Wie tief steht dieses Beamtenheer noch unter dem Soldatenheere, das nicht auf die Verfassung schwören darf, weil die Regierung selbst die militärische Disciplin nicht für mächtig genug hält, um die Gewissensregungen der Armee dem blinden Gehorsam, dem Commandowort zu unterwerfen! Aber ein Präfectenregiment hat keine Gefahren für die öffentliche Moral. Umgekehrt wirkt es kräftigend ein auf den Geist und Charakter des Volkes, wie der Druck einer feindlichen Invasionshorde auf das Erwachen des nationalen Bewußtseins einwirkt. Es läßt das gekränkte Rechtsgefühl nicht zur Ruhe kommen, es klärt die öffentliche Meinung über die versteckten Absichten der Regierung auf, es lehrt das Volk sich mit dem Gedanken thatkräftiger Selbsthülfe immer vertrauter zu machen. Ein einziger Regierungspräsident wie Herr Maurach, ein einziger Landrath wie Herr Young thut mehr für die Propaganda radicaler Ideen als zehn oppositionelle Provinzialblätter vermöchten. Giebt im Grunde doch jedes reaktionäre Regiment Zeugniß von dem Vorhandensein einer Gegenströmung im Staate, welche um so mächtiger sein muß, je größeren Kraftaufwand eine Regierung entfaltet, um dieselbe von sich abzuhalten, d. h. so lange als eben möglich. Denn alle Reaktionen, alle Contrerevolutionen sind nur Episoden in der lebendigen Volksentwickelung und — nach geschichtlicher Zeit berechnet — nur für kurze Dauer. Daher das hastige von der Hand zum Munde Leben, das „carpe diem!“ aller reaktionären Regierungen.

Schlimmer jedoch als bedenklich für die Gegenwart und Zukunft Preußens ist es, daß diese Regierung sich zur Durchführung ihrer Absichten nicht bloß ihrer Ressortbeamten bedient und der andern Mittel, welche einem, im vollen Einklange mit dem Staatsoberhaupte handelnden Ministerium in reicher Fülle zu Gebote stehn, sondern daß sie auch über die Justiz verfügt, daß es ihr gelingen konnte, den preußischen Richter zum Präfecten zu demoralisiren. Herr v. Bismarck hat seine leitende Politik als eine Frage der Macht proklamirt. In der That, sein Regierungssystem war mächtig genug, den stärksten Pfeiler des preußischen Staats — die Rechtspflege — zu brechen. Vielleicht auch könnte man richtiger sagen, dieser Pfeiler war schwach genug geworden — das Manteuffel'sche Regiment hatte das Seinige dazu gethan — sich von einer Regierung wie die Bismarck'sche brechen zu lassen. —

Was ist aus den Ehrentraditionen der preußischen Rechtspflege geworden, dem Stolze Preußens in der Epoche seiner tiefsten politischen Erniedrigung? —

Es gab eine Zeit, in welcher das „Allgemeine preußische Landrecht“ die preußische Rechtsbibel war, deren Gebote selbst das abso-

lute Königthum offen zu übertreten sich scheute; eine Zeit, in welcher der schlichteste Bürger einem eigenwilligen Könige zurufen konnte: „Es giebt noch ein Kammergericht in Preußen!" Als unter der vormärzlichen Regierung Friedrich Wilhelms IV. die tendenziösen politischen Verfolgungen unmittelbar aus dem Cabinete verfügt wurden, war es der höchste Gerichtshof der preußischen Monarchie, dessen Urtelsprüche den bereits durch den servilen Augendienst der untern Gerichte erschütterten Glauben an ein unparteiisches Recht in Preußen aufrecht erhielten. Damals war Grolmann Chef-Präsident des Oberappellationssenats des Kammergerichts! Mit einem Blick auf diesen Ehrenmann konnte der um den Verfall seines Vaterlandes trauernde preußische Patriot sich das ermuthigende Wort zurufen: „Noch ist Preußen nicht verloren!" — Denn das Recht ist die eigentliche Religion, der höchste Cultus des Staates. So lange noch ein Hoherpriester da ist, der im Tempel des Rechtes treu des Dienstes wahrt, der unerschütterlich verkündet, was das Gesetz fordert, so lange glaubt auch das Volk an Gesetz und Recht.

Nicht treffender kann sich der Unterschied zwischen den preußischen Rechtszuständen von damals und von jetzt illustriren als in der vor Kurzem auch in letzter Instanz bestätigten Verurtheilung des Dr. Johann Jacoby zu sechsmonatlichem Gefängnisse wegen einer vor seinen Berliner Wählern gehaltenen durch den Druck veröffentlichten Ansprache.

Im Jahre **1841** war Johann Jacoby wegen seiner denkwürdigen „Vier Fragen" der höchsten Staatsverbrechen angeklagt, des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung ꝛc., und wiederum, im Jahre **1845**, wegen seiner beiden Flugschriften: „Preußen im Jahre **1845**" und „Das königliche Wort Friedrich Wilhelms III." der Majestätsbeleidigung, des frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze u. s. w. Beide Male wurde Jacoby durch zwei Instanzen zu langer Festungshaft und dem Verlust der Nationalkokarde verurtheilt und beide Male durch den Oberappellationssenat des Kammergerichts, unter dem Präsidium Grolmann's, **freigesprochen!** Das Erkenntniß der Nichtigkeitsinstanz war in der That, moralisch wie juridisch, so vernichtend für die Gerichtshöfe, welche das „Schuldig" über Jacoby ausgesprochen hatten, daß diese sich weigerten, dem Freigesprochenen die Abschrift der Entscheidungsgründe der letzten Instanz mitzutheilen.

Und doch hatte Jacoby damals in jenen Schriften dem absoluten König die Prärogative der unumschränkten Herrschaft bestritten; und doch stand damals dem Autor nicht grundgesetzlich das Recht der freien Meinungsäußerung zur Seite. In Preußen war die Censur noch Landesgesetz und Jacoby's Schriften waren ohne preußisches

„Imprimatur“ im Auslande erschienen; und doch konnte sich Jacoby damals auf kein Mandat berufen, das ihm die Befugniß eingeräumt hätte, im Namen autorisirter Mandanten das Wort zu führen. Er sprach für sich, als einzelner Bürger, auf seine Gefahr und seine Verantwortung.

Heute ist Preußen ein constitutioneller Staat; heute ist die Preßfreiheit ein verfassungsurkundliches Grundgesetz aller Preußen; heute ist Dr. Johann Jacoby als Volksvertreter zur Wahrnehmung der Volksrechte berufen und heute wird derselbe Mann in Anklagestand gesetzt und zu sechsmonatlichem Kerker verurtheilt, weil er in einer Versammlung seiner Wähler seine politischen Ansichten entwickelt hat, die von der Rednerbühne des Abgeordnetenhauses, angesichts des ganzen Landes und der Welt weit schärfer auszusprechen sein unantastbares Recht ist. — Und geht nicht aus dieser Verurtheilung Johann Jacoby's, wie aus allen Fällen, in denen Zeitungsredakteure und Publicisten wegen streng wörtlicher Auszüge aus den Reden oppositioneller Abgeordneten verurtheilt worden sind, evident hervor, daß die von der Majorität der Volksvertretung parlamentarisch entwickelten Grundsätze in den Augen der preußischen Gerichtshöfe nichts sind als eine lange Kette von Vergehen und Verbrechen, die sich nur formell, durch das Privilegium des Hauses, der richterlichen Ahndung entziehn? —

Und dennoch verlangt die Verfassungsurkunde (Art. 79) ausdrücklich, daß die Volksvertreter öffentlich tagen sollen, womit doch nicht gemeint sein kann, daß mit der engen Zuhörergallerie des Abgeordnetenhauses dieser von der Verfassung geforderten Oeffentlichkeit ein Genüge geschehe. In der Volksvertretung ist das Volk repräsentirt. Darum auch soll das ganze Volk Zeuge sein können, wie seine Vertreter die Landesinteressen wahrnehmen. Die Presse allein aber vermag die Tribune herzustellen, auf welcher Millionen Platz finden und hören können, was im Abgeordnetenhause gesprochen wird. In ehrlichen Verfassungsstaaten, in England, Belgien, Norwegen und auch in dem kleinen, durch Preußen-Oesterreich besiegten Dänemark würde man den bloßen Gedanken an die Möglichkeit, daß es strafbar sein solle, den Ansichten der Volksrepräsentanten eine weitere Verbreitung als über den Sitzungssaal hinaus zu geben, für einen sträflichen Wahnwitz halten. In Preußen werden Deputirte eingekerkert, weil sie ihren Wählern Rechenschaft von ihrem parlamentarischen Wirken abgelegt, werden durch Richterspruch Zeitungen vernichtet und Schriftsteller mit Geld- und Freiheitsstrafen für die oppositionellen Aeußerungen der Volksvertreter gezüchtigt. —

So will es die preußische Tendenzjustiz!

Daß solche Zustände nach und nach die öffentliche Moral bis auf ihre letzten Atome zerstören müssen, liegt auf der Hand und lehrt die Geschichte. Wenn ein Volk sich erst an den Anblick gewöhnt hat, daß an der Stätte des Gerichtes das Recht auf gefälschter Wage gewogen wird, dann verlieren Treu' und Glauben ihre Bedeutung für das bürgerliche Leben und das Gewissen wird zu den veralteten Vorurtheilen geworfen. — Das Schlimmste aber an diesen Zuständen ist, daß selbst eine bessere, ja die beste Regierung, die auf eine langandauernde Herrschaft systematischer Rechtlosigkeit folgt, ohnmächtig ist, das im Volksgeiste verderbte Recht wieder in integrum zu restituiren. Es gibt einen Augiasstall, den kein Herkules zu reinigen vermag.

Wir glauben allerdings nicht, daß ein Regierungssystem wie das gegenwärtige lange genug vorhalten könnte, um mit dem völligen Ruine des preußischen Volksgeistes, d. h. mit dem Ende Preußens zu endigen. Aber es hieße blind sein wollen, wollte man nicht sehn, daß das öffentliche Rechtsgefühl in Preußen, durch die Gewohnheit einer tendenziösen Justizpflege abgestumpft, bereits jene Lebhaftigkeit der Empfindung für Recht und Unrecht verloren hat, welche in der Volksstimme halt! gebietend protestirt gegen den verderblichsten aller Mißbräuche — den Mißbrauch des Richteramtes. — Mit der kopfschüttelnden Mißbilligung oder auch den gelegentlichen Aufwallungen freisinniger Zeitungsleser über monströse Preßprozesse und Verurtheilungen ohne Ende ist es nicht gethan. Oder ist etwa die Preßfreiheit ein Gewerbsprivilegium des Schriftstellers? Tasten jene richterlichen Erkenntnisse, durch welche die verfassungsmäßige Preßfreiheit in Preußen mehr und mehr zu einer armseligen vormärzlichen Polizeiauffassung herabgedrückt wird, nicht das heiligste Gut der Nation an, das Recht der freien Ueberzeugung, des freien Gewissens, des freien förderlichen Meinungskampfes? Oder, ist ein Richterspruch, der im Augendienste verfassungsscheuer Minister das Recht beugt, nicht etwa ein Attentat gegen die Rechtssicherheit und die Rechtsehre eines ganzen Volkes und jedes Einzelnen im Volke? —

Mag immerhin die allzugründliche deutsche Nationalgeduld ihr vollgerüttelt Maß politischer Unbill fordern, bevor das Volk die eigne Hand an den aus den Fugen gehenden Staat legt. Aber wenigstens müßte in der öffentlichen Meinung eines intelligenten, rechtsbewußten Volkes wie das preußische, der Ausdruck des sittlichen Abscheus über die Entwürdigung von Recht und Gesetz stark genug sein, um sich Gehör und Beachtung bei denjenigen zu erzwingen, die unter dem Schutze der Gewalt, die Gewalt zum Rechte stempeln. — Wir erinnern daran, daß in Preußen die Censur, die Lieblings-

institution des absoluten Polizeistaates, schon vor der Erhebung von 1848 unmöglich geworden war. Waren es auch, wie üblich, Danaergeschenke und Scheinconcessionen, mit denen die preußische Regierung die Presse von dem härtesten Drucke der Censur zu befreien sich das Ansehen gab, immer erwies sich daraus, daß die Regierung nicht länger das öffentliche Odium ertragen konnte, mit welchem die verhaßte Einrichtung sie belastete. Die Censoren waren geächtet, sie trugen das Stigma ihrer Hantierung vor der Stirne, sie erlagen dem „Haß und der Verachtung" der Volksstimme. — Und doch waren die Censoren nur Handlanger der Polizei, der Administration; ihr Amt berührte nicht den Nerv des Staates, die Rechtswaltung. Das im Jahre 1843 in Preußen eingeführte Obercensurgericht war, wenn auch mit Richtern besetzt, doch nur eine Censurinstanz, die bei Recursen endgiltig über Ertheilung oder Verweigerung des „Imprimatur" entschied, niemals aber in Preßsachen Straferkenntnisse fällte.

Heute wird die durch die Verfassungsurkunde für frei erklärte Presse durch die Entscheidungen preußischer Gerichtshöfe nicht nur censirt — wir finden in preußischen Tagesblättern nothgedrungene Censurlücken und von den Preß-Vernichtungsbehörden, nach russischer Art, mit Druckerschwärze übertünchte Stellen —; sie wird, in ihren Vertretern, decimirt. Die Preßpolizei verfügt über den Preßrichter durch die zwischentragenden Staatsanwälte. Wer einen preußischen Preßprozeß von seinem ersten Ursprunge, der polizeilichen Confiscation, bis zum letztinstanzlichen Richterspruche verfolgt, der dürfte den Kreis geschlossen finden, in welchem sich ein Schutzmannswachtmeister mit dem Chefpräsidenten des geheimen Obertribunals, in enger Kameradschaft, Arm an Arm berühren. „Ich confiscire und du judicirst! Toute même chose! — Die Toga, in welcher der altrömische Prätor sich hüllte, war mit einem auf die Majestät der Justiz hindeutenden Purpurstreifen geschmückt; die Toga des preußischen Richters ist mit dem preußischen Polizei-Carmoisin verbrämt. Und die öffentliche Meinung hat für diesen widerwärtigen Anblick nichts als ein Achselzucken! —

Selbst die Presse ist hier weit hinter ihrer Aufgabe zurückgeblieben.

Warum in Preußen die Publicistik diesen Gegenstand mit Vorsicht behandelt, ist allerdings aus der Lage der Dinge zu erklären, obwohl es immer zu bemerken bleibt, daß auch diejenigen preußischen Preßorgane, die willig das Martyrium für ihre Grundsätze auf sich genommen und wacker darin aushalten, gerade dieser brennenden Frage aus dem Wege gehen.

Aber die in ihrer freien Bewegung weniger gehemmte aus-

wärtige deutsche Presse hat wahrlich alle Veranlassung zu thun was sie nicht thut, fort und immer fort, mit schonungslosem Fingerzeige hinzuweisen auf den immer weiter um sich greifenden Krebsschaden der preußischen Rechtsverderbniß, die früher oder später das ganze deutsche Rechtsleben zu vergiften droht. Dem verheerenden Waldbrande wird, mit Aufgebot der äußersten menschlichen Kraft, durch Abgrabungen ein Ziel gesetzt; das giftige Miasma der Pest wird durch Grenzcordons abgewehrt. Mit gleicher Anstrengung sollten auch der Rechtssicherheit sich erfreuende Staaten gegen die Ansteckung der Rechtscorruption sich schützen, die in ihrer Nachbarschaft wüthet. — Es ist Gefahr vorhanden, daß die im bessern Sinne für Preußen erstrebte deutsche Führerschaft, im schlimmsten Sinne sich verwirkliche. Sehn wir doch bereits, wie der preußische Preßprozeß in optima forma, ganz nach preußischem Zuschnitte, die Grenzen eines benachbarten Kleinstaates überschritten hat, dessen freisinnige Regierung sich bisher, tapfer des Einflusses wie der Zumuthungen des preußisch-bismarckschen Regierungssystems zu erwehren gewußt hat.

Und das Abgeordnetenhaus?

Der Schluß des preußischen Landtages hat unter Symptomen stattgefunden, die eine Auflösung des Abgeordnetenhauses und die Octroyirung eines neuen Wahlgesetzes — natürlich eines solchen, das den Wählern keine Wahl läßt — an die Spitze der nächsten politischen Möglichkeiten in Preußen stellen. Wenigstens ist es nach der, in heftigen Beschuldigungen gegen das Abgeordnetenhaus sich ergehenden Schlußrede, wie der Ministerpräsident sie, im Namen Sr. Majestät, vor dem ungnädig verhüllten Thronsessel abgelesen, kaum denkbar, daß dieses Ministerium nochmals, in verfassungsgemäßer Periodicität, diese Volksvertretung einberufen werde, um an das Ende den Anfang wieder anzuknüpfen.

Mag dem indeß sein wie ihm wolle, mag die Regierung noch darüber zu Rathe gehn, auf welche Weise auch noch die Freiheit der parlamentarischen Rede aus der Verfassung zu escamotiren sei — mit dem 17. Juni d. J. gehört das Abgeordnetenhaus von 1863/65 der Geschichte an und dem Urtheile der Zeitgenossen.

Sei es auch uns gestattet eine Meinung über dasselbe auszusprechen. —

Schwerlich dürfte irgendwo und irgendwann ein Haus von Volksrepräsentanten eine so große Anzahl von Männern gezählt haben, die mit gleicher patriotischer Hingebung an ihre aufreibenden Arbeiten einen so hohen Grad politischer Bildung mit gediegener Fach- und Sachkenntniß verbunden haben; von Männern, deren politische Ueberzeugungstreue in schweren Prüfungen bewährt

war und deren makelloses bürgerliches Leben der fanatische Haß der Gegner nur cynisch zu beschimpfen, nicht zu verläumden vermochte. Der treue Bürgersinn, von dem diese Versammlung in überwiegender Majorität beseelt war, hat sein ehrendes Symbol auf dem Präsidentensitze des Hauses gefunden — in dem wackern Grabow. Und sagen wir zu viel, wenn wir behaupten, daß kein brittisches Parlament, in einer Diät eine solche Menge hervorragender Redner aufzuweisen gehabt habe als dieses preußische? —

In dem stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses sind in nicht geringer Zahl Reden protocollirt, die noch lange über diese unsere Zeitläufte hinaus als Muster parlamentarischer Beredsamkeit und parlamentarischer Schlagfertigkeit gelten dürften.

Wem anders als dieser Versammlung, wie sie in überwiegender Majorität, trotz aller terroristischen Wahlumtriebe von oben her, als der ungefälschte Ausdruck des Volkswillens aus der Wahlurne hervorgeggangen, wem anders, fragen wir, verdankt diese Regierung, verdankt König Wilhelm von Preußen es, daß der preußische Name in Europa noch mit Achtung genannt wird? — Sind es etwa die staatsmännischen Großthaten, welche das Ministerium Bismarck in der schleswig-holsteinischen Affaire vollführt hat, welche den preußischen Staat in der Achtung des eignen Volkes gehoben haben? Oder in der Achtung der „befreiten" Schleswig-Holsteiner? Oder in der Achtung des mit Preußen waffenverbrüderten Oesterreich? Oder in der Achtung des Auslandes? — Wie geringschätzig würde der Geschichtschreiber dereinst von dem Preußen unsrer Gegenwart sprechen müssen, hätte es im Jahre 1865 kein „inneres Düppel" auf dem Dönhofsplatze zu Berlin gegeben! —

Aber eben die Bedeutendheit dieses Abgeordnetenhauses gibt den Maßstab für die Erwartungen, zu denen dasselbe berechtigte und für die Größe des Fehlers, der diese getäuscht hat.

Wie kommt es — muß man fragen — daß es diesem Ministerium, trotz einer ununterbrochenen Reihe demüthigender parlamentarischer Niederlagen, die es, Angesichts des Volkes, im Abgeordnetenhause erlitten, noch möglich ist, nach dem Schlusse dieser Session, in ungestörtester Budgetlosigkeit, gegen Verfassung und Recht, so ruhig weiter zu regieren, als ob die Meinung des preußischen Volkes und das gute Gewissen auf seiner Seite wären? —

Es giebt darauf nur eine Antwort:

Weil das preußische Abgeordnetenhaus es unterlassen hatte die Consequenz seiner parlamentarischen Thätigkeit in einer That zum Ausdrucke zu bringen, wie die Situation sie gebieterisch forderte und wie sie in der Macht des Hauses gestanden — mit der

Regierung des offenen Rechtsbruches offen zu brechen!

Schon im Jahre 1863 erschien es nicht correkt, daß das Abgeordnetenhaus parlamentarisch, d. h. auf dem Boden der Verfassung, mit Ministern verhandelte, denen es gleich beim Beginn der Session den Vorwurf des offenen Verfassungsbruches entgegengeschleudert hatte. Indeß konnte man damals immerhin annehmen, daß selbst die Entschiedensten der Majorität des Abgeordnetenhauses, aus Rücksicht auf die Gemäßigten im Volke, sich die patriotische Mäßigung auferlegt hatten die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben, so lange noch eine Aussicht da war, den Verfassungsconflict auf friedliche Weise auszugleichen. Noch war der Glaube verzeihlich, das Ministerium Bismarck würde wenigstens so viel constitutionelles Ehrgefühl haben, die ihm im Hause sichern eclatanten Niederlagen und Niederstimmungen nicht überleben zu wollen; es würde das Mißtrauensvotum des durch die Majorität der Volksvertretung sprechenden Landes mit der Einreichung seiner Demission beantworten und loyal genug sein den König zu veranlassen, sich mit Räthen zu umgeben, denen das Vertrauen des Abgeordnetenhauses entgegenkäme und die geeignet wären, den Zwiespalt zwischen Regierung und Volk verfassungsmäßig zu beseitigen.

Konnte aber in dieser letzten Session noch Jemand, auch der Leichtgläubigste, sich dem Wahne hingeben, durch irgend welchen parlamentarischen Druck ein Ministerium zum Weichen zu bringen, dessen Präsident schon in der vorangegangenen Session mehr als einmal und accentuirt genug es ausgesprochen, daß er, als königlicher Diener, entschlossen sei gegen alle Angriffe und Abstimmungen der Majorität des Hauses auf seinem Posten auszuharren, so lange Se. Majestät geruhten ihn auf demselben zu belassen? Man hätte eben so gut glauben dürfen den Leibkutscher Sr. Majestät durch parlamentarische Abstimmungen und Mißtrauensvoten zu veranlassen, von seinem Kutscherbocke herunter zu steigen und die Zügel des königlichen Gespannes einem Nachfolger in die Hände zu legen, dessen Geschicklichkeit im Lenken der Rosse dem öffentlichen Vertrauen mehr entspräche. Schade nur, daß im constitutionellen Staate der Sitz des Premierministers kein Kutscherbock ist, daß die Zügel der Regierung kein königliches Pferdegeschirr sind, daß die Verfassung über der Livree steht. — Beliebte es Herrn von Bismarck für sich und seine Collegen zu erklären, daß ihnen, als königlichen Dienern, durch kein verfassungsmäßiges Mittel beizukommen sei, so blieb dem Hause nichts übrig als jeden unnützen Versuch eines weitern parlamentarischen Verkehrens mit diesen Ministern aufzugeben — es mußte die Regierung,

die sich über die Verfassung gestellt, außerhalb der Verfassung erklären und an das Volk appelliren.

Dieser gebieterischen Forderung gegenüber stellte sich gerade in jenen fulminanten Reden, wie sie von der Majoritätsseite des Abgeordnetenhauses gegen die Minister gehalten worden, die principielle Incorrectheit dar, mit welcher das Abgeordnetenhaus in der letzten Session die Lebensfrage des preußischen Staates behandelt hat. Was der Abgeordnete Ziegler gefordert, daß zwischen diesen Ministern und der Volksvertretung das Tischtuch zerschnitten werden müßte, das ist in der That mit tiefeinschneidenden Worten von der Rednerbühne des Abgeordnetenhauses geschehn. „Nach seiner politischen Bildung, nach seinem sittlichen Charakter," sagte der Abgeordnete Jacoby in der Sitzung vom 12. Juni, „verdient das preußische Volk eine bessere Regierung, und eben weil es eine bessere Regierung verdient, kann und wird es die ministerielle Willkürherrschaft, diese wahrhafte Minister-Anarchie nicht gleichmüthig thatlos ertragen." Von der Rednerbühne hat Gneist den Ministern den Ausspruch entgegen geschleudert, daß die von der Regierung gewaltsam behauptete Armeereorganisation „das Kainszeichen des Eidbruchs an der Stirne trägt." Twesten brachte, unter dem Beifall des Hauses, den Ministern das Wort Vincke's in Erinnerung: „Das Unrecht hat alle Scham verloren" u. s. w. Und dennoch finden wir um das zwischen den Ministern und der Volksvertretung mehr als zerschnittene, man kann sagen, zerfetzte Tischtuch das ganze Haus, Feudale, rechtes und linkes Centrum, Fortschrittspartei, Radicale, mit den Ministern zum parlamentarischen Symposion vereinigt. Niemand fehlt dabei — selbst Herr Ziegler nicht. —

Das Abgeordnetenhaus discutirt mit den Ministern, in herkömmlicher parlamentarischer Form, gemüthlich, als ob sonst nichts vorgekommen wäre, über die Laichschonzeit der Heringe und Hornhechte, über Landbriefbestellgeld, über Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufactur u. dgl. Ja die Majorität der Majorität des Hauses findet es opportun in einigen Fragen ihr adoptirtes Princip, ihre natürliche Operationsbasis, dem budgetlosen Ministerium keine neue Steuer zu bewilligen, zu verlassen. Sie bewilligt die proponirte Gebäudesteuer, sie bewilligt staatliche Zinsgarantien für neue Eisenbahnanleihen. Mit der einen Hand greift das Abgeordnetenhaus hinauf in den Himmel, um seine ewigen Rechte herunter zu holen,

„Die droben hangen, unveräußerlich,
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst;"

mit der andern greift es in die Tasche, als Vertreter der misera contribuens plebs, um aus Nützlichkeitserwägungen, dem Ministerium Bismarck weiter regieren zu helfen. Es erklärt das Vaterland in Gefahr und berathet vaterländische Interessen mit denen, die es in Gefahr gebracht.

Wenn nach dem Schlusse dieser bewegten Session Herr von Bismarck und seine Ministercollegen keine öffentliche Meinung in Preußen gefunden haben, die bedeutend genug gewesen ist ihnen im scheinconstitutionellen Weiterregieren irgend eine Gêne aufzuerlegen, so haben sie das der euragirten Opposition im Abgeordnetenhause zu verdanken, trotz allem Aerger, den ihnen diese reichlich genug gemacht hat. So lange eine Volksvertretung mit unverantwortlichen Ministern auf gleichem Rechtsboden debattirt — und mag der Kampf noch so erbittert sein — so lange existirt ein parlamentarischer Compromiß zwischen Volksvertretern und Ministern und es ist der Menge kaum zu verargen, wenn sie in den Ministern, die nach dem Schlusse des Landtages, unbekümmert um die erlittenen parlamentarischen Schlappen, ihr Geschäft fortsetzen, die Sieger erblickt.

Mögen immerhin pfiffige diplomatisirende Politiker derartige Ansichten als Prinzipienreiterei bezeichnen und belächeln. Aber es wäre einmal an der Zeit diese Metapher, hinter welcher Inconsequenz und politische Charakterlosigkeit bequeme Deckung finden, auf ihren wahren Begriff fest zu stellen. Allerdings, wer irgend einer politischen Marotte den hochtönenden Namen eines Princips beilegt und auf solcher kläglichen Rosinante zum Kampf für Freiheit und Recht auszieht, erscheint eben so lächerlich wie Einer jener vielen Principien-Sonntagsreiter, die ihre equestrischen Kunststücke an einem Principe versuchen, dem sie nicht gewachsen sind und das sie auf den Sand setzt. Aber eben so gewiß ist es, daß nur derjenige fähig ist den ritterlichen Kampf gegen Unrecht und Gewalt aufzunehmen, der fest, ohne zu wanken, im Sattel eines edlen, feurigen Principes sich behauptet, das er mit sicherer Hand zu zügeln, dem er aber auch die Sporen zu geben weiß, wenn der entscheidende Moment naht.

Und es war durchaus nichts Ungeheuerliches, was die Logik der Situation vom Abgeordnetenhause forderte, um den völligen Bruch der Volksvertretung mit den Ministern offen darzulegen. Die Majorität des Hauses brauchte das Volk nicht zu den Waffen zu rufen oder sonst einen revolutionären Schritt zu thun, zu dem in der That das preußische Volk noch nicht „reif ist“. Sie konnte innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse, innerhalb ihres

Mandates bleiben. Was sie zu thun hatte war — die Minister in Anklagestand zu versetzen.

Wir wissen freilich, daß der Artikel 44 der preußischen Verfassungsurkunde, welcher die Minister für verantwortlich erklärt und der Art. 61, welcher jedem der beiden Häuser das Recht einräumt, die Minister wegen Verbrechens der Verfassungsverletzung in Anklagestand zu versetzen, nur wie zum Hohne auf dem octroyirten Blatte Papier vom Jahre 1850, Manteuffelischen Andenkens stehn, da das ausdrücklich in der Verfassung verheißene Gesetz über das Verfahren und die Strafen, seit funfzehn Jahren bereits, vergebens auf sich warten läßt.

Aber, wenn das deutsche Rechtssprichwort sagt: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter", so sagt es nicht: „Wo kein Richter ist, da ist auch kein Kläger."

Das Recht der Volksvertreter, Anklage wider die Minister wegen Mißbrauches der Gewalt zu erheben, ist ein so natürliches, daß kaum ein Verfassungsparagraph dasselbe erst einzuräumen brauchte. Kein wirklicher Rechts- und Verfassungsstaat ist ohne dasselbe denkbar. — Fand die preußische Volksvertretung kein königl. preußisches Tribunal, das sich für competent erachtete, angeklagte Minister zu richten, so war es Sache der Volksvertreter sich an ein Forum zu wenden, bei dem sie Gehör zu finden sicher sein konnten.

Ueber diese Anklage hätte Preußen, hätte Deutschland, hätte die Welt zu Gerichte gesessen. Sie wäre ein Manifest an das Land gewesen, sie hätte mit der vollen Klarheit auch Charakter in die politische Situation gebracht, und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir aussprechen, sie hätte die angerufene öffentliche Meinung in Preußen angeregt, in entschiedeneren Kundgebungen, als es bisher geschehen, zu bezeugen, daß das Volk hinter den Männern seiner Wahl stände und daß die Regierung als verfassungs- und volksfeindliche Partei isolirt wäre. Der vereinzelte Fall einer Steuerverweigerung, wie sie in Ostpreußen Herr Reitenbach auf Plicken seit 1863, der budgetlosen Regierung gegenüber, mit respektabler Beharrlichkeit durchführt, und die sporadischen Verweigerungen der Gebäudesteuer, die nach der letzten Session mehrfach in Preußen aufgetaucht, würden bei einer energischeren Rechtsdemonstration der Volksvertretung sicherlich zu einem Umfange angewachsen sein, der, wenn auch immer auf einen kleinen Prozentsatz von der preußischen Bevölkerung sich beschränkend, von gewichtigen Folgen gewesen wäre. Wer die Geschichte kennt, weiß, wie sehr verfassungsscheue Regierungen Ursache haben, die beharrliche Energie der Minoritäten zu fürchten, im Parlamente wie im Volke.

Die siegreiche englische Revolution unter Carl I. fand ihren gesetzlichen Kernpunkt in dem von der Geschichte gefeierten Bürgermuthe eines einzigen Steuerverweigerers, John Hamdens! —*)

Möglich, ja wahrscheinlich, daß die auf ihre materielle Macht trotzende Regierung eine derartige, durch die Haltung des Abgeordnetenhauses hervorgerufene Stimmung mit einem eclatanten Staatsstreiche beantwortet hätte. Aber ist im Grunde nicht schon mit dem budgetlosen Regieren der Staatsstreich in Permanenz erklärt? Und wer zöge nicht auch im politischen Leben ein rasch zur entscheidenden Krisis drängendes akutes Uebel der chronischen Krankheit vor, die Elend läßt zu hohen Jahren kommen? —

Zur Begründung dieser Anklage hätte das Haus seine ganze Thätigkeit auf die Bloßlegung der Rechtsnothstände in Preußen zu beschränken gehabt. Es hätte in dieser Session zur Ausführung kommen müssen, was bereits in der vorigen von Mitgliedern der Majorität des Hauses vorgeschlagen worden war, zur Constatirung der Rechtsverderbniß in Preußen, über das ganze Land Untersuchungs-Commissionen zu bilden. In einer von den Volksrepräsentanten erlassenen Ansprache mußten städtische Magistrate, die Vorstände der Landgemeinden und anderer bürgerlicher Corporationen, mußte Jedermann aus dem Volke aufgefordert werden, vor dem Forum des Abgeordnetenhauses oder vor dessen Delegirten Zeugniß abzulegen wider diejenigen, welche die Autorität des Amtes dazu gemißbraucht, die verfassungsmäßigen Rechte des Bürgers zu schädigen und Ueberzeugungen mit Gewaltthaten zu strafen. Einem solchen Vorgehn des Abgeordnetenhauses würden Tausende und Abertausende von unverwerflichen Zeugen, welche heute noch schweigende Opfer der herrschenden Ungerechtigkeit sind, entsprochen und der Wahrheit die Ehre gebend, jede officiöse wie officielle Heuchelei, jede Beschönigung, jedes Vertuschen unmöglich gemacht haben.

Aber selbst in dem Falle, daß die Minister mit allen Mitteln, über welche das böse Gewissen der Machthaber verfügt, das Abgeordnetenhaus verhindert hätten, sich mit dem Lande in ein derartiges

*) Die Ansicht, daß das preußische Abgeordnetenhaus, statt mit dem Ministerium Bismarck parlamentarisch zu verhandeln, dasselbe in Anklagestand hätte versetzen und im Volke auf eine Steuerverweigerung, als das Mittel gebotener und gesetzlicher Nothwehr, hätte hinarbeiten müssen, ist nicht etwa ein zu spät gekommener, vom esprit d'escalier. nach dem Schlusse des Landtages mir zugeraunter Einfall. Ich habe diese Ansicht bereits vor Eröffnung des Landtages im Jahre 1863 und wiederholt während jener Session, in meinem nach Gotha übersiedelten „Fortschritt" ausgesprochen. W.

directes Vernehmen zu setzen, so würde schon dasjenige, was die aus allen Theilen des Landes und den verschiedensten Berufssphären entsendeten Volksrepräsentanten aus eignen Erlebnissen zu berichten wußten, was in notorisch verbürgten Thatsachen zur öffentlichen Kenntniß gekommen war, was den Inhalt von 147 Petitionen bildete, welche das Haus während der letzten Session der Regierung, dieser Regierung! zur Abhülfe überwiesen — mehr als genügendes Material gewesen sein, die Regierung der Schuld zu überführen, daß sie das Recht des Landes tausendfältig gebrochen und die Ehre Preußens, vor dem In- und Auslande erniedrigt habe. —

Oder hat auf der Ministerbank im Abgeordnetenhause auch nur ein einziger Minister gesessen, der, selbst in seinem technischen Ressort, nicht der politischen Tendenz das Recht und die Wohlfahrt des Landes geopfert hätte? Wie es im Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hergeht, davon weiß besonders die Provinz Preußen, vor Allem das viel gepeinigte Ostpreußen mit Masuren und Lithauen, ein Lied zu singen. Die dortigen ehedem so segensreich wirkenden landwirthschaftlichen Vereine sind, Dank dem preußischen Minister für die Landeskultur, auf alle nur mögliche und unmögliche Weise in ihrem Wirken gehemmt. Durch Ministerialrescripte ist jenen Vereinen die gesetzliche Wahl ihrer eignen Beamten entzogen; die ihnen von der Staatsregierung gewährten Zuschüsse sind nicht von der Befähigung, sondern von der politischen Gesinnung der Beamten abhängig gemacht worden. So werden z. B. der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau in Ostpreußen bedeutende Summen aus dem Staatssäckel zugebilligt, obgleich diese einst so blühende Anstalt gegenwärtig — wegen der Unfähigkeit und der widerwärtigen politischen Intriguen ihres Directors — kaum noch zehn Zöglinge zählt. Aber freilich, der Herr Director Wagner ist nicht nur ein leiblicher, sondern auch ein echt gesinnungsverwandter Bruder von Kreuzzeitungs-Wagner-Dummerwitz. Wie sollte es der Herr Minister nicht ganz in der Ordnung finden denselben der Akademie zu erhalten, damit die Akademie den Herrn Director erhalte? Nach derselben Logik fraß jener Wilde seine Kinder auf, um seiner Familie den Vater zu erhalten. Ja, der tendenziöse Scharfsinn des Herrn v. Selchow hat sich zu der schwindelnden Genialität verstiegen, selbst den Hengsten der königlichen Gestüte den Umgang mit den Stuten fortschrittlicher Gutsbesitzer, wenn nicht gerade zu verbieten, doch bedeutend zu erschweren, wahrscheinlich um hippologischen Mesalliancen vorzubeugen!*)

---

*) „Bei dem Etat der Gestüt-Verwaltung bemerkt Abg. Frenzel,

Ein ähnliches Schauspiel bietet das Departement des Herrn v. Itzenplitz. In der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung wie in ausgeschriebenen Submissionslieferungen wird die zur Schau getragene Anhänglichkeit an das Ministerium mit hunderttausenden von Thalern aus dem Staatssäckel honorirt, werden politisch mißliebige Concurrenten, unter Beiseitesetzung der von der Behörde aufgestellten Concurrenzbedingungen, in ihren gerechten Ansprüchen verletzt. Die Debatte über den Verkauf des Sayner Hüttenwerkes und über das mit der Gußstahlfabrik des Herrn Krupp in Essen abgeschlossene Lieferungsgeschäft für die königl. Geschützgießerei zu Spandau hat das zur Genüge dargethan. Das Ministerium sucht „selbst in der Kanonenmündung", um mit Shakespeare zu sprechen, „die Blase" — gute Gesinnung! — Sogar die verfassungsmäßige Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, das in civilisirten Staaten heilig gehalten wird wie das Beichtgeheimniß in der katholischen Kirche, ist den constitutionellen Bürgern Preußens durch Rescript des Herrn v. Itzenplitz, neuesten Datums, aufgekündigt worden. Avancementslustige Postbeamte können gegenwärtig auch durch tendenziöses Denunciren aus dem Inhalte der ihnen anvertrauten Kreuzbandsendungen, ihren amtlichen Eifer bemerklich machen. — Was der Kriegsminister und der budgetlos über die Einnahmen des Staates verfügende Finanzminister an tendenziöser Unverantwortlichkeit leisten, das bildet ja hauptsächlich den nicht zu entwirrenden Knoten des preußischen Verfassungsconflictes. Und konnte ein Kultusminister wie Herr v. Mühler die Auffassung seiner constitutionellen Pflichten wohl frappanter kennzeichnen, als in jenem Ausspruche, den man für unglaublich halten müßte, stände er nicht schwarz auf weiß in den stenographischen Kammerverhandlungen protokollirt, „daß er (Hr. v. Mühler) für seine amtlichen Handlungen keinen irdischen Richter anerkenne, sondern nur einen himmlischen, vor dem er sich dereinst am jüngsten Tage verantworten werde?" — Schade nur, daß der preußische Kultusminister nicht auch den Leuten, die seinem Ressort angehören, es überläßt ihre religiöse und politische Gesinnung, vor Allem die Ausübung ihres Wahlrechts ebenfalls vor dem himmlischen Richter zu verantworten, da dieses

---

daß die Regierung auch in diesem Ressort politische Rücksichten walten lasse. Von dem Gute des Herrn Reitenbach-Plicken sei eine Gestüts-Station verlegt worden.

Minister v. Selchow. Mit einem Steuerverweigerer, der in der Monarchie, wie in der Republik ein Verbrecher gegen die Staatsform sei, dürfe die Regierung nicht in Beziehung stehn. Er (der Minister) habe als verantwortlicher Minister (Heiterkeit) den Abbruch der Beziehungen für seine Pflicht gehalten."

Sitzung v. 13. Mai. (National-Zeitung Nr. 225.)

doch in der That Dinge sind, die jeder Mensch lediglich mit seinem Gewissen und seinem Gott abzumachen haben sollte. Aber gerade über die Gewissen und Ueberzeugungen seiner Untergebenen übt Herr v. Mühler das Richteramt mit einer Zuversicht auf seine Untrüglichkeit und mit einer Strenge aus, als ob er das Document über seine Indemnität am jüngsten Tage, vom lieben Gott selbst unterzeichnet, im Ministerportefeuille mit sich herumtrüge. Es war Herrn v. Mühler vorbehalten der Welt zu beweisen, daß auch ein constitutioneller preußischer Kultusminister es einem unconstitutionellen Minister Eichhorn, berüchtigten Andenkens, gleich thun könnte. Die Disciplinaruntersuchungen gegen Universitäts- und Volksschullehrer, die sich politischer und religiöser Ketzerei verdächtig gemacht, beweisen es zur Genüge. Die Wissenschaft selbst ist unter Herrn v. Mühler, wegen rücksichtsloser Gedankenfreiheit, zur Disciplinaruntersuchung gezogen. Sie wird in den Männern gestraft, die ihr am aufrichtigsten dienen (Ritschl in Bonn, Professor Möller in Königsberg), während es nicht bekannt geworden ist, daß Herr v. Mühler die viel besprochene und belachte plumpe Tartüfferie des Pastors Knak und Genossen, welche selbst von Hengstenberg'schen Organen als eine unpassende politische Demonstration getadelt worden, auch nur mit einer Sylbe eines glimpflichen Verweises gemißbilligt hätte. Doch Alles in Allem ist in der einen Thatsache gesagt, die selbst zur Zeit Eichhorn's nicht möglich gewesen wäre, daß einem Manne, der im Abgeordnetenhause dem Grafen Wartensleben die Palme des Clown entrungen, der zu den fruchtbarsten unter den unfreiwilligen Mitarbeitern des „Kladderadatsch" gehört, als Regierungsschulrath die Oberaufsicht über die Schulen eines großen preußischen Regierungsbezirks anvertraut ist, desselben, in dem einst ein Lieblingsschüler Immanuel Kants, der würdige Jachmann, segensreich als Regierungsschulrath fungirte. Welch einen großen Aufwand von Heuchelei fordert eine Regierung von Lehrern und Schülern, denen sie Respekt vor der Autorität eines Schulrathes zumuthet, der seinen schwarzen Frack bloß mit der braunen Kutte zu vertauschen braucht, um mit durchschlagendem Erfolg den Kapuziner in Wallensteins Lager zu spielen? — Aber freilich, „man gewöhnt's!" wie es im Lustspiele heißt. Darf ja Herr v. Mühler für seine eigne Autorität den höchsten Grad submisser Achtung fordern, wie sie dem hochgebietenden Minister gebührt, den das Mißgeschick Preußens an die Spitze der preußischen Intelligenz gestellt.

Aber während das Hereinziehen einer forcirten politischen Tendenz in das fachliche Gebiet der erwähnten Ministerien mehr oder minder unnatürlich erscheint, während die Versuche jener Mi-

nister, ihre verfassungs- und gesetzwidrige Thätigkeit nach Verfassung und Gesetz zu rechtfertigen, noch immer auf das Bewußtsein eines Zwiespaltes zwischen Gewalt und Recht hindeuten, steht das Ministerium des Innern als in allen seinen Theilen ausgebautes System der Gewaltthat gegen Verfassung, Gesetz und Recht da. Hier haben wir den vollständigen vormärzlichen Polizeistaat in verbesserter Construction. Die amtliche Willkür erscheint so in aller Ordnung, daß die naive Versicherung, welche Graf Eulenburg im Abgeordnetenhause gab, daß er keine Polizeiübergriffe dulde, gewissermaßen ihren Sinn hatte. Es gibt in Preußen in der That auch keine polizeilichen Uebergriffe, da die preußische Polizei ja überhaupt keine Verfassungs- und Gesetzesschranken, über die sie hinausgreifen könnte, anerkennt. Die lang angestrebte Trennung der Justiz von der Verwaltung ist vorzugsweise im Ministerium des Innern in der Art durchgeführt, daß man das Recht von der Verwaltung getrennt hat. — Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, es gibt im Ressort des Ministers des Innern kein einziges, dem Bürger in der Verfassung — in der Manteuffelischen Verfassung vom 31. Januar 1850! — zugeschwornes politisches Recht, das nicht offen und unumwunden durch Polizeigewalt oder mit Hülfe der Polizeigewalt gebrochen worden wäre. Selbst die unter dem absoluten Friedrich Wilhelm III. respectirte communale Verfassung Preußens, das Erbe eines Stein und Schön, ist durch Rescripte aus dem Ministerium des Innern bis zur Unkenntlichkeit zerfetzt und verhunzt worden. Und wo gäbe es in Preußen für den Bürger ein Mittel, Gerechtigkeit und Schutz gegen polizeiliche Chikanen und Gewaltthat zu erlangen? Erfreut sich nicht Jeder der in der Beamtenhierarchie des Ministeriums des Innern Angestellten, der gutgesinnte Landrath, der Districtscommissär, der Polizeisergeant, der Gendarm, bis zum Nachtwächter hinunter, der vollsten Indemnität für tendenziöse Uebergriffe und Rechtsverletzungen? — Wir erinnern hier nur beiläufig an die, im Polenprozesse in ihrer ganzen Widerwärtigkeit enthüllten Provocationen, Fälschungen und sonstige frevelhafte Umtriebe der Posener Polizeibehörde, die doch auch den Herrn Minister des Innern als ihren Vorgesetzten anerkennt. Die funfzehnjährige Leidensgeschichte der unglücklichen Provinz Preußen, in welcher unter den Auspicien des Oberpräsidenten Eichmann, auf die Aera Plehwe-Peters-Lindenberg, die Aera Kamptz-Maurach-Young und Consorten folgte, könnte in aktenmäßiger Darstellung eine lange Reihe von Foliobänden füllen. Niemand besser als ich, der Verfasser, weiß es, wie weit die „Politische Todtenschau" hinter der ganzen vollen Wahrheit zurückgeblieben ist — sie hat nur den Vorhang vor dem

Schreckensbild ein weniges gelüftet. Und doch war schon das Bruchstück jenes Gemäldes einer wohlorganisirten Regierungs- und Polizeianarchie, das dem flüchtigen Blicke eröffnet wurde, im Stande einen Schrei des Erstaunens und Entsetzens in ganz Deutschland hervorzurufen. Daß in jener Provinz die Verwaltung des Innern und der Polizei unter dem Ministerium Eulenburg wohl in mancher Beziehung anders, in keiner Beziehung aber besser geworden ist, hat in der letzten Session der Abgeordnete aus Königsberg, Dr. Möller, in beredten Worten, die ohne Widerspruch geblieben sind, dargethan.

Wer aber vielleicht geglaubt hätte, daß nun einmal die östlichste, Rußland benachbarte Provinz des preußischen Staates ganz besonders prädestinirt sei exemplarisch gezüchtigt zu werden, der hat es in diesen Tagen erlebt, daß auch in der, vom „freien deutschen Rhein" durchströmten westlichsten Provinz preußische Regierungs- und Polizeiwillkür ihr Aeußerstes zu thun im Stande sei. Das fünfzigjährige Jubelfest der Annectirung der Rheinprovinz mit Preußen, das vor Kurzem mit allem Pomp eines officiellen Paradespektakels in Scene gesetzt worden war, hat in den Kölner Vorgängen einen eigenthümlichen Commentar gefunden. Man sucht vergebens in der Geschichte unsrer Gegenwart nach einem ähnlichen Beispiele eines brutalen Friedens- und Gesetzesbruches, den eine „von Gott eingesetzte Obrigkeit", wie fromme Loyalität sich ausdrückt, gegen friedliche Bürger verübt, und zu welchem sie die Welt als Zeugen eingeladen.

Der auf die Verfassung vereidigte Polizeipräsident von Köln hat — gleichviel ob als Urheber oder als dienstwilliges Werkzeug — den Artikel 29 aus der preußischen Verfassungsurkunde gestrichen — ja schlimmer als das, den klaren Wortsinn jenes Artikels durch eine höhnische frivole Verdrehung in das Gegentheil, das Recht in eine Beraubung verwandelt. Mit Gewalt der Waffen sind die Bürger Kölns verhindert worden, ein gemeinschaftliches Festmahl mit ihren Ehrengästen aus dem Hause der Abgeordneten einzunehmen. Männer, die eben noch berufen gewesen, die „gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich mit dem Könige auszuüben" (Art. 62 der preuß. Verf.), werden auf vaterländischem Boden, im Namen des geschändeten Gesetzes! wie Vagabunden, von Ort zu Ort gehetzt. Ja, die preußische Großmacht findet es nicht unter ihrer Würde, in diplomatische Verhandlungen mit — Bieberich zu treten, um die nassauische Regierung zu veranlassen, auf ihrem Gebiete den preußischen Abgeordneten und Landeskindern die Rast weniger Stunden zu verleiden. Auf preußische Requisition wird die nassauische Kriegsmacht gen Oberlahnstein entsendet, um fried-

liche Preußen, die in traulichem Gespräche bei ihrem Schoppen sitzen, durch Bajonnette auseinander zu sprengen. Unter den Augen der preußischen Landesbehörden werden preußische Bürger von nassauischen Soldaten gemißhandelt. Wo sollen sie Schutz, wo Genugthuung gegen diesen Bruch des Völkerrechtes finden? Hätten diese Vorgänge weit drüben in irgend einem türkischen Paschalik stattgefunden, so könnten die Gemißhandelten mit Herrn Ziegler „zum Kadi gehen", der ihren Klagen gerecht werden würde. Aber Oberlahnstein liegt in Nassau und Nassau in Deutschland und der preußische Bürger ist nicht nur in seinem eignen Vaterlande verrathen, die Macht, die ihn auswärts schützen sollte, veräth ihn auch noch an das — Ausland! —

Damit es aber zu allen diesen Landheldenthaten nicht an einer Wasserheldenthat fehle, sind auf dem vielbesungenen freien deutschen Rheine preußische Dampfschiffe von preußischen Kriegern gekapert und besetzt worden, um die Festgenossen an einer beabsichtigten Lustfahrt zu hindern.

So ist in den Kölner Vorgängen nicht bloß die Verfassung, sondern auch die Sitte und das Recht edler Gastlichkeit, seit Jahrhunderten als eine Zierde des deutschen Bürgerhauses und des deutschen Städtewesens gepriesen, von der preußischen Regierung entwürdigt, mit Füßen getreten worden. — Und dennoch hat der Frevel nicht den Höhenpunkt in dem erreicht, was in Köln geschehn ist; er offenbart sich in seiner ganzen Ungeheuerlichkeit bei dem Gedanken an das, was hätte geschehn können, wenn die sonst leichter als andere Preußen erregbare rheinische Bevölkerung den Provokationen der Regierung nicht eine Selbstbeherrschung entgegen gesetzt hätte, die fast das Maaß des Möglichen überschreitet und welche freiere Nationen kaum noch als eine Tugend zu bewundern geneigt sein werden. Es brauchte nur eine einzige leidenschaftlich überreizte Persönlichkeit sich zu einer Geste thätlichen Widerstandes gegen die einschreitenden Polizisten und Soldaten hinreißen zu lassen, um den Säbeln, Spitzkugeln und Kartätschen ein ersehntes Stück Arbeit an einer wehrlosen, friedlichen Bevölkerung, an Weibern und Kindern zu bieten. Oder wer vermöchte unter solchen Umständen die verhängnißvolle Tragweite eines Zusammenstoßes zu ermessen? „Einmal muß es doch zum Klappen kommen!" hat ja der Blut- und Eisenminister sich bei Gelegenheit der Kölner Vorgänge geäußert. Der Belagerungszustand, den ein blutiges Ereigniß in der Rheinprovinz natürlich über ganz Preußen herbeigeführt hätte, konnte diesem Ministerium ja nur willkommen sein, um mit außerordentlichen Umständen einen außerordentlichen Staatsstrich zu decken.

Und ließen sich die Kölner Vorgänge von Seiten der Regierung auch nur mit einem entfernten Scheine von Gesetzlichkeit rechtfertigen? —

Wie die Rathskammer des Kölner Landgerichts, so hat auch der rheinische Appellhof — allerdings und recht eigentlich post festum — entschieden, daß das Kölner Festcomité kein politischer Verein gewesen, daß ein Einschreiten gegen dasselbe aus den Gesetzen nicht zu begründen gewesen sei.

Aber es hätte kaum dieses gerichtlichen Ausspruches bedurft oder bedürfen sollen. Kein Mensch von gesunden Sinnen kann wohl ein für eine besondere Gelegenheit auf einen oder zwei Tage zusammengetretenes Festcomité für einen politischen Verein erklären; kein Mensch, der einen schlichten, unzweideutigen deutschen Satz zu verstehn im Stande ist, konnte zweifeln, daß der Artikel 29 der preußischen Verfassungsurkunde, welcher lautet:

„Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln"

die verfassungsmäßige Legitimation für das im Gürzenichsaale den Abgeordneten zugedachte Festmahl war.

Das wußte der schlichteste Mann aus dem Volke das mußte jeder Schulknabe wissen, der jenen Verfassungsartikel zu lesen im Stande war.

Nur Herr v. Möller, der auf die Verfassung vereidigte Regierungspräsident von Köln, wußte es nicht.

Nur Herr Geiger, der auf die Verfassung vereidigte Polizeipräsident von Köln, wußte es nicht.

Nur Herr Bachem, der auf die Verfassung vereidigte und ganz besonders zur Vertheidigung der bürgerlichen Rechte berufene Oberbürgermeister von Köln, wußte es nicht.

Nur Herr Eich, der auf die Verfassung vereidigte Bürgermeister von Longerich, wußte es nicht.

Nur Herr Kaufmann, der auf die Verfassung vereidigte Oberbürgermeister von Bonn, wußte es nicht; denn er erklärte, er würde das Festmahl zur Arndt-Feier aufheben, wenn Herr Classen-Kappelmann, einer der geachtetsten Bürger des preußischen Rheinlandes, aber der Regierung unliebsam, weil er an der Spitze des Kölner Fest-Comités gestanden, an dem Mahle Theil nähme.

Und auch Sie, Herr Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, der Sie in besonderer Feierlichkeit den Eid auf die Verfassung geschworen, der Sie in der Kammer so emphatisch versichert haben, daß Sie keine Polizeiwirthschaft dulden, auch Sie haben

nicht gewußt, was der Artikel 29 der Verfassung allen Preußen, auch denen, die sich zur Fortschrittspartei bekennen, einräumt. Wie hätten Sie sonst die unverantwortlichen Frevel Ihrer Beamten mittelst der Telegraphendrähte aus Ihrem Bureau sanctioniren können? —

So steht es mit dem preußischen Rechte im Ministerium des Innern.

Daß aber auch die auswärts befolgte preußische Politik als eine Politik frivolen Rechtsbruchs und brutaler Gewalt vor aller Welt bloßgelegt werde, dieser Aufgabe hat sich der Ministerpräsident, der seinem staatsmännischen Genie die spezielle Leitung der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten hat, mit einem Erfolge unterzogen, wie er leider seit lange in Preußen keiner guten Sache zu Theil geworden ist. —

Wenn man einen Blick auf die gegenwärtige Lage Schleswig-Holsteins wirft, muß man da nicht fragen: „Wofür denn ist das Blut braver preußischer Landeskinder geflossen und welches göttliche und menschliche Recht stand auf Seiten Preußens, daß es die Verantwortung für die Tausende durch die Uebermacht preußischer Waffen niedergemetzelter und verstümmelter Dänen zu übernehmen vermöchte? War das ein nothgedrungner ehrlicher Krieg, mit einem vorgesteckten großen, sittlichen und patriotischen Ziele, ein Krieg, wie er eben jetzt, jenseits des Oceans, mit dem edlen Siege der Humanität über die sklavenzüchtende Secession, zu Ende geführt worden? — Waren die Schleswig-Holsteiner so glücklich wie die Negersklaven von Südcarolina und Louisiana, in dem siegenden Heere ihre Befreier begrüßen zu können?"

Als Mitinhaber des sogenannten Condominats in den Elbherzogthümern hat das Bismarck'sche Preußen alles nur Mögliche, ja selbst das Unmögliche gethan, um den Namen Preußen dort auf's Gründlichste verhaßt zu machen und die Sympathieen der Schleswig-Holsteiner auf Oesterreich hinzulenken, von dem allein sie Hülfe und Erleichterung gegen ihre preußischen Befreier erwarten. Das Ausland sieht mit Staunen, das besiegte Dänemark mit lauter und nur zu verzeihlicher Schadenfreude auf die Vorgänge in den Herzogthümern, die von Tag zu Tag neue Ueberraschungen bieten. Der dänische Geßlerhut ist aus den Herzogthümern verschwunden, der preußische dafür aufgesteckt. Mit dem Rufe „Vae victis!" hat Preußen sein Schwert in die Schale geworfen, auf welcher ihm der Siegespreis zugewogen wird. Aber die Besiegten, denen dieser Weheruf gilt, sind nicht die Dänen — es sind die unglücklichen, der Willkür preußischer Proconsuln und dem preußischen Säbelregiment unterworfenen Schleswig-Holsteiner. — Die jüngsten in

Schleswig-Holstein von preußischer Seite verübten Gewaltthaten — die gewaltsame militärische Entführung des Redakteurs May von Altona nach dem Rendsburger Gefängnisse und die Vertreibung des preußischen Abgeordneten Dr. Frese aus den Herzogthümern — übertreffen an schreiender Ungerechtigkeit bei Weitem die fast gleichzeitigen Vorgänge zu Köln. Was in Köln geschehen ist, geschah doch wenigstens im eigenen Hause, auf dem Boden herkömmlicher, gewissermaßen bereits durch die Gewohnheit geheiligter Rechtlosigkeit — die Behörden, die jene Maßregeln ausführten, konnten noch immer sich darauf berufen, königlich preußische Landesbehörden, „von Gott eingesetzte Obrigkeit" zu sein. Was aber in den Herzogthümern seitens Preußens geschehen ist, geschah auf fremdem, keinem preußischen Gesetze verpflichtetem, dem ritterlichen Schutze Preußens und Oesterreichs provisorisch anvertrautem Boden, geschah gegen jede gesetzliche Ordnung, geschah mit offener Mißachtung der gesetzlichen Landesjustiz und gegen deren einstimmige Rechtsverwahrung, geschah selbst gegen den Widerspruch des in dem Condominium mit Preußen gleichberechtigten Oesterreich.

Es ist charakteristisch, mit diesem System der rücksichtslosesten Vergewaltigung, das die auswärtige Bismarck'sche Politik gegen die deutsche Bevölkerung der Herzogthümer durchführt, die Mission zusammenzuhalten, deren sich vor einiger Zeit der Prinz von Hohenlohe auf Anordnung des preußischen Civilcommissarius unterzogen hat, zur Untersuchung und zur Abhilfe der Klagen, welche die dänischen Einwohner einiger Dörfer im Amte Hadersleben gegen die nordschleswigschen Behörden erhoben haben. Wer den im „Staatsanzeiger" officiell veröffentlichten Bericht über die Ergebnisse dieser Prinz-Hohenlohe'schen Mission liest, muß förmlich gerührt werden über das zartbesaitete Rechtsgefühl, das die preußische Regierung ihren dänischen Schutzbefohlenen gegenüber entfaltet. Es ist, als läse man eine jener vielen an das letzte Abgeordnetenhaus besonders aus dem Großherzogthum Posen und der Provinz Preußen gerichteten Petitionen über Verletzung der Nationalität, über Gewissenszwang, Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, Beamtenwillkür u. s. w. — Es heißt in jener Darstellung wörtlich:

„Die Beschwerdeführer beklagen sich, daß Einschüchterungen bei den Abstimmungen (ob deutsche oder dänische Geistliche und Lehrer?) geübt worden." Vergleiche preußische Abstimmungsfreiheit, die Unterdrückung polnischer Gymnasien und Schulen im Großherzogthum Posen u. s. w.

„Die Beschwerdeführer beklagen sich zum Theil aber auch ganz besonders darüber, daß ihre Klagen und Eingaben von der Landesregierung unbeachtet und selbst ohne Antwort

blieben." (Vergl., was preußische Beschwerdeführer, die der Fortschrittspartei angehören, von den preußischen Ministern zu erwarten haben; das Schicksal der vom Abgeordnetenhause der Regierung zur Erledigung überwiesenen Petitionen u. s. w.) „Es ist die Aufgabe der Commissarien von Oesterreich und Preußen, sich genau und persönlich von diesen Sachen zu unterrichten und gerade in diesen zarten, das Gewissen der Einzelnen so nahe berührenden Punkten die sorgfältigste Rücksicht eintreten zu lassen." Vergl. die Behandlung der religiösen und politischen Gewissensfreiheit in Preußen.

„Eine andre Gruppe der Beschwerdeführer richtet sich gegen angebliche Vexationen polizeilicher" (auch im officiellen Urtext mit fetter Schrift hervorgehoben) „und anderer Art" u. s. w. — Vgl., was polizeilich in Preußen vom Niemen bis über den Rhein hinaus sich tagtäglich ereignet. Vergl. besonders die jüngsten Vorgänge zu Köln und zu Bonn. „Klagen, die an die schlimmsten Fälle früherer Willkür erinnern", werden geführt über die Entfernung von Bändern mit dänischen Farben, von dänischen Gräbern und über sonstiges gewaltsames Einschreiten gegen dänische Symbole. Vergl. das gewaltsame Einschreiten gegen deutsche Farben und Symbole in Preußen.

„Andre Klagen werden geführt über ungerechtfertigte Härte in der Behandlung, Arretirung und Transportirung von Personen, die der Agitation 2c. verdächtig waren." Vergl. außer unzähligen andern Fällen die Behandlung, Arretirung und Transportirung des der Agitation verdächtigen Redakteurs May von Seiten Preußens; die Ausweisung Frese's.

„Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Beschwerden über Verfolgung von Beamten, die nicht Anhänger der Augustenburg'schen Partei sind, wobei sogar über willkürliche Eingriffe in den Organismus der Gemeinden und Korporationen geklagt wird." Eine Reihe von Fällen wird angeführt, z. B. „die eigenmächtige Entlassung dänischer Mitglieder des Deputirtencollegiums zu Sonderburg"; — „die Absetzung des Kirchspielvogtes Petersen aus Studning soll erfolgt sein, weil derselbe nicht versprach, sein Amt in schleswig-holsteinischem Sinne zu führen"; — „die ohne Angabe von Gründen erfolgte Absetzung eines Kirchspielvoigtes"; — „eigenmächtige Entlassung und willkürliche Einsetzung der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums in Hadersleben" u. s. w. Vergl. in Preußen die Maßregelung von Beamten, die ihr Amt nicht im Bismarck'schen Sinne verwalten; die Nichtbestätigung gewählter Stadträthe wegen mißliebiger Ge-

sinnungen; die Amtsentfernung des Stadtkämmerers Hagen in Berlin, die Nichtbestätigung desselben zum Oberbürgermeister von Königsberg; die über unbesoldete Communalbeamte verhängte Disciplinaruntersuchung wegen kundgegebener politischer Meinungen; die tendenziösen Eingriffe der Regierung selbst in kaufmännische Korporationen u. s. w.

„Bedrückungen der dänischen Nationalität im Norden von Schleswig würden nicht allein unbillig, sondern auch politisch im höchsten Grade unklug sein, weil sie die Bevölkerung fortwährend in Aufregung halten und zur nothwendigen Folge haben, daß die Blicke der Nordschleswiger dauernd nach Dänemark gewandt und ihre Sympathien den Herzogthümern verloren bleiben.“ — Sehr wahr! Sehr gerecht! Merkt's euch, Abgeordnete polnischer Nationalität für den nächsten Landtag! —

Wir fragen aber nebenbei, welches Geschick würde wohl eine in Preußen veröffentlichte Schrift haben, die nach der Schablone des über die Sendung des Prinzen Hohenlohe nach Nordschleswig im Staatsanzeiger mitgetheilten Berichts, eben so klar, eben so scharf und eben so — rechtswarm, die Beschwerden zusammenstellte, welche das preußische Volk gegen seine heimathliche Regierungs- und Polizeiwirthschaft zu führen hat? Würde sie nicht sofort confiscirt, ihr Verfasser auf die Anklagebank gesetzt und wegen sämmtlicher im Strafgesetzbuche vorgesehener Preßvergehen und Verbrechen mit so und so langer Gefängnißhaft, wahrscheinlich auch mit Aberkennung der Nationalkokarde, bestraft werden? —

Und bei alledem, so bitter auch der Leidenskelch ist, der den Schleswig-Holsteinern von ihren preußischen „Befreiern“ kredenzt wird, die Neige zu leeren, das Bitterste, ist dem preußischen Volke vorbehalten geblieben. Mit dem Blute, mit der Ehre Preußens ist die angebahnte Unterjochung — der Officialstyl sagt: Annectirung — der Elbherzogthümer unter Preußen bezahlt worden. Könnte heute noch ein denkender Mensch glauben, daß an dem preußischen Kriegeszuge nach Schleswig auch nur die leiseste, über das specifische schwarz-weiße Preußenthum hinausgehende deutschnationale Anwandlung ihren Antheil hatte? Herr v. Bismarck brauchte einen Krieg und zwar einen recht bequemen, des Erfolges sichern, in dem Preußen par force majeure siegen mußte, um die vom vorletzten Abgeordnetenhause abgewiesene Armeereorganisation mit siegenden Gründen wieder auf die Tagesordnung zu bringen, und im Falle weiterer Renitenz die Volksvertretung als unpatriotisch beim Volke zu discreditiren. So wurden denn auch die Tage von Düppel und Alsen von der Ministerbank im Abgeordnetenhause ausgenutzt, freilich nicht mit dem gewünschten Erfolge.

In gewissem Sinne war das in Schleswig-Holstein kämpfende preußische Heer wenn kein Parlamentsheer, doch ein parlamentarisches Heer. Die Armee wurde in die Debatte geführt. Ohnedies aber bedurfte Herr v. Bismarck zur Vervollständigung seines staatsmännischen Repertoirs der auswärtigen militärischen Action, wollte er anders hinter seinem leuchtenden Vorbilde an der Seine nicht zurückbleiben. — Oder ist, was die feudalen Organe an dem Bismarck'schen Regimente als Rückkehr zur christlich-germanischen Ordnung lobpreisen — etwas Anderes und etwas Besseres, als ein Abklatsch des Systems, mittels welches der neufranzösische Cäsarismus das Abenteuer seiner Existenz als legitime Ordnung zu befestigen unternommen? Was unter der Regierung des Herrn v. Bismarck in Preußen bis zur Vollendung ausgebildet worden, was in begonnenen Anfängen erstrebt wird, das Alles ist „echt welsche Art" — um mit Leo zu reden; ist dem Neffen des von der heiligen Allianz Geächteten abgesehen. Nach französischem Muster herrschen in Preußen die aus dem Cabinet dirigirten Polizeipräfecturen, wird durch gouvernementalen Terrorismus die Freiheit der Abgeordnetenwahlen geschädigt, ist die Presse geknebelt, sind Preßordonnanzen erlassen worden, werden mißliebige Publicisten eingekerkert oder des Landes verwiesen und allen nur möglichen Vexationen einer allmächtigen Polizei preisgegeben; werden — in Ermangelung eines Lambessa und Cayenne — regierungsfeindliche, d. h. gesetzestreue Beamte mit ihren Familien aus glücklichen Verhältnissen gerissen, durch Strafversetzungen nach den fernsten Provinzen — deportirt; ist das Versammlungsrecht verkümmert, wird die Selbstverwaltung der Gemeinden durch die im Ministerium des Innern centralisirte tendenziöse Bevormundung vernichtet. Nach Muster Louis Napoleon's läßt sich die Regierung sogar auf sociale Umtriebe unter den Arbeiterclassen — Lassallianern — ein, um eine Coalition gegen die sogenannte „liberale Bourgeoisie" zu begründen. Ja, was in Preußen bisher unerhört gewesen — selbst im Departement der Finanzverwaltung werden nach französischer Weise künstliche Manöver versucht, wie der Abschluß des Geschäfts mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, durch welches sich die Regierung die Mittel zur Bestreitung ihres, der verfassungsmäßigen Zustimmung der Landesvertretung entbehrenden Staatshaushaltes verschafft hat. — Nur Eines fehlte zur vollständigen Napoleonisirung des neupreußischen Regierungssystems, der Glanz auswärtiger Waffenerfolge, französische „gloire" in's Neupreußische übersetzt, um die Gefühle der Nation von der Misere innerer Zustände nach außen hin zu lenken, vor Allem aber, um dem preußischen Premier durch abenteuerliche Chancen auswärtiger kriegerischer Verwickelungen aus

der Sackgasse herauszuhelfen, in die seine Staatsweisheit sich verrannt hatte.

Herr v. Bismarck brauchte ein preußisches Algerien; er ersah die unglücklichen deutschen Elbherzogthümer dafür. Es ist dem wackern schleswig-holsteinischen Landvolke ehrlich plattdeutscher Zunge, in den fetten Marschen wie auf der sandigen Geest, den Bürgern von Altona, Glückstadt, Rendsburg, Flensburg, der Universitätsstadt Kiel u. s. w. nicht an der Wiege gesungen worden, daß es ihnen noch einmal beschieden sein würde, als eine Art von Kabylen durch preußisches Säbelregiment für den Segen preußisch-bismarckischer Institutionen empfänglich gemacht zu werden. Der Geschichtschreiber unserer neuesten Gegenwart darf getrost den Witz des „Kladderadatsch" adoptiren, der den Herzog von Augustenburg als Preußens Abd-el-Kader bezeichnet. Wie demüthigend nun gar für Preußen, daß Oesterreich an den deutschen Nordmarken, die geographisch wie culturhistorisch zur Anlehnung an Preußen bestimmt sind, auf Kosten Preußens — Dank der Bismarckischen Politik! — moralische Eroberungen macht! daß die schleswig-holsteinische Bevölkerung bei Oesterreich Schutz und Hülfe gegen die Excesse preußischer Vergewaltigung sucht! — Welch widerwärtiges Schauspiel vor den Augen Europas gewährte nun gar der über den preußischen Anspruch auf den Alleinbesitz der Beute zwischen Preußen und Oesterreich ausgebrochene Zwist und wie viel mehr noch dessen Beseitigung durch den Gasteiner Vertrag, welcher Schleswig-Holstein, „up ewig ungeteelt", gewaltsam auseinanderreißt, damit jeder der beiden Verbündeten seinen Fetzen erhalte! Und dazu noch das lauenburg'sche Schachergeschäft! — Oesterreich überläßt gegen die Kaufsumme von $2^1/_2$ Millionen dänische Thaler das Herzogthum Lauenburg mit todtem und lebendem Inventar — zu dem letztern gehören 50,147 Seelen, wie man ehedem in Rußland sagte — an Preußen! —

Können preußische Mütter, die um ihre im letzten schleswig-holsteinischen Feldzuge gefallenen Söhne weinen, aus dem Bewußtsein, daß diese der Durchführung der Armeereorganisation und der frivolen Experimentalpolitik des Herrn v. Bismarck geopfert worden, Trost und Erhebung schöpfen? Und dennoch, glücklich noch immer die Gefallenen, die im heißen Schlachtgewühle, in dem schönen Wahne, für die Erlösung eines unterjochten deutschen Bruderstammes zu kämpfen, den Tod der Tapfern gestorben sind, deren Auge gebrochen, bevor es noch die schmerzliche Enttäuschung geschaut! Wie sind sie beneidenswerth gegen Diejenigen, die das Andenken an Düppel und Alsen in einem verstümmelten Körper mit sich durch das Leben tragen und die Verständniß genug für wahrhafte vaterländische Ehre, für die Gebote der Menschlichkeit, der Sitte, der Religion haben,

um in einem zolllangen bunten Bändchen auf der Brust nicht die beschwichtigende Antwort auf ihre schmerzliche Frage zu finden: „Wofür habe ich geblutet? Für welche heilige Sache des Vaterlandes und der Menschheit habe ich das Blut meiner Nebenmenschen vergossen?"

Bis zu einem solchen Grade hoher Vervollkommnung hätte sich denn in Preußen die Kunst der Staatsrettung entwickelt. Verderbt und demoralisirt in allen ihren Functionen, wie der innern Verwaltung wie der äußern Politik; kaum eines Princips sich bewußt, von den Einfällen tendenziöser Willkür und politischer Projektenmacherei lebend, ist die gegenwärtige Regierung in Preußen nichts als eine gouvernementale Anarchie, die nur noch durch den gleißnerischen Schein äußerer Ordnung und bureaukratischer Formen den ungeübten Blick täuschen kann.

Wir brauchen kaum nachzuweisen, wie schwer schon in diesen gouvernementalen Excessen die preußische Justiz compromittirt ist. Denn greift nicht die Ministerwillkür aller Ressorts geradezu ein in das Gebiet des positiven Rechtes? Wo fände in Preußen der durch tendenziöse Regierungsmaßnahmen an seinem Vermögen geschädigte, in seinem Gewerbebetriebe gehemmte Bürger civilrechtliche Abhülfe und Schadenersatz? Wo würde von preußischen Richtern der tendenziöse Mißbrauch des Amtes, wo würden die officiellen Verbrechen der politischen Verfolgungssucht geahndet nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches? — Ihr sagt: die Justiz hat der Regierungs-Gewalt gegenüber keine Executive, keine Zwangsmittel. Aber, darf eine solche Rücksicht den Richter beirren? — Konnte etwa das weiland Berliner Kammergericht, das einen Friedrich den Großen nöthigte, das preußische Landrecht auch in dem untersten seiner Unterthanen zu achten — Preußen hatte damals keine Bürger — dem Helden des siebenjährigen Krieges durch einen Stadtgerichts-Executor imponiren? — Die Gerichte sollen Recht sprechen! — Wenn die Staatsgewalt den Weg des Rechts verläßt, dann sollen die Richter mit um so festerem Finger auf das Gesetz hindeuten, damit das Volk den Glauben nicht verliere an ein Recht, das doch Recht bleibt; damit dem Staate das Gewissen nicht abhanden komme.

Aber nicht bloß in passiver Ruhe läßt die Justiz die Regierung gegen Gesetz und Recht schalten und walten; sie hat mit der Regierung gemeinschaftliche Sache gemacht gegen die Sache des Volkes. Der Verfassungsbruch steht unter dem Schutze der Gerichte, wird durch feierliche Richtersprüche sanctionirt! Durch elastische Auslegungen, durch Präjudicien des höchsten Gerichtshofes wird der ehrliche Sinn des Gesetzes gebeugt zum Augendienste der Regie-



rung. Oder sind die Erkenntnisse neupreußischer Gerichtshöfe in tendenziösen Prozessen im Grunde etwas Anderes als eine Umschreibung jenes frevelhaften Ausspruches, in welchem Herr v. Bismarck sein System proklamirt hat: „Macht geht vor Recht!“ in den Ausspruch: „Die Macht hat immer Recht!“? —

Das ist der eigentliche Schaden am Leibe wie an der Seele des Volkes — die Mißjustiz: denn mit dem öffentlichen Rechte verderbt sie den im Volke lebenden öffentlichen Rechtssinn. Mögen die Zustände eines Landes beklagenswerth sein, in welchem ein durch innere Wirrnisse herbeigeführter Rechtsstillstand, eine momentane Lähmung des Gesetzes, die bedrohte Gesellschaft zur Selbsthülfe auffordert; sie demoralisiren wenigstens nicht den Volkscharakter. Der Bürger, der mit blanker Waffe, mit Büchse und Revolver, sein Hausrecht, seine Freiheit und sein Besitzthum gegen Banditen vertheidigen muß, verliert nicht den Sinn des Rechts, nicht den Glauben an die Wohlthat gesetzlicher Zustände, die er zurück ersehnt. Er nimmt mannhaft das Gesetz in seine Hand, bis die Hand des Gesetzes wiederum mächtig genug sein wird, den bürgerlichen Frieden gegen Frevelthaten zu schützen.

Preußen aber genießt der Segnungen des Friedens. In Preußen steht die Justiz nicht still. An hunderten von Gerichtsstellen wird tagtäglich in ungestörter Ruhe, nach Regel und Vorschrift, Recht gesprochen. Hier ist die Selbsthülfe ein Verbrechen gegen die staatliche Ordnung, gegen die Majestät des Gesetzes. Du darfst nicht mit dem Schwerte, der Büchse, dem Revolver dein Hausrecht, deine Ehre, deine Freiheit, dein Besitzthum, deinen Erwerb, dein politisches Recht und was dir sonst eigen und heilig ist, gegen Gewaltthat vertheidigen. Aber auch nicht mit friedlicher, verfassungsmäßiger Waffe, nicht mit der Feder, nicht mit dem Worte darfst du dein Recht wahren. Du bist strafbar, wenn du versuchst deine Mitbürger aufzuklären über die Schäden, an welchen das Vaterland durch ein verderbliches Regierungssystem leidet; du bist strafbar, wenn du Beamten-Willkür als Willkür, amtliche Gewaltthat als Gewaltthat bezeichnest; du bist strafbar, wenn du dich mit deinen Mitbürgern zur gesetzlichen Wahrung deiner Verfassungsrechte zu verständigen strebst; strafbar ist das Pathos patriotischer Aufwallung, strafbar ist der Witz, strafbar ist der Humor, strafbar ist die logische Schärfe des freisinnigen Publicisten, kurz, strafbar ist Alles, was von den „Männern und Maßregeln“ der Regierung an die öffentliche Meinung, an die Empfindung des Volkes appellirt. So in jeder Beziehung wehrlos, physisch wie rechtlich, ist der preußische Bürger gouvernementaler Willkür preisgegeben durch seine Richter, die selbst den Gang der Regierung gehen.

Man kann immerhin als Thatsache zugeben, daß ein intelligentes Volk wie das preußische, durch eine solche zu Tage liegende, plumpe Rechtsverderbniß in der Einsicht von seinem bessern Rechte nicht zu beirren sei. Allein mit der bloßen Einsicht ist es nicht gethan. Der warme Sinn für das Rechte und das Recht allein bilden den Rechtscharakter eines Volkes. In seinem Rechte allein kann ein Volk sein Vaterland lieben! — Wenn aber die Hüter des Gesetzes selbst dem Volke den Gesetzesboden unter den Füßen wegziehen, wenn ein Volk in passiver Hingebung sich an corrumpirte Rechtszustände gewöhnt, müssen da nicht auch Rechtssinn und Rechtsliebe mehr und mehr bis zur Gleichgültigkeit abstumpfen? —

Wir würden die Verstandesfähigkeiten des gegenwärtigen Justizministers, Grafen zur Lippe, eben so hoch anschlagen müssen, als wir sie in Wahrheit, in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung Preußens und Deutschlands, nur äußerst gering schätzen, wollten wir diesem Minister nachsagen, daß das in Preußen gegenwärtig herrschende System der tendenziösen Mißjustiz seinem Kopfe entsprungen sei. Es ist überhaupt nicht planmäßig von irgend einem der gegenwärtigen preußischen Staatslenker, auch nicht vom Premier, eben so wenig von der vereinten Gesammtweisheit des ganzen Ministeriums erfunden. Wie durch einen regelrechten Naturprozeß hat sich dieses System organisch gebildet aus der servilen Bereitwilligkeit preußischer Richter, die Landesgesetze dem Ministerium Bismarck eben so zur beliebigsten Verfügung zu stellen, wie sie dem Ministerium Manteuffel zur Verfügung gestanden haben. Von oben her wurden nur die Impulse und Anhaltspunkte gegeben, denen die Justizbehörden „dienstergebenst" entgegenkamen. Die Demoralisation des preußischen Richterstandes ist als eine Art von Krystallisation zu bezeichnen. — Neben dem Criminalsenate des Berliner Kammergerichtes unter Nicolovius zeichnen sich die von augendienerischen oder reactionären Chefpräsidenten geleiteten obern Gerichtshöfe der Provinzen durch die Elasticität ihres juridischen Gewissens aus. Vor Allem aber ist es der höchste Gerichtshof Preußens, — das geheime Obertribunal zu Berlin — der in maßgebenden Aussprüchen die Intentionen des Herrn v. Bismarck und die Rescripte aus dem Cabinet des Justizministers zu Rechtsgrundsätzen stempelt*), und der mit letztinstanzlichen Entscheidungen

*) Wir weisen von Vielem auf den Spruch dieses Gerichtshofes hin, welcher die in das Abgeordnetenhaus durch das höchste Gesetz, die Magna Charta Preußens, berufenen Beamten verurtheilte, die Kosten ihrer Stellvertretung zu tragen und an die politischen Consequenzen, die sich an diesen Ausspruch knüpfen!

in Tendenzprozessen der tendenziösen Verfolgungssucht der Regierung die gesetzliche Sanction ertheilt.

Solche Dienstbeflissenheit der hohen Tribunale enthebt den Minister der preußischen Justiz der Verpflichtung ein heller Kopf und ein bedeutender Jurist zu sein oder überhaupt irgend ein hervorragendes staatsmännisches Talent zu besitzen. Er braucht nicht einmal mittelmäßig zu sein, um die Justiz an dem Schnürchen zu leiten, das sie ihm selbst in die Hand gegeben. Nur das Eine war schlimm, daß der Herr Graf zur Lippe als Chef der Justiz durch die leidige preußische Verfassung genöthigt war, sich auf der Ministerbank im Abgeordnetenhause den gefährlichsten Interpellationen auszusetzen, da die Muse diesem Manne hartnäckig die Gaben geweigert hat, die sie, nach Horaz, den Griechen so freigebig verliehen*) und ohne die ein constitutioneller Minister „im Hause" und im stenographischen Berichte eine klägliche Rolle spielt. Vielleicht hat die ehedem so hoch in der Achtung der Welt stehende preußische Justiz niemals eine peinlichere Demüthigung erfahren, als in jenem Anblicke bemitleidenswerther Unfähigkeit, den vor dem erstaunten In- und Auslande der preußische Justizminister während der letzten Session den beredten juridischen Capacitäten des Abgeordnetenhauses, einem Gneist, Waldeck, Twesten, Kirchmann u. A. gegenüber darbot!

So ist in aller Form und Ordnung der neupreußischen Justiz das Rechtsgewissen abhanden gekommen. Die Mißjustiz ist in den vorschriftsmäßigen Gang des Rechtes hinein geleitet worden; die Rechtsübung ist zum pharisäischen Formeldienst entartet, bei dem sich, wie es nicht ausbleiben kann, zuletzt auch Richter von minder gefügigem Gewissen beruhigen. Die Charaktere am Richtertische, welche es vorgezogen, das Opfer ihrer standhaften Pflichttreue zu werden als das Wohlwollen ihrer nächsten Vorgesetzten und ihres Ministers zu verdienen, waren leider nur dünn gesäet. — Es bleibt unter der Wahrheit, wenn der neupreußischen Justiz bloß Fehler, Schwächen, Verirrungen und Mißbräuche zum Vorwurf gemacht werden. Daß das Rechtsverderbniß in der That, wie wir behauptet, zu einem System sich ausgebildet hat, daß — um es mit einem Worte zu sagen — Preußen aufgehört hat ein Rechtsstaat zu sein, das ergibt ein prüfender Blick auf die durch Thatsachen commentirten Rechtseinrichtungen und Rechtszustände in Preußen.

---

*) Grajis ingenium, Grajis dedit ore rotundo
Musa loqui — —

Horat. Ars Poetica.

Wir müssen allerdings darauf verzichten — abgesehen von der räumlichen Unthunlichkeit — das gigantische Material zu überwältigen, welches die Tendenzjustiz in Preußen — und von dieser sprechen wir hier überall — seit dem November 1848 aufgehäuft und in fast geometrischer Progression bis heute vermehrt hat. Selbst eine publicistische Kraft, die eben so bedeutend wäre als die unsere bescheiden ist, dürfte an dieser für die Geschichte Preußens noch zu lösenden Aufgabe scheitern. Aber wir meinen, daß auch die flüchtige Skizze für die Wahrheit unserer Behauptung Zeugniß ablegen werde.

Schon die Thatsache, daß in Preußen nach zweierlei Recht gerichtet wird, daß es eine Civil- und eine Militärjustiz gibt, eine Themis, die das altherkömmliche Schwert führt und eine Themis mit dem Portepéeklunker am Schwerte, beide nach verschiedenen Gesetzen, Bräuchen und Formeln Recht sprechend; schon diese eine Thatsache beweist, daß der preußische Staat nicht vom Rechte ist. Denn wo das Recht nach zweierlei Maße gemessen wird, da wird es mit gefälschtem Maße gemessen.

Wir wissen, man kann uns einwenden, daß die preußische Militärjustiz nicht neueren Ursprungs ist, daß sie schon vor dem preußischen Landrechte und neben demselben existirt hat. Allein eben der Punkt, auf den wir hinweisen wollten, ist, daß die Militärjustiz sich aus der absoluten Monarchie in den constitutionellen Staat hinein leben konnte; daß der Artikel 4 der preußischen Verfassungsurkunde, welcher bestimmt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich“, seinen Widerspruch auf demselben Verfassungsblatte gefunden in dem Artikel 37, der für das Heer einen besondern Militär-Gerichtsstand in Strafsachen feststellt. Die neuere Gesetzgebung hat überall den eximirten Gerichtsstand als eine Gesetzesungleichheit aufgehoben; der preußischen Armee ist er in der Verfassung gegen die Verfassung garantirt. Schlimmer noch ist das in Strafsachen gegen Militärs übliche prozessualische Verfahren, das weder mit den gesetzlichen Vorschriften der preußischen Strafprozeßordnung, noch mit dem Geiste eines geläuterten Rechtslebens überhaupt in Einklang steht; am schlimmsten aber, daß in der Militärjustiz das Strafgesetz lediglich aus dem militärischen Corpsgeiste heraus und nach Inspirationen oder offener Weisung von oben her gehandhabt wird. „Es gibt in Preußen“, sagte der Abg. Gneist in der Militärdebatte (5. Mai), „nicht bloß eine Armee unter dem Befehl des Königs, sondern eine Armee unter dem Gesetze des Königs!“ Diese Ungleichheit vor dem Gesetze gestaltet sich zur himmelschreienden Ungerechtigkeit in allen Fällen, in denen es sich um militärische Attentate und Verbrechen gegen Nichtmilitärs han-

delt. Welchen Rechtsschutz, welche Rechtsgenugthuung, die durch militärischen Uebermuth und Frevel bedrohte und verletzte bürgerliche Gesellschaft von der preußischen Militärjustiz zu erwarten hat, das ist in neuerer Zeit durch eine ganze Reihe geradezu monströser Thatsachen dargethan worden. —

Dem militärischen Glogauer Ofenklappenprozesse ist die traurige Ehre zu Theil geworden, während einer politisch bewegten Zeit die Augen Europas, ja der ganzen civilisirten Welt, auf sich gezogen zu haben. Und in der That dürfte sich schwerlich in irgend einem civilisirten Staate des Erdbodens zu dieser Rechtsmonstrosität ein Pendant finden als eben in Preußen selbst. Wir brauchen hier des gedachten Falles nur in seinen Hauptmomenten zu erwähnen, da die Details noch im frischen Andenken stehn. In der Wohnung eines unverheiratheten Offiziers wird eines Morgens die Leiche eines jungen, bis dahin unbescholtenen, Tags zuvor in kräftiger Gesundheit blühenden Bürgermädchens aus der Stadt Glogau gefunden. Alles deutet darauf hin, daß sie keines natürlichen Todes gestorben, während die unverkennbaren Spuren einer nächtlichen Orgie, an welcher noch ein anderer Offizier und ein Frauenzimmer zweifelhaften Rufes Theil genommen, den dringendsten Verdacht erwecken, daß der Tod des Mädchens in Folge eines im § 144 des preußischen Strafgesetzbuches erwähnten schweren Verbrechens erfolgt sei. Das Ereigniß erregt in Glogau und überall, wo es durch die Tagespresse bekannt wird, die peinlichste Sensation. Was geschieht nun seitens der Justiz zur Feststellung des Thatbestandes, zur Ermittelung der Schuld oder Unschuld der betheiligten Personen? Die beiden Offiziere und das Frauenzimmer, das nur zu wahrscheinlich durch List oder Verführung den Offizieren das unglückliche Opfer in die Hände gespielt, werden auf freiem Fuße — man weiß nicht, ob als Angeschuldigte oder als Zeugen — über den Sachverhalt von der Militärbehörde vernommen. Sie sagen übereinstimmend aus, daß der Tod des Mädchens in Folge von Kohlendunst eingetreten sei, dadurch veranlaßt, daß der heizende Offiziersbursche die Klappe des Ofens zu früh geschlossen, und daß sie sammt und sonders selbst in besagter Nacht durch diesen Dunst erkrankt wären. Zu diesem Merkwürdigen kommt noch das Merkwürdigere, daß die Leiche des Mädchens, gewissermaßen als ein militärisches Object, einem Militärarzte zur Obduction überwiesen, daß die criminalgerichtliche Medicinalbehörde fern gehalten wird. Die Erklärung des Militärarztes bestätigt die Aussage der Betheiligten, daß das Mädchen am Kohlendunst erstickt sei. Die Leiche wird schleunigst unter die Erde gebracht und in den öffentlichen Blättern wird offiziell erklärt, daß

Alles natürlich zugegangen, daß besagtes Mädchen am Kohlendunst gestorben sei. Damit war der Glogauer Ofenklappen-Prozeß beendet, wenn überhaupt ein derartiges Verfahren — Prozeß zu nennen ist. Es war eher eine Art von standrechtlicher Freisprechung. — Das allgemeine Erstaunen, die Entrüstung über diesen Verlauf der Sache wurde noch gesteigert durch die in der auswärtigen Presse abgegebenen Gutachten wissenschaftlicher Autoritäten, welche eine stattgehabte Vergiftung durch Kohlendunst geradezu für unmöglich erklärten. Allein in Preußen wußten Staatsanwälte und Gerichte schon dafür zu sorgen, daß wenigstens in der inländischen Presse jede Aeußerung des empörten Rechtsgefühls über diese Vorgänge, als „Erregung von Haß und Verachtung" ꝛc., unterdrückt und angeklagt wurden. Der Kohlendunst wurde auch von der bürgerlichen Justiz für offiziell erklärt. So ist allerdings die Glogauer Affaire nicht ohne strafrechtliche Ahndung geblieben, aber nur gegen Diejenigen, welche ihren sittlichen Abscheu darüber öffentlich bekundet hatten!

Um das Monströse dieses Verfahrens ganz zu fassen, vergegenwärtige man sich den Rechtsgang, den dieser Fall genommen hätte, wenn statt der Offiziere Leute bürgerlichen Standes betheiligt gewesen und die preußische Criminalprozeßordnung wie das preußische Strafgesetzbuch zur Anwendung gekommen wären. Die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die gerichtliche Medicinalbehörde, das Criminalgericht hätten sofort, nachdem das Ereigniß ruchbar geworden, ihre vollste Thätigkeit entwickelt. Die durch ihre Betheiligung an der gedachten Orgie eines Verbrechens oder der Mitwissenschaft an demselben verdächtigen Personen wären sofort in strenge Untersuchungshaft geführt worden; eine sorgfältige gerichtliche Visitation an dem Orte des vermuthlichen Verbrechens hätte zur Feststellung des Thatbestandes stattgefunden; in Gegenwart criminalgerichtlicher Beamteter wäre die Obduction der Leiche abseiten der gerichtlichen Medicinalbehörde vorgenommen worden; man hätte Experten vernommen über die Möglichkeit, daß hier der Tod durch die angebliche Ofenklappengeschichte stattgefunden haben könne; man hätte Zeugen ermittelt, deren Aussagen zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen hätten — die Angeschuldigten hätten vor dem Untersuchungsrichter eine Reihe peinlicher Verhöre zu bestehen gehabt; der Staatsanwalt hätte nach geschlossener Untersuchung, in offener schwurgerichtlicher Verhandlung, die Anklage entwickelt — man hätte die Angeklagten, man hätte die Vertheidigung, man hätte die Zeugen gehört und mit dem „Schuldig!" oder „Nichtschuldig!" des Gerichtshofes würde die Gerechtigkeit ihre Sühne gefunden haben. —

So die bürgerliche Justiz! — Anders die Militärjustiz!

Und Bredingken? — Die preußische Presse hätte mit catonischer Beharrlichkeit nicht aufhören sollen, dieses Wort und bloß dieses Wort — da sie nicht mehr sagen kann und zu sagen braucht — von Zeit zu Zeit, als eine Mahnung des bösen Gewissens denen zuzurufen, die am meisten Ursache haben es vergessen zu wollen. König Wilhelm von Preußen hat vor Kurzem eine strenge Untersuchung zur Ermittelung und Bestrafung derjenigen anbefohlen, deren pflichtvergessener Fahrlässigkeit der Hauseinsturz in der Wasserthorstraße zu Berlin, der so viele Menschenleben als Opfer forderte, zuzuschreiben ist. Das ist gerecht. Wie aber hat sich die preußische Militärjustiz mit dem Offizier abgefunden, welcher den unter seinen Befehl gestellten Truppen das Commando zu der blutigen Metzelei gegen die Dorfgemeinde von Bredingken, meistens gegen Frauen und Kinder gab, die sich der auf gerichtliches Erkenntniß verfügten Ablassung des einzigen Teiches, der das Dorf mit Wasser versorgte, mit Geschrei und Toben, aber ohne Wehr und Waffe widersetzten? Man hat nur gehört, daß jener Offizier „rectificirt“ worden ist, nicht etwa wegen der Härte des Blutbefehles, sondern weil er zuerst vom Bayonnet, statt sofort von der Schußwaffe Gebrauch gemacht habe! — Dürften heut zu Tage Truppen einer civilisirten Armee so in Feindesland hausen, ohne sich schwerer Ahndung auszusetzen?

Die fast naiv zu nennende Nonchalance, mit welcher die preußischen Militärgerichte überhaupt alle jene von Militärs mit tödtlicher Waffe gegen unbewaffnete Civilisten verübten blutigen Attentate und Verbrechen untersuchen und bestrafen, hat sich förmlich — wie eine Reihe eclatanter Fälle aus neuester Zeit beweist — zur rechtspraktischen Norm gestaltet. Statt den frevelhaften, unritterlichen Mißbrauch zwiefach streng an denen zu ahnden, die vor allen andern Staatsbürgern eine besondere Standesehre beanspruchen, scheint in diesem Punkte die preußische Militärjustiz die Ansicht Falstaffs adoptirt zu haben, daß „die Mißbräuche unserer Zeit der Aufmunterung bedürfen.“ — Die Sobbe's und Putzky's sind stereotype Figuren der preußischen Armee, der militärische Hausknechtsmord ist im Munde des Volkes förmlich sprichwörtlich geworden. — So lange es sich bloß um preußische Bürger handelte, die das Opfer dieser laxen militärischen Rechtspraxis wurden, haben die Militärbehörden wenig Anlaß genommen, weiter auf die laute Entrüstung der öffentlichen Meinung zu rücksichtigen, als daß sie, wie bereits erwähnt, durch die immer zu derartigen Diensten be-

reitwilligen Staatsanwälte alle Zeitungen gerichtlich verfolgen ließen, welche vorgekommene Militärexcesse in den Kreis ihrer Besprechungen gezogen hatten. — Erst der Eulenburg-Ott'sche Fall, welcher durch den Umstand, daß der Getödtete diesmal zufällig kein Preuße, sondern französischer Staatsbürger war und dem Haushalt des Prinzen Alfred von England angehörte, zu internationalen Erörterungen und einem diplomatischen Notenwechsel führte, hat das preußische Gouvernement genöthigt, dem Auslande gegenüber zu versichern, daß dieser Vorfall streng und unparteiisch nach dem Gesetze (!) untersucht würde. Eine Versicherung, die sich allerdings wunderlich zu der Thatsache ausnahm, daß der der Tödtung eines Menschen angeschuldigte Graf Eulenburg, Neffe des gleichnamigen preußischen Ministers des Innern, statt wie ein anderer preußischer Sterblicher, der eines minder bedeutenden Criminalverbrechens verdächtig ist, in Untersuchungshaft gesetzt und gehalten zu werden, zum großen Manöver commandirt wurde! —

Und wie widerwärtig erscheint solche mehr als nachsichtige Handhabung der Militärjustiz gegenüber der erbarmungslosen Härte, mit welcher diese selbe Militärjustiz soldatische Disciplinarvergehn gegen Vorgesetzte selbst in Fällen ahndet, in denen die dringendsten Milderungsgründe für die mildeste Anwendung gesetzlicher Bestimmung plaidiren! Wir erinnern an das Geschick der unglücklichen Graudenzer Compagnie, die zur Verzweiflung getrieben durch endlose Quälereien und Mißhandlungen abseiten ihres Hauptmannes, der als wahnsinnig dem Irrenhause übergeben werden mußte, dem Commandowort desselben beim Exerciren keine Folge gab. —

Wegen dieses Vergehens gegen die Disciplin — kein Tropfen Menschenblut ist dabei vergossen worden, keine Hand hat sich gegen den verhaßten Offizier erhoben — sind sämmtliche Mannschaften der Compagnie, weit über 100 Mann, Unteroffiziere wie Gemeine, zu vieljähriger, zum Theil lebenslänglicher Festungsarbeit verurtheilt worden, die Unteroffiziere außerdem zur Degradation. Brauchen wir darzustellen, wie unendlich viel Jammer und Zerrüttung zugleich mit diesem Urtheile in den Schooß von mehr als hundert Familien getragen worden! Und in der That hat selten wohl die öffentliche Theilnahme so eindringlich an die Gnade des Königs appellirt, wie in diesem Falle. In allen Provinzen Preußens, auch im übrigen Deutschland, wurden ergiebige Sammlungen veranstaltet zur Begründung von Fonds, die den Unglücklichen zu Gute kommen sollten, wenn sie dereinst, nach überstandener Gefangenschaft, altersschwach, mit gebrochener Arbeits- und Lebenskraft, die Kerker ver-

lassen würden, denen sie in voller Jünglings- und Mannesblüthe überliefert worden, sowie zur Unterstützung der armen Hinterbliebenen, wie man wohl mit Recht die durch jenen harten kriegsrechtlichen Spruch der Stütze, auf die sie hoffen durften, beraubten Angehörigen der Gefangenen von Graudenz bezeichnen darf. Ueberall in Deutschland — in Preußen so weit als möglich — gab die Presse den Ausdruck dieser öffentlichen, wahrhaft innigen Theilnahme wieder. Man hatte ein Recht zu glauben, daß die königliche Begnadigung in diesem Falle nicht auf sich warten lassen würde, da einer gerechten Erwägung des obersten Kriegsherrn doch der nahe liegende Umstand nicht entgehn konnte, daß der Hauptvorwurf für jenen Disciplinar-Exceß hauptsächlich die hohen militärischen Vorgesetzten treffe, unter deren Aufsicht ein grausamer, wahnwitziger Offizier Jahre hindurch seine Mannschaft bis auf's Blut quälen und mißhandeln durfte. — Aber es ist eben so wenig bekannt geworden, daß irgend ein höherer Offizier in Folge der Graudenzer Vorgänge bestraft worden wäre, als man davon hörte, daß der König sich bewogen gefunden, das ihm zur Bestätigung vorgelegte kriegsrechtliche Urtheil irgendwie zu mildern. Jetzt erst, vor ganz Kurzem, sind nach bereits mehrjähriger Sträflingsarbeit, einige Wenige von der Graudenzer Compagnie amnestirt worden. — Wir wissen nicht, wie viele bereits im Kerker gestorben und verdorben sind, und wie viele dort noch im tiefsten Elend sterben und verderben werden, bevor auch ihnen die königliche Gnadensonne aufgeht, wenn sie ihnen überhaupt je aufgeht! —

Aber es genügt noch nicht, daß diese Militärjustiz in ihrer laxen wie rigorosen Praxis so wenig der Uebung einer wahrhaften, unparteiischen Gerechtigkeit entspricht — sie hebt geradezu das Gesetz auf; sie fordert die Begehung von Criminalverbrechen; sie straft deren Unterlassung. Militärische Ehrengerichte gebieten dem preußischen Offizier den Zweikampf, d. h. die Verübung eines Criminalverbrechens, welches nach §§ 164 — 174 Tit. XIV. des preußischen Strafgesetzbuches mit bis zu zwanzigjährigem Gefängniß gestraft werden kann. — Und diese Ehrengerichte sind nicht etwa ein ritterlicher Mißbrauch, der zur Erhaltung des kriegerischen Geistes in der preußischen Armee stillschweigend geduldet wird. Sie sind förmliche Armee-Institutionen; sie werden vom Könige ernannt, ihre Aussprüche der königlichen Genehmigung unterbreitet. —

Es genügt hier des, die allgemeinste Sensation erregenden Falles zu erwähnen, daß die drei Brüder, Grafen Schmising-Kerssenbrock, durch ehrengerichtlichen Spruch und schließlich durch eine

königliche Cabinetsordre aus der preußischen Armee ausgestoßen wurden, weil sie principiell, aus religiösem wie sittlichem Gesichtspunkte, den Zweikampf für verwerflich erklärt hatten. Mit andern Worten — sie wurden mit Ausstoßung aus der preußischen Armee **bestraft**, weil sie erklärt hatten, im Collisionsfalle, ein von dem preußischen Strafgesetze verpöntes Criminalverbrechen nicht verüben zu wollen! — Wir führen hier nur beiläufig an, daß Einer dieser Grafen Schmising-Kerssenbrock vor Kurzem als Offizier in die österreichische Armee eingetreten ist, ohne daß ein Widerruf jenes Grundsatzes von ihm verlangt worden wäre. —

In diesen wie in einer Fülle ähnlicher Thatsachen spiegelt sich der eigentliche Grundgedanke der Armeereorganisation. Das aus dem preußischen Volke stets neu hervorgehende Heer soll nicht nur durch seine Sonderstellung zur Verfassung, sondern auch zur Sitte, zur Religion, zur gesunden Vernunft und zum Gesetze verlernen, daß es des Volkes sei. „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich!" sagt das preußische Grundrecht. Darum eben muß, um über Preußen, über seinen Grundrechten, über seinem Gesetzbuche stehn zu können, die Armee mehr als preußisch sein; sie muß jener Quintessenz schwarz-weißen Hohenzollerthums entsprechen, wie sie im Destillirkolben des Kreuzzeitungs-Rundschauers und ähnlicher feudaler Organe gebraut wird. Darum ist für die Armee der Mißbrauch zum Brauch, das Verbrechen zum Gesetz erhoben worden. Vor Allem sollen die Standesprätensionen der aus dem Soldatenhandwerke Metier machenden Offiziere — bei der vorwiegenden Mehrheit kommen noch Adelsprätensionen dazu — genährt werden, da die Offiziere gewissermaßen die Gesinnungscadres der Armee bilden. Man braucht Prätorianer, man braucht den Corpsgeist gegen den Zeitgeist, man braucht die Verfassungslosen gegen die Verfassung, das ist die Bestimmung des preußischen Heeres, wie sie ohn' Aufhören in der feudalen Presse gepredigt wird. Auch vom Ministertische des Abgeordnetenhauses ist, während der letzten und vorletzten Session, zu wiederholten Malen emphatisch auf die Armee als die letzte entscheidende Instanz im Verfassungsconflicte hingewiesen worden.

Aber es bedarf in Preußen nicht einmal einer derartigen demonstrativen Stellung des Heeres gegen die Verfassungsrechte und das politische Fortstreben des Volkes, da die Tendenzjustiz schon so viel für die Unterdrückung der wichtigsten constitutionellen Freiheiten der Preußen gethan hat, daß ihr zu thun kaum noch etwas übrig bleibt.

Es ist in der That charakteristisch, daß während in Preußen

die Armeereorganisation — der Budgetconflict ist nur eine Consequenz derselben — als die eigentlich brennende politische Lebensfrage behandelt wird, sich bereits eine für das Verfassungsleben Preußens weit verhängnißvollere Reorganisation geräuschlos vollzogen hat, die Reorganisation der Rechtspflege zur Tendenzjustiz. Man kämpft in Preußen leidenschaftlich um einige constitutionelle Paragraphen, während schon längst, durch Richtersprüche, die Charte Manteuffel zur Charte Bismarck hinunter revidirt worden ist! —

Ihren unverkennbarsten Ausdruck wie sichern Halt hat diese Reorganisation zunächst in dem Institut der Staatsanwaltschaft gefunden. — Wie zum Hohne gegen die lang erstrebte und endlich, mit dem Eintritte der Verfassung angeblich durchgeführte Trennung der Justiz von der Administration, ist die Justiz gerade, seit Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Schwurgerichte, unter die Botmäßigkeit der Verwaltung geschoben worden. Die Staatsanwälte sind Administrativbeamte. Sie sind Niemandem untergeordnet als dem Justizminister, „dessen Anweisungen sie nachzukommen haben." Durch das Monopol der Anklage verfügen sie über die Gerichtshöfe, die sie ganz nach Gutbefinden oder auf Befehl ihres Ministers oder aus dem Cabinette, zum strafrechtlichen Verfahren requiriren, während sie wiederum aus administrativen Erwägungen und nach bekannten oben herrschenden Principien, öffentliche, unter den Augen der Justiz begangene Gesetzesübertretungen unbeachtet und somit auch ungeahndet lassen, ja sogar die Klagen des durch solche Gesetzesübertretungen Geschädigten aufzunehmen sich weigern. Schon darin offenbart sich ein Grundzug der, jedem ehrlichen Rechtsverfahren Hohn sprechenden Tendenzjustiz. Die Initiative der Anklage und der strafrechtlichen Verfolgung, nach vom Gesetze vorgeschriebenen Normen, gehört zu den naturgemäßen Functionen einer selbständigen Rechtspflege. Nicht der Richter soll Ankläger sein, wie es im ehemaligen Inquisitionsverfahren der Fall war, aber der Ankläger muß auf dem Boden der Justiz stehen, organisch der Disciplin der Gerichtshöfe untergeordnet. Wie der Richterspruch muß auch die Anklage unparteiisch sein, Niemandem zu Liebe und Niemandem zum Leide, lediglich ein Schutz dem öffentlichen Interesse. Das ist die Stellung des englischen Anklägers. Der nach französischem Muster gemodelte neupreußische Staatsanwalt hingegen könnte füglich, nach seinen tendenziösen Functionen, in einen politischen Ministerialanwalt oder Cabinetsanwalt übersetzt werden. Durch eine derartige Stellung der Staatsanwaltschaft sind aber auch die Gerichtshöfe, selbst wenn

ihre Entscheidungen vor ihrem juridischen Wissen und Gewissen bestehn könnten, zu Werkzeugen einer Ministerial- und Cabinetsjustiz herabgewürdigt, da die staatsanwältliche Prärogative ihnen nicht gestattet rücksichtslos, nach den Principien der Gerechtigkeit, überall nach dem Gesetze zu verfahren, wo das Gesetz verletzt ist, sondern nur da, wo es die Regierung für gut befindet, Anklage zu erheben.

Bei dieser Verstümmelung der Rechtspflege durch das Anklagemonopol der Staatsanwälte hat es jedoch keineswegs sein Bewenden. Die preußischen Gerichtshöfe sind thatsächlich unter die Aufsicht der Staatsanwälte gestellt. Es ist der letzteren Function, die gesetzlichen Vorschriften bei dem Strafverfahren zu überwachen, den Gang der Untersuchung zu leiten und den Gerichtshöfen Monita und Rügen wenn nicht selbst zu ertheilen so doch amtlich, von höherer Stelle zuzuziehen, während die disciplinare Gewalt der die Verhandlungen leitenden Präsidenten keine Macht über den vor den Schranken des Gerichtes plaidirenden Ankläger hat. —

Es läßt sich leider auch nicht behaupten, daß das Institut der Staatsanwaltschaft von dieser abnormen Stellung einen einigermaßen discreten Gebrauch zu machen angewiesen ist, damit in den Augen des Volkes mit der Autorität des Richters nicht auch die Achtung vor dem Gesetze ganz und gar untergraben werde. Im Gegentheile scheint es, als ob die preußischen Staatsanwälte ganz besonders die Aufgabe hätten vor der Welt darzuthun, daß der Schwerpunkt der neupreußischen Gerechtigkeit in ihre Hände und ihre Willkür gelegt sei — daß ohne Staatsanwalt kein preußischer Richter zu sprechen habe. — Wir brauchen nur hinzuweisen auf den nicht zur Ruhe kommenden Eifer der Staatsanwälte, ihr Anklagemonopol gegen die der Regierung unliebsame Presse zu üben und ihre eben so unermüdliche Duldung der ungemessensten Gesetzesüberschreitungen der feudalen, im Solde der Regierung stehenden Presse. Wir könnten für diese Behauptung Beispiele ohne Zahl anführen, wenn wir für die Ueberwältigung eines so gigantischen Materials Raum und Zeit hätten und wenn es eines solchen Beweises bedürfte, da jeder neue Tag, jedes neue preußische Zeitungsblatt neue Belege für unsre Behauptung bringt. Ist es doch soweit gekommen, daß selbst die königl. sächsische Regierung in einem von ihr veröffentlichten, an das Berliner Cabinet gerichteten Schriftstücke, die in Preußen gang und gebe tendenziöse Handhabung der Preßjustiz zum Gegenstande einer eben so bittren als derben Erörterung gemacht hat! Wir meinen die Antwortnote des sächsischen Staatsministers v. Beust auf eine, wie an den Frankfurter Senat, so auch an die sächsische Regierung

vor einiger Zeit erlassene, nichts weniger als verschämte preußische Drohnote, die ein strenges Einschreiten gegen die der preußischen Regierung abholde sächsische Tagespresse forderte. In seiner geharnischten Recrimination sagt der sächsische Minister, in nur zu verständlicher ironischer Anspielung auf die Rechtlosigkeit der Presse in Preußen: „Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß in Sachsen in Preßangelegenheiten streng nach dem Gesetze verfahren wird etc.", um hinterher auf die schrankenlose Preßfreiheit hinzuweisen, deren sich in Preußen die im Bismarckschen Solde stehenden Organe erfreuen. Herr v. Beust spricht von dem „Aufwand von Gehässigkeit und Verläumdung, mit welchem in Preußen, selbst in der für ein ministerielles Organ geltenden „Norddeutschen Allg. Zeitung", die Regierungen der Mittelstaaten, namentlich die sächsische Regierung verfolgt werden", d. h. mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung verfolgt werden dürfen oder auf hohen Befehl verfolgt werden sollen. „Ich habe", schließt die Note des Herrn v. Beust, „bevor ich den der sächsischen Regierung gemachten Vorwurf, preußenfeindlichen Tendenzen nicht entgegen zu treten, Rede stehe, zu erwarten, daß in Preußen den sachsenvernichtenden Tendenzen gesteuert werde." Schlägst du meine Preßfreiheit, schlag ich deine Preßfreiheit. Aber, während der in der Bismarckschen Note geführte Schlag gegen die sächsische Presse nur ein wirkungsloser Lufthieb war, hat der Schlag, den Herr v. Beust auf die preußischen Preßzustände führte, um so besser „gesessen". Denn was Herr v. Beust über die tendenziöse Willkür in der Handhabung der preußischen Preßjustiz aussprach, ist so unwiderleglich wahr, daß es uns nicht Wunder genommen hätte, wenn freisinnige preußische Zeitungen, welche die Beust'sche Note abgedruckt haben, confiscirt und von ihren resp. Staatsanwälten in Anklagestand versetzt worden wären, wegen „Entstellung von Thatsachen", „Beleidigung des preußischen Gesammtministeriums im Bezug auf seinen Beruf", wegen „öffentlicher Schmähung und Verhöhnung der Einrichtungen des Staates und Anordnungen der Obrigkeit", vielleicht auch noch wegen Majestätsbeleidigung, welche hinein oder heraus zu interpretiren weder einem neupreußischen Staatsanwalt, noch einem neupreußischen Richter schwer fallen kann.

Aus dem Lächeln zweier sich begegnenden Auguren haben die alten Römer sich eine weise Lehre gezogen; wir Deutschen können auch etwas aus dem Notenwechsel zweier vaterländischer Ministerpräsidenten lernen.

Daß aber auch die preußische Staatsanwaltschaft ihr Anklagemonopol wirklich zur tendenziösen Rechtsverweigerung,

zur gänzlichen Abschneidung des Rechtsweges für der Regierung mißliebige Persönlichkeiten und Corporationen benutzt, können wir, aus einer Fülle von Beispielen, durch eine eben so originelle als charakteristische Thatsache bewahrheiten. — In einem Artikel über den Brand des Regierungsgebäudes zu Gumbinnen hatte die „Norddeutsche Allg. Zeitung" geäußert, die dortigen **städtischen Behörden** hätten in Bezug auf ihre Mitwirkung zur Unterdrückung des Feuers, so viel bösen Willen gezeigt, daß die Staatsbehörde sich zur Einleitung einer Untersuchung veranlaßt gesehn habe. Weiter hieß es: „Aus amtlich ermittelten Thatsachen ergibt es sich als völlig unzweifelhaft, daß an den traurigen Vorgängen während des Brandes lediglich der Geist einer wüsten demagogischen Opposition schuld ist, welcher seit Jahren in der städtischen Bevölkerung Gumbinnens genährt worden und welcher wesentlich in der Communalverwaltung vertreten ist." — Nun, man sollte meinen, daß diese gegen eine obrigkeitliche Behörde durch die Presse veröffentlichten, an Gehässigkeit und plumper Handgreiflichkeit kaum zu übertreffenden ehrverletzenden Beschuldigungen, allen Kriterien des von der Staatsanwaltschaft in Permanenz citirten § 102 des Strafgesetzes zweifelsohne entsprechen. Aber im ganzen weiten preußischen Preßprozeßstaate gab es keinen Polizeibeamten, welcher besagtes Blatt auf Grund dieses Brand-Artikels confiscirt, keinen Staatsanwalt, der dasselbe zur Anklage gestellt hätte. Der Magistrat von Gumbinnen sah sich, zur Wahrung seiner Ehre genöthigt die Initiative zu ergreifen. Er beantragte zu dem Behufe bei der Staatsanwaltschaft in Berlin die Ermittelung und Verfolgung des Verfassers. Sie wies den Antrag zurück, „weil die den städtischen Behörden in jenem Artikel gemachten Vorwürfe, nach einer amtlichen Auskunft des Regierungspräsidenten Maurach, in der Wahrheit begründet seien."

Also der Berliner Staatsanwalt hatte, nach Abhörung eines bei der Sache sehr nahe betheiligten Zeugen, des p. p. Maurach, auf eigne Hand, so recht brevi manu, in dieser Angelegenheit verhandelt und entschieden. Der Magistrat wendet sich beschwerend an den Oberstaatsanwalt Adlung. Aber auch dieser bezieht sich, in zweiter Instanz, auf die Aussage des Regierungspräsidenten Maurach und außerdem des Königsberger Branddirectors Schönbeck. Beide Herren müssen mithin bezeugt haben, daß in der Communalverwaltung der Stadt Gumbinnen „der Geist einer wüsten, demagogischen Opposition wesentlich vertreten ist." Und auf dieses Zeugniß hin entscheidet der Oberstaatsanwalt selbständig, wie ein ganzer Gerichtshof, daß in dem Artikel ein

strafbarer Thatbestand nicht zu finden sei. — Der Magistrat wendet sich in letzter Instanz an den Justizminister. Dieser weist die Beschwerde ab und stellt dem Kläger anheim sein vermeintliches Recht im Civilprozesse zu verfolgen. — Der Gumbinner Magistrat verklagt nunmehr den Dr. Braß als Redacteur der „Norddeutschen Allg. Zeitung", wegen öffentlicher Verläumdung ꝛc. bei dem königlichen Stadtgerichte in Berlin. Der Commissär dieses Gerichtshofes für Injuriensachen erklärt sich aber für incompetent und weist die Klage ab, weil eine gegen eine öffentliche Behörde begangene Verläumdung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor der betreffenden Kriminalabtheilung des Gerichtshofes verfolgt werden kann!! — In diesem Kreislaufe langte die Angelegenheit wieder bei ihrem Ausgangspunkte an. Die leicht zu findende Quadratur dieses Cirkels aber ist, daß der als freisinnig bekannte Magistrat von Gumbinnen ungestraft verläumdet und an seiner Ehre gekränkt werden darf, und daß Hr. Braß ein eben so unverantwortlicher Redakteur ist als Graf zur Lippe ein unverantwortlicher Justizminister! —

Aber die preußische Staatsanwaltschaft beschränkt sich nicht auf solche tendenziöse Alltagswirksamkeit. Sie unterzieht sich der höheren Mission, die Polizei auf den Boden der Justiz sicher hinüber zu geleiten; die schrankenlosen Ausschreitungen polizeilicher Willkür bei politischen Verfolgungen, ja geradezu die strafwürdigen Verbrechen derselben, mit dem Schutze des Rechtsverfahrens zu decken. — Der preußische Rechtsbankerott, wie er im letzten Polenprozesse vor den Augen der Welt sich enthüllte, fällt in erster Linie der Staatsanwaltschaft zur Last, die, Hand in Hand mit der Polizei, diesen Prozeß instruirte. — Auf Grund von Schriftstücken, die von der Posener Polizei gefälscht waren; auf Grund aufrührerischer Pamphlete, welche die Posener Polizei anfertigen und durch ihre agents provocateurs — unsre vaterländische Sprache hat noch keinen Namen für das elende Werkzeug, dessen sich unsre vaterländische Polizei, nach französischem Präfecturmuster, mit großer Fertigkeit zu bedienen weiß — verbreiten ließ; auf Grund von Aussagen notorischer Verbrecher, die als geheime Spione im Solde der Posener Polizei standen und hauptsächlich auf das Zeugniß von zwei, wegen Betruges von ihren Meistern weggejagten Bäckerlehrlingen, die als unfindbar gar nicht vor Gericht gestellt werden konnten — auf diesen nichtigen und nichtswürdigen „objectiven Thatbestand" hin, mußten 128 Personen, fast sämmtlich, volle anderthalb Jahre die unsaglichen Seelen- und Körperleiden enger Gefangenschaft im Zellengefängniß von Moabit erdulden — wurden durch

den Anklagebeschluß nicht weniger als 102 auf Hochverrath angeklagte für das Schaffot designirt. Und wie der Thatbestand eben so unerhört war auch die juridische Deduction der Anklage, daß die Theilnahme preußischer Staatsangehöriger an einer bewaffneten Erhebung russisch Polens gegen Rußland, Hochverrath gegen **Preußen** sei! — Freilich erschien dieses Anklagegewebe, so wie es aus dem Dunkel der Verhörzimmer an das Licht der Oeffentlichkeit in den Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof gebracht wurde, den Anklägern selbst so locker und fadenscheinig, daß diese sich gemüssigt sahen, die Freisprechung von 63 anderthalb Jahre lang im Kerker gehaltnen, völlig schuldlosen Personen, resp. deren sofortige Entlassung aus der Haft zu beantragen und sich damit zu begnügen vom Staatsgerichtshofe bloß die Köpfe von 11 in contumaciam Angeklagten und 4 Köpfe der auf der Anklagebank sich befindenden, in summa bloß fünfzehn Köpfe zu fordern; gegen die übrigen 61 Personen jedoch bloß eine Zuchthausstrafe von in summa 483 — geschrieben vierhundert drei und achtzig Jahren!

So gemäßigt sind die Fouquier-Tinvilles der preußischen Contrerevolution! —

Das Beste, was sich zur Entschuldigung der Staatsanwaltschaft sagen ließe, daß diese im Polenprocesse in ehrlicher Ueberzeugung gethan, was sie für die Pflicht ihres Amtes gehalten, daß sie bloß geirrt, daß sie selbst Opfer der polizeilichen Mystification geworden — wäre noch immer schlimm genug. Es gibt Irrthümer, welche Verbrechen sind. Der Arzt, der aus Unwissenheit oder Leichtsinn den Tod eines seiner Patienten nachweislich verschuldet hat; der Apotheker, den ein Mißgriff ein tödtliches Gift in eine verschriebene Arzenei mischen ließ, werden zur Untersuchung gezogen und schwer bestraft. Ihr habt vor Kurzem den unglücklichen Weichensteller an der Eisenbahn, der aus Schwäche und Uebermüdung in seinem schlecht bezahlten aufreibenden Dienste, eine Weiche falsch gestellt und dadurch ein großes Unglück herbeigeführt hatte, sofort verhaftet und eine schwere Ahndung über ihn verhängt. Um wieviel strafbarer muß nicht ein Mißgriff der das Gesetz überwachenden Staatsanwaltschaft sein, durch den nicht nur eine große Anzahl Unschuldiger, schwer und unersetzlich an Freiheit, Gesundheit, Wohlstand und Familienglück geschädigt, sondern auch die Ehre der preußischen Justiz auf's Tiefste vor der Welt compromittirt worden ist? Und von welcher, man könnte fast sagen genialen Unfähigkeit müßte die höchste staatsanwaltliche Behörde Preußens sein, die trotzdem, daß sie in unbeschränktester amtlicher Befugniß achtzehn Monate lang über das ganze Material der Anklage verfügte, nicht zu finden vermochte, was die

Vertheidigung, die sich aus einem riesig angewachsenen Aktenmaterial in kürzester Frist instruiren mußte, beim ersten Blick schon herausgefunden und mit klarer Unwiderleglichkeit vor dem Gerichtshofe nachgewiesen hatte — die Fälschungen und die denunciatorischen Umtriebe der Posener Polizei. — Aber, daß es sich nicht um einen Irrthum der Anklage im Polenprozesse handelte, daß diese vielmehr, in vollbewußter Uebereinstimmung, den Polizeistandpunkt sich zu eigen gemacht hatte, geht daraus hervor, daß die Staatsanwaltschaft in den öffentlichen Verhandlungen, ohnmächtig die lichtvollen Beweise der Vertheidigung von den verbrecherischen Polizeimachinationen zu entkräften, dennoch dieselben mit collegialischem Amtseifer zu decken bemüht war und den Schutz des Gerichtshofes gegen jene unbequemen Fingerzeige der Vertheidigung in Anspruch nahm.

„Man darf nicht vor keuschen Ohren nennen,
Was keusche Herzen nicht entbehren können" —

dieser Ausspruch des Goethischen Mephisto findet auch seine Anwendung auf die preußische Rechtskeuschheit in Tendenzprozessen. Statt des Hochverrathes stellte sich in den öffentlichen Verhandlungen des Polenprozesses bis zur Evidenz der „objective Thatbestand" von Verbrechen heraus, vorgesehn in den §§. 317 und 320 Tit. XXVIII des preußischen Strafgesetzbuches*)!

Aber eben so wenig wie der Posener Polizeipräsident eben so wenig haben die Ankläger im Polenprozesse einen Ankläger, geschweige denn einen Richter gefunden. Herr von Bärensprung ist heute noch Polizeipräsident von Posen, Herr v. Adlung Ober-Staatsanwalt in Berlin. —

Der Vertheidigung allein war es im Polenprozesse vorbehalten, den Schuldigen öffentlich vor den Schranken des Gerichtes das wohlverdiente moralische Brandmal auf die Stirne zu drücken.

---

*) §. 317. „Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden."

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt hat;

2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

§. 320. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden. — —

Der Rechtsanwalt Lewald sagte in seinem, Namens der Vertheidigung ergriffenen, eben so beredten als erhebenden Schlußworte, nach einem Rückblicke auf die stattgehabten viermonatlichen Verhandlungen, unter Anderm Folgendes:

„Fragt man, wie es möglich gewesen, daß eine Anklage in der Art hat begründet werden können, wo geradezu die Hälfte der Angeklagten nach den eignen Anträgen der Staatsanwaltschaft soll freigesprochen werden? Ich weiß es nicht anders zu erklären als aus der Geschichte aller Hochverrathsprozesse, von den Demagogenuntersuchungen bis auf die Jetztzeit. An solchen Prozessen dokumentirt sich vorweg der Wille der Regierung. — — Es ist nicht zu vergessen, daß die Geschichte das Andenken dieser Prozesse aufbewahrt. Wir wissen aus den Demagogenuntersuchungen — mag damals äußerlich geehrt worden sein, wer will — die Namen Kamptz, Tzschoppe und Dambach bleiben ewig eingetragen in die Tafeln der Geschichte, und es werden auch Personen, die hier im Hochverrathsprozeß von 1863 mitgewirkt haben, in der Geschichte verzeichnet werden, namentlich **Eine Person, die hier nie genannt worden, ohne die Leidenschaften wachzurufen. Sie kennen sie Alle. Ich werde sie nicht nennen. Wohl dem, der nicht neben ihr genannt werden wird!**"

Das Schweigen des Gerichtshofes erkannte die unwiderlegliche Wahrheit dieser Worte an.

Ueberhaupt lieferte der Polenprozeß allein an der Barre der Vertheidiger den überzeugenden Beweis, daß es in Preußen noch rechtsbeflissene Männer gibt, von eminentem Wissen, von einer Beredtsamkeit, welche mit den großen forensen Rednern des Alterthums wie der Neuzeit dreist in die Schranken treten darf — wir brauchen nur an das classische Meisterwerk der Gneist'schen Vertheidigungsrede zu erinnern — Männer beseelt von dem reinsten Eifer für die Gerechtigkeit, von wahrhaft heroischer Hingebung an die Pflichten ihres edlen aber schweren Berufes. Aber diese Männer hatten auch zugleich die traurige Aufgabe, die tief eingefressenen Krebsschäden der vaterländischen Rechtspflege vor der Welt bloß zu legen. Der glänzende Sieg der Vertheidigung im Polenprozesse war eine authentische Niederlage des neupreußischen Rechtsverfahrens, die nur in Etwas durch das Verdict des Staatsgerichtshofes gemildert wurde. Denn daraus daß dieser Gerichtshof dem Ankläger die geforderten Köpfe und die enorme Zuchthausstrafe für die Angeklagten weigerte, daß er überhaupt, nach den gepflogenen Verhandlungen, **sämmtliche** Angeklagte von der Anklage des Hochverraths **freisprach**, und nur **formell** die Flüchtigen in contumaciam verur-

theilte, daraus vermochte die öffentliche Meinung nicht eine Genugthuung zu schöpfen, die vergessen ließ, daß eine preußische Gerichtsstätte, durch das widerwärtige öffentliche Schauspiel eines solchen nichtigen, haltlosen Prozesses vier Monate lang, entweiht werden durfte; daß der Anklagesenat eines der höchsten Justizcollegien Preußens, des Kammergerichtes, die Anklage, diese Anklage dienstwilligst aus den Händen der mit der Polizei fraternisirenden Staatsanwaltschaft übernehmen und juristisch in einem weit größern Umfange begründet erachten konnte, als die Staatsanwaltschaft selbst ihn bei der öffentlichen Verhandlung aufrecht zu erhalten für gut fand.

Ging aber nicht, vor Allem, aus dem Polenprozesse bis zur erschreckenden Evidenz die Thatsache hervor, daß in Preußen das höchste Gut des Bürgers, seine persönliche Freiheit, schutzlos, trotz aller eidlichen Zusicherungen der Verfassung, trotz aller Bestimmungen des Strafgesetzes, dem ungemessensten Mißbrauche des Amtes preis gegeben ist? Wo ist irgend eine Gewähr, daß ein ähnlicher Rechtsfrevel nicht wiederkehre? Ist Preußen nicht noch immer der Staat der Vergewaltigung, der vielleicht sehr bald schon, zum Vorwande für irgend einen neuen Gesetzesbruch oder für einen nothwendig gewordenen Staatsstreich, statt einer polnischen, einer deutschen Verschwörung, eines deutschen Hochverraths bedürfen könnte? Ist nicht der mehr als harmlose Nationalverein bereits officiös und officiell der Conspiration verdächtigt? Verfügt nicht dieser Staat noch immer über seine Anwälte und üben nicht diese mit der Polizei eng verbündeten Anwälte die Präventivjustiz — das frevelhafte Wort verdankt dem Polenprozesse sein Dasein — im preußischen Staate? — Und wer haftet dafür, daß nicht bei dem nächsten Hochverrathsprozesse eine gleich beredte und gediegene Vertheidigung, wie die erwähnte, scheitern werde an dem fortgeschrittenen tendenziösen Eifer der Richter, besonders da der aus dem Polenprozesse belehrte Justizminister es ja in seiner Macht hat, aus den Mitgliedern des Kammergerichts den Staatsgerichtshof zweckmäßiger zusammenzusetzen? — Glaube doch Niemand, daß die moralische Niederlage, welche die Staatsregierung im jüngsten Polenprozesse erlitten, sie abschrecken könnte, der Welt ein ähnliches Schauspiel, wie das erlebte, zum Besten zu geben. Eine Regierung, die sich offen zu dem Principe bekennt, daß Macht vor Recht gehe, hat keine moralische Achillesferse, an der sie verwundbar oder auch nur empfindlich wäre. Arbeiten nicht noch jetzt, wie ja eben der Polenprozeß zeigte, Polizei und Staatsanwaltschaft mit denselben verwerflichen aber zweckheiligen Mitteln, mit denselben und ähnlichen Leuten, die das vollen-

dete „Bubenstück" im Prozesse Waldeck geliefert, die für den Prozeß Ladendorf und andere politische Prozesse thätig waren, durch Spionage, Fälschungen, Provocationen, falsches Zeugniß und Meineid „objectiven Thatbestand" zu liefern? —

Aber ohnedies stellt sich der Weg der politischen Verfolgungssucht, den diese Regierung principiell eingeschlagen hat und auf dem sie zu beharren gedenkt, in der Permanenz der Preßprozesse dar.

Hier, in der täglichen Gewohnheit des Daseins und Wirkens, tritt die eigentliche exemte Stellung der preußischen Staatsanwälte zur Justiz in ihren markirtesten Zügen hervor. Es ist kaum zu verwundern, daß das Anklagemonopol, welches die Initiative des strafrichterlichen Verfahrens dem discretionären Ermessen der Staatsanwaltschaft anheim gibt und die Richter gewissermaßen auf Commando der Staatsanwälte in Function treten läßt, so wie ihre Stellung über der Disciplin des Gerichtshofes, diesen ein an Ueberhebung streifendes Selbstbewußtsein verleiht. Man kann füglich die preußischen Staatsanwälte als ein Corps von Civilprätorianern bezeichnen, welche im Solde der Staatsregierung die Justiz terrorisiren. Trägt ja der jüngste, eben flügge gewordene Staatsanwaltsgehülfe in seinem Aktenbündel ein Ministerportefeuille, wie jeder altnapoleonische Soldat in seinem Tornister den Marschallstab trug. Seit der Justizorganisation von 1849 sind, mit Ausnahme von Bernuth, sämmtliche Justizminister dem Corps der Staatsanwälte entnommen worden! (Simons war rheinischer Staatsprocurator.) Vorläufig gibt es, zur Belohnung für den erfolgreich bewährten tendenziösen Eifer der Staatsanwälte, hervorragende Stellen in den — Richtercollegien des Landes. — In dem ehemaligen Rechtsstaate Preußen wäre einem preußischen Juristen der bloße Gedanke an die Möglichkeit, daß ein Verwaltungsbeamter zur Bekleidung einer hohen Richterstelle berufen werden könnte, mehr als spanisch vorgekommen; heute erscheint es nur preußisch, wenn, unter Zurückdrängung berechtigter Ansprüche, junge Staatsanwälte, die durch Nichts, weder theoretisch noch praktisch, Beweise einer besondern juristischen Befähigung geliefert, und die meistens, in der ordnungsmäßigen, richterlichen Carriere, noch in der Gegend der unbesoldeten Assessoren stehen würden, als Räthe an die Obergerichte versetzt werden. Läßt sich die Verwaltung inniger mit der Justiz verquicken? —

Diese vom Staate so sichtlich bevorzugte Stellung findet denn auch in dem Auftreten der Staatsanwälte als tendenziöser Ankläger den rücksichtslosesten Ausdruck. Ist es schon peinlich, einen, oft selbst

äußerlich noch nicht zur Reife eines Mannes gelangten Staatsanwalt in Preßprozessen als Ankläger fungiren zu sehen, gegen Männer auf der Anklagebank, die im ehrenvollen Dienste der Wissenschaft und eines segensreichen Berufes ergraut sind, gegen Schriftsteller von vaterländischem Namen, gegen geachtete Bürger, deren aufopfernde Ueberzeugungstreue, deren makellosen Lebenswandel selbst ihre politischen Gegner anerkennen müssen, so ist es mehr als peinlich zu sehen, wie diese Staatsanwälte auftreten. Es werden nur zu oft in den öffentlichen Preßprozeßverhandlungen Anklageschriften verlesen, die den kundigen Zuhörer mit schaudernden Staunen erfüllen über die geistige und wissenschaftliche Unreife, ja geradezu über die sichtliche Unfähigkeit des Anklägers, das in Rede stehende Preßproduct in seiner eigentlichen publicistischen oder ästhetischen Bedeutung — von welcher das eigentlich juridische Moment nicht zu trennen ist — zu erfassen. Aber auch Staatsanwälte, denen man ein gründlicheres Verständniß zutrauen darf, beweisen in Preßprozessen, wie leichtfertig sie mit dem Anklagen sind. Würde ja auch eine Vertiefung in den Gegenstand wenig förderlich sein, der ihnen obliegenden Amtspflicht zur Vernichtung der freien Presse nachzukommen. Diese Leichtfertigkeit und Ungründlichkeit der Ankläger wird nur von dem Uebermuthe übertroffen, mit welchem sie — sicher vor dem rügenden Einspruch des Präsidenten, der keine Macht über sie hat — den Angeklagten persönlich beleidigen, während sie wiederum den Schutz des Präsidenten gegen jedes scharfe Wort der Abwehr beanspruchen, ja oft neue Anklagen auf ein solches begründen. Nach einem altherkömmlichen, dem Gesetz der Billigkeit entsprechenden Rechtsgrundsatze, soll dem Angeklagten in seiner Vertheidigung (in favorem defensionis) die weiteste Nachsicht gewährt, die Anklage jedoch angewiesen sein, sich in den Schranken leidenschaftsloser Objectivität zu halten. In der Praxis preußischer Gerichtshöfe hat sich das Verhältniß umgekehrt. Der Ankläger darf sich erlauben, den Angeklagten zu beschimpfen; dem Angeklagten ist das Wort der Abwehr versagt, und der Gerichtshof ist ohnmächtig, ihn vor den Invectiven der Staatsanwälte zu schützen.

Ueber die Beleidigungen, welche der Staatsanwalt v. Mörs sich gegen den wegen seiner Rede an seine Wähler angeklagten Dr. Johann Jacoby erlauben durfte — der Oberstaatsanwalt Adelung und der Justizminister wiesen die darüber erhobene Beschwerde des Gekränkten zurück — sagte Waldeck im Abgeordnetenhause: „Wie weit muß man bei uns gesunken sein, wenn ein Staatsanwalt über einen Mann, den wir als den Verfasser der „Vier Fragen“ kennen, der an der Wiege unseres und des deutschen Verfassungslebens stand, so willkürlich aburtheilen darf, wenn es

erlaubt ist, mit so roher Gewalt in ein geistiges Leben einzugreifen, das der ganzen Nation angehört!" — In dem Prozesse, welcher in Mohrungen gegen eine Anzahl ostpreußischer Abgeordneten wegen einer in Gotha erschienenen Broschüre verhandelt wurde, hatte der Staatsanwalt v. Strombeck den wenig beneidenswerthen, man kann sagen, unanständigen — Muth, von seinem unerreichbaren Anklägersitze den beiden Angeklagten Dr. Joh. Jacoby und Dr. Kalau von dem Hofe, Mangel an „Mannesmuth vor Königsthronen" vorzuwerfen. — Ja, die tendenziöse Animosität der Staatsanwälte in Preßprozessen versteigt sich nicht selten zu einer Ausdrucksweise, die weit strafbarer ist als das Verbrechen, wegen dessen sie Anklage erheben. So erklärte in öffentlicher Sitzung des Stadtgerichtes zu Königsberg der gegen den dort erscheinenden „Verfassungsfreund", wegen Beleidigung und Schmähung von Behörden, als Ankläger auftretende Staatsanwalt v. Bönninghausen, auf die bekannten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses hindeutend, „daß diese Vorgänge stets eine **Schmach** in der parlamentarischen Thätigkeit eines deutschen Stammes bleiben werden!" Vergl. §. 102 des Strafgesetzes!! —

Bedarf es eines Hinweises, wie tief durch ein solches übermüthiges Gebahren der Staatsanwälte die richterliche Würde herabgesetzt wird? — Von dem Sitze des Anklägers spricht maßgebend, apodiktisch, ein präsumtiver höchster Vorgesetzter, ein Justizminister der Zukunft zum Gerichtshofe! — In der That machen Anklageschrift wie Plaidoyer der preußischen Staatsanwälte weit mehr den Eindruck von an die Richter gestellten Forderungen zur Verurtheilung als den juridischer Beweisführungen. — Bei einer, abseiten des Berliner Kreisgerichtes, unter dem Vorsitze des Kreisgerichtsraths Louis, verkündeten Freisprechung, sagte der als Ankläger aufgetretene Staatsanwalt Drenckmann, laut genug, um selbst im Zuhörerraum vernommen zu werden: „Da müßte es keinen Nicolovius'schen Senat geben!" — Wir haben diese Thatsache aus dem Munde eines der geachtetsten Juristen Berlins, der, bei der Verhandlung anwesend, als Ohrenzeuge diese Aeußerung gehört hat. — Läßt sich der, zur Ehre des ehemaligen preußischen Rechtsstaates, oft citirte Ausspruch des Müllers von Sans-Souci: „Da müßte es in Preußen kein Kammergericht geben!" bitterer parodiren? —

Bei alldem würde es der Minister-Regierung, trotz dieses Eindrängens ihrer Verwaltung in die Rechtssphäre, nicht gelungen sein, mittels von der Anklage beherrschter Richtersprüche, die Freiheit der Presse zu einer der gefährlichsten Illusionen der preußischen

Verfassung zu machen, hätten die gesetzlichen Octroyirungen zur revidirten Charte Manteuffel nicht, durch das Gesetz vom 21. Mai 1852, mit sämmtlichen politischen Prozessen auch die Preßprozesse der Competenz der Schwurgerichte entzogen und sie wieder, wie vor 1848, den ordentlichen Gerichtshöfen übertragen. Denn, obgleich das Manteufflische Gouvernement durch mehrfache tendenziöse Sichtung der Geschwornenlisten abseiten der Oberpräsidenten und deren untergeordneter Behörden, auch die Bänke der Geschwornen in politischen Prozessen mit Anhängern seines Systems zu besetzen wußte, so bot doch das bürgerliche Gewissen solcher, unter dem Eindrucke eines feierlichen, öffentlich geleisteten Schwures urtheilenden Geschwornen nicht immer die Garantie, daß ihr Verdict dem Wunsche und den Absichten der Regierung entsprechen werde. — Mit der Entziehung der Preßprozesse aber sind die Geschwornengerichte in Preußen, die bei ihrer Einführung als eine längst ersehnte Vervollkommnung der preußischen Rechtspflege von Juristen wie Laien enthusiastisch begrüßt wurden, zu einer leeren Armseligkeit herabgesunken. Was können Geschwornengerichte einem Lande bedeuten, wenn es nicht ihres Amtes ist, als unverfälschter Ausdruck des Volksgeistes, des im Volke lebenden Rechtsgefühls, Gewähr dafür zu leisten, — so weit eine menschliche Einrichtung Gewähr zu leisten vermag — daß im berechtigten Kampfe politischer Meinungen und Parteien eine, über alle Mittel der Corruption verfügende Staatsregierung nicht durch abhängige, dem Volksgeiste entfremdete Gerichtshöfe in eigner Sache richte? — Es ist ein frivoler Hohn gegen den hohen Werth, den freie Nationen auf ihre Geschwornengerichte, als eine der kostbarsten politischen Errungenschaften legen, daß es in Preußen den Geschworenen lediglich belassen geblieben ist, zu Gerichte zu sitzen über Anklagen auf Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Nothzucht, Kindermord u. dgl. — Wer solcher Verbrechen angeklagt ist, kann der Schwurgerichte am meisten entrathen, wenn auch zugegeben werden muß, daß auch über derartige criminelle Thatfragen ein, durch keine juridischen Theorien verkränkeltes, durch keine Gewohnheitspraxis abgestumpftes Urtheil von Männern aus dem Volke, den Kern der Sache richtiger erfassen wird als beamtete Richter es vermöchten. Haben aber Leute, die schwerer Verbrechen gegen Eigenthum, Sittlichkeit, Leben u. s. w. angeklagt sind, zu befürchten, daß die Staatsgewalt feindlich gegen sie Partei nehmen und principiell auf ihre Verurtheilung hinarbeiten werde? daß angestellte Richter durch irgend eine Rücksicht verleitet werden könnten, in öffentlicher Verhandlung, gegen besseres Wissen und Gewissen, einen ungerechten Spruch über sie zu fällen? Dennoch wird in

Preußen lediglich *Dieben* und *Mördern*, und was sonst in diese Kategorie gehört, die Wohlthat zu Theil von Geschwornen aus dem Volke, von ihren — *Mitbürgern* gerichtet zu werden. Der unbescholtene Patriot, der wegen freimüthiger, der Regierung mißfälliger Aeußerungen, durch das Organ seiner politischen Feinde auf die Anklagebank gesetzt worden, wird gerichtet von angestellten und anstelligen Richtern, die ihr politisches Losungswort von der jedesmaligen Regierung empfangen! — In der That kann man sagen, daß erst mit der Abschaffung der Geschwornengerichte für Preßvergehen, d. h. mit der Unterdrückung der freien Presse durch die Erkenntnisse der *ordentlichen* Gerichte, der reactionäre Gang aller verfassungsfeindlichen Regierungen sich consolidire. —

Als in diesen Tagen der portugiesischen Deputirtenkammer vom Ministerium der Entwurf eines neuen Preßgesetzes vorgelegt wurde, nach welchem jeder Preßprozeß in Zukunft der Entscheidung der Geschwornen entzogen werden soll, bewies die heftig protestirende öffentliche Meinung des Landes, wie sehr man in Portugal sich der Bedeutung bewußt sei, welche eine, unter den Schutz der Schwurgerichte gestellte freie Presse für die edelsten Rechte des Volkes hat. „Ein solches Gesetz“, rief das in Lissabon erscheinende „Journal do Commercio“ aus, „ist eine furchtbare Waffe in den Händen einer unduldsamen Regierung!“ — Wir wissen, während wir diese Zeilen niederschreiben, nicht, welches Geschick diesen Gesetzentwurf in der Abstimmung der portugiesischen Deputirtenkammer erwartet. Indeß, mag er durchgehen oder nicht, immer bleibt es ein beachtenswerther, geschichtlicher Charakterzug, daß die staatsrettende Verfassungsdurchlöcherung am Ufer der Spree für dieses Experiment einen Vorsprung von *dreizehn Jahren* vor den noch schüchternen, reactionären Versuchen der Regierung am Ufer des Tajo hat! —

Und doch waren alle diese Maßregeln der in Preußen zur Regierung gelangten Reaction nicht genügend, um sich der unbedingtesten tendenziösen Willfährigkeit der Justiz — *ihrer Justiz* *) für sicher zu halten.

Die in Tendenz-, vorzüglich aber in Preßprozessen urtheilenden Gerichtshöfe mußten auch noch von allen vereinzelten Mitgliedern purificirt werden, von denen man wüßte oder den Verdacht hegte, sie könnten nicht gesonnen sein, dem beleidigenden Vertrauen der

---

*) In der Debatte über den Becker'schen Antrag, die bekannte Laubaner Petition betreffend, sagte der Abg. v. *Carlowitz*: „Ich war selbst einmal in einem andern Lande Justizminister, und kann nicht begreifen, daß unser Justizminister es ruhig mit ansehen kann, wie man in die Selbständigkeit der richterlichen Behörden eingreift. Ich wundere mich nur, daß er noch immer von „*seinen*“ Richtern spricht, und nicht von den „*Richtern des Ministers des Innern*“.

Regierung zu entsprechen, um ebensowohl ihr richterliches Gewissen, wie ihre juristische und wissenschaftliche Bildung durch Verurtheilungen zu compromittiren, wie man sie von ihnen fordert. — Man brauchte für Preßprozesse so etwas wie politische Specialcommissionen, Gerichtshöfe ad hoc. —

Die Regierung hat daher durch ihren Justizminister die für Preßprozesse bestimmten Abtheilungen der Gerichte so lange gemischt und sortirt, verändert und neu besetzt, bis auch nicht ein einziges Mitglied darin blieb, welches zum Verständniß eines Zeitungsartikels so viel allgemeine Bildung mitbrachte als ein gewöhnlicher Gewerbtreibender besitzt. Es sind Richter, die mit ihrer Bildung noch wesentlich auf dem Boden des Absolutismus stehen, da das constitutionelle Princip überhaupt noch nicht in die preußische Jurisprudenz hinein verarbeitet ist. Wird ja durch preußische Richtersprüche eine ganze Reihe von Gesetzen, welche mit den klarsten Verfassungsbestimmungen im directen Widerspruche stehen, principiell aufrecht erhalten. Die dürftigste, juristische Bildung sitzt zu Gerichte über weltbewegende, politische Discussionen! — Es gibt freilich eine ehrliche Unwissenheit, ein Gewissen, das mit dem Wissen gleichen Schritt hält. Leider aber können wir nicht behaupten, daß das bei den preußischen Tendenzrichtern der Fall ist. Wie wäre es sonst möglich, daß sich die Maßstäbe für die richterlichen Erkenntnisse in Tendenzprozessen elastisch nach den Ministerien ändern? Daß heute verpönt ist, was gestern erlaubt war, daß die Strenge der Verfolgungen fortwährend gestiegen? — Die „Elberfelder Zeitung" glaubt die Behauptung vertreten zu können, daß in den letzten drei Jahren in Preußen allein mehr Preßprozesse zur richterlichen Entscheidung gekommen sind, als in dem gesammten übrigen Europa!! —

Und damit gar nichts fehlt an den Kriterien einer systematischen Justizcorruption, wird auch noch der Verfassungsartikel, welcher den Preußen Oeffentlichkeit der Verhandlung in Civil- und Strafsachen zusichert (Verfassungsurkunde Art. 93), in Preßprozessen aufs willkürlichste verletzt. Bei Anklagen auf Majestätsbeleidigung ist es zur Norm gewordene Praxis der preußischen Gerichtshöfe, hinter geschlossenen Thüren zu verhandeln. — Dieses Verfahren wird begründet durch eine Bestimmung des oben allegirten Artikels, daß die Oeffentlichkeit durch einen Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden kann, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Es liegt aber ebenso auf der Hand, daß diese Ausnahmebestimmung sich lediglich auf Verhandlungen bezieht, welche sich über das Gebiet indecenter Scandale, sexueller Verirrungen u. dgl. verbreiten,

als es auf der Hand liegt, daß es nicht Absicht der Verfassung sein konnte, einem Angeklagten den gerechten Anspruch auf die gesetzliche Wohlthat der Oeffentlichkeit gerade in den Fällen zu entziehen, in welchen er dieses Schutzes am meisten bedarf, ja, für welche die Oeffentlichkeit ganz besonders als Gesetz geschaffen zu sein scheint — in politischen Preßprozessen. So sind auch in der That noch mehrere Jahre unter der Regierung Manteuffels Anklagen auf Majestätsbeleidigung in voller Oeffentlichkeit verhandelt worden. Dem ungestüm fortschreitenden Rückschritt war es vorbehalten, ganz wie es mit den Geschwornengerichten geschehen, den Sinn jenes Verfassungsartikels in sein Gegentheil zu amendiren; die Ausnahme zur Regel, die Regel zur Ausnahme zu machen. Die erotischen Abenteuer der Tänzerin Finette werden, mit kurzen, pikanten Unterbrechungen, in öffentlichster Sitzuug, vor „gedrängt vollem Hause" verhandelt; über den keuschen, strengen Ausdruck des der Majestätsbeleidigung angeklagten Publicisten (vergl. den oben erwähnten Preßprozeß Joh. Jacoby's) läßt der Gerichtshof verschämt den Vorhang fallen! — Und sollte man nicht meinen, daß in Fällen, in denen die Majestät des Königs *öffentlich* — und das ist doch immer der Fall in Preßprozessen — beleidigt worden ist, diese auch gerade wiederum nur *öffentlich*, durch den Gang der Verhandlungen und die Deductionen des strafenden Richters, die angemessene Genugthuung erhalten kann? — Jedenfalls wird unter dem hermetischen Verschlusse des Gerichtssaales die königliche Würde nicht sonderlich conservirt. —

Dieses von den preußischen Gerichtshöfen befolgte Verfahren ist *logisch* eben so unbegreiflich als es *psychologisch* nur zu begreiflich ist.

Der Angeklagte auf der Armsünderbank fordert das volle Licht der Oeffentlichkeit. Der Ankläger, der Richter weisen sie scheu zurück. *Wo* sitzt der arme Sünder? —

Ja, der Widerwille der Gerichtshöfe gegen die Oeffentlichkeit in Preßprozessen geht so weit, daß Zeitungen wiederum confiscirt und deren Redacteure vor Gericht gestellt und bestraft werden, welche über *öffentlich* stattgehabte gerichtliche Verhandlungen in Preßprozessen rein *objective Berichte* veröffentlicht haben*). Selbst

*) Die „Königsberger Hartungsche Zeitung" wurde vor einiger Zeit sogar wegen eines der „Rheinischen Zeitung" entlehnten Referates über einen Preßprozeß confiscirt, der mit der *Freisprechung* des Angeklagten (Assessor Richter) geendet Ebenso wurde in demselben, unter der Anklägerschaft des Oberstaatsanwalts v. Batocky stehenden Königsberg der dort erscheinende „Verfassungsfreund" wegen eines aus der „Volkszeitung" abgedruckten Referats über denselben Prozeß mit Beschlag belegt.

der wortgetreue Abdruck eines ausführlichen richterlichen Erkenntnisses mit seinen Motiven in Preßprozessen führt zu neuen Anklagen und Strafen! — Schon aus diesem Grunde mußte die hier folgende aktenmäßige Darstellung des Prozesses gegen die „Deutschen Jahrbücher“ außerhalb Preußens gedruckt werden, weil eine Veröffentlichung derselben innerhalb Preußens den Einsender oder Verleger wiederum auf die Anklagebank geführt haben würde. Und wie begründen preußische Gerichtshöfe ein solches Verfahren?

Sie argumentiren, daß ja durch die Veröffentlichung von preßprozessualischen Aktenstücken wiederum jene Stellen und Artikel verbreitet werden, die durch richterliches Urtheil für strafbar befunden worden sind; daß mithin die neue Veröffentlichung ein neues Preßvergehen involvire und eben durch die Wiederholung noch strafbarer werde. —

Aber nur der flachsten Gedankenlosigkeit könnte ein solcher Grund plausibel erscheinen; die Rechtslogik und der schlichte, gesunde Menschenverstand werden darin nur die crassesten Schnitzer und Widersprüche finden. Denn wir fragen: 1) entspricht die ausführlichste objective Darstellung eines Preßprozesses, der in voller Oeffentlichkeit verhandelt worden ist, nicht eben ganz besonders der Verfassungsbestimmung, welche die Oeffentlichkeit der Rechtspflege anordnet? — Kann man glauben, daß die Bedeutung einer der Nation in der Urkunde ihrer Grundrechte feierlich zugeschworenen Oeffentlichkeit mit der Tribune erschöpft sei, welche in den meisten Gerichtslocalen nicht viel über ein Dutzend Zuhörer faßt? — Wir fragen 2): da die Strafurtheile in fast allen Preßprozessen noch dadurch geschärft werden, daß die Gerichtshöfe, auf Kosten der Verurtheilten, den Tenor des Straferkenntnisses in den gelesensten Zeitungen abdrucken lassen, müßte dann nicht eine, aus freien Stücken veröffentlichte Mittheilung des ganzen Erkenntnisses, mit sämmtlichen Aktenstücken, den Intentionen der Gerichtshöfe ganz besonders entsprechen? Muß es den Richtern nicht daran liegen, daß die Welt nicht bloß wisse, wie sie den ob seiner politischen Meinungsäußerungen Angeklagten gestraft haben, sondern auch warum, aus welchen gründlichen und gerechten Erwägungen sie ihn gestraft haben? Daß aus dem Corpus delicti das Delict nachgewiesen wird? Und nun gar wo ein freisprechendes Erkenntniß die Unverfänglichkeit des Anklageobjects „von Rechtswegen“ festgestellt hat? —

In dieser Scheu der Justiz, ihren eignen Richtersprüchen in der Oeffentlichkeit zu begegnen, vor den Augen der Welt mit sich selbst confrontirt zu werden, stellt sich die eigentliche Triebfeder, der innerste Kern des preußischen Preßprozesses überhaupt dar. — Wo

die Handlungen der Regierung das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen haben, ist die Oeffentlichkeit ein Verbrechen! —

Bei alldem — wäre es nicht der Instinct des bösen Gewissens — die preußischen Gerichtshöfe hätten kaum noch Grund, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen in Preßprozessen zu fürchten, da diese etwas so Alltägliches, so Selbstverständliches geworden, daß sie nur in sehr seltnen Fällen die öffentliche Aufmerksamkeit und Theilnahme zu erregen im Stande sind. Wer denkt in Preußen noch daran, daß in jeder Gerichtsverhandlung über die Presse ein Richterspruch gefällt wird, der tief eingreift in das geistige Leben, in den sittlichen und politischen Besitzstand der Nation? —

Und wenn die Thüren der Gerichtssäle bei Preßprozessen noch so weit geöffnet sind, Ihr werdet auf der Tribune kaum andere Zuhörer finden als ein Paar nachschreibende Zeitungsreferenten, welche für die Tagespresse die stehenden Artikel über Preßverhandlungen liefern, die kaum noch Jemand lies't, die allenfalls nur Aufmerksamkeit erregen würden, wenn sie dem Leser eines Tages in seiner Zeitung fehlten, wie etwa der Ausfall der täglich verzeichneten Börsencourse, der meteorologischen Beobachtungen, der Annoncen vom Hoff'schen Malzextract u. dgl. die Leser frappiren würde. Und wie auf der Tribune, so findet man auch an dem grünen Richtertische, am Sitze des Anklägers, an der Barre der Vertheidigung und auf der — Anklagebank stets dasselbe Personal; das tägliche Pensum von Majestätsbeleidigung, von „Haß und Verachtung“ 2c., das der neupreußische Staat nun einmal nothwendig zu seiner Existenz bedarf, abspinnend. Der Staatsanwalt klagt an, der Vertheidiger erwidert, der Gerichtshof zieht sich zurück und der Angeklagte wird — verurtheilt. Das ist der Gang der Preßprozesse in Preußen; so Tag um Tag, so Jahr aus Jahr ein. —

In der vordersten Reihe der Anklagen gegen die Presse stehen die Majestätsbeleidigungen. Sie erfüllen ihre Absicht nach mehr als einer Seite. Sie lassen nicht bloß die auf Majestätsbeleidigungen in der Tagespresse fleißig Jagd machenden Polizeipräsidenten, die fleißig anklagenden Staatsanwälte, die eben so fleißig verurtheilenden Gerichtshöfe, ihren umsichtigen Chef, den Justizminister an der Spitze, als die immer wachen, eifrigen Hüter der königlichen Würde erscheinen, werth der allerhöchsten Aufmerksamkeit und Auszeichnung — sie erfüllen auch noch den höheren Staatszweck, dem Könige die Nothwendigkeit der Staatsrettung in Permanenz an dem der Majestät feindlich widerstrebenden Geist der Presse zu demonstriren. Wie von der rechten Seite und vom Ministertische im Abgeordnetenhause, freilich eben so unparlamentarisch als illoyal, aber aus schlau berechneten Gründen, der König

in die Debatte gezogen wurde, um die oppositionelle Majorität des Hauses persönlich widerspenstig gegen die Person des Königs erscheinen zu lassen, so hat man auch den König in die Preßjustiz gezogen, um aus dem Könige politisches Capital gegen die freie Presse zu machen und somit gegen alle politischen Volksrechte und Ansprüche, die in der freien Presse ihre Vertretung finden. — Daher der mit dem Verfassungsconflicte des letzten Lustrums immer mehr steigende Consum an Majestätsbeleidigungen. Im Jahre 1861 kamen in Preußen 60 Fälle von Majestätsbeleidigungen zur Verhandlung; im Jahre 1862 — 81; im J. 1863 — 177; im J. 1864 — 179 Fälle. Daß der Verbrauch dieses kostbaren Artikels für das Jahr 1865 wahrscheinlich noch größer gewesen, dürfte die am Jahresschlusse zu ziehende Bilanz über das „Soll“ und „Haben“ der preußischen Tendenzjustiz ergeben.

Wirft man einen Blick auf diese Ziffern, muß man sich da nicht fragen: In welcher Zeit leben wir? Befinden wir uns in der zweiten Hälfte unsres 19. Jahrhunderts, im zum Verfassungsstaate vorgeschrittenen „Staate Friedrichs des Großen“? oder leben wir im Rom der entartetsten Kaiserzeit, wo das Ausspioniren und die Angebereien von Majestätsbeleidigungen von gewerbsmäßigen Delatoren betrieben wurden und wo eine servile Justiz den Grad ihrer gut kaiserlichen Gesinnung durch die Zahl der Majestätsverbrecher bezeichnete, die sie dem zum Gott erhobenen Imperator opferte? Und in der That entspricht der juridische Charakter der neupreußischen Majestätsverbrechen dem der Majestätsverbrechen aus der Zeit der römischen Kaiserdespotie. Tacitus hat sie mit entrüsteter Feder, als Zeugniß römischer Rechtsverderbniß, der Nachwelt überliefert. — Man kann sagen, daß bei weitem die meisten durch die Presse angeblich verübten Majestätsbeleidigungen, die in Preußen angeklagt und abgeurtheilt werden, erst in den Gerichtssälen entstehen, eben durch die Anklagen der Staatsanwälte; eben durch die Erkenntnisse der Gerichtshöfe! —

Jedes freimüthige Urtheil des Publicisten, des vaterländischen Historikers seiner Zeit, das nur leicht die Person des Königs streift, wird als Beleidigung der Majestät angeklagt und gestraft. Dem Könige, und griffe er auch noch so persönlich in die Geschicke seines Volkes ein, darf kein menschliches Irren, kein menschliches Fehlen, keine menschliche Schwäche nachgesagt werden. Ihm gegenüber ist auch die bescheidene Wahrheit Verbrechen. Du darfst ihn nur anbeten in der Sprache von Byzanz und der Kreuzzeitung. Ja, es werden in Preußen Artikel wegen Majestätsbeleidigung incriminirt und verurtheilt, in denen der Name des Königs gar nicht genannt, auch nicht die leiseste beleidigende Anspielung auf seine Person ent-

halten ist. Aber der Ankläger präsumirt aus der politischen Tendenz des Artikels, aus der notorischen demokratischen Gesinnung des Autors die versteckte Absicht der Majestätsbeleidigung und auf Grundlage dieser Präsumtion wird das gesuchte Delict künstlich in die Worte des Angeklagten hinein interpretirt („verba construuntur“ sagt Tacitus). Der willige Gerichtshof braucht nur die Interpretationskünste der Anklage in den Verurtheilungs-Motiven zu vervollständigen.

In Fällen jedoch, aus denen selbst die dreisteste Auslegungskunst der Tendenzjustiz keine Majestätsbeleidigung zu machen weiß, zieht man sich auf die Ehrfurchtsverletzung zurück. Der §. 75 des preußischen Strafgesetzbuches gebraucht die Worte „Majestätsbeleidigung“ und „Ehrfurchtsverletzung“ ohne Unterschied, promiscue. Da aber die letztere sich jeder juristischen Definition entzieht und somit einen weiten Spielraum für willkürliche Suppositionen und Scheingründe bietet, so wird sie mit ganz besonderer Vorliebe zu den abenteuerlichsten Verurtheilungen gemißbraucht. —

Und darf man etwa annehmen, daß diesem tendenziösen Eifer im Verfolgen vou Majestätsverbrechen wenigstens ein Zug prinzipiell orthodoxer Ehrlichkeit zu Grunde liege? Daß Ankläger und Gerichtshöfe auf dem Standpunkte des Dogmas vom Königthume von Gottes Gnaden stehen, wie es im Rundschauer der „Kreuzzeitung“, im Nathusius'schen Volksblatte und ähnlichen Organen gepredigt wird? — Daß die Justiz in Preußen sich für berufen hält, im conservativen Interesse das monarchische Prinzip gegen den demokratischen Gedanken der Zeit durch eine, in den überkommenen Gesetzen nicht vorgesehene, nothwendige Strenge zu schützen? —

In der That nehmen Anklage wie Motivirung des richterlichen Strafresoluts in Majestätsbeleidigungsprozessen nicht selten diesen Gang, den wir geradezu als einen heuchlerischen bezeichnen müssen. Denn wäre das dynastische Gottesgnadenthum wirklich als ein politisch-religiöses Dogma den preußischen Staatslenkern und deren Staatsanwälten und Gerichtshöfen heilig und unverletzlich, wie dürften dann in der preußischen Regierungspresse und in den conservativen frömmelnden Tagesblättern, wie z. B. in der Norddeutschen Allg. Zeitung, in der Kreuzzeitung, der Berliner Revue, den Militärischen Blättern, dem Nathusius'schen Wochenblatte ꝛc. regierende Fürsten, ausländische und deutsche, mit Hohn und Spott überschüttet werden, weil ihre Politik freieren Grundsätzen huldigt, ihre Regierung verfassungstreuer und volksthümlicher ist als die preußische?

Warum denn soll die Majestät Victor Emanuel's nicht so heilig und unverletzlich sein, wie des Großherzogs von Mecklenburg, des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheiten? Hat nicht auch Herzog Ernst von Coburg-Gotha, den die dynastisch-bigotte Kreuzzeitung, wie die ganze Soldpresse der preußischen Regierung, Jahre lang als „deutschen Schützenkönig" 2c. verhöhnten und verhöhnen durften, so gut wie König Wilhelm I. von Preußen seine Krone von Gott, wenn es auch nur eine Herzogskrone ist? — Oder ist etwa das Gottesgnadenthum ein geographischer Begriff? Wird die Heiligkeit der Majestät nach den Quadratmeilen gemessen, über die ein in Purpur Geborner herrscht? Dann müßte ja auch ein guter Kreuzzeitungspreuße glauben, was er nimmer glauben darf, daß die Ahnherren des jetzigen preußischen Königshauses nur äußerst wenig von Gottes Gnaden regiert haben, so lange ihr Besitz sich auf die Mark Brandenburg beschränkte. Ja, wir meinen, die preußischen christlich-feudalen Organe hätten, gerade ihres feudalen Prinzipes wegen, allen Grund gehabt sich mit ihren Spottergüssen über den Herzog von Augustenburg so lange zu gedulden, bis die mikroskopische Untersuchung abseiten der preußischen Kronsyndici das Resultat ergab, daß besagter Herzog nicht „von Gottes Gnaden" sei. —

So leichtfertig wird das heilige Dogma von der Majestät auf der Seite behandelt, wo Ankläger und Richter auf empfindlicher Goldwage Worte und Buchstaben wägen, um Majestätsbeleidigungen gegen den König von Preußen zu entdecken! —

Dahlmann sagt irgendwo: „Die Majestätsbeleidigung ist das Verbrechen derjenigen, welche kein Verbrechen begangen haben." Er hätte auch sagen können: „Die Majestätsbeleidigung ist das Verbrechen derjenigen, welche die Majestätsbeleidigung suchen und — finden!" —

Die Anklagen und Verurtheilungen wegen Majestätsbeleidigungen sind fast immer noch mit Anklagen und Verurtheilungen auf Grund der §§. 100—102 des preuß. Strafgesetzbuches verquickt (Störung des öffentlichen Friedens durch Erregung von Haß oder Verachtung 2c.; Anordnungen der Obrigkeit, Staatseinrichtungen dem Haß oder der Verachtung ausgesetzt; Beleidigung von Behörden und Beamten durch Wort, Schrift 2c. 2c. 2c.). — Die Menge der lediglich auf diese Paragraphen begründeten Preßprozesse ist noch durch keine Ziffer festgestellt. Sie muß sich zum Unglaublichen versteigen. Wer nur einen flüchtigen Blick über die gerichtlichen Preßverhandlungen seines täglichen Zeitungsblattes wirft, dem wird die stereotype Hartnäckigkeit nicht entgehen, mit welcher die Worte „Haß und Verachtung" in jedem Preßprozesse wieder-

kehren. Gleichviel ob die Verhandlungen in Königsberg stattgefunden oder in Anklam, in Magdeburg oder Ratibor, in Berlin oder Gleiwitz, überall, allüberall, wo nur „vom Fels zum Meere" eine große politische Zeitung oder ein kleines Wochenblättchen erscheint und ein grüner Gerichtstisch steht, von Unter- und Obergerichten wird unausgesetzt erkannt auf Erregung von Haß und Verachtung. — „Haß oder Verachtung" sagt das Strafgesetz; die Erkenntnisse der preußischen Gerichte in Preßprozessen lauten charakteristisch genug, fast durchweg auf „Erregung von Haß und Verachtung". Die Verachtung ist gar nicht mehr vom Hasse zu trennen! — Es giebt keinen bequemeren, elastischeren Ausdruck für Tendenzrichter. Daß wirklich eine strafbare Erregung jener Gefühle stattgefunden, braucht dem Inculpaten nicht weiter durch Thatsachen, Zeugen und andere Beweismittel nachgewiesen zu werden, um ihn zu verurtheilen. Dem Richter genügt die Ueberzeugung, daß die freisinnige Presse keinesfalls darauf ausgeht, Liebe und Achtung für das Bismarcksche Regiment und was dazu gehört, zu erregen. Was liegt mehr auf der Hand, als daß sie das Gegentheil will? —

So ist in der Praxis der preußischen Preßjustiz „Haß und Verachtung" ein eben so mundgerechter, gang und geber Ausdruck geworden, wie im gewöhnlichen Leben: „Cabale und Liebe", „Menschenhaß und Reue", „Bratwurst und Sauerkraut", „Treu und Nuglisch", „Tugend und Begriff" u. s. w. Dieser Ausdruck erspart dem Ankläger wie dem Richter die Mühe einer logischen Rechtsentwickelung.

An dem Tage, an welchem „Haß und Verachtung" aus dem preußischen Strafgesetzbuche verschwinden, wird ein Justitium, ein Rechtsstillstand, eintreten müssen, um Anklägern wie Richtern Zeit zum Besinnen zu lassen über das: „Was nun?" —

Nicht gründlicher wird es mit den andern Bestimmungen des §. 102 genommen: Beleidigung und Verleumdung von Beamten und Behörden 2c. Die exceptio veritatis wird in politischen Preßprozessen meistens gar nicht zugelassen, niemals in Betracht gezogen. So wird denn natürlich jeder Tadel von Beamten oder Behörden als Beleidigung, jeder Hinweis auf einen Mißbrauch des Amtes, auf einen Widerspruch gegen Verfassung und Gesetz, als Verleumdung geahndet. —

Daß in derartigen Preßprozessen die Persönlichkeit des Angeklagten, je nach deren Verhältniß zum Ministerium oder ihrer notorischen politischen Gesinnung, auf den Richterspruch influirt, ist nur zu selbstverständlich. Wir haben schon nachgewiesen, wie selten es einen Ankläger, selbst gegen die maßlosesten Ueberschreitungen des Preßgesetzes gibt, wenn der Schriftsteller der wohlgesinnten

oder besoldeten Regierungspresse angehört. Aber auch in Fällen, wo die Anklage füglich nicht zu umgehen ist, wissen die Richter diese Inconvenienz durch ihr Erkenntniß wieder auszugleichen. Wir führen hier einen Fall an, der originell genug ist, um in den Annalen der neupreußischen Rechtspflege einen Platz zu finden. — Der Schriftsteller Held, der, nach seinen eignen, neulich in öffentlicher Versammlung abgelegten Selbstbekenntnissen, bis vor Kurzem noch aus dem Bismarck'schen Cabinet Geldunterstützungen, d. h. Sold, empfing, wenn auch, wie er behauptet, mit der reservatio mentalis nichts dafür zu thun — hatte in einer, das Schwurgerichtsverdict gegen die Mörder des Professor Gregy kritisirenden Broschüre jenen Wahrspruch der Geschwornen einen „Nonsens" genannt, ein Ausdruck, der nach dem Sprachgebrauche „Unsinn" bedeutet, und war daher vor der bekannten siebenten Deputation angeklagt, das Schwurgericht in Bezug auf seinen Beruf beleidigt zu haben. Der Staatsanwalt trug auf eine Geldbuße von 30 Thalern oder 14tägiges Gefängniß an. Der Angeklagte führte hiergegen in seiner Vertheidigung aus, daß „Nonsens" gleichbedeutend sei mit „nicht seiend", „wesenlos", daß es einen unmöglichen Zustand bedeute und daß er es auch in diesem Sinn gebraucht habe. Dieser Ausführung des Angeklagten trat der Gerichtshof bei, sprach deshalb das **Nichtschuldig!** aus und hob die Beschlagnahme der Broschüre auf!!*)

Es ist aber Eins gegen Tausend zu wetten, daß wenn ein demokratischer Schriftsteller in Preußen angeklagt wäre, dieses Erkenntniß einen „Nonsens" genannt zu haben, derselbe jedenfalls auf Grund des §. 102 Pr. Str.-G. verurtheilt werden würde, da für den Richter in diesem Falle „Nonsens" nichts anderes bedeuten kann als — Unsinn! — Denn wie lautete der Spruch des „Junker Alexanders"?

Und dieser selben siebenten Deputation ist das Richteramt anvertraut über das ganze weite Gebiet der Presse in der vielgepriesenen Metropole deutscher Intelligenz! über Politik, Staatswissenschaft, Geschichte, Religion, Moral, Lyrik, Drama, Humor, Satyre, kurz über Alles, was nur bei der Staatsanwaltschaft im Verdacht steht, einen zu freien, preßsündigen Umgang mit dem Zeitgeiste gepflogen zu haben. Und welche unabhängige geistige Wirksamkeit steht in Preußen nicht in diesem Verdachte? — —

Freilich — man muß es bei derartigen Preßverhandlungen oft hören — der Richter kümmert sich nicht um den literarischen Standpunkt, er hat nur den juridischen im Auge. Als ob die

*) Auch der Criminalsenat des Kammergerichts hat in zweiter Instanz das freisprechende Erkenntniß der siebenten Deputation, aus denselben Gründen, bestätigt.

Rechtswissenschaft feste, positive Normen und Definitionen des Preßvergehens böte, wie für andere Verbrechen, Diebstahl, Mord, Todtschlag, Veruntreuung 2c.! Als ob die Grenzen berechtigter Preßfreiheit nicht mit wechselnden Anschauungen des Tages, mit dem politischen Rück- und Vorschreiten einer Nation, im unaufhörlichen Wechsel begriffen wären! Wie kann heute Verbrechen sein, was gestern noch erlaubt gewesen? Wie wäre es möglich, daß selbst im preußischen Preßprozeßstaate, Preßvergehen und Preßverbrechen je nach der Oertlichkeit, ob sie in Breslau, Königsberg, Stettin, Elberfeld, Magdeburg, Berlin, Halberstadt 2c. zur Verhandlung gekommen, in klaffenden Widersprüchen zu einander stehen? Wäre das bei andern Verbrechen juridisch möglich oder auch nur denkbar? — Und warum sollten wir nicht auf andere Nationen hinweisen dürfen, bei denen, unter der Herrschaft des Gesetzes, die Preßfreiheit eine unverkümmerte Wahrheit und eine nationale Wohlthat geworden ist? Warum, fragen wir, dürfen in England Tausende von Schriftstellern schreiben und drucken lassen, was sie in Preußen mit ihrer Freiheit, ihrem Vermögen, dem Verluste ihrer bürgerlichen Ehre büßen müßten? Giebt es nicht auch in England Ankläger und Richter und ein Preßgesetz, das weit strenger noch ist als das unsrige? Giebt es nicht auch in England eine Majestät, die beleidigt werden kann, Minister, deren Handlungen dem Hasse und der Verachtung preis gegeben werden können u. s. w.? — Kann der preußische Staat, wie er ist, nun einmal nicht ohne Preßprozesse existiren, so darf der Richter, wenn er nicht den letzten Schein der Gerechtigkeit aufgeben will, nimmer die Frage der juridischen Berechtigung von der Frage der literarischen Berechtigung trennen. Er muß in Preßprozessen wenigstens soviel Politiker, Aesthetiker, Historiker, Philosoph sein, um als Jurist urtheilen zu können.

Wer einmal einer öffentlichen Preßprozeßverhandlung vor jener siebenten Deputation des Berliner Stadtgerichtes, im Lagerhause in der Klosterstraße, beigewohnt hat, wird schwerlich den Eindruck mitgenommen haben, daß hier die Intelligenz zu Gerichte sitze über die Intelligenz. Man kann sich nichts Betrübteres denken, als dieses Dreimänner-Collegium seine Schablonenarbeit abhaspeln zu sehen. Sind diese Richter oder ist der Angeklagte auf der Armsünderbank beklagenswerther? Man möchte sich fast für das erstere entscheiden. Muß doch diese armen Leute, die ihr Assessor-Examen schon längst glücklich hinter sich haben, bei den staatswissenschaftlichen, philosophischen oder ästhetischen Entwickelungen, welche Vertheidiger und Angeklagte oft zur Widerlegung der Anklage vorbringen, ein Gefühl beschleichen, wie es einen Examinanden beschleicht, der eine Prüfung über

ihm total fremde, unverständliche Materien bestehen soll, falls sie überhaupt der Vertheidigung einige Aufmerksamkeit widmen. Wozu auch? Ist ja die Vertheidigung in preußischen Preßprozessen lediglich eine Formalität, welche auf die Entscheidungen des Gerichtshofes keinen Einfluß ausüben darf und auch nicht ausübt, wie es aus hunderten von gerichtlichen Erkenntnissen in Preßsachen hervorgeht. Es genügt den Richtern zu wissen, welches Blatt, welcher Schriftsteller zur Anklage gestellt ist, um ihr Urtheil fertig zu haben. Es wäre in der That kaum noch begreiflich, daß ein Rechtsanwalt, wie z. B. ein Otto Lewald, nicht müde wird, seine beredten und gediegenen Vertheidigungen in Preßprozessen frucht- und nutzlos vor den Schranken der siebenten Deputation zu verschwenden, müßte man in diesem uneigennützigen Eifer nicht den Drang eines patriotischen Pflichtgefühls erkennen, für die Wahrheit einzustehen, unbekümmert um den Ausgang.

Nach diesem Muster der siebenten Berliner Deputation sind die größeren Städte, welche durch die oppositionelle Richtung ihrer Tagespresse und durch den fortschrittlichen Geist ihrer Bürger der Regierung ganz absonderlich unliebsam sind, mit ähnlich zusammengesetzten Tendenzgerichtshöfen bedacht. Das in der Santa Casa heiligen Registern am übelsten angeschriebene Königsberg illustrirt die constitutionelle preußische Preßfreiheit vor allen andern Städten der Monarchie, durch verhältnißmäßig die größte Anzahl von Opfern. Hier beherrscht der Torquemada der preußischen Tendenzjustiz, der Oberstaatsanwalt von Batocky, die Gerichtshöfe. Und ganz wie damals, als Lindenberg und Peters noch die Mission hatten, Thron und Altar gegen die Denkfreiheit der Stadt Immanuel Kant's zu schützen, gehen dort heute noch Regierung und Polizei, offen wie nirgends in Preußen, Hand in Hand mit der politischen Justiz. Auf der Anklagebank wie in den Zellen des Königsberger Criminalgefängnisses lösen sich förmlich jene wackeren Männer ab, deren kleines Häuflein mit ungebrochenem Muthe die letzten Trümmer der Königsberger Preßfreiheit vertheidigt gegen einen übermächtigen, schonungslosen Feind. — In der großen Entrüstungsscene, welche vor Allem des Abgeordneten Twesten niederschmetternde Rede über die preußische Justizcorruption im Herrenhause hervorgerufen, protestirte der Chefpräsident des ostpreußischen Tribunals, Kanzler v. Zander, in feierlich emphatischen Worten für die vollste Unabhängigkeit seiner Gerichte von tendenziösen Regierungseinflüssen. Aber Herr von Zander hatte in seiner sittlichen Entrüstung wohl die Zeit vergessen, in der er selbst, der höchst gestellte Justizbeamte der Provinz Preußen, den Weisungen eines Emil Lindenberg die unterwürfigste Folge leistete! —

Wir haben in der „Politischen Todtenschau" mehrere solcher Fälle aus eignen Erlebnissen angeführt, und es ist uns bekannt, daß, als Se. Excellenz, kurz nach dem Erscheinen jener Schrift, in einem Berliner Gesellschaftskreise, über die betreffenden Stellen befragt wurde, derselbe seufzend zugab, daß die dort mitgetheilten Thatsachen nur allzuwahr wären. — Leider befand sich im Herrenhause Niemand, der den Herrn v. Zander mit seiner eigenen Vergangenheit hätte confrontiren können, wie solches dem Minister a. D. von der Heydt im Abgeordnetenhause geschehen.

Beruhte in Preußen die Mündlichkeit des Verfahrens auf den streng durchgeführten Maximen des Anklageprozesses, so würde die tendenziöse Willkür des Preßprozesses wenigstens an diesen eine Schranke finden. Aber auch diese Garantien sind dem Angeklagten entzogen. Der Richter kann z. B. nach andern §§. des Strafgesetzbuches und zu schwereren Strafen verurtheilen, als vom Staatsanwalt beantragt ist. Der Staatsanwalt selbst kann seinen Antrag während der Sitzung modificiren, in zweiter Instanz verschärfen u. s. w. Kurz eine Praxis ist inzwischen eingerissen, wonach Richter wie Staatsanwälte geradezu machen können, was sie wollen; so daß die Rechtsanwälte sich die systematische Ordnung des früheren schriftlichen Verfahrens zurückwünschen.

Daß diese Mißbräuche der Tendenzjustiz sich in dem, zur Ueberwachung der gesammten Rechtspflege eingesetzten, höchsten Gerichtshofe des preußischen Staates, im Obertribunale zuspitzen, von dort her ihre Sanction erhalten; ja daß diese Mißbräuche durch die Aussprüche dieses höchsten Tribunales, als Präjudicate, für sämmtliche Gerichte des Landes die Kraft gesetzlicher Normen erhalten, darauf haben wir bereits hingewiesen. Wir können, zur Charakteristik des Obertribunals, hier nur eine flüchtige Blumenlese unglaublicher Auslegungen zusammenstellen. — Bekannt ist die vom Obertribunale gemachte Entdeckung, daß das Wort „Herausgeber" mit dem „Redakteur" nicht identisch sei, sondern für jeden einzelnen Artikel einer politischen Zeitung ein besonderer „Herausgeber" (oder „Verfasser") zu nennen sei. (Konnte der Verleger zweimal einen solchen nicht nennen, so wird er zweimal verurtheilt und verliert dadurch seine **Concession!**). — Ferner ist bekannt, wie das Obertribunal die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit der Veröffentlichung der Kammerverhandlung wegdemonstrirt hat. Daß ferner, nach seinen Erkenntnissen, die verbrecherische Absicht nicht mehr dem Angeschuldigten nachgewiesen zu werden braucht, sondern zu präsumiren ist. Daß jede Aeußerung so bestraft wird, wie

sie ungünstigsten Falles zu verstehen wäre! — Daß **§. 101 des** Str. G. B., wonach obrigkeitliche Anordnungen und Staatseinrichtungen nicht geschmäht oder entstellt werden dürfen, so verstanden wird, daß auch die allgemeine Richtung, Tendenz oder Absicht der Regierung, ja daß das Programm der conservativen **Partei** darunter fällt. Der **§. 100** des Str. G. B., wonach die Aufreizung der Gesellschaftsclassen gegen einander (Klassenkampf) verpönt ist, wird zum Schutze der Feudalpartei und **ihrer Organe** offen angewandt. — Eine Zeitung, welche Urtheile fremder Blätter, selbst zum Zwecke der Widerlegung mittheilt, wird, wenn sie der freigesinnten Partei angehört, für das fremde Urtheil, das sie mißbilligt uud bestreitet, verantwortlich gemacht. Freisinnige Blätter werden bestraft für wörtliche Auszüge aus den **officiösen** Zeitungen, welche für dieselben Artikel nicht bestraft werden. — Für Majestätsbeleidigung ist der Begriff der Beleidigung eben so wenig erforderlich, als zur Schmähung von obrigkeitlichen Anordnungen erforderlich ist, daß eine bestimmte obrigkeitliche Anordnung bezeichnet werden könne u. s. w. u. s. w. Wir denken, diese Erkenntnisse (das Wort von der neupreußischen Justiz gebraucht, lautet wie ein ironischer Euphemismus) des Obertribunals spiegeln den im gegenwärtigen Preußen herrschenden „Geist der Gesetze“ klar genug wieder.

Zur Vervollständigung dieser principiellen Entscheidungen des Obertribunals kommt noch die consequente Zurückweisung aller, von den Verurtheilten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden und die ebenso consequente Adoption der von der Staatsanwaltschaft angebrachten. Es kommt hier und da auch einmal, in erster und zweiter Instanz, eine Freisprechung in Preßprozessen vor. Das Obertribunal aber verurtheilt Alle und Alles, Autoren, Verleger und Drucker — nächstens dürften auch wohl noch die Leser als Complicen des Preßvergehens an die Reihe kommen — es wäre wenigstens darin eben so viel Rechtslogik als in andern tendenziösen Entscheidungen des Obertribunals. Dr. Jachmann in Elbing war vor einiger Zeit von dem Appellationsgerichte zu Marienwerder, gegen die Appellation der Staatsanwaltschaft in drei wider ihn, als früheren Redakteur des „Neuen Elbinger Anzeigers“, angestrengten Preßprozessen freigesprochen worden. Auf die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vernichtete das Obertribunal die freisprechenden Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Marienwerder und überwies die Sache zur nochmaligen Aburtheilung in zweiter Instanz dem Appellationsgerichte in Königsberg! Wer dies letztere kennt, weiß, daß diese Entscheidung des

Obertribunals decretirt: „Dieser Mann soll verurtheilt werden!“ —

Haben wir hier gewissermaßen ein Panorama des preußischen Unrechtsstaates in skizzenhaften Umrissen dem Leser vorgeführt, so liefern die folgenden Aktenstücke aus dem erst vor Kurzem, nach mancherlei hier nicht in Betracht zu nehmenden formellen Hin- und Herzügen, vom Obertribunale mit der Verurtheilung des Dr. Oppenheim endgiltig entschiedenen Prozesse gegen die bis zu Ende des Jahres 1864 von diesem redigirten „deutschen Jahrbücher“, in enger Umrahmung ein anschaulich aktenmäßiges Bild eines preußischen Preßprozesses, in das hellste Licht gesetzt durch die Rechtsgutachten der Spruchcollegien der Universitäten Erlangen und Heidelberg. —

Mit dem Dr. Oppenheim war auch dessen Mitarbeiter, Gerichtsassessor Eduard Lasker, angeklagt — der Erstere wegen seiner „politischen Monatsberichte“ im Februar- und Märzheft 1864 der deutschen Jahrbücher; der letztere wegen eines Aufsatzes in gedachter Zeitschrift „Ueber die Artikel 99, 100 und 109 der preußischen Verfassungsurkunde.“

Das Tendenziöse dieser Anklagen geht schon aus dem Umstande hervor, daß die „deutschen Jahrbücher“ weit davon entfernt waren, populär in dem von reaktionären Regierungen eben so gehaßten als gefürchteten Sinne zu sein. Schon durch die Art ihres Erscheinens und wegen ihres hohen Abonnementspreises, waren sie nicht geeignet, sich beim großen Publicum Eingang zu verschaffen. Sie waren, ihrem Inhalte wie ihrer Haltung nach, für einen sogenannten „gewählten“ Leserkreis bestimmt, für bemittelte Leute von wissenschaftlicher Bildung, die ihrer politischen Ueberzeugungen und Grundsätze, als Resultate eignen Nachdenkens und eigner Studien, zu sicher sind, als daß die Publicistik noch bei ihnen politische Propaganda machen könnte. Was sie in derartigen periodischen Schriften suchen, ist die eben ihren Ueberzeugungen entsprechende geistige Nahrung und Anregung. Diese konnten sie reichlich in den trefflich redigirten „deutschen Jahrbüchern“ finden, die unbestreitbar in der Reihe aller ähnlichen Erscheinungen der deutschen Monatsschriften sowohl, wie der französischen Revues und englischen Reviews, eine hervorragende Stelle einzunehmen berechtigt waren.

Die erwähnten Monatsberichte von Oppenheim besprachen die damaligen Zustände Preußens, die Stellung der Regierung zum Abgeordnetenhause und vor Allem die preußische Politik in der Sache Schleswig-Holsteins. An diesen geistvollen, mit politischem

Verständnisse geschriebenen Artikeln ist nichts scharf als ihre Logik, während die Sprache eben so elegant als gemäßigt ist — man könnte sie fast für zu gemäßigt halten, Angesichts der zum Aeußersten gediehenen Spannung der politischen Gegensätze in Preußen.

Der über das Budgetrecht der Volksvertretung sich ergehende Lasker'sche Beitrag verräth, in seinen auf gediegenem, staatsrechtlichem Wissen und Denken basirten Ausführungen, und besonders in der glänzenden Diction der einleitenden Zuschrift an den Redakteur, die Meisterfeder des Essayisten. Wir haben schon an andrer Stelle Gelegenheit gehabt, dem Autor nachzurühmen, daß seine publicistischen Artikel, nicht zu seinem Nachtheile, an Macaulay's beste Essays erinnern. Lasker polemisirt in seinen Aufsätzen nicht gegen die Regierung, er entwickelt, mit dem unantastbaren Rechte der Wissenschaft, eine staatsrechtliche Doctrin, die allerdings der Regierungspraxis entgegen ist.

Vor die siebente Deputation des Berliner Stadtgerichts gestellt, wurde Lasker, angeklagt auf die §§. 101 und 87 des Str.-G.-B. (Anreizung zur Steuerverweigerung), freigesprochen; Oppenheim, angeklagt auf Grund der §§. 75, 101 und 102, zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt und zwar, wie das Erkenntniß ausdrücklich besagt, wegen **schwerer** Majestätsbeleidigung.

Kein denkender Leser, auch wenn er jene hier abgedruckten Artikel mit der gewissenhaften Strenge durchläse, als säße er als Geschworner darüber zu Gerichte — was ja wirklich nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde vom 5. December **1848** und der deutschen Reichsverfassung, seines Amtes hätte sein können — wird am Schlusse seiner Lectüre die Frage unterdrücken: „Wozu brauchte der Gerichtsassessor Lasker freigesprochen zu werden? Wie konnte der Dr. Oppenheim verurtheilt werden? Wo vor Allem wäre in dem Oppenheimschen Artikel auch nur die Spur der Majestät zu entdecken, die durch die Aeußerungen des Verfassers hätte beleidigt werden können? —

Freilich, preußische Tendenzgerichte werden sich wenig um solche Laien-Ansichten kümmern und sich auf ihren juristischen Standpunkt, ihre juristische Wissenschaft zurückziehen.

Aber auch die juristische Wissenschaft hat vom juristischen Standpunkte ihr Urtheil abgegeben über das Urtheil der siebenten Deputation des Berliner Stadtgerichtes, und zwar aus dem Munde der gefeiertsten Rechtslehrer deutscher Hochschulen. Die Rechtsgutachten der Spruchcollegien der Universitäten Erlangen und Heidelberg haben das Erkenntniß gegen den Redakteur der „deutschen Jahrbücher" vernichtet, vernichtet im eminentesten Sinne des Wortes, nur nicht in seinen Wirkungen. Daß der Nicolo-

vius'sche Criminalsenat des Kammergerichtes das erste Erkenntniß aufrecht erhalten hat gegen alle juristischen Gründe, welche der Dr. juris Oppenheim in seiner gediegenen Appellationsrechtfertigung vorgebracht, ist gewissermaßen in aller Ordnung. Aber auch gegen jene vom Appellanten eingereichten Rechtsgutachten hat das Kammergericht den erstinstanzlichen Spruch bestätigt. Doch nein, nicht gegen — das setzte wenigstens eine Prüfung jener Gutachten voraus. So viel Achtung hatte das Kammergericht nicht vor den, mit den Namen eines Mittermaier, eines v. Schmidlein unterzeichneten Urtheilen zweier deutschen juristischen Facultäten.

Die zweitinstanzlichen Verhandlungen vor dem Kammergerichte beweisen, wie sehr sich das Heidelberger Rechtsgutachten getäuscht hatte, wenn es darin heißt, die Facultät habe das Vertrauen, „daß es auch den preußischen Gerichten nur erwünscht sein kann, den Gegenstand von Seiten eines Juristencollegiums beleuchtet zu sehen, welches dem politischen Streite in Preußen fern steht, und dem es daher leicht sein wird, die politische Würdigung von dem rechtlichen Urtheile scharf zu trennen." —

Der preußischen Tendenzjustiz kann es eben gar nicht erwünscht sein, beleuchtet zu werden, und noch gar von solcher Seite her. Sie hat allen Grund das Licht zu scheuen. Der Criminalsenat des Kammergerichts hat denn auch, in seinen Verhandlungen, die unbequemen Rechtsgutachten, als etwas blos Beiläufiges, vornehm bei Seite geschoben. Daß dieselben auf die Entscheidung des Obertribunales nicht zu influiren vermochten, ist selbstverständlich. Und so haben denn die Herren Meißner, Krüger und Schröder von der siebenten Deputation des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin Recht behalten, gegen Mittermaier, den Nestor deutscher Rechtswissenschaft, gegen juristische Autoritäten, wie Schmidlein, Vangerow, Marquardsen, R. Mohl, Bluntschli, gegen sämmtliche Professoren des Rechts an den Universitäten Heidelberg und Erlangen!! —

„Im Namen des Königs!" und „Von Rechts wegen!" blieb Dr. Oppenheim zu dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt. Die Freisprechung des Gerichtsassessor Lasker wurde gegen die Appellation der Staatsanwaltschaft auch in zweiter Instanz bestätigt. Aber nach der in Preußen herrschenden tendenziösen Ordnung, war auch diese Freisprechung eine illusorische. War Assessor Lasker als Mensch und Staatsbürger freigesprochen, so war er doch immer als Beamter strafbar. Der preußische Beamte findet bei den tendenziösen Versündigungen nicht bloß seinen Richter, sondern auch noch seinen Nachrichter. Hinter der politischen Criminaljustiz hält die politische Discipli-

narjustiz ihre Nachlese. Eine ganz vortreffliche Einrichtung, die Cabinets- und Ministerjustiz bis zur Unfehlbarkeit zu vervollkommnen. Gerichtsassessor Lasker wurde wegen seiner Mitarbeiterschaft an den „deutschen Jahrbüchern" und seiner lebhaften Betheiligung an den Berliner Bezirksversammlungen zur Disciplinaruntersuchung gezogen. Sein Urtheil vor dem Disciplinargerichte hatte sich der Angeklagte allein schon durch sein Wirken als Mitglied des Abgeordnetenhauses gesprochen. Es ist zu erwarten, daß er aus eigenem Antriebe ein Amt niederlegen wird, welches die vollste Unabhängigkeit fordert und in Preußen nur Maschinen gebrauchen kann! —

So endigte der Prozeß gegen die „deutschen Jahrbücher", in specie gegen den Redakteur, wie überhaupt Preßprozesse gegen freisinnige Leute in Preußen endigen. Das wäre an sich nichts Merkwürdiges. Aber in den Annalen der neupreußischen Preßjustiz hat dieser Prozeß eine Tragweite erhalten, so bedeutungsvoll, wie bisher kein andrer, durch die erwähnten Rechtsgutachten der Spruchcollegien zweier deutscher Hochschulen. Der glückliche Gedanke des Vorstandes des Berliner Preßvereines, der Herren Professor R. Gneist und Buchhändler G. Reimer, von der Verurtheilung der „deutschen Jahrbücher" durch das Stadtgericht zu Berlin an das Urtheil jener Spruchcollegien zu provociren, kann nicht dankbar genug anerkannt werden.

Es wäre eine strafbare Veruntreuung an dem Gute der Nation gewesen, wenn jene zwei kostbaren Documente in den Aktenfascikeln in „Sachen contra utr. jur. Dr. H. B. Oppenheim und Genossen" reponirt worden wären. — Wir haben uns daher mit Freuden der aus Preußen von befreundeter Seite zugegangenen Aufforderung unterzogen, die in Preußen unmögliche Herausgabe jener Aktenstücke im preßfreieren deutschen Auslande zu besorgen. „Dem weitern von derselben Seite an uns gestellten Ersuchen, die Aktenstücke mit einem Vorworte einzuleiten, meinten wir nicht besser entsprechen zu können, als daß wir eine Schrift über die Stellung des Volks und seiner Vertreter in Preußen zur dort herrschenden Rechtscorruption, die wir unter der Feder hatten, für diese Einleitung bestimmten, da unsere Ausführung eben durch die Facultätsgutachten einen Hauptstützpunkt erhält, wie wir einen solchen ihr nimmer zu geben vermocht hätten. Denn wenn unsere Gegner von der preußischen Justiz unsern Ausführungen gegenüber einen Standpunkt geltend machen konnten, auf den sie sich immer zurückziehen, so oft ihnen jede weitere Logik ausgegangen ist, auf den Standpunkt des Rechtskundigen gegen den nicht juridisch geschulten Laien, so ist ihnen auch diese letzte heuchlerische Zuflucht durch die hier veröffentlichten Rechtsgutachten abgeschnitten.

Die Aussprüche jener deutschen Rechtsfacultäten stehen hoch über allen Erkenntnissen des Obertribunals, die in Preußen, mit Gesetzeskraft, das Recht beugen. Sie sind wissenschaftliche „Präjudicate“. Die Principien, die sie entwickeln, geben Maßstäbe, an denen sich die tendenziösen Urtheile preußischer Gerichtshöfe messen lassen. Wir brauchen bloß hinzuweisen auf die prinzipielle Kritik des in Preußen üblichen Verfahrens in Preßsachen im Erlanger Gutachten; auf die Analyse der Majestätsbeleidigung im Heidelberger Gutachten. —

Und so bestätigen auch diese Rechtsgutachten, mit erschreckender Evidenz, daß in Preußen nicht nur Gerichtshöfe über Preßvergehen urtheilen, die nicht des Urtheils fähig sind, nicht des allgemein wissenschaftlichen, nicht des rechtswissenschaftlichen — sondern daß diese Gerichtshöfe auch die bessere Einsicht von sich abweisen, weil sie mit solcher nicht urtheilen könnten, wie die Regierung von ihnen erwartet und fordert; — weil sie dann da nicht verdammen könnten, weil sie freisprechen müßten. —

Ist aber eine derartige Tendenzjustiz etwas Anderes als — Justizmord? — Oder versteht man unter Justizmord etwa bloß die durch irrigen Richterspruch herbeigeführte Hinrichtung eines Unschuldigen? Ist nicht ein Rechtsverfahren, wie das geschilderte, ein durch Richtersprüche an der Justiz selbst begangener, prämeditirter Mord? Und wird nicht auch, mit diesen Preßverurtheilungen ohne Zahl, die dem preußischen Volke zugeschworene Verfassung mit der Preßfreiheit gemordet, welche die Volksrechte zu schützen berufen ist? — Aber sie morden auch Menschenleben, indem sie mit dem Lebensglücke und dem Wohlstande ihrer Opfer, durch die Leiden des Kerkers auch noch deren Gesundheit zerstören. Giebt es doch Schriftsteller und Redakteure, denen es nur für kurze Pausen, wie in einer Art von Schulferien, gestattet zu sein scheint in der Freiheit zu leben. Gegen den braven Dr. Xaver v. Hasenkamp, Redakteur der „Königsberger Zeitung“, von welcher er vor Kurzem zurückzutreten genöthigt wurde, waren bloß im vergangenen Monat October nicht weniger als 21 — einundzwanzig — Preßprozesse anhängig. — Der Redakteur des „Verfassungsfreundes“ Dumas hat, zu den Freiheitsstrafen, die er bereits verbüßt hat, noch Jahre im Kerker zu verbringen. Dem Dr. Minden hat das 15monatliche Bestehen seiner „Montags-Zeitung“ eine fünfzehnmonatliche Gefängnißstrafe eingebracht — für jeden Monat Redaktion einen Monat Gefängniß. — So bloß in einer einzigen Stadt der preußischen Monarchie — in Königsberg. Daß diese Tendenzjustiz auch noch ganz besonders der kleinlichsten Rachsucht der Regierung gegen ihre politischen Gegner dient, zeigt

die Art der Haft. Unter dem heuchlerischen Grundsatze der „Gleichheit vor dem Gesetze“ werden die wegen Preßvergehens Verurtheilten im Gefängnisse gleich gemeinen Verbrechern behandelt. Die Ausnahmen, die hier und da vorkommen sollen, sind eben nur Ausnahmen.

Und wofür alle diese Leiden? großer Gott, wofür? — Weil das Ministerium Bismarck nicht mit einer freien Presse regieren kann, ebensowenig wie das Ministerium Manteuffel mit einer freien Presse regieren konnte. —

Selbst wenn wir auf alle bisher vorgebrachten Argumente und Thatsachen zur Charakterisirung der preußischen Preßprozesse Verzicht leisten — so genügt die öffentliche Meinung allein schon zu constatiren, daß die Verurtheilungen wegen Preßvergehen, wie sie in Preußen vorkommen, Justizmorde sind. — Es sind in den Gesetzbüchern civilisirter Staaten keine Verbrechen, keine Gesetzesüberschreitungen verzeichnet, deren Strafbarkeit nicht direct oder indirect, aus dem Geiste des Volkes definirt wäre; für welche die Gesellschaft nicht zu ihrer eigenen Sicherheit und Wohlfahrt die Buße verlangte. Ist das mit den Preßvergehen der Fall? Fordert das preußische Volk zu seiner eigenen Sicherheit und Wohlfahrt die Preßprozesse? Oder fordert es die ganze freie Presse, so frei als sie die freieste und zugleich loyalste Nation Europas besitzt? Ehrt es die Staatsanwälte, ehrt es die Richter für ihren unermüdlichen Eifer in Verfolgung und Bestrafung von freisinnigen Männern, die durch die Presse andere Grundsätze verbreiten als sie der Regierung genehm sind? — Oder ist nicht das Umgekehrte der Fall? — Ist nicht — trotz aller politischen Energielosigkeit der Gegenwart — die Armesünderbank, auf welche Ihr die wegen Preßvergehen Angeklagten setzt, in den Augen des Volkes ein Ehrensitz? Leben nicht die Namen so vieler Männer, welche im Kerker für das öffentliche Bekenntniß ihrer politischen Grundsätze leiden, denen vielleicht „Von Rechts wegen“ die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, geehrt und geachtet im Munde und im Herzen des Volkes? Wählt das Volk sie nicht zu seinen Vertretern in den Magistraten und im Abgeordnetenhause? Wird nicht den best bestraften und best verleumdeten Männern Preußens das Ehrenbürgerrecht entgegen getragen? — Nun, in der That, das müssen eigenthümliche Verbrecher sein, die das ganze Volk zu Complicen haben. — Sagt nicht, das ist nicht das Volk, das ist die Partei! An den Wahlurnen, die Ihr trotz Eurer Macht und Eurer Gewaltthaten nicht zu beherrschen vermögt; an der weiten Verbreitung jener von Euch verfolgten Tagespresse, die vom Volke gehalten wird, während Ihr Eure Soldschreiber aus dem Budgetsäckel subventioniren müßt; an

all den Aeußerungen der öffentlichen Abneigung gegen Euch; an Euren eignen vergeblichen Anstrengungen, wenigstens den Schein der öffentlichen Zustimmung zu Euch herüber zu ziehen; an dem Allen zeigt sich, daß in Preußen die Partei auf der Seite zu suchen ist, wo die Tendenz und die politische Rachsucht zu Gerichte sitzen. —

Nehmen wir hier wieder die Frage auf, war die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses in der letzten Session eine correkte gegenüber der in allen Sphären des preußischen Staatsorganismus herrschenden Corruption, die in der Justiz ihren Culminationspunkt erreicht? so vermögen wir diese Frage nicht zu bejahen.

Treffliches und Treffendes, Scharfes und Einschneidendes ist im Abgeordnetenhause über die Tendenzjustiz von beredten, des Rechtes kundigen Männern gesprochen worden — aber es waren eben nur gelegentliche Ausfälle, in die Tagesordnung eingeschobene Apostrophen, gegen den Ministertisch geschleuderte Interpellationen, veranlaßt durch irgend eine an das Haus gerichtete Beschwerdeschrift, wegen eines besondern Falles schreiender Rechtsverletzung. — Durch eine solche seitliche Behandlung aber hat das Abgeordnetenhaus diesen Gegenstand von der Höhe seiner Bedeutung auf das Niveau der politischen Alltagsmisere herabgezogen. Man hat zu wiederholten Malen im Abgeordnetenhause den Spruch citiren hören: „Justitia regnorum fundamentum!“ und dennoch hat man das frevelhafte Spiel mit Gesetz und Recht, welches das Fundament des preußischen Staates bereits tief untergraben hat, nicht als die Lebensfrage Preußens behandelt, sondern als eine Art von grobem Unfug, den abzustellen im besten Falle die Versammlung die betreffende Petition der Regierung, dieser Regierung, diesem Ministerium zur Abhülfe zu überweisen, Beschluß faßte. — Es ist unfaßlich, wie das preußische Abgeordnetenhaus noch Verfassungsfragen discutiren konnte, nachdem es in erschütternden Thatsachen festgestellt, daß in Preußen die Justiz nicht dem Gesetze diene, sondern der Gewalt. Als ob ein Staat, der aufgehört hat, Rechtsstaat zu sein, noch Verfassungsstaat sein könnte! — Ein Mitglied von der rechten Seite des Hauses, der Abgeordnete Reichensperger war, unsers Bedünkens, der Einzige, welcher das Verhältniß der Verfassungsfrage zur Justizfrage correkt bezeichnet hat, wenn freilich auch in der nicht erreichten Absicht, die preußischen Richter gegen die Rede Twesten's in Schutz zu nehmen. Er sagte: „Wenn es in Preußen dahin gekommen ist, daß man alles Vertrauen auf die Gerichte in genere in Frage stellt, welches

Vertrauen kann man dann zur Bewahrung der Verfassung haben, deren Schutz in letzter Instanz in die Hand der Gerichte gelegt ist? Welches Vertrauen verdient dann Art. 86 der Verfassung, der von der Unabhängigkeit der Gerichte spricht? Wenn die Gerichte das Vertrauen nicht verdienen, dann ist die ganze Verfassungsurkunde Heuchelei und Täuschung!“

Man könnte überhaupt beinah glauben, als ob die rechte Seite des Hauses mit dem Herrenhause und der ganzen conservativen und Kreuzzeitungspartei die Bedeutung jener Justizdebatte weit richtiger gewürdigt habe, als die, von denen sie ausgegangen war. Die Enthüllungen über den bereits tief in den Lebensorganismus des preußischen Staates eingefressenen Krebsschaden systematischer Rechtsverderbniß, welche das Land aus dem beredten Munde rechtskundiger und beim Volke in hohen Ehren stehender Männer vernahm, vor Allem aber die gewaltige Wirkung von Twesten's Meisterrede, bezeichnen eine Niederlage Preußens, verhängnißvoller fast als die Niederlage von Jena. — Ein Heer, und wär's auch von bessern Feldherren geführt als an der Spitze der preußischen Armee in den Tagen von Jena und Auerstädt gestanden, kann geschlagen werden durch feindliche Uebermacht, durch das überlegene Genie des feindlichen Heerführers. Die Justiz aber kann nur Niederlagen erleiden durch ihre eigene Demoralisation! Und die Pflege der Gerechtigkeit bedeutet einem Lande mehr als sein Heer in Waffen, denn auf sie stützt sich die innere Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft, die Gesittung, die Wohlfahrt und der Fortschritt der Nationen. Wenn wir die Frage aufwerfen, wem auf den Blättern der preußischen Geschichte für am Vaterlande begangenen Verrath das Brandmal auf die Stirne eher gebührt, ob jenen eben so treulosen als feigen Commandanten, welche damals ohne Kampf die preußischen Festungen dem Feinde übergaben, oder jenen Richtern, welche die Rechtsschutzwehr des preußischen Volkes und die Rechtsehre Preußens verfassungsfeindlichen Ministern überlieferten? — die Antwort könnte keine zweifelhafte sein.

Dieser Lage Preußens gegenüber blieb, wie wir bereits oben ausgeführt, dem Abgeordnetenhause nur Eins zu thun übrig — was es nicht gethan — auf jede Gefahr hin, unbekümmert um seine eigene parlamentarische Existenz, um Staatsstreiche 2c., mit der Regierung des Rechts- und Eidbruches zu brechen, in einer Appellation an die öffentliche Meinung des Landes die Minister anzuklagen, und das Volk aufzufordern, die Gewaltthaten der budgetlosen Regierung nicht ferner mit Steuern zu unterstützen. Die Volksvertretung hat nichts Derartiges gethan. Sie ist unter der Bedeutung der Situation geblieben, die sie selbst in ihren Reden und

Abstimmungen scharf genug bezeichnet hat. Sie hat darum die Bismarcksche Regierung nicht zu erschüttern, und wie sich selbst so auch nicht das Volk zur Energie der That zu erheben vermocht. —

Das Ministerium Bismarck ist regierungsfähig, das Abgeordnetenhaus sitzungsfähig geblieben.

Zu dieser schweren Unterlassungssünde kommt eine nicht minder schwere Begehungssünde — die Haltung des Abgeordnetenhauses zur Sache Schleswig-Holsteins. Es ist hier der Ort nicht, diesem Thema eine ausführliche Besprechung zu widmen. Wir machen nur darauf aufmerksam, daß dieselbe Majorität des Hauses, deren ganze parlamentarische Thätigkeit während der vorigen Session ein ununterbrochener Kampf war um verletzte Verfassungsrechte, ein einziger Protest gegen Rechtsverkümmerung durch gouvernementale Gewaltthaten, der preußischen Vergewaltigung in Schleswig-Holstein, der Annectirung eines deutschen Landes durch preußische Bajonnette das Wort redete — wenige Deputirte ausgenommen, die aber auch nur ein mattes „Aber" einzuwenden hatten. Allerdings mit einer edlen reservatio mentalis, daß die von Preußen gemachte Erwerbung — Deutschland zu Gute komme. Aber auch der edelste Zweck vermag ein schlechtes Mittel nicht zu heiligen. Außerdem aber scheint die Rechnung nicht zu stimmen. Was Preußen an Schleswig-Holstein gewonnen, kommt lediglich dem preußischen, undeutschen Regierungssysteme zu Gute, nicht der deutschen Einheit, die gerade durch den Schleswig-Holstein-Conflict weiter als je in die Ferne gerückt ist. Schleswig-Holstein ist ein Sieg Bismarcks, ein Sieg der königlichen Armee — kein nationaler Sieg. — Welchen Gewinn hätte die deutsche Nationalität, wenn heute längs des rechten Mainufers schwarz-weiße preußische Pfähle die Grenze bezeichneten, wo Gesetz und Recht aufhören? — Ist eine Einheit, wie dieses Preußen sie in Deutschland anzubahnen gedenkt, auch für den freien Mann eine wünschenswerthe, so muß für diesen das große russische Reich unter Nicolaus das beneidenswertheste Land Europas gewesen sein — so muß er es billigen, wenn auch französischer Einheitsenthusiasmus Frankreich bis an die Schelde centralisirt, wenn das glückliche Belgien, der einzige wahrhaft constitutionelle Staat des europäischen Continentes, der Segnungen des Napoleonischen Cäsarismus theilhaftig wird. —

Eine gedeihliche Einheit kann unserm deutschen Vaterlande nur aus dem Einverständnisse nationaler Freiheitsbestrebungen erwachsen. Und allerdings ist es Preußens Mission, für dies Ziel und Ende an erster Stelle in erster Reihe zu stehen. — Aber die „preußische Spitze" soll keine preußische Helmspitze sein. Im Kampfe für seine innere freiheitliche Entwickelung, für seine

Rechtssicherheit kämpft **Preußen für Deutschland.** Es war eine Zeit, in welcher das ganze deutsche Volk in dem preußischen Abgeordnetenhause die Vorkämpfer seiner Freiheit sah und verehrte. —

Ob die preußische Volksvertretung diese verlorene Position für Preußen wieder zu erobern vermag, zeige die bevorstehende Session des Jahres 1866!

Nachschrift zum Vorwort.

Die ersten Bogen dieser Einleitung waren schon um Ostern 1865 geschrieben und unter der Feder weg der Presse übergeben worden. Mancherlei Umstände, zu denen ein längeres Unwohlsein des Verfassers gehörte, verzögerten die Vollendung bis zum Schlusse des Jahres. Dennoch konnte die Arbeit bleiben, wie sie hier dem Leser übergeben wird, ohne daß eine wesentliche, durch den Gang der Dinge geforderte Veränderung nöthig geworden wäre. Ist ja auch Alles in Preußen geblieben wie es ist und wie es noch lange bleiben wird, so lange bis **dieses** Preußen aufgehört hat, Preußen zu sein! Was hier und auf den ersten Bogen an den Voraussetzungen des Verfassers durch spätere Thatsachen amendirt erscheint, ist von so geringer Bedeutung, daß derselbe kaum nöthig gehabt hätte, wie er es hiermit thut, dem Leser eine Erklärung darüber zu geben.

Stuttgart, 4. Januar 1866.

Ludwig Walesrode.

Druckfehler-Verzeichniß.

S. V Zeile 16 v. u. statt: ein parlamentarisches — lies: eine parlamentarische.
„ X „ 15 v. u. statt: Tout même chose lies: Toujour la même chose.
„ XVII Zeile 4 v. u. st.: d'escalier lies: de l'escalier.
„ XX Z. 16 v. o. st.: Ritschl lies: Ritschel.
„ 5 Z. 2 v. u. st.: einer lies: jener.
„ 48 Z. 12 v. u. st.: feste lies: erste.
„ 97 Z. 17 und 27 v. o. st.: Identification lies: Identificirung.
„ 111 Z. 7 v. u. st.: Seit lies: Mit.
„ 130 Z. 16 v. u. st. De Z. lies Dr. Z.
„ 130 Z. 12 v. u. st. dürfte l. durfte.

2.

Aus dem politischen Monatsbericht des Februarheftes der deutschen Jahrbücher.

(1864: Band X, H. 2.)

Berlin, 24. Januar 1864.

Schon wieder stehen wir in Preußen am Schluß einer Landtagssession, in welcher der Konflikt mit der seit zwei Jahren und in das dritte Jahr hinein budgetlosen Regierung einer Lösung nicht näher gebracht, ja die Verständigung weiter als je hinausgerückt wurde. Wenn andererseits auch eine Steigerung des Konflikts kaum mehr denkbar ist, — es sei denn durch ausdrückliche Aufhebung der ganzen Verfassung —, so mag Manchem doch die gewohnheitsmäßige Verhärtung in der Ungesetzlichkeit als eine Steigerung bedünken. Uns aber erscheint es als ein großer Vortheil für die ganze Entwickelung, daß keiner Partei mehr die Möglichkeit eines Kompromisses vorschwebt, daß zu einem solchen auch von keiner Seite mehr der Versuch gemacht werden kann, daß in dem Bewußtsein Aller die einfache Alternative: Absolutismus oder parlamentarische Regierung, jetzt unverhüllbar feststeht. Die Verfassung ist in Preußen — auch abgesehen von der inneren Rechtsbrüchigkeit des Herrenhauses — noch niemals zu voller Geltung gekommen; ja, die verfassungstreue Partei hat noch niemals alle gesetzlichen Mittel für ihr Panier in Bewegung gesetzt. — Unter der neuen Aera hofften Viele eine Zeit lang, daß auf dem friedlichen Wege, durch allmälige Gewöhnung und langsame Gesetzesfabrikation, Preußen zu einem wirklichen konstitutionellen Staate umgestaltet werden könnte: man rechnete damals auf die anscheinend versöhnliche Stimmung der höchsten Kreise, auf die sich ausbreitende politische Bildung, auf die sich immer mehr geltend machenden Einflüsse der industriellen Klasse. Um dem stillen Wachsthum keinen Eintrag zu thun, wurde jede heikle Frage ängstlich vermieden; aber wie sollte die konstitutionelle Praxis sich bilden, wenn die Anwendung der konstitutionellen Mittel verpönt blieb und die Verfassung selbst nicht von den Zuthaten der Reaktions-Epoche gereinigt ward! — So wie sie geschrieben steht, ist die Verfassung, für deren Bestand wir noch zu kämpfen genöthigt sind, auf ein solches Mini-

mum von Volksrechten reduzirt, daß der geringste Abbruch an denselben, durch Vergleich oder Nicht-Ausübung, gleich in den nackten, baaren Absolutismus zurückwirft. Es bedarf dazu keiner großen Auslegungskunst, sondern nur eines ganz einfachen Verfahrens, das allen materiell schutzlosen Volksvertretungen gegenüber angewendet werden kann, — daß man nämlich die Verfassung, die Ein Ganzes ist, in Theile zerlegt und so die harmonische Wechselwirkung der verschiedenen Faktoren zerstört; daß man, um den Krieg im Innern, den Kreuzzug gegen alle Freiheiten für bethörte Gemüther zu legalisiren, die Funktionen der Krone als primitiv und sakrosankt hinstellt und von ihnen aus alle Beschränkungen als Widersprüche negirt. Die alte Maschinerie des absolutistischen Verwaltungssystems, das ja auch in der Kriminal-Gesetzgebung ausgeprägt und durchgebildet ist, kann dabei mit der größten Leichtigkeit in Bewegung gesetzt und gehandhabt werden, so lange die Selbstregierung noch nicht von unten auf zur vollen Bethätigung gelangt ist und alle Werkzeuge der Gewalt in den Händen der besagten Interpretationskünstler verblieben. Nicht aber, weil das Ministerium die materielle Gewalt hat, sondern weil es dieselbe für den Moment anwendet und alles Uebrige dafür auf das Spiel setzt, siegt es — im Momente; das könnte selbst in einem freieren Staate einmal geschehen. Die Zukunft aber gehört Denen, die das Ganze bedenken, die den Augenblick opfern, um für die ewigen Grundsätze des Rechtes zu zeugen. Wir werden in sehr kurzer Zeit sehr schlagende Zeugnisse für die innere Schwäche der Herrschaft des Momentes erfahren!

Die neue Aera war Anfangs als großmüthige Bewilligung begrüßt worden; bald erschien sie, der europäischen Kriegsgefahr von 1859 gegenüber, als ein Erforderniß gebieterischer Umstände. Die neue Aera hat die Volksstimmung, der der Nationalverein entsprungen ist, erst hervorgerufen; und wie viel damals Preußen dieser Stimmung verdankte, ob es ohne dieselbe die Kraft behalten hätte, der Strömung zu widerstehen, welche es in den Krieg hineinziehen und seine territoriale Integrität gefährden sollte, läßt sich gar nicht absehen. Herr von Bismarck sieht es ja selbst, daß er heute, am Vorabend einer ganz ähnlichen Krisis, durch sein Zerwürfniß mit der Nationalpartei gezwungen wird, sich von Oesterreich ins Schlepptau nehmen zu lassen. Die Verwickelungen von 1859 haben nicht, wie es damals den Anschein hatte, den Gedanken der Militär-Reorganisation erst eingegeben; dieser ist älter, er ist das alte Programm der landwehrfeindlichen Militärpartei am Hofe; allein die Situation von 1859 wurde benutzt, um dieses Programm unter unverfänglichen Vorwänden einzuführen und von den Altliberalen, wenigstens als ein provisorisches, acceptiren zu lassen.

So wurde damals die Nation zum zweiten Male über die politische Leistungsfähigkeit und Charakterfestigkeit der Altliberalen enttäuscht.

Damals geschah es, daß sich zehn bis zwölf jüngere Mitglieder von der durch Vincke dominirten Kammermajorität lossagten, weil sie die Ueberzeugung gewonnen, daß von Konzession zu Konzession an Volksrecht und Verfassung schließlich Nichts übrig bleiben würde; daß unter einem „liberalen“ Ministerium, welches ohne besonderen Widerstand die Geschäfte der Reaktion führte, nicht einmal die Prinzipien zu retten wären; daß also, ein in dem Maße schwaches Ministerium mit Aufopferung dessen, worauf es gerade ankäme, zu erhalten, auf die Dauer und für das Prinzip des Rechts mißlicher wäre, als das Erdulden aller Nachtheile und Quälereien einer nochmaligen und selbst schlimmeren Reaktions-Epoche; daß die Demoralisation durch den Druck nicht so tief eindringt und nicht so verderblich um sich greift, als die durch absichtliche Selbsttäuschung oder Selbsterniedrigung. Und weil diese Ueberzeugungen in der Mehrzahl Derer lebendig waren, welche voraussahen, daß aus den gesteigerten Gegensätzen gewaltigere Konflikte hervorgehen würden, darum entstand aus der kleinen Fraktion „Jung-Litthauens“ die große Fortschrittspartei, welche bei den entscheidenden Abstimmungen schon Majoritäten von 280 Stimmen und darüber ins Feld geschickt hat. Das Wesen dieser Partei liegt nicht in ihrem überaus dürftigen und unzureichenden Programm, nicht in einer genialen Initiative, nicht in der thätigen Gegenwart berühmter oder besonders hervorragender Führer, nicht in der Anwendung einer scharfen Parteidisziplin: von dem Allen findet das Gegentheil Statt! — Das Wesen und die Kraft derselben liegt in der ganzen Entwicklung, in dem Platze, den der Widerstreit der Prinzipien der Landesvertretung anweist. Es ist nicht eine Partei der Aktion, sondern eine Partei zähen und ausdauernden Widerstandes; man darf weder den Maßstab eines entwickelten parlamentarischen Lebens, noch den einer revolutionären Bewegung an sie legen. Sie hat schon manchen Fehler gemacht, manche Versäumniß begangen, große politische Erfahrung hat ihr nicht immer zur Seite gestanden, aber sie ist im Ganzen unbeirrt der angenommenen Richtschnur treu geblieben und dadurch mußte sie im Lande wachsen und die Mittelparteien immer mehr verschlingen. Den Pessimisten, die mit dem Vorwande des Radikalismus ihre eigene Passivität und ihr absolutes Nichtsthun beschönigen wollen, indem sie von den Anderen stets große Thaten verlangen, mag es leicht werden, durch ihre vornehme Kritik den Blättern der Feudalpartei willkommenen Stoff zu liefern; die schönen Seelen der beiden Extreme begegnen sich oft sogar in der Ausdrucksweise; aber die beiden Extreme haben sich neuerdings in der schleswig-holsteinischen Sache so unverkennbar gezeichnet, daß ihre Angriffe nur zur Anerkennung der Haltung der Fortschrittspartei beitragen konnten.

Gewisse, sich radikal nennende Gegner gaben vor, zu glauben, daß die Fortschrittspartei unter Umständen bereit wäre, oder sich bedin-

gungsweise gebunden hätte, die geforderte Regierungsanleihe von zwölf Millionen zu bewilligen, wenn nur das Ministerium Bismarck ihnen gewisse Versprechungen für seine politische Haltung in dieser vereinzelten Sache geben würde. Allein darin lag ja eben der richtige Instinkt nicht blos der Fortschrittspartei, sondern der überwältigenden Majorität im Lande, einzusehen, daß die schleswig-holsteinische Angelegenheit nicht als eine vereinzelte politische Frage betrachtet werden kann und daß ein Ministerium Bismarck eben, selbst wenn es wollte, in dieser Sache so wenig als in irgend einer anderen der Nation bindende Garantien geben könnte. Die wenigen konsequent Denkenden unter den Pessimisten wurden denn auch folgerichtig dazu getrieben, überhaupt den liberalen Gehalt und die überwiegend nationale Bedeutung der ganzen Frage anzumäkeln und anzukritteln; während die Anderen, die sich mit einer Phrase zu begnügen gewöhnt sind, das Stichwort ritten: Erst sei das Budgetrecht zu retten und dann erst die auswärtige Politik vorzunehmen! — Als ob die mühselige und langwierige Entwicklung eines nach Selbstbestimmung ringenden Volkes paragraphenweise, wie in einem Lektionskataloge vorher zu normiren wäre, so daß die großen Probleme, welche die Zeit den Völkern aufgiebt, etwa auf den nächsten Lehrkursus nach Belieben verschoben und die geschichtlichen Fristen vertagt werden könnten, oder als ob das konstitutionelle Recht dadurch in den Anschauungen lebendiger und den Gemüthern theurer würde, wenn man es alles konkreten Inhaltes entkleidet! Als ob das preußische Volk dadurch an Kraft und Selbstgefühl gewönne, daß es die Verachtung des übrigen Deutschlands auf sich lüde, in welchem die preußischen Verfassungskämpfe, der kleinstaatlichen Gesichtspunkte wegen, ohnehin selten nach Gebühr und Verdienst gewürdigt werden!

Daß das Bismarck'sche Ministerium dem Abgeordnetenhause das Beharren in der pflichtmäßig eingeschlagenen Richtung besonders leicht gemacht hat, soll hier nicht geleugnet werden. Eine Kreditforderung zu Bundeszwecken auf ein politisches Programm, welches den Bund mit Auflösung bedroht, kann auch dem Willigsten nicht hinreichend begründet erscheinen, zumal wenn die Forderung den bundespflichtigen Matrikularbeitrag Preußens fünfmal übersteigt und noch fünfmal so große Forderungen in Aussicht gestellt werden. Schleswig-Holsteins Existenz hängt nicht von den zwölf Millionen ab, welche Herr von Bismarck verlangt, viel eher von der negirenden Zähigkeit der preußischen Opposition. Aus dem Wenigen aber, was der Minister gesagt hat, war es durchaus nicht schwer, auf das zu schließen, was er noch zu verschweigen für weise hielt, obgleich die Ereignisse schon jetzt es zu verrathen beginnen. Wenn der Ministerpräsident mit der Forderung einer patriotischen Anleihe dem Hause eine Falle zu stellen gedachte, wenn er damit „patriotisch" klingende Anklagen für die bevorstehende Schließung ansammeln wollte, so

mußte er den Antrag und die damit verbundenen Mittheilungen verführerischer einkleiden. Daß preußische Truppen im Felde stehen, wird immer jedes deutsche Herz mächtig aufregen; daß deutsche Soldaten, wenn auch ruhmlos, den Mühseligkeiten, wenn auch nicht den Gefahren eines Winterfeldzuges ausgesetzt werden, läßt Niemanden kalt; in der Politik aber müssen wir fragen, ob besagte Truppen für oder gegen das Interesse der deutschen Nationalität ins Feld geschickt werden? — Zunächst betrachten wir nur die auf die innere Politik gerichtete Seite der Frage, und da wäre allerdings mit jeder Bewilligung der ganze Konflikt gelöst gewesen, und zwar zu Gunsten der kühnsten ministeriellen Auffassung. Mag das Ministerium immerhin auch diese Perspektive im Auge gehabt haben, mag es, in einem schwer begreiflichen Irrthume, von dem ersten Enthusiasmus für Schleswig-Holstein solche Früchte zu pflücken gehofft haben, — keinesfalls lag hierin der einzige Grund oder auch nur die hauptsächlichste Triebfeder: die Geldverlegenheiten der Regierung sind schwerlich simulirt; in diesem Punkte glauben wir ihr aufs Wort und weit darüber hinaus. Man berechne nur, was die Reorganisation, die Besetzung der östlichen Grenzen u. s. w. verschlungen haben und noch zu verschlingen drohen. Ebenso bereitwillig glauben wir auch der offiziösen Zeitung auf ihr Wort, daß an eine sogenannte „Kron-Anleihe“ im Ernste nicht gedacht wird, schon aus dem einfachen Grunde, weil dergleichen (trotz aller anonymen Windbeuteleien und selbst trotz der feurigen Gelöbnisse in der Adresse des Herrenhauses) absolut unthunlich ist. Die Reaktions-Partei in Preußen verfügt verhältnißmäßig über geringe Kapitalien, jedenfalls über geringe Opferlust; und die Fürsten der Börse glauben in Finanzsachen wohlweislich an die Heilsamkeit und Sicherheit des konstitutionellen Prinzips. Die Thaler sind sehr gesetzliebend und zwingen auf die Länge oft die Kanonen zur Legalität. Von einer Verpfändung der Domänen könnte nur faseln, wer nicht weiß, daß in Preußen alle wesentlichen Besitzthümer dieser Beschaffenheit seit jeher als Staatsgüter betrachtet werden, deren Veräußerlichkeit schon längst vor der Verfassung gewissen Beschränkungen unterworfen war, und die sogar (nach §. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 u. a. m.) für die bestehenden Staatsschulden einzustehen haben. Wer weiß nicht, daß konstitutionelle Rücksichten schon während einem ganzen Menschenalter vor der Verfassung die direkte Kontrahirung von Staatsanleihen verhindert haben!

Wenn der Ministerpräsident in der vorigen Session den Abgeordneten erklärte, daß er auch ohne sie nach Belieben Krieg führen werde, so ist die neueste Erklärung, daß er das dazu erforderliche Geld nöthigenfalls hernehmen werde, wo er es fände, nur die folgerichtige Erläuterung einer ersten Erklärung; man kann zugeben, daß Methode darin liegt. Aber wie lange wird überhaupt ein preußischer Minister bei einem sol-

chen System irgendwo Geld finden? — Einen unheilvollen Krieg zu beginnen oder einzufädeln, — und jeder Krieg würde unter solchen Umständen zum Unheil ausschlagen — wird Demjenigen immer möglich sein, der durch das Vertrauen der Krone mit dem höchsten Staatsamte bekleidet ist; aber einen so begonnenen Krieg fortzusetzen und von dem preußischen Staate die äußersten Gefahren der eingefädelten Verwickelung abzuwenden, dazu wird der Appell an das Volk nicht lange verzögert werden dürfen. Ebenso steht es mit den Staatsgeldern: auf der abschüssigen Bahn, die hier vorgezeichnet ist, werden der knappe Staatsschatz und die andern liquiden Gelder, über welche die Regierung zwar eine thatsächliche, aber keine rechtmäßige Verfügung hat, bald genug verbraucht sein; das baare Geld in den Kassen bietet keinem modernen Staate hinreichende Ressourcen, und mit dem Kredit verflüchtigen sich auch die greifbaren Steuerobjekte. Dann würden alle dialektischen Spitzfindigkeiten über die Artikel 99 und 109 der Verfassung, selbst mit einer gefügigen Kammer, die Staatsverwaltung nicht zu erretten, den vor ihr geöffneten Abgrund nicht zu schließen vermögen.

Als das Ministerium im vorigen Jahre den Antrag wegen der Stellvertretungskosten der in die Kammer gewählten Beamten vorlegte, verwahrte es sich gleich dabei, im Widerspruch freilich mit der bisherigen Auffassung der Verfassung, daß es über dieses Gebiet eigentlich auf dem Wege der Verordnung verfügen könnte. Das Ordonnanzrecht hat seitdem in den Interpretationen der Regierungsorgane eine ungeahnte Ausdehnung erhalten, eine Ausdehnung, die nur in Verhältniß und Vergleichung zu stellen ist mit der unerhörten Beschränkung, welche dem Budgetrecht der zweiten Kammer zugedacht ist. In der Frage über die Stellvertretungskosten werden die Gerichte ihre Unabhängigkeit zu beweisen haben. Warum die Regierung überhaupt aber Vorlagen macht, die voraussichtlich verworfen werden, und die sie trotz der Verwerfung auszuführen beabsichtigt, ist schwer zu erklären; sie setzt sich ja damit freiwillig ins Unrecht. Schwerlich wird übrigens selbst dieses Ministerium *jetzt schon* behaupten, daß die Oktroyirung des beantragten Zusatzes zu Artikel 99 der Verfassung unter ihre Verordnungs-Befugniß fiele, obgleich die offiziösen Theoretiker binnen zwei Jahren unglaubliche Fortschritte in der Kunst gemacht haben, das heuer als *streng gesetzlich* zu vertheidigen, was anfänglich doch nur mit einem simulirten *Nothrecht* beschönigt ward. Daß nach der geheischten Amendirung, d. h. *Streichung* des Artikel 99, von dem Budgetrechte und damit auch von allen übrigen Garantieen *nichts* übrig bleibt, nicht einmal die periodische Einberufung des Landtags, wird selbst gegnerischerseits kaum geleugnet werden. Amendirung des Artikels 99 ist nur ein durchsichtiger *Euphemismus* für die Aufhebung der ganzen Verfassung. Die Annahme des vorgeschlagenen Zusatz-Artikels hätte ohnedies nur Sinn

und Zweck, wenn sie rückwirkend wäre; denn was hülfe die Hypothese eines für alle Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Ausgabenbudgets, wenn das erste in der Gegenwart nicht zu Stande kommt?! So weit hinaus rechnet wohl auch die Regierungspartei nicht für die Befestigung ihrer Herrschaft! Das letzte Budget also, das von 1861, sollte als Normalbudget bis auf Weiteres zu Grunde gelegt werden, zumal es ein exzeptionell hohes war. Eine Kammer, die man zu dem Zusatzparagraphen bewöge, bekäme man wohl auch zu solch einer rückwirkenden Auslegung. — Am Ende könnte ebenso gut ein ganzes Budget oktroyirt werden, wenn der Finanzminister und die Oberrechnungskammer sich dabei beruhigen wollen. Ist dann auch mit Hülfe des Herrenhauses eine Preßnovelle oktroyirt, welche die unabhängige Presse in einigen Wochen beseitigt, so kehrt, nach dem Traume gewisser wohlbezahlter Romantiker, die goldene Zeit des Patriarchalismus zurück, — die sich aber, unseres Erachtens, von dem alten Zustande des einstmals unbefangenen Absolutismus unter Anderem auch dadurch unterscheiden würde, daß an die Stelle eines halbwegs unabhängigen und nach seiner beschränkten Einsicht gerechten Beamtenstandes die Willkürherrschaft mit der ganzen Gehässigkeit faktiöser Verfolgungen und dem Terrorismus der durch Unsicherheit und geheime Furcht verbitterten Gewalten träte!

Wäre erst Artikel 99 in seiner jetzigen Gestalt beseitigt und die freie Presse dazu, hätte dann das parlamentarische Leben eine Weile pausirt, so — hoffen Jene — würde man auch einmal wieder eine schmiegsame und unterwürfige Landesvertretung zusammenbringen können. Ja, wenn die Weltgeschichte stille stände, bis Eure sauberen Pläne gereift sind!

Eine Erklärung Johann Jacoby's am Schlusse der Budgetberathung hat das Verhältniß von Art. 99 und 100 zu Art. 109 wieder zur Erwägung gebracht. Allerdings sollen, weil die Revisionskammern sorgloser Weise einen Uebergangs-Artikel unter die Allgemeinen Bestimmungen aufgenommen haben, im regelmäßigen Lauf der Dinge die bestehenden Steuern forterhoben werden; dagegen können gesetzlich keine Ausgaben ohne Bewilligung gemacht werden. Sinn und Absicht solcher Bestimmungen ist klar: die Staatsmaschine soll nicht stille stehen wegen momentaner Differenzen, die binnen Jahresfrist gelöst sein können und müssen; auf guten Willen von allen Seiten, auf das im Verfassungsleben unentbehrliche Bestreben der Ausgleichung, auf die Mittel der Ausgleichung, welche der „über den Parteien stehenden Krone“ zugetheilt sind, wird in der Theorie des Konstitutionalismus stets gerechnet; Konflikte wären unter allen Verfassungen leicht zu erregen, wenn es nur auf den Buchstaben der Paragraphen ankäme. Gegen die von dem Mächtigeren erhobenen Konflikte werden die papierenen Schanzen an sich meistens zu schwach befunden werden; aber sie deshalb,

weil sie nicht stark genug sind, nicht vielmehr verstärken, sondern ganz niederreißen zu wollen, wäre Wahnsinn oder Verbrechen. Was übrigens das Recht der Steuerverweigerung betrifft, das fast in keiner Verfassungs-Urkunde ausdrücklich erwähnt ist, so liegt seine Begründung überall nur darin, daß ein Grundvertrag, der von der einen Seite zerrissen wird, auch die andere Seite nicht mehr binden kann.

Die vom gesammten Staatsministerium kontrasignirte königliche Botschaft vom 27. Dezember, welche die Antwort auf die am 18. Dezember in der schleswig-holsteinischen Sache erlassene Adresse des Abgeordnetenhauses enthält, stellt das Prinzip auf, daß die Landesvertretung sich um die auswärtige Politik eigentlich gar nicht zu bekümmern habe und darum mit logischer Nothwendigkeit die für auswärtige Politik geforderten Mittel jedes Mal ohne Weiteres, also auch ohne Diskussion bewilligen müßte. Einer Revision bedarf entschieden die Verfassung, dergemäß noch gefordert werden muß, was nicht verweigert werden darf! Ein Gleiches wird von derselben Seite für die Militärverwaltung behauptet; und im Grunde wird wohl für die ganze Verwaltung derselbe Grundsatz von denselben Leuten als Glaubensartikel aufgestellt und als wünschenswerthes Ziel erstrebt werden. Da bliebe allerdings schon von selbst kein Titelchen des Budgetrechts übrig, und man früge sich erstaunt, wie überhaupt Volk und Fürst jemals unter solchen Voraussetzungen auf die Idee einer Verfassung kommen konnten!

Indessen hat der Minister selbst nicht strenge die Grenzen dieser Auffassung eingehalten; wenigstens hat er es nicht verschmäht, eine ziemlich offenherzige Darlegung seiner jetzt maßgebenden politischen Grundsätze zu erstatten, die, was das Verhältniß zu Oesterreich betrifft, im direkten Widerspruch zu seiner berühmten Depesche vom 24. Januar, und was das Verhältniß zu Deutschland betrifft, in offenstem Gegensatz zu seinen, das österreichische Reformprojekt bekämpfenden Noten vom vorigen Herbste stehen. In ähnlichen Lagen würde wohl mancher konstitutionelle Minister anderer Länder sich hinter die „schwebenden Verhandlungen“ versteckt haben; solche Mittel, die Vertrauen voraussetzen, konnten hier nicht verfangen, und selbst „das Prüfungsrecht des Bundestages“, das im Anfang (27. Dezember) deren Stelle vertreten sollte, mußte bald in die diplomatische Rumpelkammer wandern, indem das Prüfungsrecht, um dessen Preis die Großmächte die Exekution gegen die Okkupation erkauft hatten, zwar noch unbestritten zugegeben, aber das Entscheidungsrecht negirt ward. Schließlich wurde sogar die verrufene Politik der freien Hand, die unter Schleinitz wenigstens keine großen militärischen Aktionen erfordert hatte, als tröstlichstes Versprechen vorgespiegelt.

Vortrefflich hat der Aßmann'sche Bericht der Anleihe-Kommission die Stellung der Regierung zu der schleswig-holsteinischen Frage charakte-

risirt: In den Erklärungen des Ministerpräsidenten „wird deutsche Nationalität und deutsches Gesammt=Interesse, ebenso wie jede Rücksicht auf Recht und Moral, als nichtig bei Seite geschoben; die bindende Kraft eines Vertrages hängt nicht von der Sittlichkeit seines Inhaltes oder von der Treue des andern Kontrahenten, sondern nur von der Frage ab, wie viel Bajonnette dafür in Bewegung gesetzt werden. Von diesem Standpunkte aus wäre es ebenso konsequent, wenn das Ministerium auch den gerechtesten Bundesbeschluß wegen der militärischen Schwäche seiner Urheber mißachtete, als wenn es völlig rechts= und ehrwidrige Maßregeln der Großmächte wegen der Ueberlegenheit ihrer Armeen geduldig hinnähme. Nur das ist schwer zu erklären, wie das Ministerium von diesem Standpunkte aus eine Forderung an das Haus durch das deutsche Bundesrecht hat motiviren mögen." — In der Aeußerung des Ministers, der Londoner Vertrag sei die einzige Scheidewand zwischen uns und einem höchst gefährlichen Kriege, findet die Kommission „ein glänzendes Zeugniß für eine diplomatische Führung, welche nach einer fünfvierteljährigen Verwaltung die Erklärung abgeben muß: der Staat habe nur noch zwischen der Aufopferung einer wichtigen deutschen Provinz und einer völligen Isolirung in Europa die Wahl." — — „Das System, zu dessen Unterstützung die begehrte Anleihe dienen soll, opfert das Recht Schleswig-Holsteins, beschädigt die Machtstellung und Sicherheit Preußens an ihrer empfindlichsten Stelle, setzt sich mit den Rechtsordnungen des deutschen Bundes, dem Streben der meisten deutschen Regierungen und den Ueberzeugungen der deutschen Nation in Widerspruch und giebt für alle diese Schäden und Herabwürdigungen dem Staate nicht einmal die Sicherheit des europäischen Friedens."

Zu der vermeintlichen „Großmachtspolitik" dieser Regierung gehört es, das Londoner Protokoll, das zur Demüthigung Preußens abgeschlossen worden war, für heilig und unantastbar, den deutschen Bundesvertrag dagegen, der im vorliegenden Falle vortrefflich für das preußische Interesse zu benutzen wäre, für hinfällig und ungültig zu erklären. Daß man sich freiwillig klein macht, soll die Signatur der Großmacht sein; lieber die preußischen Interessen zu opfern, wo sie mit den deutschen zusammenfallen, als — in Uebereinstimmung mit der Nation und dem Liberalismus — die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen und ihre Geltung für Preußen anzuerkennen! — Als vor vier bis fünf Monaten Kaiser Franz Joseph die alte Bundesakte reformiren wollte (und sogar versprach, sich von der neuen Bundesbehörde selbst in der auswärtigen Politik majorisiren zu lassen), da wandte das preußische Ministerium ein, daß der Bundesvertrag von 1815, an welchen Unvollkommenheiten er auch leiden möge, doch das einzige Bindemittel der deutschen Staaten, das einzige kompetente Organ für die gemeinsamen Interessen sei und, bis Besseres aufgerichtet wäre, nicht erschüttert werden dürfe. Jetzt reichen

sich Rechberg und Bismarck die Hände über den Trümmern des Bundesrechts. Damals reiste der König von Sachsen vergebens nach Baden-Baden, um die Potentaten der beiden Vormächte unter einen Hut zu bringen; jetzt erschrickt König Johann von Sachsen über die Eintracht, welche Christian IX., Protokollkönig von Dänemark, zwischen ihnen angestiftet hat!

Wir haben freilich weder damals, als Bismarck vom deutschen Parlamente sprach und gegen Oesterreichs Angriffspläne beim preußischen Landtage Schutz zu suchen gedachte, noch neulich, als sich die Nationalpartei beinahe um den Areopag in der Eschenheimer Gasse gesammelt hätte, den Bundestag für erhaltenswerth oder widerstandsfähig gehalten. Auch jetzt werden die Selbstständigkeits-Velleitäten und patriotisch-ehrgeizigen Gelüste der Trias-Staaten ziellos verpuffen, aber freilich ebenso die auf die Suprematie Preußens oder Oesterreichs berechneten Einheitsbestrebungen. — Als der Republik Venedig 1797 von Bonaparte Vernichtung drohte, wurde von der altersschwachen Aristokratie noch rasch ein Versuch gemacht, die überlebte Verfassungsform zeitgemäß zu verjüngen; aber umsonst! die Theilnahme des Volkes an dem elenden Staatswesen war nicht mehr zu wecken, und ohne anderen Widerstand zu finden, als den einiger Manifeste, Proklamationen und Proteste, drang der Feind in das Gebiet der altberühmten Republik ein. Auch der Bundestag ist schon in dem Stadium, wo es nicht mehr gelingt, Popularität zu erwerben. Nur zweimal in einem halben Jahrhundert hat der Bundestag sich zum Handeln angeschickt und beide Male unter populären Antrieben von Außen: das erste Mal, als er 1848 sein eigenes Todesurtheil unterschrieb, und das zweite Mal jetzt; aber der Fluch seiner Thatlosigkeit brachte es mit sich, daß sogar seine Selbstvernichtung 1848 nicht von den Ereignissen besiegelt blieb. Jetzt, als er die Okkupation beschließen wollte, wurde ihm die Exekution untergeschoben; dafür sollte die Erbfolgefrage rasch zur Entscheidung kommen — wenn es nur nicht die vom Präsidium gehandhabte Geschäftsordnung bis jetzt und noch für eine Weile zu verhindern vermöchte! Gott weiß, wie lange eine solche geschichtlich-staatsrechtliche Prüfung dauern kann; schon wurde von derselben Partei, welche in täglichen Leitartikeln das ganz unbegründete Erbrecht der Glücksburger an Schleswig und das völlig nichtige Eventual-Erbrecht Rußlands an Kiel *) zu beweisen sucht, der Versuch gemacht, neue Prätentionen des großherzoglich oldenburgischen Fürstenhauses einzuschieben; und die Kreuzzeitung versicherte schon auf Kavaliersparole, die betreffenden Dokumente mit eigenen Augen gesehen zu haben. Zwar ist der Kunstgriff ebenso rasch verunglückt, wie der mit dem falschen König Radama II. auf Madagaskar. Allein mit solchen Manövern, wie windig sie auch seien, kann man immerhin die Verwirrung

*) Vergl. Michelsen's staatsrechtliche Prüfung dieser Ansprüche (Gotha 1864).

ins Unendliche steigern und, wenn auch nicht das Recht der Glücksburger beweisen, doch das der Augustenburger in Anzweiflung bringen und wenigstens die rechtliche Entscheidung des Bundes durch chikaneuse Einwände so lange hinziehen, als nur jemals einen reichskammergerichtlichen Prozeß. Die juristische Gewissenhaftigkeit der düpirten Mittelstaats-Regierungen könnte alsdann dem öffentlichen Rechte ebenso verderblich werden, als schon zu Zeiten die juristische Gewissenlosigkeit geworden ist. Einstweilen hat der Bundestag zweimal den Vormächten Beweise seiner Selbstständigkeit gegeben: erstens, als dieselben (2. Januar) die Ausweisung des Herzogs Friedrich VIII. aus Holstein verlangten, und zweitens durch Verwerfung des Antrags derselben vom 28. Dezember auf exekutorische Besetzung Schleswigs, in der Bundestagssitzung vom 14. Januar. Frühere Anträge von Mittelstaaten (Hessen-Darmstadt) traten vor diesem der beiden Großmächte zurück, so daß sich die Verschiedenheit in der Behandlung der Frage rein gegensätzlich darstellte. Die es mit den Herzogthümern und mit Deutschland gut meinen, wollen zunächst auf dem sichern und gefahrlosen Wege des Bundesrechts den Herzog Friedrich in Holstein befestigen und von da aus erst sein Recht auf Schleswig so gut als möglich zu verfolgen streben; also zuerst ein Rechtssubjekt schaffen und mit diesem einen Kern für die volksthümlich-nationale Bewegung der betreffenden Länder selbst. Die Großmächte dagegen wollen gar kein deutsches Fürstenthum zwischen Elbe und Eider entstehen sehen, sondern eine dänische Satrapie mit gewissen Verheißungen zu Gunsten der unterdrückten Bewohner deutscher Nationalität, das heißt: ungefähr mit denselben Garantien, wie die türkische Herrschaft deren, freigebig und resultatlos, für ihre christlichen Unterthanen in dem Pariser Friedens-Instrumente unterschrieben hat. Aus Furcht vor der europäischen Verwickelung stürzen sie sich derselben entgegen. Statt, hinter dem allgemein anerkannten Bundesrechte verschanzt, die Einmischung der anderen Großmächte abzuweisen, beeilen sie sich, dieselbe herbeizurufen und den feindlich gesinnten Mächten das Interventionsrecht gleichsam aufzunöthigen. Während sie mit Ehren den Frieden behaupten könnten, wollen sie einen Krieg führen, um sich Demüthigungen zuzuziehen, die ihnen sonst keineswegs zugedacht wären. Indem sie für Schleswig die Aufhebung der dänischen Verfassung vom 18. November verlangen, welche freilich nicht innerhalb des in der „Sommation" vom 16. Januar gestellten Termines von zwei Tagen aufgehoben werden kann, erkennen sie implicite Christian IX. als Herzog von Schleswig an und präjudiziren dergestalt zu ihren eigenen Ungunsten thatsächlich einer Frage, die sie auf einem anderen Wege wiederum für offen erklären lassen müssen. Sie wollen Krieg führen — sei es auch nur einen Scheinkrieg — um dem Feinde mit Anstand deutsches Land überlassen zu können. Da dem Bundestage eine solche Auffassung nicht aufzudrängen war, so erklärten sie, daß sie als „Großmächte" einrücken

würden; und mit seltener Eile, mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, leider aber nie von der Diplomatie für die bessere Sache verwendet wird, folgten nun Sommation, Kriegsbereitschaft, Mobilmachung, Ausrücken, Einmarsch und soll das Ultimatum (?) ausgefertigt werden. Der preußische Gewerbsstand wird nun die Probe auf die verheißenen Erleichterungen der Reorganisation zu machen haben. Wiederum rekognoszīren österreichische Quartiermacher das Terrain von Norddeutschland, im militärischen, aber auch im rein politischen Sinne; etwa um den Mincio an der Schlei zu vertheidigen? Oder vielmehr, um Preußen an der Schlei so zu engagiren, daß es die bevorstehenden Kämpfe am Mincio nicht dazu benutzen kann, Oesterreichs Verlegenheiten zu benutzen, um seine Suprematie in Deutschland zu verdrängen! Das wäre schon 50,000 Mann werth, die vielleicht in Ungarn oder Venetien doch nicht mit Sicherheit zu verwenden sein würden. Unterdessen mag das Wiener Kabinet dem englischen die Versicherung geben, daß es nur militärisch interzedire, um den Frieden zu sichern und die etwaigen Ausschreitungen der Bundes-Exekutive zu hemmen.

Auch der Bundestag erhielt für seine Aufregung (am 19. Januar) die beschwichtigende Erklärung, daß Holstein der Bundesverwaltung überlassen bleibe. Nun widerspricht es freilich nicht dem Buchstaben der Bundesgesetzgebung, daß Oesterreich und Preußen in Schleswig auf eigene Faust Krieg führen; aber es widerspricht demselben, wenn sie ohne Erlaubniß des Bundestags oder der Bundeskommissarien durch Holstein marschiren lassen, das gegenwärtig vom Bunde wie von einem Souverän regiert wird; gerade wie der Durchmarsch über hannöversches oder hamburgisches Gebiet ein Eingriff in die Rechte der Einzelsouveränitäten ist. Und es widerspricht natürlich dem Inhalt und Wesen des Bundesvertrages, daß die beiden Vormächte in Schleswig eine andere Sache vertreten, als der gesammte Bund in Holstein thut, ja die *entgegengesetzte* Politik betreiben. Preußische Truppen und Generale stehen in Holstein gelegentlich als Bundesreserve für das deutsche Herzogthum unter der Autorität der Bundeskommissarien, in Schleswig dagegen unter dem Kommando der Bismarck'schen Großmacht für eine dem deutschen Herzogthum widerstreitende Konzeption. Herrliche Aussichten für das Ehrgefühl der Nation!

So wird das Londoner Protokoll von deutschen Bundesstaaten gegen das deutsche Recht und den deutschen Grundvertrag in den Kampf geführt; und zwar unter so hohlen Vorwänden, als z. B. dem, daß die Rechte Schleswigs *nur* auf den Abmachungen der funfziger Jahre beruhen. Allein jene Protokolle und Traktate haben gar kein *neues* Recht geschaffen und höchstens das *alte* Recht etwas unsicherer gemacht; überdies enthält der unter Englands Vermittelung abgeschlossene Berliner Frieden vom 2. Juli 1850 *ausdrückliche* Verwahrung für alle früheren

Rechte, über welche ja ohnedies nicht in europäischen Protokollen zu verfügen war. Daß das Londoner Protokoll in dem Sinne, wie es von seinen Vertheidigern gern dargestellt wird, nämlich als wechselseitige Verpflichtung der Großmächte, seinem Wortlaute nach gar nicht besteht, daß es überhaupt durch die mangelnden Voraussetzungen seines Inkrafttretens vom rechtlichen Standpunkt aus als ungültig angesehen werden muß, daß es, bei Lichte besehen, von keiner Seite ausgeführt, von keiner Seite ausführbar ist, das Alles ist mehrmals so unwiderleglich nachgewiesen worden, daß selbst England diesen Gesichtspunkt aufgiebt, um seine Berücksichtigung der Machtverhältnisse offenherzig an dessen Stelle treten zu lassen. Wir wollen, sagen seine Staatsmänner jetzt, ein lebensfähiges dänisches Reich, weil wir kein starkes skandinavisches gestatten mögen; folglich — muß Deutschland die Zeche bezahlen! Die großen deutschen Kabinette hatten sich allerdings durch ihre Unterschrift am 8. Mai 1852 gebunden, die Glücksburger Succession in den Herzogthümern anzuerkennen, falls dieselbe darin als Gesetz publizirt worden wäre; nicht aber, sie zu erzwingen und gewaltsam durchzusetzen. Derartige Zwangs-Verpflichtungen giebt es ebenso wenig im öffentlichen Recht, als sie mit der Moral verträglich sind. Wäre die Annahme einer solchen Verpflichtung gerechtfertigt, so wären die deutschen Mächte auch verpflichtet, die Glücksburgische Successions-Ordnung in Dänemark selbst gegen jeden Unfall aufrecht zu erhalten. Zu solchen Absurditäten führt der übertriebene Respekt vor den internationalen Verträgen, der uns plötzlich von einer Partei überrascht, die sonst, allem geschriebenen Rechte Feind, außer der Gewalt nur noch die Heraldik zu respektiren pflegt. Mit derselben Dialektik, wie die eben geschilderte, wären aus der Mehrzahl der europäischen Staatsverträge eine Reihe von Interventionsrechten und Garantie-Verpflichtungen abzuleiten, über denen die Unabhängigkeit aller Einzelstaaten zu Grunde ginge. Und beispielsweise könnten gerade England und Oesterreich am wenigsten leugnen, daß aus der, in die Wiener Verträge aufgenommenen, wirklichen Garantie der polnischen Verfassung für sie die Pflicht, Polen gegen Rußland zu beschützen, erwüchse!

Unsere offiziösen Organe freilich drehen den Spieß um und behaupten, ebenso gut wie Schleswig den Holsteinern, müßten wir Ungarn, Venetien und auch die Lombardei den Oesterreichern erhalten. Allein zwischen Holstein und Schleswig handelt es sich nicht um dynastische Besitzesrechte über fremde Völkerschaften, sondern um zweier deutscher Provinzen verfassungsmäßiges Recht auf Vereinigung, um die berühmte Parole: „Kein Fuß breit deutschen Bodens", die noch vor wenig Jahren aus preußischem Königsmunde erscholl!

Es ist wahrlich nicht Gleichgültigkeit für die deutschen Interessen in Schleswig, wenn die liberale Partei jetzt diesen Theil der Frage nicht gerade in den Vordergrund stellt, und es ist sicherlich nicht reiner und

uneigennütziger Patriotismus, wenn jetzt in den Regierungskreisen plötzlich eine so lebhafte und warme Theilnahme für die deutsche Nationalität in Schleswig bezeigt wird. Zur Rettung derselben, das haben nun endlich Logik, Geschichte und zeitgenössische Erfahrung sattsam auch dem Stumpfsten bewiesen, giebt es nur ein Mittel: völlige Lostrennung von Dänemark; und alle von Euch vorgeschlagenen Mittel, die Personalunion einbegriffen, sind nur trügerische Scheinmittel, um die momentane Gefahr abzuwenden und die Rettung zu vereiteln. Soweit es sich um deutsche Politik und Macht-Entfaltung handelt, würden Holstein und Schleswig unter dänischem Scepter, auch wenn alle ihre inneren Landesrechte, — was niemals der Fall sein wird, — unverbrüchlich garantirt werden könnten, immer nur für Dänemark zählen und bei der deutschen Macht in doppelten Abzug gebracht werden müssen, zumal da stets Dänemark eine wirkliche, einheitlich geleitete Politik verfolgen kann, während die deutschen Kabinette sich gegenseitig lähmen. Gerade seit der speziell demokratischen Entwickelung des dänischen Staates muß das Zusammenbleiben auf die Länge nothwendig zur Verschlingung der deutschen Herzogthümer und zur Auffaugung ihrer National-Eigenthümlichkeit führen. Glauben die preußischen Staatsmänner, daß deutsche Bundeskontingente stets auf der Hochwacht stehen werden, um jede Einwirkung der dänischen Schulmeister und schwarzen Gensdarmen abzuwehren? Das macht Herrn v. Bismarck schwerlich große Sorgen; aber er ist zu sehr vom Kultus der materiellen Macht durchdrungen und von dem Recht des Besitzes überzeugt, um nicht einzusehen, daß der dauernde Besitz allmälig ein neues Recht erzeugen würde. Wozu also die ungeheuren Anstrengungen, der Bruch des Bundesrechts und die Gefährdung des europäischen Friedens?

Wir begreifen, daß Oesterreich für Dänemark transigire, und kennen seine Triebfedern dabei; aber dieselben Motive, welche die österreichische Politik zu Gunsten Dänemarks inspiriren, müßten Preußen auf die andere Seite treiben. Hafenplätze und Bundesfestungen zwischen Nord- und Ostsee nach Bundesrecht behaupten zu können, wäre allein schon für eine aktive preußische Politik von der äußersten Wichtigkeit. Was aber kann einen preußischen Minister in dieser Sache zur Einhaltung der österreichischen Politik bestimmen? — Selbst zugegeben, daß ein preußischer Minister Stockpreuße sein und Deutschland für einen blos geographischen Begriff erklären dürfe, so liegt darin noch immer keine Beantwortung der aufgeworfenen Frage; denn gerade ein stockpreußischer Minister müßte Schleswig-Holstein schützen, so gut wie Mecklenburg, wenn Deutschland etwa dieses Kleinod an eine fremde Staatengruppe verlieren sollte. — Die bloße Furcht, vom Nationalverein ins Schlepptau genommen zu werden, ist auch kein ausreichender Grund; denn die nationale Partei hätte sich der Frage nicht so ausschließlich bemächtigen können, wenn die großen Kabinette sie ihm vorweggenommen hätten. Freilich, die Militär-

partei wünscht eine militärische Promenade, aber keine, die den nationalen Aufschwung befördern könnte; auch dann war, wenn man von der intimen Allianz mit Oesterreich abstrahiren und statt deren dem Bundestag etwas mehr Terrain einräumen wollte, ein minder gefährliches Spiel zu übernehmen. Viele meinen, Bismarck rechne auf die Ablehnung des Ultimatums, um dann mit größerer Sicherheit sich auf die Seite der deutschen Interessen zu stellen; aber dazu hat er sich schon zu weit nach der anderen Richtung hin engagirt: er konnte die Kündigung des Londoner Protokolls in aller Ruhe vorbereiten, ohne dieses „ohnmächtige Machwerk", wie Napoleon III. es nennt, erst durch seine Erklärungen und seine ganze Haltung zu kräftigen. Oder er rechnete auf Annahme des Ultimatums und Revolution in Kopenhagen, um den aus Kopenhagen geflüchteten König in Flensburg als deutschen Herzog zu etabliren; die Rechnung wäre gar zu komplizirt, ihre Ausführung zu großen Schwierigkeiten und Wechselfällen ausgesetzt. — Einige abenteuerliche Kombinationspolitiker hatten sich sogar aufbinden lassen, die Herzogthümer sollten zwar nicht für den Augustenburger, wohl aber — für Preußen erobert werden; aber wir erinnern nur an die Zeit der preußisch-russischen Militär-Konvention (8. Februar 1863), wo auch die Sage ging, daß ein großes Stück Polens für Preußen an- oder eingenommen werden solle. Diese Kombination, die wir gleichsam nur scherzweise erwähnen, würde einen europäischen Krieg kosten, selbst wenn das zweite Gerücht, das erfunden ward, um das erste glaublicher erscheinen zu lassen, weniger unhaltbar wäre, nämlich: daß Oesterreich, den Angriff auf Venetien in nächster Zeit erwartend, Preußen die Herzogthümer gewährte gegen Garantie Venetiens. Aber wenn Oesterreich in Italien, und folglich auch in Ungarn, angegriffen wird, welchen Werth kann dann seine Unterstützung für die preußischen Eroberungspläne haben? Die letzte Kurie des deutschen Bundes wäre dann ein stärkerer Alliirter! Preußen würde eine gefährliche Unternehmung durch eine zweite potenziren und sich doppelten Angriffen aussetzen, ohne auf irgend einen Beistand zählen zu dürfen. Der wohlberechnende Sancho Pansa der materiellen Gewalt wäre demnach durch ein merkwürdiges Wechselspiel politischer Trugbilder in einen tollkühnen Don Quixote des desperaten Absolutismus und der in sich zerfallenden heiligen Allianz verwandelt! — Wir verwerfen übrigens diese Hypothese: Oesterreich weiß jetzt, daß es beim nächsten Angriff aus Italien auf keinen Beistand deutscher Bundesgenossen sich verlassen kann; wenn die süddeutschen Königreiche 1859 gerne Preußen in einen Krieg für Oesterreich verwickelt hätten und wohl auch selbst nicht zurückgeblieben wären, so hat Oesterreichs neuestes Verhalten alle solche Unklarheiten für immer verscheucht.

Am wahrscheinlichsten ist immerhin, daß die ganze schleswig-holsteinische Doppeltaktik mit einem größeren System zusammenhängt, das auf einen Kreuzzug der Reaktion gegen die liberalen Mittel- und Kleinstaaten

hinausläuft und die Allianz der drei Ostmächte wiederherstellen und befestigen soll. Das erste Exempel dieser Politik zeigt schon, daß Preußen dabei nur Opfer zu bringen hat. Denn selbst auf die Mainlinien-Politik kann Oesterreich nicht eingehen, besonders da Bayern sich für solche Fälle stets mit ausreichendem Erfolge unter den Schutz Frankreichs stellen würde. Wie ja überhaupt der symbolischen Andeutung solcher Tendenzen schon in der französischen Note vom 8. Januar eine warnende Antwort geworden ist. Natürlich betrachten wir diese Aeußerung des französischen Kaisers, welche die Mittelstaaten in ihrem Widerstande gegen die deutschen Großmächte zu ermuntern bestimmt ist, nicht als ein Resultat des taktlosen Bittschreibens des Herzogs Friedrich VIII. an ihn, welches lebhaft an die vergeblichen Demüthigungen der italienischen Herzöge vor demselben Kaiser zur Zeit des Züricher Friedens erinnert. Aber als einen Erfolg der österreichisch-preußischen Politik muß man sie betrachten und als einen Beleg dafür, daß der deutsche Bund nicht allein für die Kleinen ein schützendes „Glashaus" ist, — freilich auch zerbrechlich, wie ein Glashaus, — daß seine Zerstörung auch den Großen gefahrbringend werden kann. Nicht blos um Zwietracht zu stiften, — dazu bedarf es keiner besonderen Anstrengung, — sondern mehr noch, um die Anwendbarkeit der Prinzipien, auf welchen sein vorherrschender Einfluß beruht, England gegenüber zu bewähren, würde Napoleon der holsteinischen Sache bis zu einem gewissen Punkt Vorschub leisten. Mit einigem Geschick war dieser Umstand für Deutschland zu verwerthen. Aber wenn ihm die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, wenn die großen deutschen Kabinette in einem solchen Momente den Bund sprengen, um ihm das Protektorat über den neuen Rheinbund recht bequem vorzubereiten, warum sollte Napoleon nicht zugreifen?! Wir wissen ja, daß die besten Regierungen der sogenannten Trias, nach langjähriger Dressur und Gewöhnung, sich jedem Mächtigeren eher unterwerfen, als daß sie es mit einem energischen Rekurs an das Volk versuchten! — Während Lord Russell ihnen in zahllosen Depeschen beweist, das europäische Interesse erheische gebieterisch die Schwächung Deutschlands, die Preisgebung seiner Interessen und Provinzen, und dafür von Herrn v. Beust sich eine Zurechtweisung in Cavour'schem Style zuzieht, die in Dresden Enthusiasmus und an gewissen korrekten Höfen Entsetzen erregt, ist in Dänemark das Ministerium gewechselt worden und Bischof Monrad trat an Hall's Stelle. Aber gerade dieser Ministerwechsel zeigt, daß in Dänemark keine andere als die bisher befolgte Richtung sich am Ruder halten kann, und daß alle über London kommenden Andeutungen von langsam vorbereiteten Konzessionen, denen man Zeit lassen müsse u. s. w., auf den hohlsten Illusionen, wenn nicht auf absichtlicher Täuschung beruhen. Die deutschen Gesandten haben wohl endlich Kopenhagen verlassen; sie waren ja ohnehin nicht bei Christian IX. akkreditirt. —

3.

Aus dem politischen Monatsbericht des Märzheftes der deutschen Jahrbücher.

(1864: Band X, H. 3.)

Berlin, 22. Februar 1864.

Seit dem Beginn dieses Monats stehen Oesterreicher und Preußen jenseits der Bundesgrenzen auf Schleswigs deutschem Boden; „die verpfändete Waffenehre" ist ausgelöst, die viel umstrittene Erde unserer Nordmarken ist noch einmal mit edlem Blute getränkt worden. Wehe dem Verräther, der sie nun wieder der dänischen Willkür und Rache auszuliefern im Stande wäre! Möge das Bewußtsein der tapfern Krieger, die mit ihrem dahin strömenden Blute deutsches Gebiet befreit zu haben glaubten, nicht durch eine treulose Diplomatie Lügen gestraft werden! Es ist schon schlimm genug, daß der Zweifel erlaubt, ja berechtigt ist, daß die Zuversicht für Verwegenheit gelten kann. Freilich, die Zeiten haben sich etwas geändert seit jener schmachvollen Epoche des Londoner Protokolls, wo gerade Oesterreich von Rußland gerettet, Preußen von Rußland gedemüthigt war, und der französische Usurpator sich um jeden Preis in den Bund der alten Dynastien einzudrängen strebte. Seitdem ist das Nationalgefühl, welches die Regierungen kontrolirt, gewaltig erstarkt, ist reifer und seiner Kräfte bewußt geworden. Ist es doch im Grunde dieses, von den Kabinetten verleugnete Nationalgefühl und nichts Anderes, was dieselben Kabinette in den Krieg treibt. Nicht blos die blinde Gewalt, auch die Anbeter derselben gehorchen unbewußt den treibenden Kräften höherer Ideen. Aus Angst, von der nationalen Bewegung überfluthet zu werden, haben sich erst die Kleinstaaten, dann die Mittelstaaten, und schließlich die großen Kabinette der heiligen Nationalangelegenheit bemächtigen wollen, allerdings jedes in seiner Weise, nach seiner Art und mit seinen besonderen Hintergedanken: so daß die Sache, je höher sie hinauf kam, desto mehr an innerem Werthe und Wahrhaftigkeit verlor. Den Trost aber wird man uns nicht rauben können, der in der geschichtlich begründeten Zuversicht liegt: daß die Sache, deren J e n e sich zu bemächtigen gedachten, sich vielmehr i h r e r bemeistern wird, und, verrathen oder gerettet, die nächsten Völkergeschicke nach einem größeren Maßstab bestimmen muß. Ja, die Frage Schleswig-Holsteins wird den großen deutschen Kabinetten trotz aller ihrer vermeintlichen Gewandtheit über den Kopf wachsen, unter anderen schon aus dem einfachen Grunde: weil sie zu Zweit sind, und zwar Zwei, die, aller geheimen Artikel und Ab-

kommen ungeachtet, nothwendig in jedem Momente und jedem Stadium der Frage ganz verschiedenen Impulsen gehorchen. — So bewährt sich beispielsweise auch hier wieder der alte Satz, daß es Oesterreich, weil man wenig von ihm erwarten darf, ungeheuer leicht wird, sich populär zu machen, während es ihm ebenso leicht gelingt, bei gemeinsamen Expeditionen alle Gehässigkeit auf Preußen abzuladen.

Der erste militärische Erfolg ist rascher gelungen, als es für Laien vorher den Anschein hatte. Zwar lag von vorn herein etwas Bedenkliches in der augenfälligen Schwäche des Feindes, der mit seiner einzigen Armee einer doppelten und vielmals zu ergänzenden Uebermacht gegenüberstand; in solchen Situationen fehlen den Stärkeren die fremden Sympathien, die dem Schwächeren entgegen getragen werden, so daß sie bei einer Niederlage große Schmach, beim Siege nicht viel Ehre ernten. Ueberdies ist die dänische Armee mit demselben lähmenden Umstande behaftet, der auch diesseits beklagt wird, daß sie sich nämlich für kein klares Prinzip, für keine bestimmte politische Forderung schlägt; denn das Ministerium, welches sie für die Eidergrenze in den Krieg schickt, stellt selbst die Aufrechthaltung der Novemberverfassung in Frage, und ihre Feinde selbst sichern ihr die Unverletzlichkeit des Landesgebietes; so daß man sagen kann: der Krieg wird von beiden Seiten nur um die Erlangung eines in territorialer Beziehung günstigen Besitzstandes für die Anknüpfung baldiger Friedensunterhandlungen geführt, bei welchen noch andere Mächte mitreden und andere Rücksichten ins Gewicht fallen sollen. Von seinen mächtigen Bundesgenossen ward Dänemark im entscheidenden Augenblicke verlassen. Gerade diejenige Großmacht, welche sowohl an der Aufrechthaltung der Glücksburger Thronfolge-Ordnung, als auch an der Verhinderung der skandinavischen Einheit das unmittelbarste politische Interesse hat und die auch für den Urheber des Londoner Traktates gelten kann, gerade Rußland hält sich fern vom Schauplatz; von Polen, der innern Finanzkrisis und anderen Verlegenheiten fast aufgerieben, begnügt sich das Petersburger Kabinet mit den von Gortschakoff im polnischen Notenwechsel errungenen Lorbeeren; wahrscheinlich rechnet Gortschakoff darauf, daß die russischen Interessen in dieser Sache ohnehin von der preußischen Regierung berücksichtigt und gewahrt werden. Vielleicht auch verschmäht er das wohlfeile Mittel ohnmächtiger Proteste, dessen Nichtigkeit er selbst eben erst in der polnischen Frage nachgewiesen. Frankreich hütet sich, in dem frühen Zeitpunkt zu interveniren, wo seine Dazwischenkunft noch der europäischen Krisis vorbeugen würde. Schweden, dessen Unterstützung ohnehin von geringem Gewicht wäre, wartet lieber den Zerfall des dänischen Gesammtstaates ab, um mühelos seine „große Idee" der skandinavischen Nationaleinheit zur Geltung zu bringen.

Und England, das diesmal, um des lieben Friedens willen, für

die Interessen seines slavischen Erbfeindes mit seinen bekannten Drohnoten eingetreten war, wird doch, das war vorauszusehen, sich nicht aus lauter Friedensliebe in einen Krieg stürzen, der gerade durch seine Parteinahme erst zum europäischen würde. Es droht, um nicht zuschlagen zu müssen. Das kaufmännische Land des seebeherrschenden Dreizacks betrachtet uns Alle mit fast gleicher Neigung als seine Kunden; warum soll es seine Kunden todtschlagen? Das wäre kein Mittel, die Kundschaft auszudehnen. — Daß in der neuesten Phase des britischen Verfassungslebens das liberale Prinzip immer mehr das aristokratische verdrängt, bekundet sich gerade durch diese utilitarische und matter-of-fact-Politik. Selbst die Tories haben nichts mehr von den diplomatischen Traditionen eines Castlereagh oder auch nur eines Wellington; sie verspüren nicht die geringste Lust, Palmerston oder Russel wegen Preisgebung Dänemarks zu stürzen und mit der Verpflichtung der kriegerischen Hülfe für „einen ihrer ältesten Alliirten" ins Amt zu treten; sie benutzen wohl die begangenen Unschicklichkeiten des in Worten heftigen Ministers des Auswärtigen, um das Ministerium zu necken; sie selbst könnten nur durch Verstärkung mit Peelitischen oder spezifisch-freihändlerischen Partei-Elementen ein Ministerium bilden, und von diesen würden auch sie auf den europäischen Frieden verpflichtet, wenn nicht an und für sich schon alle Parteien in diesem Punkte einig wären. Denn in der That ist es den Engländern bei den bestehenden Verhältnissen, unter welchen sie selbst im Jahre 1863, trotz der Baumwollenkrisis, einen größeren Exporthandel als jemals gehabt haben, und ihr Budget, trotz der fortgesetzten Küstenbefestigungen, noch einen Ueberschuß von mehreren Millionen aufbrachte, zu wohl zu Muthe, um dieselben leichtsinnig zu unterbrechen. Von dem militärisch-aristokratischen Point d'honneur, das in der kontinentalen Diplomatie eine so große Rolle spielt, ist dort wenig mehr zu finden; sie sind kriegerisch genug, aber nicht so soldatesk als wir; an den äußersten Enden der Welttheile, in Indien, China, Japan, Süd-Afrika und Neuseeland führen sie Kriege, deren Strapazen und Gefahren alles in Mittel-Europa Gekannte weit hinter sich lassen, aber stets zu greifbaren Zwecken, Zwecken des Handels oder der Seeherrschaft, die sie als civilisatorische Zwecke bezeichnen und von kirchlichen Missionen accompagniren lassen, gerade wie die Franzosen ihre Tendenzen. Die englische Diplomatie kann darum in einer für sie verhältnißmäßig sekundären Frage ein Dementi ertragen, wie sie eines in der savoyischen Annexionsfrage, in der polnischen Sache und bei anderen Gelegenheiten ertrug, und wie sie selbst von den Bedingungen der Abtretung der Jonischen Inseln den stürmischen Griechen neuerdings die wesentlichsten nachließ. Verhöhnen wir die armen Palmerston und Russel, denen bei alledem kein kontinentaler Staatsmann auch nur entfernt zu vergleichen ist, nicht mit zu großer Bitterkeit; unsere Diplomaten sind

in viel perfidere Widersprüche verwickelt und gestehen dieselben weniger naiv ein, schon weil sie dieselben selten nur im wohlverstandenen Interesse des von ihnen geleiteten Staates begehen. Das treibende Motiv des englischen Kabinets bestand doch, vor allen übrigen, darin, den französischen Kaiser keinen Anlaß zu irgend einer großen europäischen Einmischung nehmen zu lassen. Und das englische Volk will den Frieden.

In der That! wenn die Ziele der Kriegführung wirklich keine höheren sind, als die in den offiziösen Organen zu Wien und Berlin verkündigten, wenn die englische Auslegung der Note vom 31. Januar die richtige ist, so wäre wohl mit geringeren Kriegsgefahren und auf legalerem Wege dasselbe, wenn nicht mehr, zu erreichen gewesen. Indessen, Krieg sollte sein; eine militärische Bewegung sollte die nationale verschlingen; die reorganisirte Armee sollte durch die Feuertaufe geheiligt und allen legislativen Skrupeln enthoben werden. Wenn nun einmal Krieg sein sollte, so wäre die Bewilligung der, von Dänemark im letzten Augenblick geforderten, sechswöchentlichen Frist natürlich ein unverzeihlicher Schildbürgerstreich gewesen, wie ihn kaum der Bundestag unter ähnlichen Umständen hätte begehen können. Niemand freilich hätte erwartet, daß die während langer Jahre mit enormen Kosten errichteten und mit unerhörter Prahlerei ausposaunten Befestigungen des Dannewirke nicht einmal dazu dienen konnten, einen Widerstand von etlichen Wochen zu ermöglichen; unterdessen hätte die November-Verfassung aufgehoben und eine neue diplomatische Wendung in Szene gesetzt werden können. Wozu dienen kostspielige Fortifikationen den Staaten zweiten Ranges, wenn dieselben dem Angriff einer wirklichen Armee im heutigen Sinne des Wortes nicht einige Wochen lang widerstehen können?! Ueberhaupt weist ja die ganze Entwickelung des modernen Staatensystems immer mehr auf den Untergang solcher Staaten hin, deren Existenz-Bedingung nur an eine, durch die Eifersucht mehrerer Großmächte gewährleistete Neutralität geknüpft ist; und selbstverständlich müssen dem vorgezeichneten Schicksale diejenigen Staaten am ersten verfallen, welche sich, wie Dänemark, von ihren Beschützern oder Leitern einen offensiven Charakter aufprägen ließen. Es zeigte sich jetzt, daß die berühmten Dannewerke, schon ihrer für die dänische Armee unverhältnißmäßigen Ausdehnung wegen, einem überlegenen Feinde gegenüber gar nicht haltbar waren, daß sie mehr als Zwingburg über die deutschen Unterthanenlande erbaut und besonders zur Auseinanderhaltung der beiden Herzogthümer bestimmt waren. Dagegen hat sich der Feind hinter den Düppeler Schanzen nach der Insel Alsen zurückgezogen, von wo er schwer zu vertreiben ist. So lange die Dänen von Alsen aus einen Theil der Küsten beherrschen und eine Armee in Schach halten, kann man nicht sagen, daß sie Schleswig geräumt haben.

Die Kriegskunst besteht bekanntlich darin, mit den geringsten Opfern den größtmöglichsten Erfolg zu erringen; ein wahrer Feldherr ist geizig mit Menschenleben. Was die Menge an jenen Reiterführern blendet, die, wie der englische Kavallerie-Oberst bei Inkermann, einen Theil ihrer Mannschaft einem momentanen Eclat unnütz opfern, ist eine sehr untergeordnete Eigenschaft; doch ist es natürlich, daß schwere Fehler und selbst der Mißbrauch einer verantwortlichen Stellung im Kriege durch persönliche Bravour gesühnt werden. Wir sind zu wenig kriegskundig, um den Maßstab der allgemeinen Theorien an die bisherigen Operationen der schleswig-holsteinischen, nein! der alliirten Armee zu legen; den Ruhm deutscher Waffen kritisch zu bemäkeln, wären wir die Letzten. So lange Krieg geführt wird, ist der Sieg die Hauptsache. Gerade darum hat ein solcher Moment, der auf die Phantasie der Massen wirkt und die Gedankenlosen elektrisirt, eine bedenkliche Seite für die ganze Entwickelung des Volkes; der Militärismus glaubt da dauernd zu triumphiren und schiebt die Rechtsfragen mit einem Fußtritt bei Seite. Wenn er Recht hätte, stände es schlimm, selbst um die dauernde Wehrfähigkeit der Nation. Ein Volk, das sich nicht respektirt, wird sich auch nach Außen nicht zähe vertheidigen; wo dem inneren Feinde die Zugänge offen stehen, bleiben auch dem äußeren die Thore nicht lange verschlossen. So lange die alten Republiken blühten, legte der siegreiche Feldherr seine Insignien vor den Thoren der Stadt ab. Und die Armeen der französischen Republik triumphirten, deren Generäle von den Sendlingen einer berathenden Versammlung terrorisirt wurden. Allein wir fürchten das Wiederaufleben des Militärismus in Deutschland nicht. Zwar müssen wir den übermüthigen Organen der Reaktion zugeben, daß weder die Turn- und Schützen-Vereine noch der National-Verein mit allen seinen Central-Ausschüssen die Herzogthümer erobert haben, die dänischen Festungswerke sind nicht vor den posaunenstarken Reden eines Metz oder Streit gefallen; selbst Herzog Friedrich's schleswig-holsteinische Armee steht noch oder höchstens schon auf dem bloßen Papiere. Aber es ist doch wahr: ohne die Wucht der nationalen Bewegung, ohne die Angst vor deren Wachsthum und Ueberhandnehmen hätte sich kein österreichischer Arm und kein preußischer Fuß zur Eroberung Schleswigs erhoben. Daneben konnte nun freilich kein Freischaarenthum mehr aufkommen; ein Feldzug von Freiwilligen wäre auch mit dem Feinde nicht so rasch fertig geworden, aber seine Resultate würden wahrscheinlich tröstlicher sein.

Von der Zeit an, wo Stammeshäuptlinge ihre Untergebenen, oder freie Germanen sich selbst verspielten, wie Negerfürsten noch heute ihre Kinder und Unterthanen verkaufen, bis zu dem civilisirten Menschenhandel und Länderschacher des vorigen Jahrhunderts, der von aufgeklärten, Voltaire lesenden Fürsten getrieben ward, hat dasselbe abscheuliche System gar ver-

schiedene Gestalten angenommen. Der Protokollismus und die diplomatische Interventionstheorie, mit Grenzregulirungen und perfider Friedensstifterei, ist die neueste Form desselben. Aber um ein solches System in neueren Zeiten dauernd zu behaupten, dazu gehören auch Söldnerheere, die unter dem Stocke stehen; die Theorie von dem Kriegsherrn, der geheime Politik treiben und seine „Seelen" beliebig dazu verwenden und verwerthen mag, ist ein Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel. Das preußische Heer jedoch ist kein geworbenes Söldlingsheer; von der Pflugschaar, aus der Werkstätte und Studierstube bezieht es seine Glieder, fast jeder Einzelne hängt mit einer bürgerlichen Familie und einem bürgerlichen Berufe daheim zusammen. Die Blutsteuer, die der Preuße einem Staatswesen entrichtet, an dessen kulturhistorische Zukunft zu glauben, ihm ein sittliches Bedürfniß ist, die höchste Besteuerung von allen, sie berechtigt ihn doch zu der Forderung, nicht für antinationale Zwecke in's Feuer geführt zu werden. Das ist eine Verfassung, die tief in alle Herzen eingegraben ist, die zu verletzen äußerst gefährlich wäre. Und das ist unserer Brüder jenseits der Elbe beste Hoffnung.

Viel älter noch, als Macchiavelli sogar, ist die Maxime der Machthaber, die inneren Konflikte durch Kriegsruhm zu ersticken. Möglicherweise hat unserem gewandten Ministerpräsidenten so etwas vorgeschwebt; er mag dabei auch Louis Napoleon im Auge gehabt haben. Aber die kriegerischen Aktionen dieses Mannes, der über Frankreichs unermeßliche Hülfsquellen frei verfügt, wurden doch meistentheils mit der schlauesten Vorsicht eingeleitet und zwar, nachdem er im Innern die Parteien wirklich aufgelöst und eine Menge wesentlicher Reformen an seinen Namen geknüpft hatte. Eine neue Legalität wußte er durch das allgemeine Stimmrecht herzustellen, und ebenso machte er seine ungeheueren Anleihen direkt beim Volke. Dazu aber sind die Verhältnisse in Preußen nicht angethan, und gerade jede militärische Aktion muß hier, wenn sie größere Opfer kostet, auf die Länge zur Wiederherstellung oder Befestigung der gesetzlichen Zustände beitragen.

Ueber die Motive des Einmarsches, über die eigentlichen Absichten der deutschen Großmächte herrschte lange einiges Dunkel, und wer das Bedürfniß empfand, sich Illusionen zu machen, konnte reiche Nahrung dafür aus den fortwährenden Widersprüchen in den Erklärungen und den Handlungen ziehen. Da waren erst die Verhandlungen im österreichischen Reichsrathe, bei welchen Schmerling seine völlige Uebereinstimmung mit Rechberg betheuerte und selbst die vorgeschrittenste deutsche Fraktion des Unterhauses noch ein kleinmüthiges und beschränktes Festhalten an spezifisch österreichischen Gesammtstaats-Prinzipien verrieth. Dann wurde die preußische Note vom 31. Januar Deutschland und der übrigen Welt durch Russel's Verlesung im britischen Oberhause bekannt,

und von Lord Palmerston im Unterhause mit unliebsamen Bemerkungen über ihre Zweideutigkeit mitgetheilt. Darauf wiederum beschwerte sich das offiziöse Organ unserer auswärtigen Angelegenheiten über die „inkorrekten und widerspruchsvollen“ Mißdeutungen, welche diese Note von Seiten der englischen Minister erfahren *).

Es ist schlimm, mißverstanden zu werden, aber in dieser bösen Welt muß man sich deutlich ausdrücken. Halbe und zweideutige Wendungen hat der Gegner schon deshalb ein Recht zu seinen Gunsten zu interpretiren, weil solche Ausdrucksweise entweder ein böses Gewissen oder das Mißtrauen in die eigene Kraft verräth. Auch kann man es den englischen Ministern füglich nicht verübeln, daß sie die Theorie, jeder Krieg hebe ohne Weiteres alle vorangegangenen Verträge auf, als im Völkerrecht und in den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes und der Vertragstreue nicht begründet, unbedingt verwerfen. Eine solche Theorie läuft allerdings auf das nackte Faustrecht hinaus; wogegen das einzig Wahre an dem hier mißdeuteten Satze des alten Völkerrechts darin besteht, daß ein wegen Bruchs der Verträge unternommener Krieg die Entbindung von den betreffenden Verträgen als durch den Bruch vollzogen konstatirt, — ein unbestreitbares Axiom, dessen Anwendung aber die großen deutschen Kabinette bisher verschmäht hatten, weil sie ihnen von den liberalen Organen vorgeschlagen worden war.

Der Erklärung, aus welcher die englischen Staatsmänner immerhin ein bindendes Engagement für die Aufrechthaltung der Integrität Dänemarks zu deduziren versuchten, folgten Erläuterungen, die das Dunkel noch verdichteten. — Auf der anderen Seite erzeugte die Verlegenheit, dem Parlamente gegenüber, nicht minder zweideutige Aeußerungen. Das

---

*) Der englische Botschafter in Berlin war beauftragt, „eine förmliche Erklärung zu begehren, daß die preußische Regierung an dem Prinzip der Integrität der dänischen Monarchie festhalte“, und erhielt darauf folgende Antwort:

„Die Königl. Regierung hat, indem sie die Rechte, zu deren Geltendmachung gegen Dänemark sie in Gemeinschaft mit Oesterreich schreitet, auf die Stipulationen von 1851 bis 52 basirt, durch eben diesen Akt das Prinzip der Integrität der dänischen Monarchie anerkannt, wie dasselbe durch das Abkommen von 1851 — 52 festgesetzt ist. Indem die Königl. Regierung zur Occupation Schleswigs schreitet, ist sie nicht gesonnen, dieses Prinzip zu verlassen. Wenn jedoch in Folge von Verwickelungen, die durch das Beharren der dänischen Regierung bei ihrer Weigerung, ihre Versprechungen von 1852 zu erfüllen, herbeigeführt werden könnten, oder in Folge der bewaffneten Intervention anderer Mächte die Königliche Regierung sich genöthigt sehen sollte, Kombinationen zu entsagen, die nicht länger ein Ergebniß liefern würden, das im Verhältniß zu den Opfern stände, welche die Ereignisse den deutschen Mächten auferlegen könnten, so könnten keine definitiven Arrangements ohne Mitwirkung der Mächte, die den Londoner Vertrag unterzeichneten, getroffen werden. Die britische Regierung würde die Königliche dann bereit finden, mit ihr zu einer Verständigung über die endgültige Lösung der dänisch-deutschen Frage zu gelangen.“ U. s. w.

englische Ministerium hatte Anfangs von einer Garantie für Aufhebung der dänischen Novemberverfassung gesprochen, als man die Sache aber bei Lichte besah, schrumpfte die Garantie bis auf ein Versprechen zusammen, daß die Novemberverfassung dem Rigsraad zur Revision vorgelegt werden solle. Mehr wäre auch schwerlich in einer bestimmten Rechtsform zu formuliren gewesen. Was solche Garantien zu bedeuten haben, darüber haben besonders die britischen Staatsmänner in neuester Zeit die Welt mehrmals zur Genüge aufgeklärt; und gerade nach der englischen Auffassung enthielt ja schon das Londoner Protokoll vom 8 Mai 1852 bindende „europäische" Garantien für einen Zustand, dem, nach Lord Russel's wiederholten Zugeständnissen, die Novemberverfassung, sowie viele ihr vorhergehende Akte, direkt widersprachen. Eine solche diplomatische Garantie mehr oder weniger, darauf kann es uns allerdings nicht ankommen. Die beste, die einzige Garantie wäre die Besitznahme, um, mit ehrlichem Willen und klarer Einsicht, einen Zustand zu schaffen, der keiner Garantie mehr bedürfte! Mögen Dänemark*), Griechenland oder die Türkei sich ihren Besitzstand garantiren lassen, — solche Garantien beweisen in der Regel nur die Unsicherheit der Verhältnisse, die Schwäche der Besitzenden und die geheimen Nebenabsichten der Garantirenden — eine Nation, wie die deutsche, ist tief entehrt, wenn sie für ihr inneres Landesrecht anderswo eine Gewähr sucht, als in der eigenen Kraft.

Der Einmarsch in Schleswig war am 1. Februar geschehen, am 6. gehörte die Schlei-Linie der „schleswig-holsteinischen" Armee, die, von da ab offiziell in eine „alliirte Armee" umgetauft, ohne nennenswerthen Widerstand und ohne Aufenthalt gen Norden vordrang und jetzt schon an oder auf jütischem Boden steht. Dort Friedericia, das sich an die Insel Fühnen anlehnt, südöstlich die Düppeler Schanzen zur Deckung von Alsen, das sind die beiden Punkte, auf die es militärisch noch ankommt. Die Besetzung Jütlands käme im Uebrigen mehr diplomatisch, als strategisch, in Betracht. Englands Waffenstillstandsvorschläge haben bis jetzt, wie es scheint, noch auf keiner Seite ein geneigtes Ohr gefunden, obgleich Oesterreichs offiziöse Federn nach allen Seiten, und namentlich der ausländischen Diplomatie gegenüber, für Waffenstillstand und Londoner Protokoll, die Bereitwilligkeit ihrer Regierung zu verstehen gaben. Die preußische Auffassung dagegen besteht darauf, daß

*) Das Ministerium Monrad hat in London sogar den vergilbten Garantievertrag von 1720, der auf die heutigen Verhältnisse gar nicht anwendbar und dem von späteren Verträgen längst derogirt ist, zur Geltung bringen wollen, aber es predigte tauben Ohren. Keine Partei in England hat Lust, die Sache sehr weit zu treiben, und, was die Opposition dem Ministerium vorwirft, ist im Grunde nur, daß es sich unvorsichtigerweise einem Fiasco ausgesetzt habe, zumal der Nachbar über dem Kanal sein ironisches Lächeln darob nicht verbirgt.

das Pfand-Objekt möglichst vollständig sei; was schon deshalb empfehlenswerth erscheint, weil dänische Kriegsschiffe nicht blos die Handelsschiffe und Küsten der kriegführenden, sondern auch der übrigen deutschen Küstenstaaten bedrohen. War darum von Bundeswegen der Occupation die Bundes-Exekution vorgezogen worden, die doch nicht Krieg bedeutet, sondern, gerade im Gegentheil, eine auf dem Bundesvertrag beruhende Rechtsmaßregel ist!

Bekanntlich hatten die Vormächte deshalb die Bundes-Exekution durchgesetzt und die Occupation abgelehnt. Bald darauf aber beschlossen sie selbst die viel gefährlichere Occupation eines Landes, das nicht zum Bunde gehört, und nachträglich fordern sie sogar, in offenem Widerspruch zu allen Maßnahmen und Ordnungen des Bundes, für ihre Truppen ein Occupationsrecht in Holstein; so daß hier der ganze, mühselig aufgebaute Rechtsboden wieder zerstört wird. Die Ausgleichungen über solche Forderungen führen immer — trotz aller Würzburger Konferenzen — auf das Recht des Stärkeren zurück*). Die Bundeskommissäre in Holstein wurden gewisser Nergeleien gegen die alliirte Armee bezüchtigt, gleich nachdem das österreichische Kommando ihre Dienstfertigkeit in offiziellen Berichten preisend anerkannt hatte. Dann hieß es wiederum, eine Armee im Felde müsse zur Verbindung mit ihrem Hinterlande feste Punkte besetzt halten. Da es aber undenkbar ist, daß die Armee in Schleswig von Süden her angegriffen werde, so könnte mit ebenso schlagenden Argumenten die österreichische Armee in Schleswig durch ganz Preußen eine Etappenstraße mit festen Punkten beanspruchen. Die wesentlichen Tendenzen dieser Forderung bestehen wohl einestheils darin, der Bildung eines Augustenburgischen Heeres vorbeugend entgegenzutreten, anderntheils, alle Bundesorgane in der Nordalbingischen Frage dauernd zu paralysiren. Es konnte bislang den Mittelstaaten vergönnt werden, den Zollverein zu gefährden, den Handelsvertrag zu kreuzen, den Küstenschutz zu vereiteln; wenn ihr Interesse sie aber einmal ausnahmsweise zur Vertretung einer guten Sache treibt, so müssen sie ihre, allerdings wohl verdiente Ohnmacht vor der Welt bekennen. Mit scheinbarem Einfluß ver-

---

*) Der energische Herr v. Beust, der an die bedrohliche Verwickelung schon eine kleine „Reorganisation“ von 2000 Mann mit 60 Offizieren anknüpfen wollte, scheint durch die Mission des General Manteuffel in der einen oder anderen Weise beruhigt worden zu sein; und es bedurfte wohl ebenso wenig einer militärischen Demonstration in der Lausitz, als der Kreuzzeitungs-Drohungen gegen Oldenburg, daß es ein „Hinderniß“ sei. Natürlich ist jeder fremde Staat, klein oder groß, ein kleines oder großes Hinderniß, so lange er seinen eigenen Willen hat. — Die sogenannten Würzburger Regierungen zeigten aber diesmal, daß sie, wenn Oesterreich nicht hinter ihnen steht, sich nicht einmal bis zu der längst vorbereiteten und so nahe liegenden Idee der Trias im Bunde zu erheben vermögen. Vergebens ermahnte sie Herr v. Roggenbach zu selbständigerer Konstituirung, die Berathungen verliefen im Sande.

sehen, so lange der vielbeklagte Dualismus der Vormächte ihnen die Insignien der Souveränität ließ und mit ihren Stimmen intriguirte, müssen sie einsehen lernen, daß die momentane Eintracht derselben den wesentlichsten Interessen noch gefährlicher werden kann, als deren lange gehegte Zwietracht.

Uebrigens hatten schon 1852 die großen deutschen Kabinette die Zuziehung des Bundestags zur Annahme des Londoner Protokolls abgelehnt, aus Furcht vor Verzögerungen, wie es hieß; für das kostbare Werk selbst war dabei wohl nichts zu befürchten, aber konsequenterweise durfte der Bundestag nicht in die auswärtige Politik gezogen werden, um etwa bei Gelegenheit mit den Vormächten zu kollidiren. Die höhnische Kritik, welche der von der Pfordten'sche Kommissionsbericht jetzt in dem Minoritätsgutachten der „alliirten" Großmächte und auch in einer sehr herben österreichischen Cirkulardepesche erfährt, weist den Bundestag in diese Schranken zurück und auf das theoretische Studium von Thronfolgeordnungen hin, da ihn allerdings das Londoner Protokoll gar Nichts angehe.

Wie steht es nun mit den eigentlichen Kriegszwecken? — Den Bundestag und die nationale Bewegung zurückzudrängen, neuen Regimentern und Offizieren eine Genugthuung zu bereiten oder eine Allianz zu bethätigen, die nur ad hoc abgeschlossen ist, das Alles sind keine ausreichenden Zwecke für die schwerlich ganz zu beseitigende Gefahr einer europäischen Verwickelung. Der Krieg hat den Frieden zum Zwecke, d. h. einen rationellen Zustand, der die Gewähr seiner Dauer in sich selbst trägt. Ein Ideal, das nicht immer ganz erreicht werden mag, muß die Truppen in den Kampf locken; das Ziel, das vorschwebt, muß ein großes, muß Schweiß und Blut werth sein. Napoleon III. ward dafür verspottet, daß er Italien „bis zur Adria" befreien wollte, und am Mincio stehen blieb; aber hätte er Volk und Truppen für den Krieg begeistern können, wenn er nicht die Befreiung Italiens vorher als Endziel des Krieges verkündigt hätte? Von Nizza und Savoyen sprach er nicht zuvor, aber er nahm sie nachderhand. Bei uns wird dagegen vorher von Annexionen gesprochen, die sicherlich nachher nicht stattfinden werden. — Dem Augustenburger sind unsere Kabinette nicht hold; wenn in den gouvernementalen Kreisen die Möglichkeit seiner Einsetzung vorausgesetzt würde, so hätten ihn die reaktionären Blätter nicht so dreist mit Schmutz beworfen. Die Gunst, welcher er bei den Bundesorganen genießt und die Unterstützung, welche ihm die nationale Partei gewährt, mögen Haupt-Argumente für den Konflikt zwischen der alliirten Okkupations-Armee und der bundesmäßigen Exekutionsbehörde sein. Das spezifische Preußenthum behauptet, daß es gegen sein Interesse sei, einen neuen kleinen oder Mittel-Staat in Deutschland zu schaffen. Es sieht also in dem problematischen künftigen Herzog mehr einen Fürsten

nach hannöverschem als nach mecklenburgischem Zuschnitte. Das Wahrscheinlichste jedoch, nämlich sein Anschluß an die Fürsten von Baden, Koburg u. s. w., die doch bei verschiedenen Gelegenheiten der preußischen Regierung in deutschen Fragen wesentliche Dienste geleistet (durch Militärkonvention und gegen österreichische Bundesreform), wird nicht in Rechnung gezogen. Und kann ein selbständiger kleiner Herzog von Schleswig-Holstein dem preußischen Interesse jemals so widerwärtig sein, als ein dänischer König-Herzog, dessen vertragsmäßige Stellung allein schon jeder zukünftigen Umgestaltung des Bundesvertrags schwer zu überwindende, weil internationale Hindernisse in den Weg legt? — Die Persönlichkeit des Herzogs von Augustenburg wurde in allen reaktionären Blättern diskutirt, als ob es für die Rechtsfrage und das nationale Interesse irgendwie auf dieselbe ankäme; — sollten nur ausgezeichnete Fürsten thronberechtigt sein, so stünde es schlimm um die Legitimität. Das Erbrecht des Herzogs wurde ernstlich bestritten, und über dem blinden Diensteifer waren die gehorsamen Zeitungen schon unversehens gut-dänisch geworden, als plötzlich, ja plötzlich, der Krieg ausbrach. Wir dürfen annehmen, daß die Augustenburgische Succession selbst in der königlichen Familie von Preußen nicht auf einen entschiedenen Widerwillen stoßen würde und daß die preußische Diplomatie hierin den dynastischen Sympathien eher entgegen tritt. Die sogenannte Militärpartei am Hofe hatte wahrscheinlich kein bestimmtes Programm; ihr standen die Mittel vor dem Zwecke, nämlich eine kriegerische Aktion, und zwar womöglich in gutem Einvernehmen mit Oesterreich; daß das Einverständniß auch gleich zur Kooperation wurde, ging wohl über ihre Wünsche hinaus. Ihre Sehnsucht nach Krieg beruhte im Grunde auf anerkennenswerthen Triebfedern. Der Vorwurf, eine bloße Friedens- und Parade-Armee zu sein, lastet schwer auf einem sogenannten „Militärstaate" in einer Epoche, wo alle Nachbarländer große Kriege durchgemacht haben. Dazu kam das zweideutige Verhältniß Preußens zu den Herzogthümern selbst. Hat man sich aber erst tapfer geschlagen, so ist man niemals entehrt, mögen auch die Früchte des Sieges durch fremde Schlauheit und die eigene Diplomatie verkürzt werden. Allein das sind persönliche Rücksichten, keine politischen Gesichtspunkte; ihnen ist entgegenzuhalten, daß die Ehre eines großen Staatswesens nicht blos auf der Tapferkeit vieler Einzelnen, sondern auf der unerschrockenen und fest bewußten Behauptung bestimmter nationaler Grundsätze, für die gekämpft worden, beruht. Einstweilen haben wir den Krieg ohne ein entsprechendes Programm. Denn die beschränkten Ziele, die jetzt hier und da aufgestellt, obgleich nirgends auch nur bestimmt ausgesprochen werden, müßten ohne Krieg durch Demonstration und Unterhandlung ebenso leicht zu erreichen sein; für den Krieg mußte ein entschiedeneres Programm verkündigt werden, welches ja die Gefahren der Verwickelung nicht erhöht,

aber die ganze Bundesmacht und die thätigen Sympathien der Nation gesichert hätte. **Personal-Union** ist das in den Vordergrund gestellte Projekt, ein Wort gar vieldeutig und verschiedener Auffassungen fähig. Von Bundesfestungen und Bundeshäfen ist dabei die Rede, aber, nach den gegebenen Andeutungen, soll Schleswig nicht einmal dem deutschen Bunde einverleibt werden. Es ist allerdings nicht zu erwarten, daß die jetzigen Leiter der Affaire zur Vergrößerung des Bundesgebiets und Verstärkung der Bundesmacht die Hand bieten sollten; gerade aber in dem absonderlichen Verhältnisse der Personal- (oder Real-) Union eines deutschen Landes mit einem fremden Staate könnte die Berufung auf das Bundesrecht noch einmal von Nutzen sein. Uebrigens steht in den Stipulationen von 1851—1852 nichts von Personal-Union; hiermit wäre also doch das Londoner Protokoll verlassen!

Doch, wir müssen noch einen Augenblick bei der Geschichte der Peripetien in der Behandlung der Herzogthümer verweilen. Rechberg's Erklärungen waren noch unbedingter für das Londoner Protokoll und den dänischen Gesammtstaat, als die Bismarck's. Auch ohnedies hätte sich das Mißtrauen der fremden Höfe, der Natur der Verhältnisse gemäß, mehr gegen Preußen als gegen Oesterreich gerichtet. Während Oesterreich aber die große Diplomatie beruhigte, suchte es im Feldzuge selbst eine populäre Haltung zu gewinnen. Es kam ihm dabei sehr zu Statten, daß es das oberste Kommando einem preußischen Feldmarschall einräumen durfte, wodurch es manche unangenehme Verrichtung auf preußische Schultern abladen und sich eine bequeme Rückzugslinie vorbehalten kann. Dabei hat die österreichische Regierung in der Auswahl der kriegsgeübten Schaaren und ihrer Führer große Rücksicht auf den in Norddeutschland zu machenden Eindruck genommen. Absichtlich wurde nun ein gewisser Gegensatz herausgekehrt. Mußte z. B. in Kiel Herzog Friedrich bei dem Durchmarsch der Preußen die Schildwachen vor seinem Hause einziehen, so ließ Feldmarschall-Lieutenant v. Gablenz in Schleswig überall ruhig den Augustenburger als Souverän proklamiren; wogegen Feldmarschall Wrangel in seiner bekannten Proklamation vom 7. Februar alle „Versuche, irgend einer anderen Autorität (als der der kriegführenden Mächte) Eingang zu verschaffen", **ausdrücklich untersagt**. Ueberall übernehmen die Oesterreicher (Gablenz, der Kommandirende, und der k. k. Civilkommissär Revertera) die populäreren Rollen, während der preußische Civilkommissär, dem nicht gerade der Ruf herzgewinnender Popularität voranging, sich die büreaukratische Arbeit sauer machte. Wie schon erwähnt, lobte der Oesterreicher die Bundeskommissäre in Holstein, denen preußische Organe Nergeleien vorwarfen. Während Gablenz von den Segnungen der freien Presse spricht (deren Vertreter freilich in seiner Heimath in schwerem Kerker schmachten), müssen die preußischen Kriegsbehörden die fremden Journalisten ausweisen. Nachdem Gablenz erklärt

hatte, daß die Gemeinden selber durch freie Wahl für ihre Verwaltung sorgen mögen, wurden die dänischen Civilbeamten, Lehrer, Pfaffen 2c. von den preußischen Spitzen bestätigt und der Bevölkerung gegenüber mit Energie geschützt.

Freilich ergab sich sehr bald die Unausführbarkeit dieses unparteiischen Bestrebens: der dänische Beamtenpöbel war nicht zu halten; diese Geistlichen und Lehrer, die eingesetzt waren, weil sie überhaupt nichts, aber darum auch kein Deutsch verstanden, setzten ihr Geschäft als dänische Spione fort; ein dänischer Polizeimeister von Flensburg riß in seinem patriotischen Eifer mit der deutschen auch eine preußische Fahne herunter und zwar fast unter den Augen eines preußischen Prinzen und gleichsam unter dem Schutze des preußischen Befehlshabers. Dieser offene Gegner war der mindest gefährlichen einer, aber wie viele deutsche Soldatenleben brächte die Bestallung oder Bestätigung von Beamten, die ihren Spionsdienst ängstlicher verheimlichen, in Gefahr!

Ueberhaupt macht sich die Sache im großen Ganzen vielfach anders, als sich die zünftige Diplomatie früher vorstellen mochte; und von den 70,000 oder 80,000 deutschen Soldaten in den beiden Herzogthümern begreifen jetzt wohl drei Viertel die moralische Unmöglichkeit der dänischen Herrschaft daselbst klarer und besser, als die protokollweisen Diplomaten von Wien und Berlin.

Wenn sich dasselbe Spiel wiederholen sollte, wie vor zwölf bis vierzehn Jahren, so wäre die Verantwortlichkeit für ein solches Attentat gegen Recht und Sittlichkeit noch viel schwerer; denn damals galt wenigstens den loyalen Schleswig-Holsteinern der Fürst in Kopenhagen für ihren legitimen Herzog, und die Folgen des Verraths lagen nicht so deutlich am Tage, wie jetzt nach zwölfjährigen Prüfungen. Allerdings hatte vor achtzehn Jahren der Kampf damit begonnen, daß die Schleswig-Holsteiner die Personal-Union mit Dänemark und die staatsrechtliche Zusammengehörigkeit der Herzogthümer zur Parole machten. Aber seitdem hat sich Vieles geändert. Bei einer so erweiterten Kluft, einem durch das tief verletzte Gefühl und den Widerstreit der Interessen so gesteigerten Nationalhaß, einem so fanatisirten Dänenthum, das in demselben Maße rachsüchtig und brutal sein würde, als es gedemüthigt ward und gezittert hat, und in demselben Grade übermüthig, als die Gegner schließlich bei den Verhandlungen Schwäche und Halbheit an den Tag legen würden, ist ein Abkommen ohne völlige Trennung immer nur eine Verheißung größerer, schwer blutiger Konflikte. Mit der Personal-Union eine definitive Gestaltung anbahnen zu wollen, ist wohl auf keiner Seite ganz ernsthaft gemeint. Sollte sie den Herzogthümern und Deutschland nützen, so müßte das einheitliche Schleswig-Holstein dadurch zu Dänemark in einem losen Verhältniß stehen, von der Art, wie das der Donaufürstenthümer zur Türkei, nämlich in einem rein nominellen; Schleswig-

Holstein müßte dann ein eigenes Heer und eigene Finanzen haben, das heißt: so unabhängig sein, daß es in einem Kriege für Deutschland eintreten könnte, wenn auch sein Herzog als König von Dänemark auf der anderen Seite stünde. Einem solchen Auskunftsmittel wird sich Dänemark niemals freiwillig fügen; es ist also schwerlich leichter zu erreichen als eine völlige Trennung, bei der wir auf Nordschleswig verzichteten. Und ließe sich auch der Konsens der Großmächte zu einem derartigen Abkommen erlangen, so würde der stille Vorbehalt, dasselbe als ein provisorisches zu betrachten und baldmöglichst einer Revision zu unterwerfen, dabei ganz gewiß maßgebend sein. Die Dänen würden die verlorene Herrschaft allmälig wiederzugewinnen suchen und dazu mit den dänischen Elementen in Schleswig konspiriren, korrumpiren, demoralisiren und exploitiren. Die Schleswig-Holsteiner würden die eingeräumten Befugnisse immer nur anwenden, um sich ganz loszureißen; Preußen würde ein, im Namen des Bundes oder auf eigene Rechnung vorbehaltenes, Interzessions- oder Garantie-Recht ausüben oder aufgeben, je nachdem es ihm diente; kurz, das wäre keine Lösung, sondern eine endlose Fortsetzung und Steigerung des Konfliktes, der wahrscheinlich in der für Deutschland ungünstigsten Stunde zur Katastrophe führen würde. Die Personal-Union ist hier ebenso wenig möglich, als die britische Verfassung in Oesterreich. Das Beispiel von Schweden und Norwegen, das einzige in seiner Art, beweist dabei gar nichts; erstens, weil Dänemark mit seinen deutschen Nebenländern keine so abgeschlossene Lage hat und überhaupt den Wirren der großen Welt nicht so fern liegt als das skandinavische Reich; ferner, weil ihm die primitiven sozialen Zustände und die ererbte mittelalterliche Verfassungsform jener Länder fehlen; dann, weil die beiden Völker diesseits des Sunds nicht sprach- und stammverwandt sind, wie die beiden jenseits; weil die Deutschen keinen inneren Grund für das von ihnen geheischte Opfer einsehen könnten, während die Dänen ihre militärische und namentlich auch ihre finanzielle Schwäche durch Ausbeutung der deutschen Hülfsquellen ausgleichen möchten. — Manche dachten vielleicht, daß eine Revolution in Kopenhagen den Knoten durchhauen und den deutschen Kabinetten die Verlegenheit einer selbständigen Lösung ersparen würde; vielleicht hofft man noch heute vom Aufdrängen der Personal-Union einen solchen Ausweg. So unwürdig solche Spekulationen wären, wo es gilt, mit der ganzen Nation die Integrität der Nation zu vertheidigen, so unpraktisch wären sie; besonders da Alles versäumt wurde, was sie hätte vorbereiten und fördern können, nämlich das Einverständniß mit Schweden und mit Frankreich. Man hüte sich, selbst das Wasser zu trüben, in welchem Napoleon fischen könnte!

Aber wir haben nicht blos mit den Westmächten zu rechnen, deren Versöhnung auf unsere Kosten vielleicht nahe bevorsteht und schwerlich von Berlin aus noch zu verhindern ist; sondern auch mit den Oesterreichern,

welche nun einmal Schleswig in fast gleicher Stärke mit Preußen okkupiren, die volleren Kriegsehren genossen haben und wahrlich nicht herausgeben werden, um Preußen territoriale oder sonst politische Vortheile zuzuwenden, sondern nur, wenn sie das okkupirte Land als ein Transaktionsobjekt für andere, speziell österreichische Negotiationen benützen können. Schon wird von Wien aus Mißtrauen gegen die preußische Politik geäußert und absichtlich verbreitet. — Das Alles in Betracht gezogen, scheint es uns sehr möglich, daß die viel geschmähte Kombination mit dem Herzog von Augustenburg und der Rückzug auf die Entscheidung des Bundestages noch als Deckungsmittel ergriffen werden mag. Dann werden die Theologen der Kreuzzeitung der lauten sittlichen und religiösen Entrüstung, welche sie, soweit die deutsche Zunge reicht, durch ihre Verhöhnung der gewissenhaften Eidesweigerer in Schleswig-Holstein erregt haben, vielleicht die Genugthuung gewähren, ihre früheren Erklärungen in Abrede zu stellen.

Einstweilen tappen wir im Dunkeln; bei der wichtigsten nationalen Rechts- und Ehren-Frage sind wir, wie einem Fatum, unverantwortlichen Gewalten überliefert, die uns führen — wir wissen nicht, wohin. — —

4.

Ueber die Artikel 99, 100 und 109 der preußischen Verfassungsurkunde.

Von **Eduard Lasker.**

Geehrter Herr Redakteur!

Der Krieg wüthet an den Marken Deutschlands gegen einen schwachen, doch nicht verächtlichen Feind. Gewaltigere Gegner drohen offen oder lauern im Hinterhalt. Jetzt kämpft der Soldat um Ruhm, bald vielleicht ruft die eigene Noth die waffenfähigen Bürger zur Abwehr an die Grenzen. In räthselhaften Worten wird um die höchsten Ehren der Nation gestritten, das Volk lauscht mit Bangen und vermag den Ausgang nicht zu ahnen. Die Reihen gehen in den Tod; man weiß nicht, wofür. Neue Heere folgen, man weiß nicht, ob den Ausländer zu züchtigen, ob Deutsche zu bedrängen. Was kann man einem Volke Demüthigenderes bieten, als daß es seine Söhne Tod vertheilen und empfangen lasse, ohne zu wissen, was man mit den geopferten Gütern, mit den geopferten Leben erringen will? Alt ererbt ist das Wort: Wenn die Könige streiten, weinen die Völker. Aber das Wort erstand, als die Völker den Führern ange-

hörten, Alles von ihnen zu empfangen und Alles durch sie zu genießen meinten. Andere Zeiten kamen, in denen der Miethsmann, wenn er seinen Sold erhielt, gleichgültig folgte, wohin der Feldherr ihn führte. Oft pflegte das Vertrauen die mangelnde Einsicht der Menge zu ersetzen. Aber um Ziel und Ausgang des heutigen Krieges bangen Millionen Herzen und Niemand fühlt sich sicher, daß er nicht mit eigenen Waffen den sehnlichsten Wunsch ermordet. Was wird ein zukünftiges Geschlecht von solchen Ahnen denken? Und doch gereicht gerade dies dem bekümmerten Herzen zum Trost, daß wir das Geschlecht kommen sehen, daß die Kinder vielleicht schon geboren sind, welche das Verhalten unserer Zeitgenossen nicht begreifen werden. Dem Verständigen sind die Zeichen sichtbar. Krieg pflegt wohl die bewährte Parole zu sein, welche nicht nur das Volk in Gehorsam vereinigt, sondern auch seine Vertreter willig macht. Die Geschichte berichtet von geschickten Parteihäuptern und Regenten, welche vor dem gefürchteten Widerspruch im Innern des Landes in einen äußeren Krieg sich geflüchtet und auf dem Felde die einheimischen Gegner besiegt haben. Aber wie Alles, was um uns vorgeht, weit entfernt ist von Gewohnheit und Herkommen, so haben auch unsere Volksvertreter, unbeirrt von dem gewöhnlichen Gebrauch, um klare Bezeichnung der Zielpunkte gebeten und bis dahin die Beihülfe des Volkes, so weit es von ihnen abhing, vorenthalten. Und wer die Männer kennt und ihre glühende Vaterlandsliebe, wer es mit angesehen, wie schweren Herzens sie sich entschlossen haben, den Gebrauch zu durchbrechen, wie gefährlich sie erachtet, Irrungen über die Pflichten gegen das bedrohte Vaterland hervorzurufen, der wird die zwingende Kraft erkennen, die über ihnen gewaltet; daß der Impuls aus der Mitte des Volkes ausgegangen sein muß. Denn dieselben Männer, die keine Eisenbahn ungebaut lassen wollten, damit man ihnen nicht vorwerfe, daß sie das Verkehrsbedürfniß eines Kreises aus Parteirücksichten unbeachtet lassen, haben wenige Millionen abgeschlagen, welche für Kriegsbedürfnisse gefordert wurden, und in den Volksschichten, welche die schwersten Kriegsopfer tragen müssen, finden weder Anklagen noch Zweifel an Patriotismus Gehör.

Fast möchte es kleinlich scheinen, daß die Volksvertreter um Geld dingen, während sie die Tausende draußen nicht vor Untergang, die Daheimgebliebenen nicht vor Trauer und Noth bewahren können. Aber das ist die wunderbare Ordnung des Staatenwesens, daß aus der Fürsorge für das Kleine, aus der häuslichen Wirthschaft das Wohl des Ganzen entspringt. Lasse sich Niemand von dem Waffenlärm betäuben, schätze Niemand den Antheil gering, welcher seinem Friedenswerke zufällt. Was wir nicht abwenden können, geschehe. Wir sind Kinder einer früheren Zeit und mit ihren anerzogenen Schwächen behaftet. Doch auch ein guter Keim ist in unsere Erziehung gelegt, und unsere Nachfolger sollen nicht zu tadeln finden, daß wir die schönen Anfänge nicht begriffen, nicht

fortzusetzen verstanden haben. Die heutige Menge ist noch weit entfernt von dem Verständniß persönlicher Urrechte. Aber einige Voraussetzungen der sittlichen und bürgerlichen Freiheit haben wir erkannt, und die Herrscher mußten es geschehen lassen, daß wir die entsprechenden Rechte feierlich beurkundeten. An diesem Rechte wollen wir festhalten, um so fester, je mehr Ungeschicklichkeit hier und Absicht dort ihren einfachen Sinn verwirren und die gewonnene Erkenntniß wieder zu verdunkeln drohen.

Um selbst sein Heil zu verwalten, muß das Volk zunächst die Verwaltung seiner Mittel in die Hände nehmen. Jenes hohe Ziel vorbereitend, hat die heutige Verfassungsurkunde die Vertreter des Volkes zu einer so hervorragenden Mitthätigkeit an der Ordnung der Staatswirthschaft berufen. Wer diesen Beruf erfüllt, der wandelt den Weg der Geschichte; wer diesem Berufe sich entgegenstemmt, der will den geschichtlichen Gang rückwärts wenden. Lange haben wir die Hemmnisse erfahren, welche von Machtüberresten aus alter Zeit herrühren. Aber neu und unerhört ist, daß neben dem Bewilligungsrechte der Volksvertretung ein Krieg geführt wird und das Volk nicht weiß, woher die Mittel genommen werden. Ist es fest begründetes Vermögen, sind es Kassen, zu denen von rechtswegen Ein Schlüssel in den Händen des Parlaments ruht? Werden die Kriegsbedürfnisse anderen Zweigen der Verwaltung abgespart? Noch können wir der Hoffnung nicht ganz entsagen, daß der Ausgang des Krieges mit dem Unternehmen versöhnen werde. Aber auch dann wird die Frage noch unbeantwortet bleiben, wie dies Alles ohne Zuthun der Volksvertretung geschehen konnte. Ist es der Wille der Gesetzgeber gewesen, für ungewöhnliche Zeiten ungewöhnliche Macht am alten Orte zu belassen, und hat die Verfassung dies angedeutet? Oder entwickeln sich die Dinge trotz der Verfassung und des offenbaren Rechtes, und was trägt die Schuld daran? Indem ich mich in diese Fragen vertiefe, glaube ich nicht einmal den Tagesereignissen fern zu stehen. Wie lange der Krieg dauern mag, die Verfassungskämpfe werden ihn überdauern, und sie werden nicht früher abgeschlossen, die schroffen Gegensätze können nicht eher ausgesöhnt sein, bis die Einheit des Rechtes und des thatsächlichen Regiments herbeigeführt sein wird. Lernen wir aus den Tagesbegebenheiten, was einer weisen Vorsicht ziemt: daß man sich nur vor Unheil wahrt, wenn man sich zeitig genug über die Zielpunkte des Kampfes klar wird und sie rückhaltlos bezeichnet.

Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

I.

Die Materie über Bewilligung und Erhebung von Steuern und Abgaben und über die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates wird in den Artikeln 99, 100 und 109 der Verfassungsurkunde abgehandelt. Die Artikel lauten wörtlich gleich mit den Bestimmungen der oktroyirten Verfassungsurkunde, in welcher sie die Artikel 98, 99 und 108 bildeten. Auch darin stimmen die beiden Urkunden überein, daß die beiden ersten Artikel unter dem Titel VIII. („Von den Finanzen" — in der heutigen, „Von der Finanzverwaltung" — in der oktroyirten Verfassungsurkunde), der dritte Artikel in dem Abschnitte „Allgemeine Bestimmungen" Platz gefunden haben.

II.

Die oktroyirte Verfassungsurkunde wollte kein Finanzrecht herstellen, nach welchem die Minister oder ihre Organe hätten berechtigt sein sollen, selbst ohne einen zu Stande gebrachten Etat die in der Gesetzgebung einmal bewilligten Steuern und Abgaben fortzuerheben. Dagegen sprechen viele Zeugnisse und nicht minder entscheidend zahlreiche innere Gründe, von denen ich nur einige aufzählen will. Eine solche Auffassung des Finanzrechts war den Staatsmännern der damaligen Zeit ganz unbekannt, mindestens aber ungeläufig; sie hatte kein Beispiel in dem konstitutionellen Rechte anderer Länder, und der praktische Nutzen, sei es als Bürgschaft für die Volksrechte, sei es als Stütze für einen loyalen Einfluß oder das Ansehen einer verfassungstreuen Regierung, lag nicht leicht verständlich auf der Oberfläche. Schon um seiner Neuheit willen hätte ein solches Finanzrecht klar und deutlich ausgedrückt sein müssen, und da die Gefahr, daß das Steuerbewilligungsrecht dadurch vereitelt wurde, verständlicher gewesen wäre, als der zu erwartende Nutzen, so hätte man es gewiß nicht auf der einen Seite an Beschwerden, auf der

andern an beruhigenden Versicherungen fehlen lassen. — Wenn der Artikel 108 wirklich die Minister hätte ermächtigen sollen, Steuern und Abgaben auch ohne Etat zu erheben, so würde er nicht unter die „allgemeinen Bestimmungen", sondern unter die Regeln „von der Finanzverwaltung" (Titel VIII.) gebracht worden sein. Er würde dann im eigentlichsten Sinne eine Maßregel der Finanzverwaltung behandelt haben, und für deren Grundsätze war der achte Titel bestimmt, während unter die „allgemeinen Bestimmungen" nur solche Regeln gewiesen wurden, für welche kein anderer Ort geeignet schien. — Sollten Steuern und Abgaben ohne Etat erhoben werden dürfen, so hätte die oktroyirte Verfassungs-Urkunde das Verfahren selbst und seine Rechtfertigung vor den Kammern regeln müssen; ob in Ermangelung eines Etats ein königlicher Akt die Minister zur Erhebung der Steuern und Abgaben, und in welcher Form er sie zu ermächtigen habe; ob die Minister aus eigener Verantwortlichkeit und selbständig handeln dürfen; mit wem und in welcher Weise sie sich auseinanderzusetzen haben, um sich von der Verantwortlichkeit zu entlasten. Das beweisende Gewicht des letzten Erwägungsgrundes steigt durch eine Vergleichung mit dem Artikel 105 der oktroyirten Verfassungsurkunde. Der Artikel 105 legt dem Könige die Befugniß bei, unter gewissen Voraussetzungen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Er bezeichnet aber gleichzeitig das gesammte Staatsministerium als das verantwortliche Organ und setzt das Verfahren fest, wie solche Verordnungen unter die Aufsicht der Kammern zu bringen und von deren Zustimmung abhängig zu machen sind. Es ist nicht anzunehmen, daß man die gleich nothwendige Vorsicht bei der mindestens gleich wichtigen und analogen Bestimmung über die Steuern und Abgaben lediglich vergessen oder eine Lücke absichtlich hergestellt habe.

Keine dieser Schwierigkeiten folgt der natürlichen und wortgetreuen Auslegung. Danach hat die oktroyirte Verfassungsurkunde alle Regeln über Einnahmen und Ausgaben des Staates in den Artikeln 98 und 99 zusammengefaßt. Die Staatsverwaltung darf in keinem Jahre eine Einnahme oder eine Ausgabe bewirken, so lange nicht die Gesammtheit beider veranschlagt, auf einen Etat gebracht und als Gesetz verkündet ist. Dies geschieht nicht ein für alle Mal, sondern jedes Verwaltungsjahr erfordert seinen besonderen Voranschlag und ein darauf gegründetes Etat-Gesetz. Steuern und Abgaben dürfen in dem betreffenden Verwaltungsjahre nur erhoben und an die Staatskasse abgeführt werden, wenn und insoweit sie einen Einnahmeposten im Etat bilden, oder wenn ein „besonderes", für das Verwaltungsjahr gültiges Gesetz, das heißt also ein Spezial- oder Supplementarkreditgesetz die Erhebung einer Steuer oder Abgabe anordnet. Es haben bekanntlich vor dem Erlaß der Verfassung allgemeine Finanzgesetze bestanden, welche ohne Beschränkung in der Zeitdauer oder für eine mehr als einjährige Periode die Bürger zu gewissen Abgaben und Leistungen

3*

verpflichteten. Den Erlaß solcher Gesetze hat die oktroyirte Verfassungsurkunde nicht eingeschränkt, aber sie hat ihnen eine andere Bedeutung gegeben. Früher hatten sie nicht nur Einnahmequellen eröffnet, sondern auch der Verwaltung die Mittel geboten, welche sie unmittelbar auf Grund solcher Gesetze erheben durfte. Die oktroyirte Verfassung aber schob nach konstitutionellen Grundsätzen, den jährlichen Voranschlag der Einnahmen als Mittelglied ein. Die allgemeinen Finanzgesetze blieben Verpflichtungsgrund für die Bürger und der normale Nachweis der Einnahmequellen. Aber damit diese der Staatsverwaltung zugänglich würden, dazu bedurfte es fortan einer Aufnahme in den jährlichen Voranschlag. Wurde eine bestehende Steuer oder Abgabe hier übergangen, so durfte sie nicht erhoben werden. Damit war die Leistungspflicht der Bürger noch nicht erloschen; die Bürger mußten bereit sein, die Jahresquote nachzuzahlen, und es konnte sich wohl fügen, daß im nächsten Finanzjahre die übergangene Quote als Nachzahlung veranschlagt wurde, aber für das laufende Jahr war die Quelle verstopft. Nur solche Einnahmen, welche ein besonderes Kreditgesetz anwies, brauchten nicht in den Etat eingefügt zu werden, um in dem Jahre des Erlasses vereinnahmungsfähig zu sein.

In diese Verwaltungsgrundsätze griff der Artikel 108 nicht ein. Unter den allgemeinen Bestimmungen, welche der neue Verfassungszustand nothwendig machte, behandelte er das Verhältniß der früher erlassenen Gesetze zu demselben. Was der Verfassung zuwiderlief, war selbstverständlich außer Kraft gesetzt. Im Uebrigen erklärte der Artikel 108 die Gesammtheit der Gesetze für gültig. Die Finanzgesetze bedurften jedoch einer besonderen Erwähnung. Der Zweifel lag nahe, ob es nicht dem Geiste des neuen Zustandes und dem Volksrechte der Steuerbewilligung widerspräche, daß irgend eine Steuer- oder Abgabenpflicht bestehe, bei deren Begründung keine Volksvertretung mitgewirkt hatte. Der Artikel 108 beugte dem Zweifel vor, indem er die bestehenden Finanzgesetze ausdrücklich als solche bezeichnete, welche der Verfassung nicht zuwiderliefen. Sie sollten also verpflichtend für die Bürger und Norm für die Einnahmequellen des Staates verbleiben, bis sie durch neue Gesetze abgeändert würden.

Der so erläuterte Sinn schließt sich dem Wortlaute der Artikel 98, 99 und 108 möglichst genau an, entspricht den Vorarbeiten der National-Versammlung, den öffentlichen Zuständen, unter welchen die Verfassung oktroyirt wurde, den damaligen Absichten des Ministeriums Brandenburg, erklärt die Reihenfolge der Artikel und die Verbindung, in welcher Artikel 108 die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben mit der Fortgültigkeit der übrigen bestehenden Gesetze zusammenfaßte.

III.

In der revidirten und jetzt gesetzesgültigen Verfassung sind Wortlaut und Reihenfolge die früheren geblieben und nur die laufenden Num-

mern der Artikel abgeändert worden. Aber in den Debatten der Revisionskammern, in welchen die Minderheit die eben auseinandergesetzte Auslegung mit schlagenden Gründen erwies, kam dennoch die neue Finanzregel zum Vorschein, daß die Minister (oder das Staatsministerium oder die Regierung) auf Grund des Artikels 108 (jetzt 109) ermächtigt seien, die Steuern und Abgaben auch ohne ein zu Stande gekommenes Etatgesetz fortzuerheben. Die Ansicht gewann vielfache Vertreter und den Beifall des damaligen Ministeriums. Aber dieser Einnahme-Befugniß schrieben ihre Vertheidiger nur den Zweck zu, daß den verpflichteten Bürgern gegenüber, unabhängig von den Ergebnissen der Budgetverhandlungen, ein Steuererheber bestellt sei. Zu einem Ausgabefonds sollten die so erhobenen Steuern und Abgaben niemals werden. Ohne Meinungsverschiedenheit zwischen der liberalen, der konservativen Opposition, den Ministeriellen und den Regierungsvertretern stimmte man darin überein, daß die Minister nicht ermächtigt sind, von den erhobenen Steuern und Abgaben oder dem sonstigen Staatsvermögen einen Pfennig zu verausgaben, so lange nicht der Jahresetat oder ein „besonderes" Kreditgesetz vereinbart ist. Gegen diese Regel ließen sich in den Debatten nur wenige Stimmen solcher Männer hören, deren Ansichten selbst in den konservativsten Kreisen wenig beachtet zu werden pflegten, deren Gründe den kaum verheimlichten Wunsch bekundeten, von der Verfassung nur den Schein bestehen zu lassen und zum alten Regiment zurückzukehren.

Durch die abstrakte Einnahmebefugniß war vom Rechtsstandpunkte aus für die Verwaltung des Staates in einem budgetlosen Zustande Nichts gewonnen. Die Ministeriellen faßten namentlich die Schwierigkeiten der Situation ins Auge, wenn man einmal mit den Budgetarbeiten nicht rechtzeitig fertig würde, und sie versuchten in mehrfachen Vorschlägen die Finanzverwaltungs-Vollmacht der Minister durch eine beschränkte Ausgabebefugniß zu erweitern. Die liberale Opposition unterstützte, in der Absicht, gegen die Annahme eines solchen Vorschlages die den Ministern vielfach zugeschriebene und an den Artikel 108 (jetzt 109) angelehnte Einnahmebefugniß mit klaren Worten zu beseitigen. Die beiden Kammern konnten sich jedoch über keinen Abänderungsvorschlag einigen, und so blieben die Verfassungssätze über die Finanzen und mit ihnen die Artikel 98, 99 und 108 (als Artikel 99, 100 und 109) unverändert. Das Finanzrecht der oktroyirten Verfassungsurkunde ist also das heutige geblieben; unbestreitbar, soweit der Wortlaut in Betracht kommt. Dagegen ist in der Praxis unseres Verfassungslebens die Einnahmebefugniß, welche die Minister sich beigelegt und ausgeübt haben, niemals wirksam bestritten worden. Selbst der energischste liberale Widerspruch, welcher sich in der Kammer Geltung verschaffte, ließ diese Frage unberührt und wandte sich gegen die Ausgabe der vereinnahmten Gelder. Man muß daher die Frage über die Befugniß der Minister, die Steuern und Ab-

gaben auch vor dem Zustandekommen des Etatgesetzes zu vereinnahmen, als einen wirklichen, nicht künstlich herbeigeführten Streitpunkt bezeichnen, für welchen bis jetzt nicht einmal die Theorie eine endgültige Lösung gegeben hat.

IV.

Neben den „Steuern und Abgaben" giebt es noch andere Einnahmequellen, welche unter keinen dieser beiden Begriffe fallen. Wie weit man den Wortsinn ausdehne, er umfaßt nicht die Einkünfte von dem Staatsvermögen, nicht alle Erträge der fiskalischen Unternehmungen und Monopole. So die Einkünfte von den Domänen und Forsten, der Lotterie, der Seehandlung und mehrerer anderer Vermögenstitel. Für alle hierher gehörigen, sehr bedeutenden Einnahmezweige besitzt die Regierung keine Erhebungsvollmacht außerhalb des Etats. Ich will nicht behaupten, daß man mit bewußter Absicht die Befugniß in diesen Zweigen habe ausschließen wollen; die Revisionsarbeiten geben keinen Anhalt dafür. Aber die Ermächtigung für die erwähnten Einnahmezweige kann unmöglich in den Wortlaut der Artikel 99, 100 und 109 hineingezwängt werden. Nicht einmal die Absicht läßt sich bei allen Gesetzgebungsfaktoren der Revisionszeit voraussetzen. Die Gesichtspunkte, in welchen die übrigen Einnahmen mit den Steuern und Abgaben eine gleiche, und in welchen sie eine abweichende Behandlung verdienen, sind gar nicht angeregt worden; die ausgesprochenen Motive sind nicht unbedingt von der einen auf die andere Art von Einnahmen übertragbar. Es wäre jedoch überflüssig, darnach zu forschen, was die Gesetzgeber beabsichtigt haben mögen. Denn eine Absicht wird niemals zum Gesetze, wenn ihr kein Gesetzeswortlaut entspricht, und keine noch so willige Auslegung kann die Ermächtigung der Minister, andere Einnahmen als Steuern und Abgaben außerhalb des Etats zu erheben, aus dem Wortlaut deuten.

Gegen diese von mir früher schon entwickelte Ansicht*) habe ich inzwischen einwenden gehört, daß es nur bei den Steuern und Abgaben, nicht aber bei den übrigen Einnahmen der Vollmacht für die Minister bedurft habe. Der Artikel 100 führe seine einschränkende Regel, welche die Erhebung von der Aufnahme in den Etat oder der Anordnung eines besonderen Gesetzes abhängig macht, nur für Steuern und Abgaben ein und lasse die Einnahmen anderer Art unerwähnt; also habe es in Betreff dieser keiner besondern Erhebungsermächtigung für die Minister bedurft**). Dieser Einwand geht von der durchweg irrigen Auffassung aus,

*) Deutsche Jahrb. Bd. IV. Heft 1. (Juli 1862) S. 43 u. ff.

**) Nur dieser Einwand ist mir bisher, und zwar von gewichtiger Seite entgegengehalten worden. Deshalb habe ich geglaubt, hier schon auf denselben widerlegend eingehen zu müssen. Sonst ist in einer gedrängten Abhandlung nicht der Ort, den möglichen Einwendungen im Voraus zu begegnen.

als ob der Artikel 100 der Verfassungssatz wäre, welcher das Verhältniß der Finanzverwaltung zur Gesetzgebung prinzipiell regle. Eine solche Tragweite und prinzipielle Bedeutung gebührt ihm nicht. Er war von Hause aus nur dazu bestimmt, einen besondern Fall unter die allgemeine Regel zu stellen und einem nahe liegenden Irrthum vorzubeugen, welcher sonst eine Ausnahme gefunden hätte, wo sie nicht Platz greifen soll. Die *allgemeine* Regel spricht der Artikel 99 aus. Jedes Jahr — so ordnet er an — muß sein eigenes Etatgesetz haben, welches alle Einnahmen und Ausgaben des Staats verzeichnet enthält. Ohne den Etat giebt es keine Einnahme und keine Ausgabe für die Verwaltung. Dieser Artikel bildet die Grundlage unseres konstitutionellen Finanzrechts, in ihm ist der Satz enthalten, welchen wir dahin formuliren, daß der Etat die Vollmacht ist, auf Grund deren die Regierung im Namen des Staates einzunehmen und auszugeben berechtigt ist. Stände in der Verfassungsurkunde kein Wort mehr über Einnahmen und Ausgaben, so würde dennoch das Verhältniß zwischen der Regierung und den Volksvertretern in deutlichen Umrissen gezeichnet, das Herbeischaffen der Mittel von der ausdrücklichen und alljährlichen Bewilligung, die Verwendung von der Aufsicht und dem Gutheißen der Volksvertreter abhängig gemacht sein. In der That enthält ja auch die Verfassungsurkunde kein Wort mehr über die Ausgaben des Staates, und noch ist kein Zweifel dagegen aufgetaucht, daß der Artikel 99 die Bedeutung hat: Ohne Etat kein Recht der Ausgaben für die Verwaltung. Nun behandelt der Artikel 99 „alle Einnahmen und Ausgaben des Staates“ in demselben Satze und mit denselben Worten. Dieselben Worte können aber nicht für den einen Theil des gemeinschaftlichen Subjektes die *eine*, und für den zweiten Theil eine *andere* Bedeutung haben. Also sagt der Artikel 99 ebenso wohl: Ohne Etat kein Recht der *Einnahme* für die Verwaltung. Unter der Voraussetzung dieser allgemeinen Regel wird es keinem richtig denkenden Menschen einfallen, in dem darauf folgenden Artikel (100) eine der Verwaltung günstige Ausnahme zu suchen, etwa mit folgendem sophistischen Kunstgriff. Der Artikel 100 wiederhole das Verbot der Erhebung für *Steuern* und *Abgaben*. Die Wiederholung erscheine überflüssig, wenn man nicht mit ihr den Gegensatz verbinde, daß das Verbot eben nur auf diese Einnahmen beschränkt, für die übrigen Einnahmen aufgehoben werde. Kein vernünftiger Gesetzgeber verfährt so, daß er erst die allgemeine Regel ausspricht, dann in einem zweiten Satze sie für einen Theil bestätigt, um einen andern Theil des Objektes stillschweigend von der Regel auszunehmen. Kein vernünftiger Gesetzgeber wählt die Form eines Verbotes, um dadurch eine Befugniß einzuräumen, welche er unmittelbar zuvor ausgeschlossen. Nichts hätte im Wege gestanden, die Befugniß der Regierung, andere Einkünfte auch ohne Etat zu vereinnahmen, mit direkten Worten auszusprechen, wenn die

Verfassung dies beabsichtigt hätte. Dagegen erklärt sich der Zweck der anscheinend überflüssigen Wiederholung im Artikel 100 aus dem Zustande der Steuergesetzgebung, wie er vor der Verfassung bestand und auch im konstitutionell regierten Staate beibehalten werden mußte. Steuern und Abgaben müssen der Regel nach durch beständige Gesetze den Bürgern auferlegt, sie dürfen nicht jährlich wechselnden Beschlüssen überlassen werden; der Handel, das Gewerbe und die Staatsbedürfnisse würden eine solche Veränderlichkeit nicht vertragen. Form und Inhalt der beständigen Finanzgesetze pflegen zu bestimmen: Folgende Steuer oder folgende Abgabe hat Jeder, den es angeht, bis auf Weiteres, d. h. bis dieses Gesetz durch ein anderes aufgehoben wird, zu entrichten. Wie sich die Wirksamkeit solcher gesetzlichen Vorschriften zu dem Erforderniß eines jährlichen Voranschlages und Etatgesetzes verhalte, darüber bedurfte es selbst bei der kurzen Ausdrucksweise einer Verfassungsurkunde eines aufklärenden Satzes. Es war zu fürchten, daß man fortan die beständige Form der Finanzgesetze für unvereinbar mit der Verfassung halten, oder daß man zwischen beiden einen Widerspruch finden, welchen Jeder nach Neigung und Parteirichtung zu lösen versuchen würde. Leicht konnte man sich unter den beständigen Steuern beständige Mittel denken, welche ein für allemal der Regierung zu Gebote gestellt werden. Wo eine so tief eingreifende Irrung denkbar war, da schien es gerathen vorzubeugen. Das hat der Artikel 100 gethan, indem er vorschreibt, daß selbst die ein für alle Mal bewilligten Steuern und Abgaben der Verwaltung doch nur durch den Etat oder durch ein besonderes Gesetz zugänglich gemacht werden können. Andere Einnahmen brauchte dieser Artikel nicht in sein wiederholendes Verbot einzuschließen, da ein Konflikt von Gesetzen nicht vorlag und kein scheinbarer Grund vorhanden war, weshalb man sie irriger Weise von der allgemeinen Regel des Artikels 99 ausgenommen denken sollte. Der Artikel 100 hat also das Erforderniß einer jährlich zu erneuenden Vollmacht für alle Einnahmen und Ausgaben unmodifizirt gelassen; im Artikel 109 aber ist für andere Einnahmen als Steuern und Abgaben die Vollmacht thatsächlich nicht ertheilt. Das müssen selbst Diejenigen zugestehen, welche in ihm eine vorläufige Einnahmebefugniß ausgesprochen finden.

V.

Unter den Ausgaben kennt die Verfassung keine verschiedenen Arten, keine Abstufung der Dringlichkeit, keine bessere Befestigung durch Herkommen, Vertrag und Gesetz. „Alle Ausgaben müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt werden“. Entweder der Etat wird für ein leeres und bedeutungsloses Wirthschaftsschema gehalten, oder sämmtliche Staatskassen sind geschlossen, bis die Verwaltung auf Grund des

Etatgesetzes sie öffnen darf. Vielfache Versuche sind im Laufe unseres Verfassungslebens angestellt worden, um die Ausgaben unter verschiedene Rubriken zu bringen und praktisch eine verschiedenartige Behandlung daran zu knüpfen. Einmal bewilligte und neue, ordentliche und außerordentliche, nothwendige, dringliche und entbehrliche, rechtsverbindliche und einseitig zu gewährende Ausgaben — jede dieser Rubriken ist schon benutzt worden, um Abänderungsvorschläge oder Erwägungen innerhalb des bestehenden Gesetzes daran zu knüpfen. Die Rubriken ließen sich hier, wie bei statistischen Tabellen häufen und nach interessanten Merkmalen variiren. Aber keine ist tauglich erschienen, eine Verfassungsregel darauf zu gründen, keine ruht auf einem so unwandelbaren Fundamente, daß alle Ausgaben, welche nach ihren äußeren Merkmalen hinein passen, eine gleiche Behandlung verdienten. Die Rubrik einmal bewilligter Ausgaben hat in der jüngsten Session dem Gesetzentwurfe „zur Ergänzung des Artikels 99 der Verfassungsurkunde" den Inhalt gegeben und in dem Kommissionsberichte vom 9. Januar 1864 eine zutreffende Kritik erfahren. Im ordentlichen Etat können Ausgaben enthalten sein, welche die Volksvertretung für überflüssig erklärt hat, wie dies beispielsweise mit den Oberbergämtern Jahre lang der Fall gewesen. Andere Bedürfnisse können ohne Gefahr für den Bestand des Staates unentbehrlich und doch nur im außerordentlichen Etat unterzubringen sein; das brennendste Bedürfniß von Kriegskosten gehört immer zu dieser Art. Für die Grade der Dringlichkeit eine gemeingültige Skala aufzusuchen, wäre vergebliche Mühe; selbst die Grenzscheide zwischen „nothwendig" und „entbehrlich" ist dem schwankenden Urtheil des persönlichen Ermessens unterworfen. Die Anlage einer Kunststraße kann dem Strategen oder dem Volkswirthe unentbehrlich, ganze Beamtenkategorien können einem talentvollen Verwaltungsbeamten selbst innerhalb der bestehenden Organisation entbehrlich erscheinen. Selbst nach „Staatsverträgen, Gesetzen und klagbaren Rechtsverpflichtungen" Ausgaben als nothwendig auszuscheiden*), ist ein gefährliches Wagniß. Die Klagbarkeit der Rechtsverpflichtung ist ein untaugliches Merkmal im preußischen Rechtssystem, welches den mannichfaltigsten Ansprüchen an den Fiskus Klage und richterliches Gehör versagt. Erst seit drei Jahren darf der Beamte unbezahltes Gehalt, der Privatmann zu viel erhobene Steuern und Abgaben einklagen. Noch heute kann den verschiedensten Arten von Ersatzansprüchen der Rechtsweg versperrt werden. Und allgemein, wer soll beurtheilen, ob eine Ausgabe in Staatsverträgen, Gesetzen und klagbaren Rechtsverpflichtungen begründet sei? Doch wiederum nur die Faktoren, denen die Feststellung des Budgets verfassungsmäßig obliegt,

*) Kommissionsbericht vom 9. Januar 1864 über den Entwurf zur Ergänzung des Artikels 99 der Verfassungsurkunde, S. 15 f.

und das sind dieselben Faktoren, welche jede andere Ausgabe zu bestimmen, jede andere Rücksicht mit gleicher Gewissenhaftigkeit zu prüfen haben. Der einzelnen mitwirkenden Person mögen bei verschiedenen Posten verschiedene Beweggründe maßgebend sein; für die Gesammtheit der Ausgaben giebt es immer nur dasselbe Motiv und dasselbe Ergebniß. Der ganze Ausgabenetat soll von dem Bedürfniß und dem Staatswohl diktirt sein. Dieser gleichartige Grund macht alle Ausgaben gleichartig. Das Staatsrecht kennt keinen Unterschied in der Qualität der Ausgaben, nicht nach der Bewilligung als mehr oder minder berechtigt, noch vorher als zwingenden Grund der Bewilligung. Selbst die Rücksicht auf „Staatsverträge, Gesetze und klagbare Verpflichtungen“ und die Möglichkeit, daß ein Empfangsberechtigter in der einen oder andern Weise die Leistungen zu erzwingen im Stande sei, ist nicht dringender als jede andere Rücksicht auf das Staatswohl. Das Bedürfniß des Staates ist ein Zwang, der durch kein äußerlich hinzutretendes Moment gesteigert werden kann. Das ist der Standpunkt der Verfassungsurkunde, welche alle Ausgaben gleichstellt und über deren Merkmale nicht eine Sylbe verliert. Jeder Versuch zu sondern und zu rubriziren verdunkelt den Rechtsbegriff, ohne dem praktischen Politiker einen nützlichen Leitfaden zu bieten. Die Revision aller Bedürfnisse, das Votum über Fortdauer und Entbehrlichkeit bilden die jährlich wiederkehrende Aufgabe der Volksvertretung, welche sie, ungebunden durch das vergangene, ohne Präjudiz für ein zukünftiges Jahr, immer nur nach den gegebenen Verhältnissen lösen muß.

VI.

Wie ich in den vorstehenden Abschnitten einige der erheblichsten schwebenden Fragen behandelt, oder in Nebensätzen berührt habe, so will ich hier, auf die Ergebnisse der Erörterung gestützt, oder an sie anlehnend, einige der obersten Grundsätze des Finanzrechts hervorheben.

1) Beständige Gesetze bezeichnen die Steuern, Abgaben und sonstigen Leistungen, zu welchen sie die Bürger verpflichten. An dem Erlaß derselben wirken alle gesetzgebenden Faktoren. Ihr Zweck ist wirthschaftliche Fürsorge nach zwei Richtungen. Sie belehren den Bürger im Voraus, wie er zu den Staatslasten herbeigezogen und wie der Verkehr belastet werden soll, und sie begrenzen den Fond, auf welchen die regelmäßige Wirthschaft des Staates sich stützen muß.

2) Die aus den beständigen Gesetzen entspringende Verpflichtung der Bürger zu Steuern, Abgaben und sonstigen Leistungen dauert ohne Rücksicht auf die jährlichen Etats fort, so lange das verpflichtende Gesetz nicht durch ein anderes Gesetz aufgehoben oder suspendirt wird.

3) Aus der Verpflichtung der Bürger entspringt nicht das Recht der Regierung, die Steuern, Abgaben und sonstigen Leistungen beizu-

treiben oder entgegenzunehmen. Die Passivlegitimation des Verpflichteten begründet noch nicht die Aktivlegitimation jedes beliebigen Einfordernden. Es gehört aber nicht zu den generellen Befugnissen der Regierung, aus den Einnahmequellen des Staates zu schöpfen und die herbeigeschafften Einnahmen als Ausgabemittel zu verwenden. Um ihr die Befugniß zu verschaffen, bedarf es einer besonderen Vollmacht. Form und Wesen der Vollmacht schreibt die Verfassung vor. Sie wird unter Hinweis auf einen festgestellten Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben als Gesetz abgefaßt und darf immer nur auf die Dauer des bevorstehenden Verwaltungsjahres sich erstrecken. Für dasselbe Jahr kann, wenn die Umstände es erfordern, ihr Inhalt ergänzt werden, aber nur in einem besonderen Gesetze.

4) Alljährlich bewilligen die Volksvertreter der Staatsverwaltung die Wirthschaftsmittel. Sie prüfen die Erträge der Einnahmequellen und die Bedürfnisse, bestimmen darnach, was in dem betreffenden Verwaltungsjahre vereinnahmt und verausgabt werden darf. Auf Grund der festgestellten Voranschläge wird das Etatgesetz vereinbart.

5) In dem Etat sind zwei gewichtige Momente zu unterscheiden, welche in der konstitutionellen Praxis auch ihren formell verschiedenartigen Ausdruck gefunden haben. Er gewährt der Regierung die Vollmacht, die Einnahmequellen zu benutzen und die Einkünfte zu Ausgaben zu verwenden. Das ist die einzige Weise, in welcher die Exekutive als Finanzverwaltung in Thätigkeit gesetzt wird. Der Etat enthält außerdem die einschränkende Instruktion zur Vollmacht, indem er die Einnahmen und Ausgaben in Ziffern ausdrückt und nach Titeln und Einzelposten ordnet. Bei der Vollmachtertheilung wirken alle drei Faktoren der Gesetzgebung mit. Die Bestimmung über die Einzelheiten der Instruktion ist ein ausschließliches Geschäft der Abgeordneten (Artikel 62. Satz 3).

6) Man behauptet, was als kontrovers gelten muß, daß die Verfassung eine Ausnahme von der Regel kenne, indem sie im Artikel 109 die Regierung ermächtige, die bestehenden Steuern und Abgaben zu erheben, auch wenn die Jahresvollmacht noch nicht ertheilt, das heißt das Etatgesetz noch nicht zu Stande gekommen ist.

7) Als unstreitig gilt, daß die Regierung von solchen Steuereingängen (Nr. 6) so wenig wie von dem vorhandenen Staatsvermögen (Staatsschatz, angehäuften Einnahme=Ueberschüssen) ohne die Jahresvollmacht Etwas verausgaben darf. Sie muß solche Einnahmen an eine keiner Behörde zugängliche Kasse abführen. Jede Verwendung derselben ist eine rechtswidrige. Die Rechtswidrigkeit kann durch nachträgliche Zustimmung der Gesetzgeber, welche rückwärts wie eine Vollmacht wirkt, in ihren Folgen geheilt werden. Die Zustimmung der Kammern muß nach natürlichen Gesetzen, oder wenn man an das geschriebene Gesetz an=

knüpfen will, nach Analogie der Vorschriften für oktroyirte Verordnungen sofort nach deren Zusammentritt nachgesucht werden. Versagt eine Kammer ihre Zustimmung, so ist die Rechtswidrigkeit der Ausgabe auch in ihren civil- und staatsrechtlichen Folgen konstatirt.

8) Der Charakter der so erhobenen Einnahmen ist also wesentlich verschieden von dem der bewilligten Mittel. Diese besitzt die Regierung mit dem Rechte der Verfügung, jene hat sie nur als Verwahrerin inne. Sie muß dieselben, wie den Staatsschatz, das Vermögen der Seehandlung, die Beamtenkautionen und andere zur Verwahrung anvertrauten Gelder unangegriffen erhalten. Denn wenn auch der Artikel 109 die Erhebungsbefugniß zu einem Geschäfte der exekutiven Verwaltung gestempelt haben mag, so ist doch nach preußischem Recht jeder Verwalter fremder Sachen, soweit es dabei auf deren Erhaltung oder Verwahrung ankommt, nach den für den Verwahrungsvertrag (Depositum) geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

9) Einnahmen, welche nicht aus Steuern oder Abgaben entspringen, darf die Regierung, in Ermangelung der Jahresvollmacht, nicht einmal zur einstweiligen Verwahrung entgegennehmen. Sie ist dazu nicht aktiv legitimirt und ist nicht befugt, durch die Annahme einen Verpflichteten zu befreien oder neue Rechte zu begründen.

VII.

Alle finanziellen Anordungen der Verfassung, alle ungeschriebenen Ausflüsse derselben lassen sich in die zum Grundgesetz gewordene Idee zusammenfassen, daß die Staatsmittel fortan nur unter dem Gutheißen und der Aufsicht der Volksvertreter und niemals gegen deren Anweisung verwaltet werden dürfen. Nie und nirgend ist es die Absicht der Verfassung gewesen, daß eine Regierung in den Stand gesetzt werde, diese Regel zu durchbrechen, nie und nirgend hat die Verfassung die Bürger verpflichtet, bei einem solchen Durchbruch mitzuwirken. Eine solche Möglichkeit wäre schlechtweg die Verneinung der zum Grundgesetz gewordenen Idee; sie widerspräche den gemeingültigen Regeln des konstitutionellen Staatsrechts, widerspräche dem Begriffe einer Rechtsverbürgung, und der Artikel 109 hat sie nicht gewollt. Selbst Diejenigen, welche mit ihm die Meinung verbanden, daß er die Regierung bevollmächtige, Steuern und Abgaben auch ohne Etat zu erheben, haben erweislich die Abhängigkeit der Finanzwirthschaft von der Kontrole und Konkurrenz der Volksvertretung nicht um das Mindeste lockern wollen, sondern haben ihre Auffassung an das Vertrauen geknüpft, welches man vermuthungsweise den Mitgliedern einer jeden Regierung gewähren müsse, daß sie auch unter dem ärgsten Drucke der Noth nicht so weit sich vergessen werde, an die ihrer Verwahrung überlieferten Gelder Hand anzulegen. Die allerdings nicht zu hoch gespannte Vermuthung

der Redlichkeit ist die Quelle und die bedingende Voraussetzung der ertheilten Vollmacht. Dagegen darf ich es als einen Satz des natürlichen Rechtes hinstellen, daß der unzweifelhaft erwiesene Mißbrauch des Vertrauens die Vollmacht entkräftet. Personen, welche, mit der Verwaltung betraut, dargethan haben, daß sie die Pflichten eines Verwahrers nicht achten wollen oder nicht zu achten verstehen, haben mit der ihnen günstigen Vermuthung zugleich die darauf gegründete Vollmacht, Gelder zu erheben und zu verwahren, verwirkt.

5.

Das Urtheil des Berliner Stadtgerichts (erste Instanz).

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache wider Oppenheim und Consf. ⊙ 6. 64. hat das Königliche Stadtgericht zu Berlin, Abtheilung für Untersuchungssachen, Deputation VII. für Vergehen, in seiner Sitzung vom 9. Mai 1864, an welcher Theil genommen haben:

Meißner, Stadtgerichtsrath, Vorsitzender,
Krüger, Stadtrichter, } Beisitzer,
Schröder " }

für Recht erkannt:

1) Daß Angeklagter Oppenheim zwar nicht der Theilnahme an einer Haß und Verachtung erregenden öffentlichen Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit und der öffentlichen Anreizung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze, wohl aber

a. der wiederholten, Haß und Verachtung erregenden öffentlichen Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit, der öffentlichen Beleidigung des Minister-Präsidenten von Bismarck in Beziehung auf dessen Beruf, der öffentlichen Beleidigung der Mitglieder des Königl. Staatsministerii in Bezug auf deren Beruf und zwar des letzteren Vergehens im Rückfalle und der Majestäts-Beleidigung schuldig und wegen sämmtlicher Vergehen mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten zu bestrafen.

b. Daß folgende Stellen aus der politischen Monatsschrift „die Preußischen Jahrbücher“ Band 10. Heft 2 und 3 in allen vorfindlichen Exemplaren zu vernichten und zwar:

I. Band 10. Heft 2. S. 252—253. anfangend mit den Worten: „Vortrefflich hat der Aßmann'sche Bericht ...." schließend mit den Worten: „und ihre Geltung für Preußen anzuerkennen."

II. Band 10. Heft 2. S. 256. anfangend mit den Worten: „Auch der Bundestag erhält ...." und endend mit den Worten: „für das Ehrgefühl der Nation."

III. Band 10. Heft 2. S. 255. anfangend mit den Worten: „Sie wollen Krieg führen ...." und endigend mit den Worten: „deutsches Land überlassen zu können."

IV. Band 10. Heft 2. S. 258. anfangend mit den Worten: „Wir begreifen, daß Oesterreich ...." und endend mit den Worten: „solche Unklarheit wird immer verscheucht."

V. Band 10. Heft 3. S. 378. anfangend mit den Worten: „Seit dem Anfange d. M. ...." schließend mit den Worten: „alle Gehässigkeit auf Preußen abzuladen."

VI. Band 10. Heft 3. S. 381. anfangend mit den Worten: „In der That, wenn die Ziele ...." endend mit den Worten: „legislativen Scrupeln enthoben werden."

VII. Band 10. Heft 3. S. 382. anfangend mit den Worten: „Aber es ist doch wahr ...." bis Seite 383 zu den Worten: „jenseits der Elbe beste Hoffnung."

c. Dem Minister-Präsidenten von Bismarck und dem Königlichen Staatsministerium das Recht zuzusprechen, den Tenor dieses Erkenntnisses ad 1. a. vier Wochen nach beschrittener Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten Oppenheim einmal durch die Vossische Zeitung bekannt machen zu lassen.

2) Daß Angeklagter Lasker der öffentlichen, Haß und Verachtung erregenden Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit und der öffentlichen Anreizung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze nicht schuldig.

3) Daß Angeklagter Oppenheim die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten, die den Angeklagten Lasker treffenden Kosten der Untersuchung niederzuschlagen.

V. R. W.

Gründe.

I. Der Dr. utr. jur. Heinrich Bernhard Oppenheim ist der wiederholten, Haß und Verachtung erregenden öffentlichen Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit, öffentlichen Beleidigung eines Mitgliedes des Königlichen Staatsministeriums in Bezug auf dessen Beruf und der Majestätsbeleidigung angeklagt worden.

Dieser Anklage liegen 2 Aufsätze zu Grunde, welche unter der Benennung eines politischen Monatsberichts unter dem 24. Januar, resp.

22. Februar 1864 in dem geständlich veröffentlichten zweiten und dritten Hefte der unter der verantwortlichen Redaction des Angeklagten erscheinenden deutschen Jahrbücher für Politik und Literatur enthalten sind und als deren Verfasser sich der Angeklagte gerichtlich bekannt hat.

A. Was zunächst den Artikel vom 24. Januar 1864 angeht, so ist derselbe im Eingang einer Betrachtung der letzten Bundestagssession im Allgemeinen gewidmet, wendet sich aber (auf Seite 252) speciell zu der schleswig-holsteinischen Frage, welche mit folgenden Worten eingeführt wird:

„Vortrefflich hat der Aßmann'sche Bericht der Anleihe-Commission die Stellung der Regierung zu der schleswig-holsteinischen Frage charakterisirt. In den Erklärungen des Minister-Präsidenten wird deutsche Nationalität und deutsches Gesammt-Interesse, ebenso wie jede Rücksicht auf Recht und Moral, als nichtig bei Seite geschoben; die bindende Kraft eines Vertrages hängt nicht von der Sittlichkeit seines Inhalts oder von der Treue des anderen Contrahenten, sondern nur von der Frage ab, wieviel Bajonette dafür in Bewegung gesetzt werden. Von diesem Standpunkte aus wäre es ebenso consequent, wenn das Ministerium auch den gerechtesten Bundesbeschluß wegen der militärischen Schwäche seiner Urheber mißachtete, als wenn es völlig rechts- und ehrwidrige Maßregeln der Großmächte wegen der Ueberlegenheit ihrer Armeen geduldig hinnähme. Nur das ist schwer zu erklären, wie das Ministerium von diesem Standpunkte aus eine Forderung an das Haus durch das deutsche Bundesrecht hat motiviren mögen."

In der Aeußerung des Ministers, der Londoner Vertrag sei die einzige Scheidewand zwischen uns und einem höchstgefährlichen Kriege, findet die Commission „ein glänzendes Zeugniß für eine diplomatische Führung, welche nach einer fünfvierteljährigen Verwaltung die Erklärung abgeben muß: der Staat habe nur noch zwischen der Aufopferung einer wichtigen deutschen Provinz und einer völligen Isolirung in Europa die Wahl." „Das System, zu dessen Unterstützung die begehrte Anleihe dienen soll, opfert das Recht Schleswig-Holsteins, beschädigt die Machtstellung und Sicherheit Preußens an ihrer empfindlichsten Stelle, setzt sich mit den Rechtsordnungen des deutschen Bundes, dem Streben der meisten deutschen Regierungen und den Ueberzeugungen der deutschen Nation in Widerspruch und giebt für alle diese Schäden und Herabwürdigungen dem Staate nicht einmal die Sicherheit des europäischen Friedens."

Zu der vermeintlichen „Großmachtspolitik" dieser Regierung gehört es, das Londoner Protokoll, das zur Demüthigung Preußens abgeschlossen worden war, für heilig und unantastbar, den deutschen Bundesvertrag dagegen, der im vorliegenden Falle vortrefflich für das preußische Interesse zu benutzen wäre, für hinfällig und ungültig zu erklären. Daß man sich freiwillig klein macht, soll die Signatur der Großmacht sein; lieber die

preußischen Interessen zu opfern, wo sie mit den deutschen zusammenfallen, als — in Uebereinstimmung mit der Nation und dem Liberalismus — die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen und ihre Geltung für Preußen anzuerkennen!"

In diesem Passus hat die Anklage einen Verstoß gegen §. 101 des St.-G.-B. gefunden, während der Angeklagte hier, wie überall, seine Nichtschuld behauptet.

Bei der Beurtheilung der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit des Artikels konnte es von vorn herein möglicher Weise zweifelhaft erscheinen, ob die wörtliche Wiedergabe eines Berichtes der Anleihe-Commission des Abgeordneten-Hauses nicht die Schuld des Angeklagten überhaupt ausschließe. In dieser Beziehung darf jedoch nicht übersehen werden, daß Angeklagter jener Wiedergabe des Berichts ausdrücklich seine persönliche vollkommene Ueberzeugung mit dessen Aufstellungen voraus geschickt, daß er auf diese Weise sich geistig mit dem Inhalte dieses Berichtes identificirt und somit strafrechtlich dafür einzustehen hat, wenn objektiv ein Verstoß gegen das Strafgesetz vorliegt. Ein solcher Verstoß ist aber unbedenklich als vorhanden anzunehmen.

Schon die Behauptung, das System der Königlichen Staats-Regierung opfere das Recht Schleswig-Holsteins, beschädige die Machtstellung und Sicherheit Preußens an ihrer empfindlichsten Stelle und setze sich mit den Rechtsordnungen des deutschen Bundes und den Ueberzeugungen der deutschen Nation in Widerspruch, streift hart an die Grenze der erlaubten Kritik an, bewegt sich jedoch nach der Auffassung des Gerichtshofes immer noch auf dem Boden der Objektivität und entzieht sich als scharfes Urtheil nach Inhalt und Form dem Arme des Strafgesetzes. Anders dagegen verhält es sich mit den darauf folgenden Sätzen, in welchen zunächst die Maßregeln der Königl. Staats-Regierung als Schäden und Herabwürdigungen bezeichnet werden. Mit diesem letzten Worte ist jene Grenze erlaubter Kritik zweifellos überschritten worden. Eine Regierung, welche den ihrer Leitung anvertrauten Staat, anstatt denselben, wie dies ihre eigenste und feste Bestimmung ist, nach Kräften dem Höhepunkt sittlicher Vollendung entgegen zu führen, durch ihre Maßregeln der sittlichen Würde beraubt und in jedem vernünftigen und besonnenen Urtheile herabsetzt, fällt mit Nothwendigkeit dem öffentlichen Hasse, der öffentlichen Verachtung anheim. Wenn daher hier das System der Königl. Staatsregierung oder die Politik derselben in der schleswig-holsteinischen Frage d. h. der Complexus aller in dieser Frage getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen als Herabwürdigung bezeichnet wird, so liegt in diesem Ausdrucke offenbar eine derartige Schmähung der Letzteren, welche die öffentliche Verachtung nach sich zieht.

Dasselbe gilt von dem darauf folgenden Satze: „Daß man sich freiwillig klein macht, soll die Signatur der Großmächte sein; lieber die

preußischen Interessen zu opfern, wo sie mit den deutschen zusammenfallen, als in Uebereinstimmung mit der Nation und dem Liberalismus die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen und ihre Geltung für Preußen anzuerkennen." Kann schon äußerlich der höhnende, ironische Ton dieses Satzes nicht verkannt werden, so entspricht einer derartigen Richtung auch der ganze Inhalt der Worte. Denn wenn von einer politischen Maßnahme der Königl. Staatsregierung behauptet wird, sie drücke den eigenen Staat von der ihm gebührenden Stellung freiwillig herab (etwas Anderes dürfte unter dem „Sich selbst klein machen" nicht zu verstehen sein), sie gebe die preußischen Interessen, deren Förderung jedoch ihren höchsten Beruf ausmacht, freiwillig Preis und zwar einzig und allein aus dem Motive, um nicht dem Willen der Nation und den Ansichten der liberalen Parteien irgend ein Zugeständniß machen zu müssen: so enthält diese Behauptung ebenfalls eine herbe Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit — eine Schmähung, welche ihrer ganzen Richtung nach Haß und Verachtung erregen muß.

In dem weiteren Verlaufe des Aufsatzes führt der Verfasser das in der schleswig-holsteinischen Frage zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Bündniß an, und bespricht die gemeinsame Politik dieser beiden Mächte.

Hierbei findet sich unter Anderem folgender Passus:

> „Die Großmächte dagegen wollen gar kein deutsches Fürstenthum zwischen Elbe und Eider entstehen sehen, sondern eine dänische Satrapie mit gewissen Verheißungen zu Gunsten der unterdrückten Bewohner deutscher Nationalität, d. h. ungefähr mit denselben Garantien, wie die türkische Herrschaft deren, freigebig und resultatlos, für ihre christlichen Unterthanen in dem Pariser Friedens-Instrumente unterschrieben hat."

Auch hierin hat die Anklage einen Verstoß gegen §. 101 des St.-G.-B. gefunden; der Gerichtshof konnte jedoch in diesem Punkte der Königl. Staats-Anwaltschaft nicht zustimmen.

Zunächst steht der Auffassung der Letzteren schon der Umstand entgegen, daß hier nicht eine bestimmte Anordnung der Obrigkeit oder ein Complex bestimmter Anordnungen, sondern die Tendenz und der mögliche Endzweck, welcher mittelst jener Anordnungen erreicht werden sollte, besprochen wird. Die Entstehung eines deutschen Fürstenthums oder einer dänischen Satrapie zwischen Elbe und Eider liegt der Natur der Sache nach völlig außerhalb des eigentlichen Bereichs der Anordnungen des preußischen Ministeriums, sie kann von der preußischen Regierung nur beabsichtigt, nicht angeordnet werden; die Absicht, als eine rein innerliche Thatsache, ist keine Anordnung der Obrigkeit.

Angenommen aber auch, es handle sich hier um eine bestimmte

obrigkeitliche Anordnung, so kann doch weder in der Form, noch dem Inhalte eine Schmähung gefunden werden.

Die Errichtung einer dänischen Statthalterschaft über die Elbherzogthümer kann weder an und für sich, noch zusammengestellt mit der türkischen Herrschaft und den von Letzterer vertragsmäßig übernommenen Garantien als eine Art der Lösung der schwebenden Frage betrachtet werden, welche der Regierung, in deren Intentionen dieselbe läge, zur Schmach gereichen würde — und dies um so weniger, als die Geschichte keineswegs die Richtigkeit der von der türkischen Regierung für ihre christlichen Unterthanen übernommenen Garantien bereits gelehrt hat.

Nach dieser ganzen Ausführung war der beregte Passus nicht für strafbar zu erachten.

Dagegen war der Anklage ferner darin beizutreten, daß der damit im Zusammenhang stehende Satz:

„Sie (die beiden Großmächte) wollen Krieg führen — sei es auch nur einen Scheinkrieg — um dem Feinde mit Anstand deutsches Land überlassen zu können“,

einen Verstoß gegen §. 101 des St.=G.=B. involvire.

Es muß hier vor allem daran erinnert werden, daß zur Zeit der Entstehung vorliegenden Artikels (gegen Ende Januar 1864) der Einmarsch der verbündeten Mächte in Schleswig eine bereits beschlossene Sache war — daß also unstreitig eine positive Anordnung der Obrigkeit vorliegt, welche darin bestehen soll, daß ein Scheinkrieg begonnen, d. h. daß unter Simulation eines plausibeln Endzweckes Blut und Leben von Staatsangehörigen geopfert, damit aber in der That nur ein Weg gefunden werden solle, auf welchem deutsches Land dem Feinde Deutschlands Preis gegeben werden könne. Daß durch eine derartige Aufstellung jene obrigkeitliche Anordnung der Besetzung Schleswigs aufs Gröbste geschmäht und dadurch in der öffentlichen Meinung dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt wird, bedarf kaum einer Erörterung, ein derartiges frivoles Spielen mit dem Leben der Einwohner des Staates würde auf die Regierung die bitterste Schmach werfen.

Dasselbe mußte angenommen werden rücksichtlich des folgenden, auf Seite 256 befindlichen Passus:

„Preußische Truppen und Generale stehen in Holstein gelegentlich als Bundesreserve für das deutsche Herzogthum unter der Autorität der Bundeskommissarien, in Schleswig dagegen unter dem Commando der Bismarck'schen Großmacht für eine dem deutschen Herzogthum widerstreitende Conception! Herrliche Aussichten für das Ehrgefühl der Nation!“

Zur Rechtfertigung und Begründung dieser Annahme bedarf es einzig und allein eines Hinweises theils auf die ironische, höhnende Form des Schlußsatzes, theils darauf, daß die Aufstellung eines Trup=

penkorps in Schleswig als eine Anordnung bezeichnet wird, welche dem Ehrgefühl der Nation widerstreite, sich mithin als schmählich und verwerflich charakterisire.

Der Thatbestand des §. 101 ist also auch hier erfüllt.

Während in dem bisher besprochenen Theile des politischen Monatsberichts der Verfasser die politischen Maßregeln der Königl. Staatsregierung in der schleswig-holsteinischen Frage lediglich von der objectiven Seite betrachtet: zieht derselbe, ohne den Gegenstand selbst zu verlassen, auf Seite 258 die Person des Ministerpräsidenten von Bismarck in den Kreis seiner Erörterungen, indem er zunächst behauptet, derselbe sei zu sehr vom Cultus der materiellen Macht durchdrungen und von dem Rechte des Besitzes überzeugt, um nicht einzusehen, daß dauernder Besitz allmählich ein neues Recht erzeugt. Auch auf Seite 259 wird Herr von Bismarck selbst in den Vordergrund gestellt und, nachdem der Ansicht einiger Combinationspolitiker, daß die Herzogthümer für Preußen erobert werden sollten, Erwähnung geschehen, der Satz aufgestellt:

„Der wohlberechnende Sancho Pansa der materiellen Gewalt wäre demnach durch ein merkwürdiges Wechselspiel politischer Trugbilder in einen tollkühnen Don Quixote des desperaten Absolutismus und der in sich zerfallenden heiligen Allianz verwandelt.“

In diesem Satze hat die Anklage eine Amtsbeleidigung des Minister-Präsidenten von Bismarck gefunden — und darin war der Königl. Staats-Anwaltschaft unbedenklich beizutreten. Die von dem Angeklagten geleugnete Bezüglichkeit des gewählten Bildes auf den gedachten Staats-Beamten kann keinen Augenblick zweifelhaft erscheinen, wenn man einerseits erwägt, wie die Person des Letzteren den Mittelpunkt des ganzen Excurses bildet, und andererseits berücksichtigt, daß auf der vorhergehenden Seite Herrn von Bismarck der Cultus „der materiellen Macht“ zugeschrieben wird und dieser Ausdruck mit den später gebrauchten Worten „materielle Gewalt“ genau korrespondirt. Ist hiernach jene Bezüglichkeit dargethan, so fragt es sich weiter, ob der Vergleich an sich eine Beleidigung enthält. Mögen nun immerhin die Cervantes'schen Figuren des Sancho Pansa und des Don Quixote für den tieferen Denker einen ernsten Hintergrund haben: auf den ersten Blick erscheinen dieselben jedenfalls in einem lächerlichen Lichte; der Erstere, indem er außer dem gröbsten Materialismus keine Bestimmung des Lebens kennt, der Letztere, indem er beständig mit eingebildeten Feinden und Gefahren kämpft. Wird also ein Staatsbeamter rücksichtlich seiner Amtsführung mit diesen beiden Gestalten verglichen, so stellt ein solcher Vergleich sich als Ehrverletzung dar; der obige Passus enthält daher einen Verstoß gegen §. 102 des St.-G.-B.

B. Der in dem 3. Hefte (März 1864) enthaltene Aufsatz aus Berlin, 22. Februar 1864, bespricht zunächst das Faktum der Be-

setzung Schleswigs durch die verbündete Armee, berührt flüchtig deren Waffenthaten und bezeichnet dann das Nationalgefühl, obschon von den Kabinetten verleugnet, als die Triebfeder des Krieges. Dies wird in folgendem Satze näher motivirt:

„Aus Angst, von der nationalen Bewegung überfluthet zu werden, haben sich erst die Kleinstaaten, dann die Mittelstaaten, und schließlich die großen Kabinette der heiligen Nationalangelegenheit bemächtigen wollen, allerdings jedes in seiner Weise, nach seiner Art und mit seinen besonderen Hintergedanken; so daß die Sache, je höher sie hinauf kam, destomehr an innerem Werthe und Wahrhaftigkeit verlor."

In ganz analoger Weise spricht sich der Verfasser über denselben Gedanken später (Seite 382) aus, wo es heißt:

„Ohne die Wucht der nationalen Bewegung, ohne die Furcht vor deren Wachsthum und Ueberhandnahme hätte sich kein österreichischer Arm und kein preußischer Fuß zur Eroberung Schleswigs erhoben."

In beiden Sätzen hat die Anklage ein Vergehen gegen §. 101 des St.-G.-B. gefunden — eine Ansicht, welche vom Gerichtshofe nicht getheilt werden konnte. Angst (dasjenige Wort), auf welches von der Anklage augenscheinlich besonderes Gewicht gelegt wird, läßt sich schlechterdings nur in und von einer Person denken; eine Handlung kann nur von der Angst des Handelnden zeugen. Wird die Angst als Motiv einer Handlung hingestellt, so kann darin ausführlich niemals eine Schmähung der Handlung selbst liegen. Uebrigens wird auch die „Angst" ausdrücklich den Kabinetten beigemessen — und es liegen sonach die thatsächlichen Voraussetzungen des angezogenen Strafgesetzes nicht vor.

Dagegen trat die Frage an den Gerichtshof heran:

ob nicht diejenige Regierung, welcher Angst als Motiv gewisser Schritte untergelegt werde, durch eine derartige Aufstellung eine Verletzung ihrer amtlichen Ehre erleide.

Wenn schon diese Frage nicht im Allgemeinen bejaht werden konnte, insofern als die Angst vor einem dem Staate etwa drohenden Uebel oder Unglück nicht verwerflich erscheint und mit Recht einen bestimmenden Einfluß auf die Staatsregierung üben kann, so muß doch die Behauptung, die Staatsregierung habe aus Angst vor der Nationalbewegung den Krieg gegen Dänemark begonnen, sie habe sich von der Nationalbewegung soweit einschüchtern lassen, daß sie sich der Nationalangelegenheit selbst bemächtigt habe, offenbar für eine Beleidigung angesehen werden. Ein Zurücktreten der Regierung von einem einmal eingeschlagenen Wege, welches nur aus Furcht vor einer Bewegung der eigenen Nation und nicht etwa aus Anerkennung dieser Bewegung geschieht, ist eine Feigheit — und ein solcher Vorwurf involvirt eine Beleidigung des Königl. Staatsministeriums mit Bezug auf seinen Beruf.

Die beiden obigen Sätze verstoßen daher gegen §. 102 des St.-G.-B.

Auf Seite 381 wendet sich der Verfasser zur Besprechung des Zieles der gegenwärtigen Kriegführung, indem er folgendermaßen beginnt:

„In der That, wenn die Ziele der Kriegführung wirklich keine höheren sind, als die in den officiösen Organen zu Berlin und Wien verkündigten, wenn die englische Auslegung der Note vom 31. Januar die richtige ist, so wäre wohl mit geringeren Kriegsgefahren und auf legalerem Wege dasselbe, wenn nicht mehr, zu erreichen gewesen. Indessen, Krieg sollte sein; eine militärische Bewegung sollte die nationale verschlingen; die reorganisirte Armee sollte durch die Feuertaufe geheiligt und allen legislativen Scrupeln enthoben werden.“

Dieser Passus verstößt nach der Auffassung der Königl. Staats-Anwaltschaft gegen §. 101 des St.-G.-B. — und der Gerichtshof mußte sich dieser Auffassung lediglich anschließen.

Der gegenwärtige Krieg charakterisirt sich als eine politische Maßregel, mithin als eine Anordnung der Obrigkeit. Wenn nun von diesem Kriege behauptet wird, derselbe diene keineswegs gewissen Zwecken der auswärtigen Politik, welche ja auf viel einfacherem Wege zu erreichen gewesen, sondern sei nur zur Beseitigung der Nationalbewegung und zur Brechung des von dem Abgeordneten-Hause gegen das Militärbudget geleisteten Widerstandes bestimmt, wenn auf diese Weise der Krieg als frivol hingestellt wird, so enthält eine desfallsige Behauptung offenbar eine Schmähung jener Anordnung der Obrigkeit, welche die Letztere dem Hasse und der Verachtung aussetzt.

Im weiteren Fortgange seiner Anführung bringt der Verfasser am Ende der Seite 382 einen mit dem Nächstvorhergehenden in keinem eigentlichen inneren Zusammenhange stehenden Abschnitt, welcher folgendermaßen lautet:

„Von der Zeit an, wo Stammeshäuptlinge ihre Untergebenen oder freie Germanen sich selbst verspielten, wie Negerfürsten noch heut ihre Kinder und Unterthanen verkaufen, bis zu dem kultivirten Menschenhandel und Länderschacher des vorigen Jahrhunderts, der von aufgeklärten, Voltaire lesenden Fürsten getrieben ward, hat dasselbe abscheuliche System gar verschiedene Gestalten angenommen. Der Protokollismus und die diplomatische Interventionstheorie mit Grenzregulirungen und perfider Friedensstifterei, ist die neueste Form desselben. Aber um ein solches System in neueren Zeiten dauernd zu behaupten, dazu gehören auch Söldnerheere, die unter dem Stocke stehen; die Theorie von dem Kriegsherrn, der geheime Politik treiben und seine „Seelen“ beliebig dazu verwenden und verwerthen mag, ist ein Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel. Das preußische Heer jedoch ist kein geworbenes Söldlingsheer; von der Pflugschar, aus der Werkstätte und der Studierstube bezieht es seine Glieder, fast jeder Einzelne hängt mit einer bürgerlichen Familie und einem bürgerlichen

Berufe daheim zusammen. Die Blutsteuer, die der Preuße einem Staatswesen entrichtet, an dessen kulturhistorische Zukunft zu glauben, ihm ein sittliches Bedürfniß ist, die höchste Besteuerung von allen, sie berechtigt ihn doch zu der Forderung, nicht für antinationale Zwecke ins Feuer geführt zu werden.

Das ist eine Verfassung, die tief in alle Herzen eingegraben ist, die zu verletzen äußerst gefährlich wäre.

Und das ist unserer Brüder jenseits der Elbe beste Hoffnung!"

Die Anklage sieht in diesen Sätzen ein Vergehen gegen §. 75 des St.=G.=B. — und zwar mit Recht.

Es ist notorisch, daß Herr von Bismarck, gestützt auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde, nach welcher Sr. Majestät dem Könige das ausschließliche Recht über Krieg und Frieden zusteht, die Theorie von dem obersten Kriegsherrn, der ohne Zustimmung des Abgeordneten=Hauses Krieg führen könne, in den Verhandlungen des letztern geltend gemacht hat. Die Grundsätze dieser Theorie werden nun vom Verfasser, indem er von dem Treiben einer geheimen Politik und von einer beliebigen Verwendung und Verwerthung seiner Seelen Seitens des Kriegsherrn spricht, in einer so gehässigen Art und Weise ausgedrückt, daß diese Ausdrucksweise schon an und für sich nach Auffassung des Gerichtshofes die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzt. Allein es tritt hierzu noch der besondere Umstand:

daß Se. Majestät der König zu dem Zeitpunkte, in welchem der Artikel geschrieben worden, den Krieg gegen Dänemark, ohne die Bewilligung der nöthigen Geldmittel Seitens des Abgeordnetenhauses erlangt zu haben, begonnen und damit jene Theorie zur Ausführung gebracht hatte.

Wenn nun diese Theorie vom Verfasser als ein Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel hingestellt, mithin in eine Kategorie mit der Handlungsweise von Stammeshäuptlingen, welche ihre Untergebenen verspielten, und von Negerfürsten, die ihre Kinder und Unterthanen verkaufen und mit civilisirtem Menschenhandel und Länderschacher, mit perfider Friedensstifterei u. s. w. gebracht wird, so wird dadurch offenbar die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König aufs Heftigste und Gröbste verletzt.

Endlich hat die Anklage auch noch in folgenden Stellen:

Seite 383: „Viel älter noch. als Macchiavelli sogar, ist die Maxime der Machthaber, die inneren Konflikte durch Kriegsruhm zu ersticken. Möglicherweise hat unserem gewandten Ministerpräsidenten so Etwas vorgeschwebt, er mag dabei auch Louis Napoleon im Auge gehabt haben."

Seite 392: „Einstweilen tappen wir im Dunkeln, bei der wichtigsten nationalen Rechts= und Ehren=Frage sind wir, wie ein Fatum, unverantwortlichen Gewalten überliefert, die uns führen — wir wissen nicht, wohin."

den Thatbestand des §. 101 des St.=G.=B. gesehen, der Gerichtshof mußte jedoch in dieser Beziehung das Nichtschuldig aussprechen.

Was den ersten Satz angeht, so wird darin eine bestimmte politische Maßregel der Königl. Staatsregierung weder bezeichnet noch angegriffen. Allerdings läßt sich aus dem ganzen Zusammenhange darauf schließen, daß der Verfasser an den Krieg gegen Dänemark gedacht habe; allein, durch die allgemeine Erwähnung jener Maxime der Machthaber in Verbindung mit dem des Herrn Ministerpräsidenten erwähnenden Ausspruch wird diejenige obrigkeitliche Anordnung, welche den Krieg herbei geführt, immerhin nicht geschmäht; ebensowenig auch, was bei Lage der Sache in Frage kommen konnte, der genannte Staatsbeamte in Bezug auf seinen Beruf beleidigt.

Bezüglich des letzteren Satzes fehlt es nach Ansicht des Gerichts ebenfalls vor allen Dingen an einer bestimmten positiven Anordnung der Obrigkeit, welche zum Gegenstande des Angriffs gemacht worden. Derselbe enthält lediglich eine herbe Klage darüber, daß die politischen Ziele der Königlichen Staatsregierung unbekannt seien, welche schließlich auf den Ausspruch hinaus läuft: „Wir sind unverantwortlichen Gewalten, wie ein Fatum überliefert.“ Letzterer Ausspruch ist aber offenbar nur dahin zu interpretiren, daß diese Gewalten oder Mächte sich nicht zu verantworten d. h. also ihre Zwecke und Absichten nicht kund zu geben brauchen, keineswegs dahin, daß die Gewalten als Handlungen nicht verantwortet werden könnten.

Es liegt also in dem letzteren Ausspruche fernerhin auch keine Schmähung, so daß es in mehrfacher Beziehung an den thatsächlichen Voraussetzungen des §. 102 des St.=G.=B. ermangelt. Nach dieser Ausführung war für thatsächlich festgestellt zu erachten:

> daß Angeklagter zu Berlin im Februar und resp. März 1864 vermittelst der Presse wiederholt Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Schmähungen dem Haß und der Verachtung ausgesetzt, den Ministerpräsidenten von Bismarck, sowie auch das gesammte Königl. Staatsministerium mit Bezug auf deren Beruf beleidigt und die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzt hat.

Derselbe unterliegt daher den Strafbestimmungen der §§. 101, 102, 75 des St.=G.=B. Mit Rücksicht theils auf die Wiederholung und die Schärfe der Schmähungen, theils auf seine Vorstrafe wegen Beleidigung, welche einen Rückfall begründet, theils endlich auf die Schwere der Majestätsbeleidigung war das Minimum der in Gemäßheit des §. 56 überhaupt zu erkennenden Strafe von zwei Monaten Gefängniß zu überschreiten. Andererseits mußte zu Gunsten des Angeklagten die allgemeine Aufregung, welche durch die schleswig=holsteinische Frage erregt worden war, berücksichtigt werden.

Hiernach erschien eine Gefängnißstrafe von drei Monaten dem Verschulden des Angeklagten entsprechend.

Gleichzeitig war nach §. 50 des Preßgesetzes die Vernichtung der für strafbar erachteten Theile beider Aufsätze anzuordnen und dem Königl. Staatsministerium, insbesondere Herrn von Bismarck nach §. 163 des St.-G.-B. die Befugniß zuzusprechen, den Urtelstenor auf Kosten des Angeklagten einmal durch die Vossische Zeitung innerhalb 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft bekannt machen zu lassen.

II. Der Gerichtsassessor Eduard Lasker ist der öffentlichen, mittelst der Presse verübten Haß und Verachtung erregenden Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit und der öffentlichen Anreizung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze, der Dr. Oppenheim der Theilnahme an diesen beiden Vergehen angeklagt worden, und zwar auf Grund einer unter der Ueberschrift: „Ueber die Artikel 99, 100 und 109 der preußischen Verfassungsurkunde", in dem geständlich veröffentlichten Märzhefte der deutschen Jahrbücher erschienenen Abhandlung, als deren Verfasser sich der Angeklagte Lasker gerichtlich bekannt hat.

A. Der Eingang der ganzen Abhandlung besteht in einem an den Redakteur gerichteten Brief, welcher mit folgenden Sätzen beginnt:

a) „Der Krieg wüthet an den Marken Deutschlands gegen einen schwachen, doch nicht verächtlichen Feind. Gewaltigere Gegner drohen offen oder lauern im Hinterhalt. Jetzt kämpft der Soldat um Ruhm, bald vielleicht ruft die eigene Noth die waffenfähigen Bürger zur Abwehr an die Grenzen. In räthselhaften Worten wird um die höchsten Ehren der Nation gestritten, das Volk lauscht mit Bangen und vermag den Ausgang nicht zu ahnen. Die Reihen gehen in den Tod: man weiß nicht, wofür. Neue Heere folgen; man weiß nicht, ob den Ausländer zu züchtigen, ob Deutsche zu bedrängen. Was kann man einem Volke Demüthigenderes bieten, als daß es seine Söhne Tod vertheilen und empfangen lasse, ohne zu wissen, was man mit den geopferten Gütern, mit den geopferten Leben erringen will? Alt ererbt ist das Wort: Wenn die Könige streiten, weinen die Völker. Aber das Wort entstand, als die Völker den Führern angehörten, Alles von ihnen zu empfangen, und Alles durch sie zu genießen meinten. Andere Zeiten kamen, in denen der Miethsmann, wenn er seinen Sold erhielt, gleichgültig folgte, wohin der Feldherr ihn führte. Oft pflegte das Vertrauen die mangelnde Einsicht der Menge zu ersetzen. Aber um Ziel und Ausgang des heutigen Krieges bangen Millionen Herzen und Niemand fühlt sich sicher, daß er nicht mit eigenen Waffen den sehnlichsten Wunsch ermordet."

Auf der folgenden Seite wird aufgestellt, das Volk müsse zu seinem eigenen Heile, die Verwaltung seiner Mittel in die Hand nehmen, und daran folgender Satz geknüpft:

b) „Aber neu und unerhört ist, daß neben dem Bewilligungsrechte der Volks-Vertretung ein Krieg geführt wird, und das Volk nicht weiß, woher die Mittel genommen werden.“

Diese Abschnitte sollen nach der Anklage Verletzungen des §. 101 des St.-G.-B. enthalten, was von Seiten des Angeklagten bestritten worden, und was auch vom Gerichtshofe nicht anerkannt werden konnte.

Schon eine oberflächliche Betrachtung dieses Briefes läßt nicht verkennen, daß derselbe in einer gehobenen Sprache, mit einer gewissen rhetorischen Fülle und Emphase geschrieben worden ist — ein allgemeiner Umstand, der bei näherer Prüfung der einzelnen Ausdrücke nicht übersehen werden durfte. Beleuchtet man nun den Inhalt selbst genauer, so findet sich in dem ganzen Eingange kein einziger Angriff gegen den „an den Marken Deutschlands wüthenden Krieg“ an und für sich vor. Wäre ein solcher Angriff gegen den Krieg unmittelbar in schmähender Weise erfolgt, so hätte sich der Verfasser unzweifelhaft eines Vergehens gegen §. 101 des St.-G.-B. schuldig gemacht, da jener kriegerischen Maßregel die Eigenschaft einer obrigkeitlichen Anordnung, wie schon oben gezeigt worden, nicht abgesprochen werden kann. Nicht in dem Kriege selbst findet der Verfasser etwas Demüthigendes, sondern allein in dem Umstande, daß die Nation mit dem Endziele des Krieges unbekannt bleibe, daß man also nicht sicher sein könne, die Wünsche der Nation (für die Herzogthümer) durch die Waffen des eigenen Heeres zerstört zu sehen! Geht man nun von dem schon oben mehrfach erörterten Gesichtspunkt aus, daß der §. 101 des St.-G.-B. zu seiner Anwendbarkeit das Vorhandensein einer bestimmten positiven Anordnung der Obrigkeit voraussetzt, so vermißt man vorliegend dieses Hauptmoment des Thatbestandes. Jene Unbekanntschaft des Volkes mit den Zwecken des gegenwärtigen Krieges kann auf keine Weise in die Kategorie obrigkeitlicher Anordnungen gebracht werden. Wäre selbst, was nicht angenommen werden kann, aus dem Unterlassen einer Mittheilung derjenigen Zwecke, für welche gegenwärtig preußische Truppen kämpfen, der Königl. Staatsregierung ein direkter Vorwurf gemacht worden, so wäre nichts desto weniger eine bestimmte Anordnung derselben noch nicht angegriffen. Der vom Verfasser gebrauchte Ausdruck „demüthigend“ ist aber auch keineswegs als Schmähung aufzufassen. Demuth ist, als Gegensatz zum Hochmuth, eine Tugend, deren Wesen darin besteht, daß sich der Demüthige nicht selbst überhebt, seinen Werth und seine Bedeutung nicht überschätzt, die Grenzen nicht überschreitet, welche seinen Ansprüchen von den bestehenden Verhältnissen gesetzt worden.

Dasjenige, was demüthig macht, d. h. was Jemanden von einer eingebildeten Höhe auf die richtige Stellung zurückführt, gereicht nicht an und für sich zur Unehre und zur Schmach. Wenn dem Volke, welches sich berechtigt glaubte, von der Königl. Staatsregierung vor Beginn des Krieges eine Auskunft über dessen Endzwecke zu verlangen, diese Aus-

kunft verweigert und der Krieg fortgeführt wird, so ist die Thatsache allerdings geeignet, das Volk in dem Sinne, der soeben entwickelt worden, zu demüthigen.

Nach verschiedenen Richtungen hin ist sonach der Thatbestand des §. 101 nicht als erfüllt anzusehen.

Dasselbe gilt von dem oben zu b angeführten Satze. Neu ist es thatsächlich seit dem Bestehen der preußischen Verfassung, daß gegenwärtig ein Krieg geführt wird, ohne daß die Landesvertretung die nöthigen Mittel gewährt hat. Diese Ausstellung könnte keinesfalls als schmähend betrachtet werden; zweifelhaft dürfte es möglicher Weise bezüglich des Ausdruckes „unerhört“ erscheinen. Allein hier ist zunächst an dasjenige, was oben über die rhetorische Redeform des Briefes im Allgemeinen vorausgeschickt worden, zu erinnern. Der Ausdruck „neu und unerhört“, sich anschließend dem lateinischen novum atque inauditum, kennzeichnet sich als rhetorischer Pleonasmus. Theils aus diesem, mehr äußerlichen Grunde, theils nach dem ganzen Inhalte des Briefes hat der Gerichtshof die Ueberzeugung geschöpft, Angeklagter habe den beregten Ausdruck in diesem Sinne und nicht in der vom gegenwärtigen Sprachgebrauch ebenfalls anerkannten Bedeutung als synonym mit entsetzlich und schrecklich angewandt. Somit ist eine Schmähung nicht als vorhanden anzusehen.

Dem oben erwähnten Briefe folgt der eigentliche Kern der ganzen Abhandlung, die Besprechung der obenbezeichneten Verfassungsbestimmungen, welche mit folgendem Excurse endet:

„Alle finanziellen Anordnungen der Verfassung, alle ungeschriebenen Ausflüsse derselben lassen sich in die zum Grundsatz gewordene Idee zusammenfassen, daß die Staatsmittel fortan nur unter dem Gutheißen und der Aufsicht der Volksvertreter, und niemals gegen deren Anweisung verwaltet werden dürfen. Nie und nirgend ist es die Absicht der Verfassung gewesen, daß eine Regierung in den Stand gesetzt werde, diese Regel zu durchbrechen, nie und nirgends hat die Verfassung die Bürger verpflichtet, bei einem solchen Durchbruch mitzuwirken. Eine solche Möglichkeit wäre schlechtweg die Verneinung der zum Grundsatz gewordenen Idee; sie widerspräche den gemeingültigen Regeln des konstitutionellen Staatsrechts, widerspräche dem Begriffe einer Rechtsverbürgung und der Artikel 109 hat sie nicht gewollt. Selbst Diejenigen, welche mit ihm die Meinung verbanden, daß er die Regierung bevollmächtige, Steuern und Abgaben auch ohne Etat zu erheben, haben erweislich die Abhängigkeit der Finanzwirthschaft von der Controle und Concurrenz der Volksvertretung nicht um das Mindeste lockern wollen, sondern haben ihre Auffassung an das Vertrauen geknüpft, welches man vermuthungsweise den Mit-

gliedern einer jeden Regierung gewähren müsse, daß sie auch unter dem ärgsten Drucke der Noth nicht so weit sich vergessen werde, an die ihrer Verwahrung überlieferten Gelder Hand anzulegen. Die allerdings nicht zu hoch gespannte Vermuthung der Redlichkeit ist die Quelle und die bedingende Voraussetzung der ertheilten Vollmacht. Dagegen darf ich es als einen Satz des natürlichen Rechtes hinstellen, daß der unzweifelhaft erwiesene Mißbrauch des Vertrauens die Vollmacht entkräftet. Personen, welche mit der Verwaltung betraut, dargethan haben, daß sie die Pflichten eines Verwahrers nicht achten wollen, oder nicht zu achten verstehen, haben mit der ihnen günstigen Vermuthung zugleich die darauf gegründete Vollmacht, Gelder zu erheben und zu verwahren, verwirkt."

In diesem Schlusse des Ganzen erblickt die Anklage eine Anreizung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze im Sinne des §. 87 des St.-G.-B. Aber auch in diesem Punkte konnte der Königl. Staats-Anwaltschaft nicht beigepflichtet werden. Zunächst muß auch hier ein Blick auf den Charakter und die Haltung der ganzen Abhandlung geworfen werden; offenbar entwickelt der Verfasser in einer streng wissenschaftlichen, juristischen Art und Weise seine finanzrechtlichen Theorieen und verläßt mit keinem Schritte den Boden der Objektivität. Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Staatsministerium, wenn kein Etat zu Stande gekommen, zwar für Einnahme der Steuern und Abgaben berechtigt sei, aber erst durch den Etat die Vollmacht zu Ausgaben erlange, findet er eine Analogie zwischen diesen Verhältnissen und der privatrechtlichen Stellung des Verwahrers resp. Verwalters und gelangt endlich zu dem Resultate, daß die Staatsmittel nur unter dem Gutheißen, niemals gegen die Anweisung der Volksvertretung verwaltet werden dürften. Als Basis sowohl für die Einnahme-Befugniß, als für die Vollmacht zur Verausgabung stellt der Verfasser das Vertrauen, die Vermuthung der Redlichkeit hin, dergestalt daß nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes der unzweifelhafte Vertrauensbruch die Vollmacht aufhebe. Hieraus wird zum Schlusse mit logischer Schärfe die weitere Folgerung gezogen, daß Personen, welche unter Verletzung jenes Vertrauens, ihre Pflichten als Verwahrer mißachten, ihre Vollmacht verwirkt haben.

So unzweifelhaft es nun ist, daß auch der letzte Satz sich auf preußische Zustände bezieht, so kann doch in dieser ganzen Darstellungsweise, welche einer mathematischen Beweisführung entspricht, weder objektiv eine Anreizung, eine Aufmunterung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze gefunden, noch auch ein Beweis dafür gesehen werden, daß dem Verfasser das rechtswidrige Bewußtsein, er reize durch seine Ausführung wirklich zu jenem Ungehorsam auf, inne gewohnt habe. Dieses Bewußtsein, wenn auch nicht die Absicht anzureizen, macht aber eine nothwendige thatsächliche Voraussetzung des angegebenen Strafgesetzes

aus, so daß der Thatbestand desselben vorliegend nicht als erfüllt zu betrachten war.

Hiernach konnte der Gerichtshof in Betreff des Angeklagten Lasker nicht als thatsächlich festgestellt ansehen:

daß derselbe zu Berlin im März 1864 mittelst der Presse Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Schmähung dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt und zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze angereizt habe.

Rücksichtlich beider Vergehen war daher das Nichtschuldig auszusprechen.

B. Der Mitangeklagte Oppenheim, welcher in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur der deutschen Jahrbücher der Theilnahme an dem Vergehen des Lasker beschuldigt worden, mußte, da in Betreff des Letzteren das Nichtschuldig erfolgt ist, selbstredend von dieser Anklage ebenfalls freigesprochen werden.

Der Kostenpunkt erledigte sich in Betreff beider Angeklagten aus §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

gez. Meißner, Krüger, Schröder.

6.

Rechtsgutachten

des

Erlanger Spruchcollegiums.

Wir Ordinarius, Senior und sämmtliche Beisitzer des Spruchcollegiums an der Königlich Bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen sind von den Herren G. Reimer, Buchhändler und R. Gneist, Professor der Rechte zu Berlin als Vorstand des dortigen Preßvereins, um ein rechtliches Erachten darüber ersucht worden:

„Ob die in dem abschriftlich mitgetheilten Urtheil des Berliner Stadtgerichts vom 9. Mai 1864 aus den Heften II. und III. des Bandes X. „der deutschen Jahrbücher“ in Bezug genommenen Stellen den Thatbestand der §§. 75, 101 und 102 des preußischen Strafgesetzbuches bilden — ob darin Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Minister im Amte, Schmähung von Staatseinrichtungen enthalten seien?“

Aus den uns ebenfalls vorgelegten Statuten des Berliner Preß-

vereins vom 27. Juni 1863 haben wir die Legitimation der Herren Quärenten zur Extrahirung von Rechtsgutachten für den Verein vollständig ersehen, und geben nach stattgehabter Relation und collegialischer Berathung in den nachstehenden Erörterungen das von uns erbetene rechtliche Erachten.

Die acht Stellen, welche von dem Königlich Preußischen Stadtgerichte zu Berlin inhaltlich seines Straferkenntnisses vom 9. Mai 1864 gegen Dr. H. B. Oppenheim für sträflich gehalten worden sind, bilden Bestandtheile zweier größeren Ausführungen in der vom Angeklagten herausgegebenen Zeitschrift: „Deutsche Jahrbücher." Die einzelnen Bemerkungen sind bestimmt, im Zusammenhange mit dem Uebrigen gelesen zu werden; sie treten mit dem gesammten Inhalt zugleich an die Oeffentlichkeit und wirken im guten und schlimmen Sinne nur als Theile des größeren Ganzen, dessen Tendenz und Wesen ins Auge gefaßt werden muß, wenn es sich um eine richtige Würdigung der Einzeläußerungen daraus handelt.

Der Charakter der „Politischen Monatsberichte", der Aufsätze, welchen die incriminirten Stellen entnommen sind, entfernt sich im Allgemeinen nicht von dem Boden der wissenschaftlichen Erörterungen, wie sie den Hauptinhalt der Zeitschrift bilden. Es ist darin das Bestreben vorwiegend, durch ausführlichere Deductionen zu überzeugen und von einem höheren Standpunkte aus eine Lösung der politischen Einzelfragen anzubahnen. Diese Art Publicistik ist nach ihrem allgemeinen Charakter als zeitgenössische Geschichtsdarstellung, als wissenschaftliche Thätigkeit zu betrachten, und hat als solche Anspruch auf den freien, von kleinlichen Schranken unbeengten Meinungsausdruck — sei er lobend oder tadelnd, welcher der Wissenschaft ziemt. Strafbare Einzeläußerungen werden nicht dadurch straffrei, daß sie im Laufe einer vorwiegend wissenschaftlichen Auseinandersetzung vorkommen, aber ob solche Aeußerungen wirklich gegen das Strafgesetz verstoßen, wird sehr häufig von dem Zusammenhang bestimmt werden müssen, in welchem sie stehen.

Im vorliegenden Falle bedarf es kaum eines solchen Zurückgehens auf den allgemeinen Charakter des angefochtenen Preßerzeugnisses, da eine unbefangene Beurtheilung der einzelnen Aeußerungen und ihres Zusammenhangs — auch ohne Berücksichtigung des wissenschaftlichen Elementes — die Ueberzeugung gewährt, daß sie sich über das Gebiet des erlaubten Tadels in öffentlichen Fragen nicht hinauserstrecken.

I. Die erste Stelle, welche dem königlichen Stadtgerichte zu Berlin zu einem Schuldausspruch Anlaß gegeben hat, ist ein wörtlicher Auszug aus einem Commissions-Bericht der zweiten preußischen Kammer.

Unzweifelhaft würde die bloße Wiedergabe einer Publication, welche verfassungsmäßig keiner Strafbarkeit unterliegt, als ein besonderes Reat nicht angesehen werden können; und auch das königliche Stadtgericht

scheint nicht anderer Meinung zu sein. Dagegen wird alles Gewicht darauf gelegt, daß „Angeklagter jener Wiedergabe des Berichts ausdrücklich seine persönliche vollkommene Uebereinstimmung mit dessen Aufstellungen vorausgeschickt, daß er auf diese Weise sich geistig mit dem Inhalt dieses Berichts identificirt hat.“ Es soll nicht geläugnet werden, daß Aeußerungen Dritter, welche aus speciellen Gründen als solche nicht strafbar sind, von Anderen in einer Weise adoptirt und weiter veröffentlicht werden können, wodurch sich eine Strafbarkeit begründet; aber im vorliegenden Falle möchte es doch schwer halten, aus dem einzigen Beiwort „Vortrefflich“, namentlich in der Wendung: „Vortrefflich hat der Aßmann'sche Bericht der Anleihe-Kommission die Stellung der Regierung zu der schleswig-holsteinischen Frage charakterisirt“ jene geistige Identificirung mit dem Inhalt und jeder einzelnen Aeußerung des Berichts herzuleiten. Der Verfasser des Monatsberichts erklärt in jener Wendung, daß der Aßmann'sche Bericht die allgemeine Stellung der Regierung richtig charakterisire, nichts mehr und nichts weniger; eine ausdrückliche und beabsichtigte geistige Identificirung mit jedem einzelnen Ausdruck ist darin offenbar nicht zu finden.

Aber selbst, wenn wir annehmen müßten, daß durch die Form der Wiedergabe jener Aeußerungen der Herausgeber der incriminirten Zeitschrift die volle Verantwortlichkeit für dieselben ohne Rücksicht auf ihren Ursprung übernommen habe, ist nach unserer Rechtsüberzeugung ein strafbarer Exceß der freien Meinungsäußerung, insbesondere ein Verstoß gegen den §. 101 des preußischen Strafgesetzbuchs darin nicht vorhanden. Die vom verurtheilenden Gericht angezogenen Ausdrücke „Schäden und Herabwürdigungen“ resumiren nur, wie der Zusammenhang zeigt, die einzelnen tadelnden Aeußerungen, welche vorhergehen, und die auch der Gerichtshof für nicht unerlaubt hält. Unter Schäden werden offenbar die materiellen, unter Herabwürdigungen die moralischen Einbußen verstanden, welche nach der Meinung der Kommission die Regierungspolitik, „das System“ dem preußischen Staate bereitet. Da mit keinem Worte davon die Rede ist, daß die Regierung absichtlich solche Resultate herbeiführt, stellt sich jene Aeußerung als ein Tadel dar, welcher die Handlungsweise der Regierung für irrig und verkehrt hält. Ein solches Urtheil über die Staatslenkung auszusprechen, muß in jedem Culturstaate erlaubt sein, in einem konstitutionellen Staate, wo dem Staatsbürger ein Antheil an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten zusteht, ist die freie Meinungsäußerung in dieser Weise eine nothwendige Vorbedingung des gesetzlichen Verfassungslebens. Es ist aber keineswegs nöthig, auf diesen allgemeinen Gesichtspunkt zurückzugehen — so wenig derselbe zu unterschätzen ist. Der Wortlaut des §. 101 des preußischen Strafgesetzbuchs, welcher voraussetzt: „Schmähung oder Verhöhnung, wodurch die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Haß oder der Verachtung ausgesetzt werden,“ verbietet klar und deutlich eine Sub-

sumirung von Aeußerungen wie die angefochtenen. Mit gutem Bedacht hat der Gesetzgeber, um dem freien Urtheil Raum zu lassen, die stärksten Ausdrücke der Sprache gewählt, um anzudeuten, welche Angriffe allein verboten sein sollen. Als weiteres Erforderniß stellt der §. auf: daß dadurch dem Haß und der Verachtung ausgesetzt wird. Allerdings ist damit nicht gemeint, daß wirklich Haß und Verachtung in concreto erzeugt worden sein muß, aber nach dem Sinne des Worts „aussetzt" muß doch die Wahrscheinlichkeit, die Gefahr vorhanden sein, daß die concrete Schmähung oder Verhöhnung Haß oder Verachtung gegen den Angegriffenen oder Getadelten erzeugt. Im vorliegenden Falle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die angefochtenen Ausdrücke — in ihrem Zusammenhang richtig aufgefaßt — nicht eine Form des Tadels angenommen haben, welche man als Schmähung und Verhöhnung bezeichnen kann. Andrerseits können die Aeußerungen das angegriffene System wohl der Mißbilligung, der Unzufriedenheit, aber nicht dem Haß und der Verachtung aussetzen. Der §. 101 des Strafgesetzbuchs ist nach unserm Erachten mit Unrecht auf den incriminirten Passus angewendet worden.

II. Bei Beurtheilung der zweiten Stelle: „Daß man sich freiwillig klein macht, soll die Signatur der Großmacht sein; lieber die preußischen Interessen zu opfern, wo sie mit den deutschen zusammenfallen, als in Uebereinstimmung mit der Nation und dem Liberalismus, die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen und ihre Geltung für Preußen anzuerkennen," ist wieder die Zusammengehörigkeit mit dem vorausgegangenen Satze von entscheidender Wichtigkeit.

Der Verfasser hebt den vermeintlichen Widerspruch hervor, welcher darin liegt, daß die Regierung, sich als Großmacht fühlend, sich doch nicht dazu entschließt, vom Londoner Vertrag abzugehen.

Unter „sich klein machen" ist zu verstehen, daß — damals — die Regierungspolitik das Londoner Protokoll für heilig und unantastbar erklärte. Es ist unerheblich zu untersuchen, ob dieses Urtheil eine im Wesentlichen wahre Thatsache enthielt, da unter allen Umständen auch die irrthümliche dahingehende Behauptung als eine Schmähung oder Verhöhnung nicht angesehen werden kann.

Im zweiten Theil dieser Stelle wird es als angebliche Signatur der Großmacht bezeichnet, daß sie bei der Wahl, entweder mit der liberalen Partei zusammenzugehen, oder preußische Interessen, soweit sie mit den deutschen zusammenfallen, zu opfern, den letzteren Weg einschlage oder einschlagen wolle. Auch wenn hier mit ausdrücklichen Worten dies von der preußischen Regierung behauptet würde, läge doch nichts Weiteres vor, als ein abfälliges Urtheil über eine politische Haltung, welche von einem anderen politischen Standpunkte aus für sehr verdienstvoll gehalten werden kann. Die Bundesgenossenschaft mit dem Liberalismus kann von

Andersgesinnten für Preußen so verderblich gehalten werden, daß sie ihnen absolut verwerflich ist. Die preußischen Interessen, soweit sie nicht mit den deutschen zusammenfallen, kann eine patriotische Regierung mit Recht oder Unrecht durch ein Verfolgen der angeblich Deutschland und Preußen gemeinschaftlichen Ziele für so gefährdet halten, daß sie die letzteren opfern zu müssen glaubt. Eine solche Situation hat die angefochtene Stelle geschildert, aber Haß und Verachtung würde sich an ein solches Verhalten nicht knüpfen können. Das verurtheilende Erkenntniß des berliner Stadtgerichts legt besonderes Gewicht auf die Form der Aeußerung in diesem Passus: „Kann schon äußerlich der höhnende, ironische Ton dieses Satzes nicht verkannt werden,“ allein hier wird irrthümlich Ironie und die Verhöhnung, welche das Strafgesetzbuch fordert, zusammengeworfen. Eine ironische Redewendung ist noch sehr weit entfernt von der Verhöhnung, welche das Strafgesetzbuch, darin ganz dem gesellschaftlichen Leben sich anpassend, mit der Schmähung auf eine Linie stellt. Ironisch ist die angefochtene Stelle allerdings gehalten, aber eine Verhöhnung oder Schmähung liegt darin nicht vor.

III. Als dritte von dem urtheilenden Gericht sträflich gefundene Stelle kommt der Passus in Betracht: „Sie — die beiden Großmächte — wollen Krieg führen — sei es auch nur einen Scheinkrieg, um dem Feinde mit Anstand deutsches Land überlassen zu können.“ Während hier von künftigen Ereignissen die Rede ist, welche noch von den Großmächten ins Werk gesetzt werden sollen, hat das Gericht in seinen Entscheidungsgründen ohne Weiteres die vom Verfasser vermutheten Pläne als schon vorhandene Anordnungen der Obrigkeit angesehen, um auf sie den §. 101 des Strafgesetzbuchs anzuwenden.

Es wird schwer halten zu entscheiden, was in jener kritischen Zeit als beschlossene und ins Werk gesetzte obrigkeitliche Anordnung zu betrachten war, ob die Identificirung des Einmarsches in Schleswig zur Inpfandnahme dieses Herzogthums mit dem Kriege, wovon der Artikel spricht, ganz gerechtfertigt ist. — Aber auch von dem Standpunkte der Entscheidungsgründe aus kann in der angefochtenen Wendung eine Verletzung des §. 101 nicht begründet werden. Auch hier wieder erhält der angeblich sträfliche Passus seine natürliche Erläuterung, seinen wahren Inhalt aus dem Vorausgegangenen. Dieses schildert die Situation, wie sie durch die Aufforderung der beiden Großmächte an Christian IX., die Novemberverfassung für Schleswig aufzuheben, sich gestaltet hat. Oesterreich und Preußen, festhaltend am Londoner Protokoll, erkannten den König Christian IX. als Fürsten der Herzogthümer an. Gab er auf ihre Sommation freiwillig nach, oder unter dem Druck der Inpfandnahme, „des Kriegs“ — wie der Artikel es bezeichnet — so sollte ihm das deutsche Gebiet in der dänischen Monarchie gelassen, oder wieder eingeräumt werden.

Diesen damals von den Regierungen der Großmächte selbst ausgesprochenen Plan charakterisirt der angefochtene Passus, so daß er als Ziel und Ergebniß der gewaltsamen Schritte des Kriegs oder Scheinkriegs (Dänemark konnte ja unmittelbar nachgeben, die Inpfandnahme ohne Widerstand sich vollziehen lassen) bezeichnet: „dem Feinde — d. h. dem Dänenkönige — deutsches Land mit Anstand zu überlassen.“ Es ist damit in keineswegs beleidigender, noch weniger schmähender oder verhöhnender Rede dasjenige ausgedrückt, was die beiden Großmächte selbst als ihr Ziel angegeben hatten. Sie betrachteten König Christian IX. als berechtigten Throninhaber Schleswig-Holsteins. Wenn sie dem vorübergehenden „Feinde“ später wieder seine Länder überließen, handelten sie von ihrem Standpunkt aus ganz korrekt. Davon daß — wie die Entscheidungsgründe sagen — „unter Simulation eines plausiblen Endzweckes Blut und Leben von Staatsangehörigen geopfert, damit aber in der That nur ein Weg gefunden werden solle, auf welchem deutsches Land dem Feinde Deutschlands preisgegeben werden sollte,“ ist in dem kaum zwei Zeilen füllenden Passus Nichts zu finden. Da derselbe die Aeußerungen, wie sie in den Entscheidungsgründen mit starker Ampliation untergeschoben worden, nicht enthält, ist durch ihn keineswegs, wie es daselbst weiter heißt, „die obrigkeitliche Anordnung der Besetzung Schleswigs aufs Gröbste geschmäht, und dadurch dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt worden,“ so gewiß es ist, daß ein frivoles Spielen mit dem Leben der Einwohner des Staats auf die Regierung die bitterste Schmach werfen würde.

IV. Die vierte Stelle, welche sträflich gefunden worden ist, lautet:

„Preußische Truppen und Generale stehen in Holstein gelegentlich als Bundesreserve für das deutsche Herzogthum unter der Autorität der Bundeskommissäre, in Schleswig dagegen unter dem Kommando der Bismarck'schen Großmacht für eine dem deutschen Herzogthume widerstreitende Conception. Herrliche Aussichten für das Ehrgefühl der Nation!“ Schwerlich wird Jemand auf den Gedanken kommen, daß der erste Satz irgend etwas Strafbares enthält. Aber auch der zweite Satz, welcher, wenn man ihn seiner ironischen Form entkleidet (die auch hier wieder in den Entscheidungsgründen mit der „verhöhnenden“ des Strafgesetzbuchs verwechselt und identificirt wird), nichts weiter sagt, als daß aus dieser Doppelstellung in Zukunft Resultate hervorgehen können, welche mit dem Ehrgefühl der Nation nicht harmoniren, dasselbe nicht befriedigen werden, geht in keiner Weise über den erlaubten Tadel hinaus, oder besser gesagt, verfällt durchaus nicht in das Gebiet der mit gerechter Strafe bedrohten Schmähung oder Verhöhnung. Wenn in den Entscheidungsgründen diese Stelle mit den Worten paraphrasirt wird, „daß die Aufstellung eines Truppenkorps in Schleswig als eine Anordnung bezeichnet wird, welche dem Ehrgefühl der Nation widerstreite, sich

mithin als schmählich und verwerflich charakterisire," so ist dies eine Art der Auslegung, bei welcher der unumgänglich nothwendige Anhalt an den aktenmäßigen Thatsachen sehr weit aus den Augen verloren ist.

V. Nachdem in den bisher erörterten Aeußerungen überall ein Verstoß gegen §. 101 des Strafgesetzbuchs gefunden worden war, soll die fünfte Belegstelle nach der Ansicht des königlichen Stadtgerichts nach §. 102 des Strafgesetzbuchs eine Beleidigung des Ministerpräsidenten von Bismarck enthalten.

Die incriminirten Worte sind: „Der wohlberechnende Sancho Pansa der materiellen Gewalt wäre demnach durch ein merkwürdiges Wechselspiel politischer Trugbilder in einen tollkühnen Don Quixote des desperaten Absolutismus und der in sich zerfallenden heiligen Allianz verwandelt." Es liegt auf der Hand, daß, um den Herrn von Bismarck mit Sancho Pansa oder Don Quixote zu identificiren, und ihn durch diese Bezeichnung als beleidigt zu erweisen, auf den Zusammenhang eingegangen werden muß, in welchem der Passus sich findet. Der Monatsbericht erwähnt daselbst, daß einige abenteuerliche Kombinationspolitiker sich hätten aufbinden lassen, die Herzogthümer sollten zwar nicht für den Augustenburger — wohl aber für Preußen erobert werden. In dem dadurch unvermeidlich werdenden europäischen Kriege werde Preußen gegen die Garantirung von Oesterreich freies Spiel gewährt werden. In Bezug auf diese Hypothese, welche der Verfasser des Monatsberichts verwirft, die er „gleichsam nur scherzweise erwähnt," sind die incriminirten Vergleiche angewendet. Um Vergleiche handelt es sich hier nur, und es kann zweifelhaft sein, ob die Politik des Herrn von Bismarck, wie sie jene Konjekturalpolitiker sich ausgedacht haben sollen, oder der preußische Ministerpräsident persönlich mit jenen Bildern gemeint war.

Will man auch soweit gehen, als die Entscheidungsgründe, und aus einer früheren Wendung, wo der Herr von Bismarck als vom Kultus der materiellen Macht durchdrungen bezeichnet wird, schließen, daß der wohlberechnende Sancho Pansa der materiellen Gewalt für Herrn von Bismarck stehe, so ist doch in der ganzen Stelle eine Beleidigung des genannten Staatsmannes nicht zu finden. Als Don Quixote wird er ja nur für den Fall bezeichnet, daß er Pläne verfolgte, von denen der Monatsbericht selbst erklärt: es könne nur im Scherze davon die Rede sein. Virtuell also wird gesagt, daß er es nicht sei.

Aber selbst wenn die Sache anders stünde, kann in dem Vergleich mit dem edlen Ritter aus der Mancha eine Beleidigung nicht gefunden werden. Don Quixote ist kein unwürdiger Charakter, und mit ihm verglichen zu werden, mag zwar für einen praktischen Staatsmann kein Compliment sein, aber zwischen der rühmenden Anerkennung einer politischen Persönlichkeit und der in das Strafgebiet fallenden Amtsehren-

Beleidigung liegt ein breites Feld des erlaubten Tadels, in welchem namentlich der Humor seinen Tummelplatz hat.

Von einer Beleidigung ist hier ernstlich nicht zu reden. Niemand wird in Folge jenes Vergleichs dem preußischen Ministerpräsidenten ein geringeres Maß von Ehre und Ansehen erweisen. Man braucht nur einen Blick auf die Gewöhnung des deutschen konstitutionellen Lebens, insbesondere der politischen Diskussion zu werfen, um sich zu überzeugen, daß humoristische Vergleiche, wie der obenstehende, weder als persönlich beleidigend gedacht, noch so aufgenommen und empfunden werden. In solchen Wortgefechten hat die schwere Waffe des Strafgesetzbuchs keine Statt. Was von dem Vergleich mit Don Quixote gilt, bezieht sich ebenso auf die Figur seines Schildknappen. Hängt Sancho Pansa auch stark an den materiellen Gütern dieser Welt, so ist er doch auch witzig, schlagfertig und nichts weniger als auf den Kopf gefallen. Auch er ist nicht sowohl eine lächerliche, als eine humoristische Figur. Genau genommen paßt dieser Vergleich viel weniger, es ist durchaus nicht abzusehen, welche beleidigende Eigenschaften der Schildknappe Don Quixote's und der preußische Ministerpräsident miteinander gemein haben sollen. In der That ist diese Zusammenstellung wohl nur um des Gegensatzes willen zu Don Quixote versucht worden, und hat somit keine selbstständige Bedeutung. Das ästhetische Urtheil über diesen Punkt mag ausfallen wie es will — unter das Strafgesetzbuch, insbesondere unter §. 102, fällt diese Aeußerung des Humors keinenfalls.

VI. Aus dem 3. Hefte und dem darin enthaltenen politischen Monatsbericht sind zunächst zwei Sätze hervorgehoben, in denen von der Anklage eine Verletzung des §. 101 des preußischen Strafgesetzbuchs, von dem entscheidenden Gerichte dagegen ein Verstoß gegen §. 102, Beleidigung des königlichen Staatsministeriums mit Bezug auf seinen Beruf, gesehen worden ist. Sie lauten: „Aus Angst, von der nationalen Bewegung überfluthet zu werden, haben sich erst die Kleinstaaten, dann die Mittelstaaten und schließlich die großen Kabinette der heiligen Nationalangelegenheit bemächtigen wollen, allerdings jedes in seiner Weise, nach seiner Art und mit seinen besonderen Hintergedanken, so daß die Sache, je höher sie hinaufkam, desto mehr an innerem Werthe und Wahrhaftigkeit verlor," und „Ohne die Wucht der nationalen Bewegung, ohne die Furcht vor deren Wachsthum und Ueberhandnahme hätte sich kein österreichischer Arm und kein preußischer Fuß zur Eroberung Schleswigs erhoben."

Daß in diesen Aeußerungen keine Uebertretung des §. 101 enthalten sei, hat schon das Urtheil des königlichen Stadtgerichts dargethan, aber auch der Verstoß gegen den §. 102, welchen dasselbe aus den vorstehenden Worten zu deduziren sucht, ist bei einer unbefangenen Würdigung der Stellen nicht als vorhanden anzusehen. Die Entscheidungsgründe sagen

selbst ganz richtig, daß Angst und Furcht nicht ohne Weiteres tadelnswerth seien. Eine wohlbegründete Angst und Furcht vor dem Staatswesen drohenden Gefahren kann einem Staatsmann zur Pflicht und zum Ruhme gereichen, wenn sie ihn dahin führen, die Mittel der Abwehr rechtzeitig zu ergreifen. Daß die nationale Bewegung das Motiv für die Regierungen gewesen, in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit aufzutreten, wie sie es gethan, darüber liegen ihre eigenen Erklärungen in offiziellen Aktenstücken zahlreich vor. Ebenso unzweifelhaft ist, daß die betreffenden Regierungen, insbesondere die Großmächte, in der Bewegung ein drohendes Uebel, eine Gefahr für sich und ihre Stellung sahen, daß sie also aus Furcht, Angst, Besorgniß oder wie man es ausdrücken will, vor den ihnen vorschwebenden Gefahren, vor dem „Ueberfluthetwerden" u. s. w. selbst die Aktion gegen Dänemark in die Hand nahmen.

Zweifelsohne werden die Regierungen noch zur Stunde die Ueberzeugung hegen, daß sie damit von ihrem Standpunkt aus staatsmännisch und patriotisch gehandelt haben.

Die Entscheidungsgründe machen aus jenen Aeußerungen in nicht zu rechtfertigender Weise: „daß sich die Staatsregierung habe von der Nationalbewegung einschüchtern lassen," was mit dem Gedankengange der Stelle geradezu im Widerspruch steht, da ja den Regierungen die Kühnheit zugeschrieben wird, sich der Bewegung bemächtigt zu haben. Ebenso ist es ganz unzulässig, wenn die Entscheidungsgründe den Ausdrücken „Angst und Furcht", welche, wie oben ausgeführt, oftmals Pflicht sein können, den beleidigenden Ausdruck „Feigheit" supponiren. Auf diese Weise allerdings — aber auch nur auf diese — läßt sich in den betreffenden Stellen „eine Beleidigung des königlichen Staatsministeriums mit Bezug auf seinen Beruf" hineinlegen und finden.

VII. Ein siebentes Vergehen hat das Urtheil des königlichen Stadtgerichts in der nachfolgenden Aeußerung gefunden:

„In der That, wenn die Ziele der Kriegsführung wirklich keine höheren sind, als die in den offiziösen Organen zu Berlin und Wien verkündigten; wenn die englische Auslegung der Note vom 31. Januar die richtige ist, so wäre wohl mit geringeren Kriegsgefahren und auf legalerem Wege dasselbe, wenn nicht mehr, zu erreichen gewesen. Indessen Krieg sollte sein; eine militärische Bewegung sollte die nationale verschlingen, die reorganisirte Armee sollte durch die Feuertaufe geheiligt und allen legislativen Skrupeln enthoben werden." Es soll darin der §. 101 des Strafgesetzbuchs übertreten, der Krieg als politische „Maßregel", als eine Anordnung der Obrigkeit geschmäht und dem Haß und der Verachtung ausgesetzt worden sein — eine Auffassung, welche uns völlig unbegründet erscheint.

Der Verfasser des betreffenden Passus macht sein darin enthaltenes Urtheil über den Krieg abhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit der

Thatsache, daß die offiziösen Organe von Wien und Berlin die Wahrheit über die Kriegsziele sagen, daß die englische Auffassung der Note vom 31. Januar die richtige gewesen. Auch der zweite Satz: Indessen u. s. w. gehört offenbar dieser Gedankenreihe an. Nun ist aber keineswegs hergestellt, daß jene Voraussetzung begründet gewesen; ja zur Zeit des abgegebenen Urtheils lagen viele Aeußerungen vom Gegentheile vor. Dieser hypothetische Charakter der angefochtenen Stelle ist in den Entscheidungsgründen völlig übersehen worden. Aber auch selbst angenommen, der Passus wäre ganz unbedingt gehalten, so würde eine Verletzung des §. 101: „durch Schmähung und Verhöhnung der Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit dieselben dem Haß oder der Verachtung aussetzen" dennoch nicht darin gefunden werden können. Zu behaupten, daß eine Regierung ein bestimmtes Ziel mit geringern Kriegsgefahren auf einem anderen Wege als dem eingeschlagenen hätte erreichen können, könnte doch nur da sträflich sein, wo das Dogma von der Unfehlbarkeit der Staatslenker unter die Grundgesetze des Reichs aufgenommen wäre. Daß ein Weg legaler sein kann, als der andere, d. h. seine Gesetzmäßigkeit weniger Zweifeln unterworfen, als ein anderer, ist ebenso klar und es muß dem Staatsbürger unbenommen sein, dem legalsten Wege den Vorzug zu geben. Daß der eingeschlagene Weg illegal gewesen, sagt der Passus nicht, und kein Richter hat das Recht, einen solchen Sinn hineinzulegen. Auch der zweite Satz stellt keineswegs — und auch dann nicht, wenn wir ihn ohne Beziehung zum Vorhergehenden betrachten, was freilich an sich unzuläßig wäre — den Krieg als frivol hin, wie die Entscheidungsgründe meinen. Die Regierung kann sich aus sehr löblichen Gründen, wenigstens von ihrem Standpunkt aus, und nach der Anschauung Anderer ebenso, bei der Wahl: ob Krieg, ob Friede, für den ersteren entschieden haben. Durch ihn die Gefahren des inneren Zwiespaltes — so werden Andersdenkende das nennen, was der politische Monatsbericht die nationale Bewegung nennt — zu beseitigen, „die militärische Bewegung sollte die nationale verschlingen" — ist ein Entschluß, der einer Regierung unter Umständen zu hohem Ruhm gereichen kann. Ohne Zweifel ist der Verfasser des Monatsberichts in diesem Falle nicht dieser Ansicht, aber was er der Regierung vorhält, ist nichts an sich Verwerfliches und tritt in keiner schmähenden oder verhöhnenden Form auf. Von der Erregung von Haß oder Verachtung kann dabei keine Rede sein. Ungenau ist in den Entscheidungsgründen die Auslegung, als wenn der Passus sage, der Krieg sei n u r zur Beseitigung der nationalen Bewegung und zur „Brechung" des von dem Abgeordnetenhause gegen das Militärbudget geleisteten Widerstands bestimmt. Auch das Letztere paraphrasirt in nicht zulässiger Weise den wirklich gebrauchten Ausdruck: „die reorganisirte Armee sollte durch die Feuertaufe geheiligt und allen legislativen Skrupeln enthoben werden." Pläne, den Widerstand des Ab-

geordnetenhauses zu brechen, werden hier dem Ministerium durchaus nicht vorgeworfen. Im Gegentheil denkt sich der Verfasser den Zusammenhang offenbar so: „Die Regierung ergreift zwar die Gelegenheit, die reorganisirte Armee, über deren rechtlichen Bestand noch Zweifel vorhanden sind, die Feuertaufe eines Kriegs empfangen zu lassen, weil man dann schwerlich geneigt sein wird, die Reorganisation rückgängig zu machen, weil dann die legislativen Skrupel sich legen werden.“ Man wird diesen Weg schwerlich ein Brechen des Widerstandes, den er eher umgeht, nennen können. Ob er politisch rathsam, ob er seinen Zweck erfüllt, ist hier nicht die Frage; aber man wird nicht behaupten können, daß die Politik, welche darin der Regierung zugeschrieben wird, eine Schmähung des Krieges enthält und seine Urheber dem Haß oder der Verachtung aussetzen muß.

VIII. Endlich hat auch noch die nachfolgende Stelle zu einer Verurtheilung des Angeklagten wegen Majestätsbeleidigung — aus §. 75 des preußischen Strafgesetzbuchs — geführt: „Von der Zeit an, wo Stammeshäuptlinge ihre Untergebenen oder freie Germanen sich selbst verspielten, wie Negerfürsten noch heute ihre Kinder und Unterthanen verkaufen, bis zu dem kultivirten Menschenhandel und Länderschacher des vorigen Jahrhunderts, der von aufgeklärten, Voltaire lesenden Fürsten getrieben ward, hat dasselbe abscheuliche System gar verschiedene Gestalten angenommen. Der Protokollismus und die diplomatische Interventionstheorie mit Grenzregulirung und perfider Friedensstifterei ist die neueste Form desselben. Aber um ein solches System in neueren Zeiten dauernd zu behaupten, dazu gehören Söldnerheere, die unter dem Staat stehen; die Theorie von dem Kriegsherrn, der geheime Politik treiben und seine „Seelen“ beliebig dazu verwenden und verwerthen mag, ist ein Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel. Das preußische Heer jedoch ist kein geworbenes Söldlingsheer; von der Pflugschar, aus der Werkstätte und der Studirstube bezieht es seine Glieder, fast jeder Einzelne hängt mit einer bürgerlichen Familie und einem bürgerlichen Beruf daheim zusammen. Die Blutsteuer, die der Preuße einem Staatswesen entrichtet, an dessen kulturhistorische Zukunft zu glauben, ihm ein sittliches Bedürfniß ist, die höchste Besteuerung von allen, sie berechtigt ihn doch zu der Forderung, nicht für antinationale Zwecke ins Feuer geführt zu werden.“

Wenn man neben diesen Passus den Wortlaut der betreffenden Bestimmung des Strafgesetzbuchs stellt, wird es — der Ausdruck dürfte kaum zu stark sein — fast unbegreiflich, wie in diesen Aeußerungen eine Verletzung dieses §. gefunden werden konnte. Es lautet der §. 75 des preußischen Strafgesetzbuchs: „Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Da in dem inkriminirten

Passus von dem Könige von Preußen, von irgend welchen Handlungen oder Absichten desselben auch nicht mit einem Worte die Rede ist, da sich in der ganzen Darstellung auch nicht ein Ausdruck findet, welcher ehrfurchtverletzend gegen den Beherrscher des preußischen Staats lautet, ist es um so gebotener, die Schlußfolgerungen zu untersuchen, durch welche das in erster Instanz entscheidende Gericht zu einem auf den ersten Blick so überraschenden Resultat gelangt ist: „Es ist notorisch, daß Herr von Bismarck, gestützt auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde, nach welcher Seiner Majestät dem Könige das ausschließliche Recht über Krieg und Frieden zusteht, die Theorie von dem obersten Kriegsherrn, der ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses Krieg führen könne, in den Verhandlungen des letzteren geltend gemacht."

„Die Grundsätze dieser Theorie werden nun vom Verfasser, indem er von dem Treiben einer geheimen Politik und von einer beliebigen Verwendung und Verwerthung seiner Seelen Seitens des Kriegsherrn spricht, — in einer so gehässigen Art und Weise ausgedrückt, daß diese Ausdrucksweise schon an und für sich nach Auffassung des Gerichtshofes die Ehrfurcht" — nicht etwa gegen Herrn von Bismarck — sondern „gegen Seine Majestät den König verletzt." — Weshalb gerade die Erwähnung der Theorie vom obersten Kriegsherrn, der seine Seelen beliebig verwendet — also wie dieser Ausdruck schon zeigt, vom Fürsten einer absoluten Monarchie — sich auf die Expectorationen des Herrn von Bismarck beziehen muß, ist schwer einzusehen, da jene sogenannte Theorie von einer ganzen politischen Partei neuerdings vielfach vertreten worden ist. Aber auch wenn man die betreffenden Aeußerungen mit einer angeblichen Theorie des Herrn von Bismarck in Zusammenhang bringen wollte, ist doch klar, daß, was der Artikel als Gegenstand seines Angriffs hinstellt, die Meinung des Ministers in einem konstitutionellen Staat nicht wiedergeben kann. Es handelt sich, wie der Zusammenhang deutlich zeigt, gar nicht um die bloß formale Frage, „daß der Kriegsherr, der Fürst, auch im konstitutionellen Staate ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses Krieg erklären kann" — darüber ist nach dem Wortlaut der preußischen Verfassung kein Zweifel möglich — sondern um den möglichen Mißbrauch einer solchen konstitutionellen Befugniß; und wenn eine Theorie, welche diesen Mißbrauch sanktionirt, mit anderen Erscheinungen aus der Geschichte des absoluten Herrscherthums, wohin sie allein gehört, zusammengestellt wird; wenn ausdrücklich erklärt wird, daß in Preußen alle Voraussetzungen eines solchen Mißbrauchs fehlen, erscheint es völlig unzulässig, in diese Darstellung den Satz hinein zu interpretiren: daß „Herr von Bismarck dem Könige von Preußen das Recht vindizire, seine Seelen beliebig zu seiner geheimen Politik zu verwenden und zu verwerthen." Wenn die Entscheidungsgründe weiter darauf Gewicht legen, „daß Seine Majestät der König zu dem Zeitpunkt, in welchem der Artikel geschrieben

worden, den Krieg gegen Dänemark, ohne die Bewilligung der nöthigen Geldmittel Seitens des Abgeordnetenhauses erlangt zu haben, begonnen und damit jene Theorie zur Ausführung gebracht habe", so muß auch dagegen mit aller Entschiedenheit festgehalten werden, daß eine Kriegserklärung ohne Bewilligung der nöthigen Geldmittel absolut von dem verschieden ist, was jener Passus als die falsche Theorie vom Kriegsherrn verwirft. Thatsächlich ist nur, daß Seine Majestät der König von Preußen ohne die Zustimmung des Landtags, die konstitutionell keine Vorbedingung ist, und ohne Bewilligung von Geldmitteln für den Krieg, die dem Wortlaut der Verfassung nach auch nur gefordert werden müssen, wenn die Krone neue Auflagen und Anleihen braucht, vorbehaltlich der ministeriellen Verantwortlichkeit für die sonst zum Kriege verwendeten Staatsmittel, den Krieg gegen Dänemark begonnen hat.

Da die angebliche von Bismarck'sche Theorie nicht in irgend authentischer Weise bekannt ist, kann man nicht sagen, daß Seine Majestät der König sie zur Ausführung gebracht habe, und noch weniger, daß ein Tadel einer Theorie, wie sie der Passus schildert und welche die Theorie eines Ministers in einem konstitutionellen Staat nicht sein kann, auf diesem Umweg durch die Persönlichkeit des nicht genannten Ministerpräsidenten hindurch, eine Ehrfurchtsverletzung gegen den ebenso wenig genannten König, eine Majestätsbeleidigung enthalte.

Mußten wir demnach in allen Punkten eine von dem entscheidenden Gericht abweichende Rechtsüberzeugung aussprechen, so liegt es nahe, den Gründen einer so großen Verschiedenheit des Resultats nachzuforschen. Wir finden sie vornehmlich darin, daß in den Entscheidungsgründen ein Weg der Auslegung eingeschlagen ist, welcher sowohl das Strafgesetz, als die darunter zu subsumirenden Aeußerungen in gleicher extensiver Weise ausnutzen will. Den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wird eine Tragweite gegeben, wie sie der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Der öffentliche Meinungsausdruck wird nicht als Körper des Reats, sondern als ein Mittel gebraucht, in die stille Werkstatt der ungesprochenen Gedanken zu gelangen, während andererseits jede einzelne Aeußerung ohne Rücksicht auf den natürlichen Zusammenhang der Darstellung verwerthet wird. So wird die allgemeinste Wendung in Bezug auf einen konkreten Fall gewaltsam gepreßt, eine unverfängliche Redensart mit einer ganz anders lautenden Verstärkung als sträfliche Aeußerung reproduzirt — es hat ja vielleicht der Schriftsteller bei dem Gebrauch des unverfänglichen Worts an Strafbares denken können — aus der „Angst" wird „Feigheit". —

In den Schlußfolgerungen werden Mittelglieder über Mittelglieder eingeschoben, um einen Zusammenhang herzustellen, welcher ohne diese Einschiebsel Niemandem in den Sinn kommen würde.

Da wir diesen Weg richterlicher Interpretation weder mit den Forderungen der Wissenschaft noch der näheren Aufgabe des Strafrichters im Einklang erachten konnten, und das Gesetz sowohl als die angefochtenen Aeußerungen des Verurtheilten nach den herkömmlichen bewährten Regeln juristischer Wahrheitserforschung beurtheilen mußten, war es nur natürlich, daß unsere Rechtsüberzeugung zu einem wesentlich anderen Urtheil führte.

Wir sprechen demnach schließlich unser rechtliches Erachten dahin aus:
„daß in sämmtlichen Stellen, welche dem verurtheilenden Erkenntniß vom 9. Mai 1864 zu Grunde liegen, die angenommenen Vergehen der Majestätsbeleidigung, der Schmähung und Verhöhnung von Anordnungen der Staatsgewalt, so wie der Beleidigung des königlich preußischen Staatsministeriums oder des Ministerpräsidenten nicht enthalten sind.

Daß dieses Rechtsgutachten der uns mitgetheilten species facti und den geltenden Rechtsgrundsätzen gemäß sei, bezeugen wir unter Beidrückung unseres größeren Insiegels.

Erlangen, den 17. August 1864.

Ordinarius, Senior und übrige Beisitzer des Spruchkollegiums an der Königlich Bayrischen Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen.

Dr. von Schmidtlein, Ordinarius.

7.

Rechtsgutachten

der

Juristen-Facultät zu Heidelberg

betreffend die strafgerichtliche Verfolgung des Dr. H. B. Oppenheim wegen Preßvergehen.

Durch Zuschrift vom 29. Juni 1864 (präs. 8. Juli d. J.) hat sich Dr. H. B. Oppenheim zu Berlin, Redakteur der „deutschen Jahrbücher“, unter Beilage der Hefte II. und III. des X. Bandes der von ihm redigirten Zeitschrift und eines Urtheils des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 9. Mai 1864 an die hiesige Juristenfacultät als Spruchkollegium mit der Bitte um ein rechtliches Gutachten in dieser Prozeßsache gewendet, um dasselbe als die unparteiische Rechtsüberzeugung eines außerhalb des politischen Streites stehenden Juristen-Collegiums in der Appellations-Instanz beibringen zu können.

Indem die Facultät sich der Prüfung des erstinstanzlichen Urtheils unterzieht und ihre Rechtsansicht ausspricht und begründet, hat sie zugleich das Vertrauen, daß es auch den preußischen Gerichten nur erwünscht sein kann, den Gegenstand von Seite eines Juristencollegiums beleuchtet zu sehen, welches dem politischen Streite in Preußen fern steht, und dem es daher leicht wird, die politische Würdigung von dem rechtlichen Urtheil scharf zu trennen.

Durch das Urtheil des Königl. Stadtgerichts wurde Beklagter:

a. „der wiederholten, Haß und Verachtung erregenden öffentlichen Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit,“

b. „der öffentlichen Beleidigung des Ministerpräsidenten von Bismarck in Beziehung auf seinen Beruf,“

c. der öffentlichen Beleidigung der Mitglieder des Königl. Staatsministeriums in Beziehung auf deren Beruf und zwar des letzten Vergehens im Rückfalle und

d. der Majestätsbeleidigung schuldig“

erklärt, und wegen sämmtlicher Vergehen mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, zu bestrafen, erkannt.

Ueberdem wurde auf Vernichtung einer Reihe von Stellen in dem betreffenden Aufsatz der Jahrbücher erkannt und dem klägerischen Staatsministerium die Veröffentlichung des Urtheils auf Kosten des Angeklagten durch die Vossische Zeitung gestattet und die Prozeßkosten ebenfalls dem Letzteren auferlegt. Sowohl von Dr. Oppenheim wie von Seite der Königl. Staatsanwaltschaft wurde gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation eingelegt.

Die sämmtlichen angeklagten Stellen gehören einem politischen Monatsberichte an, der als letzter Aufsatz am Schluß der beiden Hefte aufgenommen ist. Der erste Monatsbericht ist vom 24. Januar 1864, der zweite vom 22. Februar 1864 datirt. Jener fällt also in die Zeit der Aufregung nach der österreichisch-preußischen Sommation an Dänemark vom 16. Januar, die dänische Gesammtverfassung aufzuheben, und unmittelbar nach den Erklärungen Oesterreichs und Preußens am Bundestag vom 19. Januar, daß sie entschlossen seien, selbstständig in Schleswig vorzugehen. Dieser ist nach dem Ausbruch des Kriegs und nach dem Rückzug der Dänen aus der Dannewirkstellung, nach der Besetzung Schleswigs und der Ueberschreitung der jütischen Grenze geschrieben. Die ganze Zeitschrift, welche eine Reihe größerer Abhandlungen, nicht blos von politischem Interesse, sondern ebenso solche von literarischer und künstlerischer Richtung enthält (z. B. im Bd. X. Heft 2. Berlins Architektur in der Neuzeit, Bacon von Verulam und die Geschichte der Naturwissenschaft; in Bd. X. Heft 3. Philologisches, Dore's Illustrationen zu Don Quixote), ist offenbar für ein wissenschaftlich gebildetes Publikum, nicht für die große Menge der Zeitungsleser berechnet.

Es ist nöthig, sich an jene Zeit zu erinnern, um sowohl die Bitterkeit der Polemik als die Reizbarkeit der angegriffenen Personen zu verstehen und ebenso nöthig, diese Bestimmung der Zeitschrift im Auge zu behalten, um auf die Absicht und die mögliche Wirkung jener Aeußerungen richtig zu schließen. Man wird daher auch die einzelnen angeklagten Aeußerungen nur dann in dem rechten Lichte verstehen und beurtheilen können, wenn man sie in ihrem innern Zusammenhang mit der ganzen Darstellung des Monatsberichts betrachtet, und nicht wie vereinzelte Ausfälle gegen die Regierung aus diesem Zusammenhang heraus nimmt und für sich allein beurtheilt. Wie die verschiedenen Farbentöne in einem Gemälde völlig anders wirken, je nachdem sie mit andern Farben desselben Gemäldes verbunden erscheinen, oder von denselben isolirt betrachtet werden, so gilt dasselbe auch von schriftstellerischen Aeußerungen. Ganz dieselben Worte haben einen andern Sinn und eine andere Wirkung, je nachdem sie für sich allein — vielleicht mit einem eigenthümlich geschärften Accent — ausgesprochen oder in Verbindung mit andern Sätzen, welche jene Worte theils erklären, theils ermäßigen, gelesen werden.

Werden nun aber die beiden ausführlichen Monatsberichte in ihrem ganzen Zusammenhange gelesen, ohne daß man vorläufig auf die einzelnen eingeklagten Aeußerungen einen erhöhten Nachdruck legt, so wird der Gesammteindruck derselben unbedenklich durch folgende Sätze bezeichnet werden:

1. Der Grundcharakter der beiden Monatsberichte ist die darin geübte politische Kritik, welche die verschiedenen Interessen der bei der schleswig-holsteinischen Sache betheiligten Staaten prüft und die Tendenzen der Regierungen und der Parteien zu erkennen und darzustellen sich bemüht. Als eine kritische Beleuchtung der Ereignisse und der Politik der leitenden Staatsmänner ist sie auf den Verstand denkender Leser und nicht auf die Leidenschaften der Menge berechnet.

2. Diese Kritik ist von dem Standpunkte der Opposition aus geschrieben und hat eine polemische Richtung. Sie bekämpft die Politik der Regierung als eine grundsätzlich tadelnswerthe und in ihren Wirkungen für Preußen und Deutschland schädliche und gefährliche. Aber ungeachtet der Ton dieser oppositionellen Kritik zuweilen bitter und stachlig wird und gelegentlich eine ätzende Schärfe zeigt, so behält derselbe dennoch durchweg den Charakter der politischen Prüfung und Erörterung bei.

3. Die Polemik ist nicht einseitig gegen die politische Thätigkeit der preußischen Regierung gerichtet; auch die Politik des Bundestags, von Oesterreich, von England u. s. f. wird theilweise ebenso ungünstig beurtheilt. Der Verfasser giebt ein Gesammtbild der politischen

Lage von seinem Standpunkt aus; ob er richtig, oder unrichtig gesehen und gezeichnet habe, darüber kann man leicht ganz verschieden urtheilen, je nach der Parteistimmung und dem eigenen Standpunkte des Lesers; aber man wird nicht verkennen dürfen, daß es im politischen Leben einer jeden Partei gestattet sein muß, die öffentlichen Zustände nach ihrer — wenn auch parteiischen Weise aufzufassen und darzustellen. Insbesondere tritt doch neben der polemischen Tendenz fortwährend die *erregte Sorge für die Wohlfahrt, den Fortschritt, die Ehre des Vaterlandes* in den Artikeln zu Tage und dieser Grundton, mag auch in der Beurtheilung der Regierungspolitik Irrthum und Parteieifer einen noch sehr erheblichen Antheil haben, ist doch für die subjektive Würdigung der Absicht des Verfassers von größter Bedeutung und läßt die scharfe Polemik gegen eine Politik, welche ihm jene Güter eher zu gefährden als zu fördern scheint, in einem günstigeren Lichte erscheinen, als wenn dieselbe ausschließlich auf Rechnung des Hasses und der Feindschaft gegen die verantwortlichen Leiter der Regierungspolitik gesetzt würde.

Sind diese *allgemeinen* Eindrücke der Monatsberichte richtig, so folgt daraus, daß auch die *einzelnen Aeußerungen* in diesem Sinne der Gesammtarbeit aufgefaßt werden müssen und daher im Zweifel *nicht* auf eine strafbare Absicht des Verfassers *geschlossen* werden darf.

Die erste angeklagte Stelle (Bd. X. S. 252—253), in welcher auch das Gericht erster Instanz eine im Sinne des §. 101 des Strafgesetzbuches strafbare Aeußerung gefunden hat, ist zunächst dem Aßmann'schen Bericht der Anleihe-Kommission des Abgeordnetenhauses wörtlich entnommen, und enthält einen Zusatz, in welchem der Verfasser sein Einverständniß mit demselben erklärt.

Die betreffende Stelle lautet:

„Vortrefflich hat der Aßmann'sche Bericht der Anleihe-Kommission die Stellung der Regierung zu der schleswig-holsteinischen Frage charakterisirt. In den Erklärungen des Ministerpräsidenten wird deutsche Nationalität und deutsches Gesammtinteresse, ebenso wie jede Rücksicht auf Recht und Moral, als nichtig bei Seite geschoben; die bindende Kraft eines Vertrags hängt nicht von der Sittlichkeit seines Inhalts oder von der Treue des andern Kontrahenten, sondern nur von der Frage ab, wie viel Bajonette dafür in Bewegung gesetzt werden. Von diesem Standpunkte aus wäre es ebenso konsequent, wenn das Ministerium auch den gerechtesten Bundesbeschluß wegen der militärischen Schwäche seiner Urheber mißachtete, als wenn es völlig rechts- und ehrwidrige Maßregeln der Großmächte wegen der Ueberlegenheit ihrer Armeen geduldig hinnähme. Nur das ist schwer zu erklären, wie das Ministerium von diesem Standpunkte aus eine Forderung an das Haus durch das deutsche Bundesrecht hat motiviren mögen. — In der Aeußerung des Ministers, der Londoner Vertrag

sei die einzige Scheidewand zwischen uns und einem höchst gefährlichen Kriege, findet die Kommission ein glänzendes Zeugniß für eine diplomatische Führung, welche nach einer fünfvierteljährigen Verwaltung die Erklärung abgeben muß: der Staat habe nur noch zwischen der Aufopferung einer wichtigen deutschen Provinz und einer völligen Isolirung in Europa die Wahl." — — „Das System, zu dessen Unterstützung die begehrte Anleihe dienen soll, opfert das Recht Schleswig-Holsteins, beschädigt die Machtstellung und Sicherheit Preußens an ihrer empfindlichsten Stelle, setzt sich mit den Rechtsordnungen des deutschen Bundes, dem Streben der meisten deutschen Regierungen und den Ueberzeugungen der deutschen Nation in Widerspruch und giebt für alle diese Schäden und Herabwürdigungen dem Staate nicht einmal die Sicherheit des europäischen Friedens."

„Zu der vermeintlichen Großmachtspolitik dieser Regierung gehört es, das Londoner Protokoll, das zur Demüthigung Preußens abgeschlossen worden war, für heilig und unantastbar, den deutschen Bundesvertrag dagegen, der im vorliegenden Falle vortrefflich für das preußische Interesse zu benutzen wäre, für hinfällig und ungültig zu erklären. Daß man sich freiwillig klein macht, soll die Signatur der Großmacht sein; lieber die preußischen Interessen zu opfern, wo sie mit den deutschen zusammenfallen, als — in Uebereinstimmung mit der Nation und dem Liberalismus — die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen und ihre Geltung für Preußen anzuerkennen!"

Auch wir sind mit dem Königlichen Stadtgericht darüber einverstanden, daß nicht unter allen Umständen die Berufung auf die verfassungsmäßige Redefreiheit eines Abgeordneten in der Kammer den Journalisten gegen jede gerichtliche Verantwortung decke, wenn derselbe eine Aeußerung in der Kammer bestätigend sich aneigne und wiederhole; wie denn z. B. eine offenbare persönliche Verläumdung oder Beschimpfung durch einen Kammerredner keinen Freibrief für die Presse gewähren kann, die verläumdete oder beschimpfte Person fort und fort in derselben Weise in ihrer Ehre zu verletzen. Aber wir sind zugleich der Meinung, daß in einem Lande, welches die Preßfreiheit und die freie Diskussion in den Kammern anerkennt, nur ganz ausnahmsweise eine Verfolgung gegen eine Aeußerung der Presse zulässig sei, welche die Aeußerung in der Kammer wiederholt, und daß es jederzeit der Presse, die selber Partei nimmt, gestattet sein muß, die politische Parteimeinung, welche in den Kammern bei Gelegenheit ihrer gesetzlichen Aufgaben eine rechtmäßige Vertretung gefunden hat, aus den Kammerverhandlungen wörtlich aufzunehmen und sich damit einverstanden zu erklären.

Das französische Preßgesetz vom 17. Mai 1819 hat diesen Satz ausdrücklich anerkannt: tit. 22. „Ne donnera lieu à aucune action le

compte fidèle des séances publiques de la chambre des députes rendu de bonne foi dans les journaux.“

Ob der Aßmann'sche Bericht eine richtige Würdigung der Regierungspolitik enthalte, ob er mit Recht oder Unrecht dieselbe als schädlich für die Ehre, die Interessen und das Recht des Landes anklage, das kommt gegenwärtig nicht in Frage. Nur das ist die Frage, ob eine solche scharfe oppositionelle Beurtheilung der Regierungspolitik, welche ohne Zweifel dem Deputirten erlaubt ist (Verf. §. 84), dann strafbar werde, wenn die Presse dieselbe wiederhole und bestätige.

In Staaten, welche schon seit längerer Zeit an ein freies Staatsleben in der repräsentativen Verfassung gewöhnt sind, würde auch diese zweite Frage kaum mehr eine Frage sein. Es ist da der enge Zusammenhang der freien politischen Meinungsäußerung in der Volksvertretung und in der öffentlichen Presse klar geworden und man hält es da für selbstverständlich, daß die Presse der politischen Diskussion in den Kammern unbedenklich folgen und mit derselben gleichen Schritt halten darf. Eine Presse, welche Gefahr liefe, für dieselben Aeußerungen gerichtlich bestraft zu werden, welche in den Augen der legitimen Vertreter des Volks nicht blos erlaubt, sondern geradezu aus politischer Pflichtübung entsprungen sind und vielleicht den Beifall der Kammer gefunden haben, würde da als ein sehr ungenügendes Organ der öffentlichen Meinung betrachtet und ein solcher Widerspruch zwischen der Diskussion unter den Vertretern des Volks und der Diskussion unter den vertretenen Volksklassen als ein unerträglicher und unwürdiger Zustand empfunden werden.

Diese Berechtigung der Presse, die Meinungen und Argumente zu wiederholen, welche bei der Beurtheilung der Regierungspolitik in der Kammer geäußert worden sind, darf am wenigsten dann verkannt werden, wenn dieselben nicht als bloße individuelle Ansicht eines Abgeordneten zu betrachten und nicht etwa einer leidenschaftlichen und momentanen Erregtheit des Einzelnen zuzuschreiben, sondern wie hier in einem amtlichen Bericht einer ganzen mit der Prüfung beauftragten Kommission niedergelegt und aus einem derartigen offiziellen Aktenstück wörtlich entnommen sind.

Ueberhaupt muß der für das öffentliche Recht und für die Freiheit des öffentlichen Lebens so wichtige Unterschied zwischen „freier Meinungsäußerung,“ welche nach Art. 27 der Verfassung den Preußen in Wort, Schrift und Druck gewährleistet wird, und dem durch §. 101 des Strafgesetzbuches bedrohten Preßvergehen, welches dann vorhanden ist, wenn Jemand „durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staats oder die Anord-

nungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt", sorgfältig beachtet werden.

Das mit Strafe bedrohte Preßvergehen setzt unzweifelhaft voraus:

1) eine böswillige Absicht (dolus) des Thäters, nämlich durch seine Aeußerung die Anordnungen der Obrigkeit dem Haß oder der Verachtung auszusetzen;
2) als Mittel zu diesem Zwecke unwahre Behauptungen, oder „öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen";
3) die Richtung des Angriffs auf Einrichtungen des Staats oder Anordnungen der Obrigkeit.

Von diesen drei wesentlichen Voraussetzungen des Vergehens ist aber im gegenwärtigen Fall nicht eine einzige vorhanden.

Zu 1. Daß die allgemeine Regel des Strafrechts: „actus non facit reum, nisi mens sit rea" auch auf die Preßvergehen ihre Anwendung finde, und nur dann eine Aeußerung strafbar sei, wenn dieselbe eine strafbare Absicht beurkunde, ist eine unzweifelhafte Rechtswahrheit, welche schon von den römischen Juristen ausgesprochen wurde.

Ulpian. in L. 3 §. 1 D. de injur. famos. lib. (XLVII, 10): „injuria ex affectu facientis consistit."

c. 5 C. de injur. (Dioclet. et Maxim.) „Si non convicii consilio te aliquid injuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit."

In England hatte Lord Erskine dasselbe Prinzip siegreich vertheidigt und noch im vorigen Jahrhundert zur allgemeinen Anerkennung gebracht (vgl. May, Verfassungsgesetz Englands, übersetzt von O. G. Oppenheim, II. S. 93 folg.).

In Frankreich ist die Anerkennung desselben vornehmlich den berühmten Juristen Portalis und Dupin zu verdanken und hat der Cassationshof von Paris unterm 27. März 1827 den Satz ausgesprochen: „les délits de la presse ne sont que des délits d'intention." (Vgl. Cassan, traité des délits et contraventions de la parole, tom. I. pag. 17 f. Paris 1837.)

Der Ausdruck des preußischen Strafgesetzes: „dem Haß oder der Verachtung aussetzen", welcher dem französischen Sprachgebrauch „exposer à la haine" nachgeahmt ist, deutet offenbar wieder auf die Absicht hin, welche in vielen Fällen schon aus der Form der Aeußerung erkennbar wird, aber eine nothwendige Voraussetzung der Schuld ist, welche allein Strafe verdient.

Die Absicht nun jener Stelle, welche mit Sicherheit zu erkennen ist aus der unzweifelhaften Absicht des ganzen Artikels, dessen Theil sie ist, geht durchaus nicht auf Aufreizung zum Haß oder zur Verachtung der Regierungsanordnungen, was verboten ist, sondern nur auf Erörterung und parteimäßige Bekämpfung des politischen Systems der Regierung, was erlaubt ist. Der ganze Artikel, wie

diese Stelle, hat wohl eine oppositionelle Färbung und Tendenz, es ist darin auch eine Gemüthsbewegung des Hasses und der Verachtung gegen das herrschende politische System nicht zu verkennen: aber das ist ja, wo immer ein bewußtes politisches Leben sich entwickelt und mit diesem Parteien sich bilden, mit ihren Meinungen, Tendenzen, Leidenschaften und Vorurtheilen, die sich bekämpfen, ganz unvermeidlich. Das ist von jeder freien politischen Diskussion ganz unzertrennlich, und in keiner Hinsicht verboten. Wer eine noch so scharfe und noch so polemische Kritik übt und noch so heftig und leidenschaftlich ein politisches System bekämpft, der kann immer noch sich auf das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung berufen.

Die Möglichkeit bestreiten, daß ein politisches System und daß eine herrschende Parteirichtung für den Staat schädlich sei, heißt die offenkundigsten geschichtlichen Erlebnisse aller Völker bestreiten; und den politischen Kampf dagegen schon als etwas Strafbares betrachten, heißt jede Freiheit des politischen Lebens verneinen und jede Verbesserung des Regierungssystems aufs Aeußerste erschweren. Allerdings ist es eine sittliche Anforderung an jede Regierung, daß sie das Volk und den Staat der Vervollkommnung, oder wie sich das erstinstanzliche Urtheil ausdrückt, „dem Höhepunkt sittlicher Vollendung entgegen führe". Aber man kann der heutigen gebildeten Welt doch nicht mehr die naive Zumuthung machen, daß sie mit gläubigem Vertrauen erwarte, daß die jeweilige Regierung jene Aufgabe wirklich zu erfüllen fähig sei, und daß sie niemals auf Abwege gerathe, welche von jenem Ziele eher weg- als demselben zuführen. Man darf das herrschende System vor der öffentlichen Meinung angreifen, man darf die schädlichen Wirkungen desselben hervorheben, man darf eine Aenderung desselben wünschen und anstreben, weil man ein Recht hat, eine selbstständige politische Meinung zu haben, weil man sich sogar für verpflichtet erachten kann, als guter Patriot zu einer Verbesserung eines für schlecht gehaltenen Systems mitzuwirken. In dieser Kritik und in solchen Angriffen ist also zunächst *kein böser, kein verbrecherischer Wille* wahrzunehmen, selbst dann nicht, wenn der Verfasser irren und die von ihm getadelte Regierungspolitik viel weiser und nützlicher sein sollte, als die Politik, welche der Tadler empfiehlt.

Zu 2. Die strafbaren Mittel der *Schmähung* oder *Verhöhnung* sind nur dann vorhanden, wenn in der Ausdrucksweise die Achtung vor der obrigkeitlichen Autorität in einer den Rechtssinn und das Ehrgefühl verletzenden Weise mißachtet worden ist. Eine in der Form der politischen — wenn auch tadelnden — Diskussion geäußerte Meinung ist keine Schmähung und die Ironie eines politischen Arguments ist keine strafbare Verhöhnung. Wenn die ganze Politik der Regierung als gefährlich für die Ehre des Staats dargestellt und ihre Wirkung als eine „Herabwürdigung" Preußens bezeichnet wird, so vermögen wir darin,

zumal diese Aeußerung nicht für sich allein gemacht wird, sondern nur als ein einzelnes Moment einer erlaubten Gesammterörterung erscheint, so wenig eine Schmähung zu erkennen, als in der ironischen Aeußerung: „daß man sich freiwillig klein macht, soll die Signatur der Großmacht sein", eine Verhöhnung des obrigkeitlichen Ansehens. In jedem Lande, wo man an die politische Meinungsäußerung seit längerer Zeit gewöhnt ist, kommen derartige Angriffe in der Parteidiskussion sehr oft vor, ohne daß irgend Jemand darin etwas Anderes sieht, als erlaubte, wenn auch vielleicht leidenschaftliche und bittere Kritik. Die Ehre des obrigkeitlichen Ansehens leidet darunter so wenig, als die Ehre eines Künstlers, wenn die Kunstkritik sein Werk unbarmherzig tadelt.

Zu 3. Die ganze Gesetzesbestimmung will nicht eine politische Richtung der Regierung gegen die Angriffe der Opposition, aber sie will die Wirksamkeit und das Ansehen der obrigkeitlichen Autorität schützen; deshalb spricht sie von „Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit." Das sind autoritative Dinge, entweder öffentliche Institutionen, welche das öffentliche Recht bedingen, oder Regierungsakte, in welchen sich die Staatshoheit für Jedermann zwingend und bindend äußert. Den politischen Geist der Regierung mag auch der Parteigeist beurtheilen und bekämpfen, aber die autoritative Form des Staats, das Staatsrecht und die bestimmten Befehle und Verbote der Staatsgewalt dürfen nicht dem Haß und der Verachtung preisgegeben werden. Diese Unterscheidung hat einen sehr guten Sinn; denn das Recht ist für alle Parteien bindend, und über allen Parteien. Sie mögen sich geistig bekämpfen, aber sie dürfen im Kampfe nicht das Ansehen der Gesetze, und nicht den gesetzlichen Gehorsam gegen die Regierungsmaßregeln erschüttern. Die Staatsordnung und die Staatsautorität haben Anspruch auf Achtung und Beachtung auch für die, welche mit dem Geiste der Staatsleitung nicht einverstanden sind.

Nun bezieht sich aber die ganze Stelle auf keinen autoritativen Staatsakt, auf keine „Anordnung der Obrigkeit" und es ist unsers Erachtens unzuläßig, den nicht genannten Complex aller auf den Krieg mit Dänemark gerichteten Regierungsmaßregeln, die ebenso wenig genannt sind, als den eigentlichen Gegenstand des Angriffs zu bezeichnen und in den Aufsatz hinein zu interpretiren. Nirgends wird Haß oder Verachtung gegen irgend eine namhaft gemachte Regierungsmaßregel ausgedrückt oder dazu aufgereizt. Nur in dem Geist des politischen Systems können wir das eigentliche Angriffsziel aller dieser Angriffe erkennen und dieser Geist ist weder eine „obrigkeitliche Anordnung", noch ein „Complex von obrigkeitlichen Anordnungen".

Wir können demgemäß diese erste eingeklagte Aeußerung im Sinne des Art. 101 des Strafgesetzbuches für straffällig nicht erachten, weil weder die Böswilligkeit der Absicht, noch die verbotene Form der Schmähung

oder Verhöhnung, noch endlich der Gegenstand des verbotenen Angriffs, eine obrigkeitliche Anordnung vorliegen, d. h. die sämmtlichen wesentlichen Merkmale des mit Strafe bedrohten Vergehens fehlen.

Die zweite eingeklagte Stelle auf Seite 255:

„Die Großmächte dagegen wollen gar kein deutsches Fürstenthum zwi-
„schen Elbe und der Eider entstehen sehen, sondern eine dänische Sa-
„trapie mit gewissen Verheißungen zu Gunsten der unterdrückten Be-
„wohner deutscher Nationalität, das heißt: ungefähr mit denselben
„Garantien, wie die türkische Herrschaft deren, freigebig und resultat-
„los, für ihre christlichen Unterthanen in dem Pariser Friedens-Instru-
„mente unterschrieben hat."

ist von dem Königlichen Stadtgericht als nicht strafbar erachtet worden, und wir stimmen diesem Urtheil bei, wenn gleich zum Theil aus andern Gründen. Die Staatsanwaltschaft wollte auch darin eine Verletzung des §. 101 des Strafgesetzbuchs erkennen. Die ganze Stelle hat es, im Glauben an die damaligen Pläne der deutschen Großmächte, die Personalunion der Herzogthümer mit Dänemark und den Londoner Vertrag aufrecht zu halten, mit der Bekämpfung dieses Vorsatzes zu thun; und die Bekämpfung einer politischen Richtung ist erlaubt, und darum nicht auf Böswilligkeit zu schließen. Die Form der Schmähung oder Verhöhnung ist in der Stelle nicht wahrzunehmen und von bestimmten obrigkeitlichen Anordnungen ist auch hier nicht die Rede. Der Angriff bezieht sich auf politische Wirkungen der Zukunft, deren trügerische Vorausberechnung sich seither durch die Thatsachen deutlich genug herausgestellt hat. Das Gesetz dagegen spricht von Angriffen auf bereits zu Recht bestehende Anordnungen.

Dagegen findet das Königliche Stadtgericht in folgender, damit im Zusammenhang stehender Stelle auf Seite 255:

„Sie (die beiden deutschen Großmächte) wollen Krieg führen — sei es
„auch nur einen Scheinkrieg — um dem Feinde mit Anstand deutsches
„Land überlassen zu können."

einen Verstoß gegen §. 101.

Bei der Erwägung und Beurtheilung dieser Stelle zeigt sich ganz besonders, wie wichtig es ist, den Zusammenhang zu beachten, in welchem einzelne Aeußerungen stehen.

Denke man sich diese Aeußerung losgerissen aus der Verbindung mit einer politischen Abhandlung, für sich allein oder als eigentliche Spitze eines kurzen, für die Massen berechneten Plakats; denke man sich, es werde, unmittelbar bei der Einleitung zu einem beschlossenen Feldzug,

öffentlich dem Publikum erklärt, der Krieg, in den man eure Söhne und Brüder sendet, ist ein bloßer Scheinkrieg; die eigentliche Absicht ist nicht, das Recht oder die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen und zu schützen, sondern dem Feind mit scheinbarem Anstand deutsches Land auszuliefern, — denke man sich eine solche Behauptung in solchem Moment unter die Massen geworfen, und man wird darin alle Merkmale des in §. 101 bedrohten Preßvergehens vorhanden sehen. Man wird aus der Form der Aeußerung auf die Absicht schließen, die Menge zu Haß und Verachtung gegen einen solchen Krieg aufzureizen, man wird darin auch eine Schmähung oder Verhöhnung erkennen, weil man mit Recht auf das in solchen Momenten ungewöhnlich reizbare Ehrgefühl der Nation und der Armee Rücksicht nehmen muß, und man wird im Hinblick auf den angeordneten Ausmarsch der Truppen auch die Richtung auf autoritative Anordnungen der Obrigkeit deutlich wahrnehmen.

Wenn man aber erwägt, daß jene Aeußerung nicht in solcher aufreizender und beleidigender Form gemacht worden ist, sondern mitten in einer ausführlichen, auf verhältnißmäßig wenige gebildete Leser berechneten wissenschaftlich-politischen Erörterung steht, so wird man auch keinen Grund mehr haben, auf die Absicht der Aufreizung und Verletzung der obrigkeitlichen Autorität zu schließen; man wird vielmehr die ganze Stelle nur als eine Meinungsäußerung verstehen, man wird darin eines der vielerlei Argumente erkennen, um die Oppositionspolitik gegenüber der Regierungspolitik zu rechtfertigen, und die politische Parteidiskussion durch einzelne lebhafte Schlaglichter zu beleuchten. Man wird sich überdem erinnern, daß die diplomatischen Aeußerungen über die Absicht der Berliner und Wiener Regierung aus jener Zeit mit oder ohne Absicht in weiten Kreisen der deutschen und der europäischen Meinung bald die Besorgniß, bald die gewünschte Aussicht hervorriefen, daß die deutschen Vormächte den Londoner Vertrag aufrecht erhalten, die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie wahren und nur gewisse Garantien für die deutschen Herzogthümer von der dänischen Krone erwirken, d. h. in den Augen fast der gesammten deutschen Nation keinen ernstlichen Krieg gegen Dänemark, sondern einen bloßen Scheinkrieg führen wollen, — und man wird dann vollständig begreifen, daß jene Stelle nur eine Meinung aussprach, wie sie in allen deutschen Staaten von einer Menge von Beobachtern der Dinge als richtig vermuthet oder geglaubt wurde, wie sie folglich gar nicht umgangen oder übersehen werden konnte, wenn man die ganze Politik der beiden Mächte beurtheilen wollte.

Wird die Stelle also in ihrem Zusammenhang betrachtet, so kann sie nur als erlaubte Meinungsäußerung und nicht als verbotene Aufreizung erkannt werden.

In keiner Weise konnte die Fakultät mit dem Urtheil des Königlichen Stadtgerichts übereinstimmen, welches auch in der Stelle auf Seite 256:

„Preußische Truppen und Generale stehen in Holstein gelegentlich als
„Bundesreserve für das deutsche Herzogthum unter der Autorität der
„Bundeskommissarien, in Schleswig dagegen unter dem Kommando
„der Bismarck'schen Großmacht für eine dem deutschen Herzogthum
„widerstreitende Konception. Herrliche Aussichten für das Ehrgefühl
„der Nation!"

den Thatbestand der Aufreizung im Sinne des §. 101 erkannte. Denn 1) ist darin nur eine notorisch vorhandene Schwierigkeit einer zwiefachen Politik des Bundes in Holstein und Preußens in Schleswig dargestellt, und aufmerksam darauf gemacht, wie unnatürlich es sei, wenn preußische Truppen einmal als Bundestruppen für die eine Politik und sodann als Truppen der europäischen Macht Preußens für die andere Politik einstehen müßten, und 2) ist die Ironie, welche am Schlusse der Stelle auf das Ehrgefühl der Nation hinweist, nicht eine Schmähung, welche das allgemeine Ehrgefühl verletzt. Die preußische Regierung hat ja in der Folge selber den inneren Konflikt der Doppelstellung empfunden und dadurch zu beseitigen unternommen, daß sie die preußischen Truppen sämmtlich unter das preußische Oberkommando stellte.

In der Stelle auf Seite 259:

„Der wohlberechnende Sancho Pansa der materiellen Gewalt wäre dem-
„nach durch ein merkwürdiges Wechselspiel politischer Trugbilder in
„einen tollkühnen Don Quixote des desperaten Absolutismus und der
„in sich zerfallenden heiligen Allianz verwandelt! —"

hat das Königliche Stadtgericht eine Beleidigung des Ministerpräsidenten Herrn von Bismarck im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuches erkannt, und die Mehrheit der Juristenfakultät ist dieser Ansicht beigetreten, während nach der Ansicht der Minderheit diese Aeußerung zwar an die äußerste Grenze der erlaubten Polemik streift, aber diese Grenze doch nicht überschreite und daher nicht strafbar sei.

Daß sich die Aeußerung und insbesondere der Vergleich mit Sancho Pansa, beziehungsweise Don Quixote auf den Herrn Ministerpräsidenten beziehe, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhang mit Sicherheit und wird auch von der Minderheit nicht bezweifelt. Auch darüber ist die Fakultät einig, daß dieselbe auf den amtlichen Beruf des Herrn von Bismarck, nicht auf seine Eigenschaft als einer Privatperson bezogen werden müsse.

Dagegen sieht die Minderheit darin eine bloße pikante und beißende Redefigur, nicht aber eine Beleidigung im Sinne der Injurie, wie sie

allein strafbar erscheine. Der Sancho Pansa bedeutet hier nichts Anderes, als der Schildhalter der materiellen Gewalt; der Don Quixote den eifrigen ideologischen Vertreter der Legitimität, und wenn gleich sie anerkennt, daß die Vergleiche eine lächerliche Seite haben und eine komische Wirkung beabsichtigen, so hebt sie hervor, daß nicht jede spöttische Vergleichung auch gegen den politischen Mann im Amte schon als eine Verletzung der Amtsehre betrachtet werden dürfe.

Die Mehrheit der Fakultät giebt ihrerseits zu, daß im politischen Kampfe auch die Waffe des Spottes gegen die Vertreter der Gewalt gebraucht und daß ein Spott, der sich auf Prinzipien, d. h. auf den Geist der politischen Denkweise im Allgemeinen bezieht, am wenigsten verhindert werden dürfe. Aber sie hält dafür, daß in der öffentlichen Bezeichnung des Ministers als Sancho Pansa doch nach den über diese immerhin karikirte Figur verbreiteten Volksansichten der unzweideutige Ausdruck der Geringschätzung und Verachtung zu Tage trete, über deren Absichtlichkeit kein Zweifel sei und daß auch die politische Presse verpflichtet sei, bei der Bekämpfung der leitenden Staatsmänner die erforderliche Rücksicht auf die hohe Stellung und Würde der Minister insofern zu nehmen, als sie dieselben nicht in einer das allgemeine Ehrgefühl kränkenden Form durch persönliche Bezeichnungen verletzen dürfe.

Nur das in einem Lande vorhandene allgemeine Ehrgefühl der gebildeten Klassen kann hier zum Maßstab für erlaubten, oder strafbaren Angriff gelten. Wo, wie in England, die Freiheit des politischen Kampfes in den Sitten vollständig eingelebt und seit Langem im weitesten Umfange geübt wird, da werden sowohl die Minister im Amte, als das urtheilende Publikum durch derartige persönliche Ausfälle nicht leicht gereizt werden, da die Reizbarkeit und Empfindlichkeit auch des äußerlichen Ehrgefühls eine geringere geworden, als wo die Freiheit des Parteikampfes noch jung und die Scheu vor der amtlichen Würde noch ängstlich ist. Die Mehrheit glaubt, den Anschauungen, wie sie in Deutschland und vorzüglich im Norden von Deutschland und in Preußen durch mancherlei Erscheinungen in den amtlichen und bürgerlichen Kreisen sich offenbaren, Rechnung tragen zu müssen, wenn sie annimmt, in Preußen werden von der öffentlichen Meinung jene Vergleiche als eine die ministerielle Würde verletzende und die Amtsehre kränkende Beleidigung angesehen und unter dieser Voraussetzung ist dieselbe strafbar.

Der zweite Monatsbericht vom 22. Februar d. J. in dem dritten Hefte der Zeitschrift beschäftigt sich mit dem bereits ausgebrochenen Kriege. Es wird darin die Hauptursache des kräftigen Vorgehens der verbündeten deutschen Großstaaten in der nationalen deutschen Bewegung erkannt, welcher die beiden Mächte dadurch Herr zu werden suchten, daß sie ihrerseits die Leitung der Dinge in die Hände nahmen.

Auf Seite 378 wird bemerkt:

„Aus Angst, von der nationalen Bewegung überfluthet zu werden, haben sich erst die Kleinstaaten, dann die Mittelstaaten, und schließlich die großen Kabinette der heiligen Nationalangelegenheit bemächtigen wollen, allerdings jedes in seiner Weise, nach seiner Art und mit seinen besonderen Hintergedanken; so daß die Sache, je höher sie hinauf kam, desto mehr an innerem Werthe und Wahrhaftigkeit verlor," 2c. 2c.

und auf Seite 382 heißt es:

„Ohne die Wucht der nationalen Bewegung, ohne die Angst vor deren Wachsthum und Ueberhandnehmen hätte sich kein österreichischer Arm und kein preußischer Fuß zur Eroberung Schleswigs erhoben."

Die Anklage fand auch in diesen beiden Stellen eine Verletzung des §. 101 des Strafgesetzbuches, das erstinstanzliche Urtheil verwarf zwar diese Meinung, aber fand darin eine Beleidigung der Regierung im Sinn des §. 102. Die Fakultät kann weder der einen noch der andern Ansicht zustimmen und findet in beiden Stellen überhaupt nichts Strafbares.

Aus dem Zusammenhang ergiebt sich ganz unzweifelhaft, daß der Verfasser lediglich untersucht, ob und welchen Antheil die nationale Bewegung in Deutschland an dem kriegerischen Vorgehen der Mächte gehabt habe, und er kommt zu dem Resultate, daß dieselbe einen sehr spürbaren und geradezu den entscheidenden Anstoß dazu gegeben habe. Das ist aber Alles politisches Raisonnement, wie es damals in ganz ähnlicher Weise in allen diplomatischen Kreisen von Europa, in allen Kammern deutscher Staaten, in der gesammten Presse, in den Vereinen, im ganzen Volk viel tausendfältig geübt wurde. Ein derartiges Raisonnement ist erlaubt, und muß erlaubt sein; das Gegentheil hieße, das politische Denken und politische Meinungen überhaupt verhindern wollen.

In der Form aber, wie jener erlaubte Gedanke ausgesprochen worden ist, können wir nichts weder Aufreizendes noch Injuriöses entdecken. Der einzige Ausdruck „Angst", welcher in der Klage und in dem Urtheil ganz besonders betont wird, ist nicht so geartet, um ein im Uebrigen ganz erlaubtes und ruhiges Raisonnement zu einer strafbaren Schmähung zu machen. Es wird damit nur eine übertriebene Besorgniß bezeichnet, und diese läßt sich ebenso gut aus einer unrichtigen Würdigung einer drohenden Gefahr, als aus Mangel an Muth erklären. Der Ausdruck als solcher enthält überhaupt nichts Ehrverletzendes, da man das Ehrgefühl eines Staatsmannes, welcher die dem Staate drohenden Gefahren auch zu vermeiden die Pflicht hat, nicht nach dem Maßstabe bemessen darf, der für einen Offizier paßt, welcher jeder Gefahr feindlich entgegentritt, und noch weniger nach den Vorstellungen zu beurtheilen ist, welche manche Edelleute oder Studenten für ihre Duelle in Anspruch nehmen. Wenn die Erwägungen des stadtgerichtlichen Urtheils bemerken, jene Worte

involviren den Vorwurf der „Feigheit“ und daher eine Beleidigung des Staatsministeriums, so ist dagegen zu erwidern, daß der Richter nicht einem nicht injuriösen Ausdruck einen injuriösen unterschieben und dann jenen als strafbar bezeichnen darf, weil dieser strafbar wäre. Sogar wenn der Verfasser dem Ministerium einen Mangel an Muth vorgeworfen hätte, so wäre das noch immer keine strafbare Beleidigung im Sinne des Gesetzes. Aber es wäre eine, wenn er dasselbe öffentlich der Feigheit beschuldigt hätte. Er ist aber nicht einmal so weit gegangen, um ihm Mangel an Muth vorzuwerfen. Er hat ihm nur eine übertriebene Besorgniß vor der Volksbewegung vorgeworfen, und das ist selbstverständlich in der politischen Diskussion erlaubt, da darin weder in Form noch Inhalt eine Schmähung zu erkennen ist. Es kommt ja fortwährend vor, daß leitende Staatsmänner bald die Gefahr, die von einem fremden Staate her droht, bald die Gefahren, welche aus einer Volksbewegung für den Staat erwachsen, unrichtig schätzen und für viel größer halten oder verderblicher ansehen, als sie wirklich sind, d. h. daß sie dieselben allzu ängstlich beurtheilen, ohne daß diese Staatsmänner etwas Unehrenhaftes thun; und man kann ihnen jene unrichtige Beurtheilung als Mangel an politischer Einsicht vorwerfen, und sogar aus Mangel an dem rechten Vertrauen in die Natur des Volks oder in die Macht des Staats, d. h. aus Mangel an Muth, erklären und ihre Politik nach dieser Seite hin überängstlich finden, ohne damit etwas Anderes als eine völlig erlaubte Meinungsäußerung zu thun, d. h. ohne damit etwas Strafbares zu begehen.

In einer anderen Stelle auf Seite 381 erkannte das Königl. Stadtgericht gemäß der Klage der Königl. Staatsanwaltschaft wieder eine schmähende Aufreizung im Sinne des §. 101 des Strafgesetzbuchs, während wir darin nichts Anderes als politisches Raisonnement erkennen, wie es in allen Ländern erlaubt ist, in denen es überhaupt eine Freiheit der Meinungsäußerung giebt.

Die Stelle lautet:

„In der That! wenn die Ziele der Kriegführung wirklich keine höheren sind, als die in den officiösen Organen zu Wien und Berlin verkündigten, wenn die englische Auslegung der Note vom 31. Januar die richtige ist, so wäre wohl mit geringeren Kriegsgefahren und auf legalerem Wege dasselbe, wenn nicht mehr, zu erreichen gewesen. Indessen Krieg sollte sein; eine militärische Bewegung sollte die nationale verschlingen; die reorganisirte Armee sollte durch die Feuertaufe geheiligt und allen legislativen Skrupeln enthoben werden.“

Der bloße Tadel der Kriegspolitik im Gegensatze zur Friedenspolitik ist keine Schmähung und die Hinweisung auf die politischen Folgen,

die mit jeder militärischen Bewegung verbunden sind, gegenüber der civilen Volksbewegung, ist keine Aufreizung zu Haß und Verachtung. Die ganze Stelle, in ihrem Zusammenhang mit dem ausführlichen Berichte betrachtet, ist offenbar nicht auf irgend eine unmittelbare Wirkung auf die Volksleidenschaften angelegt, sondern nur ein einzelner Zug einer vielseitigen Erörterung.

Nachdem die Haltung von Rußland, Frankreich und England beleuchtet worden ist, und damit die Haltung der officiösen Presse zu Wien und Berlin verglichen wird, kommt der Verfasser zu dem ganz erlaubten Meinungsschluß, daß die hier bezeichneten Ziele auch ohne Krieg zu erreichen waren; und von da aus zu der politischen Erwägung, daß noch andere Ursachen der innern Politik auf die Kriegspläne eingewirkt haben, eine Vermuthung, welche der Kritik erlaubt ist und in vielen Fällen der modernen Kriegsgeschichte ihre Bestätigung findet. Darin liegt um so weniger eine Schmähung, als es unter Umständen sogar eine weise und heilsame Politik ist, eine gefährliche innere Bewegung nach außen abzuleiten und den innern Parteihader durch Hinweisung auf gemeinsame Ziele der auswärtigen Politik zu beseitigen. Auch hier setzt das Königl. Stadtgericht wieder an die Stelle der nicht injuriösen Kritik einen injuriösen Ausdruck, der in dem Artikel nicht steht, sondern nur dem Sinne nach als die Meinung des Verfassers geschlossen wird, indem es jene Aeußerung als Vorwurf der „Frivolität" der Kriegsanordnung erklärt, und indem es einen willkürlichen und unrichtigen Schluß macht, spitzt es diesen Schluß zu einer Schmähung zu und leitet dann daraus das Vergehen des §. 101 ab. Dieses Verfahren ist aber offenbar unzuläßig.

Es folgt nun eine im Ausdruck allerdings besonders geschärfte Stelle, in welcher der Verfasser seinem Unmuth über die Regierungspolitik und über die Theorieen, die zu ihrer Rechtfertigung benutzt worden sind, einen bitteren Ausdruck giebt. Es ist das folgende Stelle auf Seite 382 und 383:

„Von der Zeit, wo Stammeshäuptlinge ihre Untergebenen, oder freie Germanen sich selbst verspielten, wie Negerfürsten noch heute ihre Kinder und Unterthanen verkaufen, bis zu dem civilisirten Menschenhandel und Länderschacher des vorigen Jahrhunderts, der von aufgeklärten, Voltaire lesenden Fürsten getrieben ward, hat dasselbe abscheuliche System gar verschiedene Gestalten angenommen. Der Protokollismus und die diplomatische Interventionstheorie, mit Grenzregulirungen und perfider Friedensstifterei, ist die neueste Form desselben. Aber um ein solches System in neuerer Zeit dauernd zu behaupten, dazu gehören auch Söldnerheere, die unter dem Stocke stehen; die Theorie von dem Kriegsherrn, der geheime Politik

treiben und seine „Seelen“ beliebig dazu verwenden und verwerthen mag, ist ein Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel. Das preußische Heer jedoch ist kein geworbenes Söldlingsheer; von der Pflugschar, aus der Werkstätte und der Studierstube bezieht es seine Glieder, fast jeder Einzelne hängt mit einer bürgerlichen Familie und einem bürgerlichen Berufe daheim zusammen. Die Blutsteuer, die der Preuße einem Staatswesen entrichtet, an dessen kulturhistorische Zukunft zu glauben, ihm ein sittliches Bedürfniß ist, die höchste Besteuerung von allen, sie berechtigt ihn doch zu der Forderung, nicht für antinationale Zwecke in's Feuer geführt zu werden. Das ist eine Verfassung, die tief in allen Herzen eingegraben ist, die zu verletzen äußerst gefährlich wäre. Und das ist unserer Brüder jenseits der Elbe beste Hoffnung!“

Der Gerichtshof hat in Uebereinstimmung mit der Anklage in dieser Stelle sogar ein Vergehen im Sinne des §. 75 des Strafgesetzbuches d. h. eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den König gefunden. Je schwerer dieses Vergehen ist, um so sorgfältiger wird zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Merkmale desselben vorhanden seien.

Die von dem preußischen Strafgesetze bedrohte „Verletzung der Ehrfurcht gegen den König“ ist offenbar wesentlich dasselbe Vergehen, welches gemeinrechtlich Majestätsbeleidigung genannt wird. Der Thatbestand dieses Vergehens wird also durch folgende Merkmale gebildet:

1. Eine die potenzirte Ehre oder die Würde des Königs verletzende Beleidigung.

Der Grund, weshalb die Beleidigung gegen den König schwerer bestraft wird, als die Beschimpfung eines gewöhnlichen Beamten, kann nur darin liegen, daß in dem König gleichsam die Hoheit des gesammten Staates personificirt erscheint und die Königl. Würde vor aller andern Amtsehre als unantastbar und gesichert gelten muß. Aber sogar in Staaten mit absoluten Fürsten ist man sich doch des Unterschieds bewußt geblieben zwischen einer strafbaren Verletzung des Majestätsrechts und einer nicht strafbaren Uebung der Meinungsfreiheit auch im Gegensatze zu den Meinungen des Herrschers. Kein Unterthan ist rechtlich verpflichtet, weder die religiösen noch die philosophischen noch die politischen Grundansichten des Staatsoberhaupts zu theilen, und vielmehr Jedermann berechtigt, seine eigene individuelle Meinung auch dann zu behaupten und zu äußern, wenn sie mit der des Königs in Widerspruch ist. Die Meinungen sind kein Bestandtheil der Staatsordnung, in welcher der König die oberste Stelle einnimmt, sondern das Erzeugniß des persönlichen Denkens, welches der geringste Unterthan mit derselben Freiheit üben kann, wie der mächtigste Monarch.

Selbst ein Mangel an Ehrfurcht gegen den König darf noch nicht als ein Vergehen betrachtet werden, sondern erst die Verletzung der

Ehrfurcht; denn die Rechtsordnung und insbesondere die Strafgerichtsbarkeit beherrscht so wenig die Gesinnung und Stimmung der Geister, wie ihre Meinungen und darf erst dann nöthigend und strafend einschreiten, wenn die für nothwendig erkannten äußeren Formen des Gesammt- oder Einzeldaseins einen Bruch erfahren haben.

Wenn sich ein Unterthan jeder Gelegenheit absichtlich entzieht, dem Könige seine Ehrfurcht zu bezeugen, oder wenn einer aus Ungeschick, oder selbst aus Abneigung gegen den König die herkömmlichen Formen der Ehrbezeugung nicht beachtet, so ist das zwar Mangel an Ehrfurcht, aber noch keine strafbare Verletzung der Ehrfurcht. Ebenso wäre es eine arge Tyrannei, vor welcher jederzeit gerade die ausgezeichnetsten Fürsten sich am meisten gehütet und verwahrt haben, jede mißfällige Bemerkung, jeden unehrerbietigen Witz, jede unschickliche oder unhöfliche Aeußerung gegen den König als „Verletzung der Ehrfurcht" oder als Majestätsbeleidigung zur Verantwortung zu ziehen. Je höher die Würde des Königs steht, und je fester sie in dem allgemeinen Rechtssinn des Volks gegründet ist, um so weniger leicht darf man die Aeußerungen der Unterthanen als unerlaubte Angriffe gegen die Majestät auffassen und auslegen, und je mehr der Begriff der Majestätsbeleidigung ein ganz vereinzelter und über das gemeine Recht emporragender Ausnahmebegriff ist, um so geneigter wird man sein, denselben möglichst enge zu fassen.

Man muß es mit den Injurien gegen den König daher, um der königlichen Würde willen, strenger noch nehmen als mit den Injurien gegen Privatpersonen; nur wenn die Form der Verletzung der Majestät unzweifelhaft vorliegt, ist das objektive (gegenständliche) Merkmal dieses Vergehens vorhanden.

2. Es muß aber überdem das subjektive (persönliche) Merkmal der beleidigenden und verletzenden Absicht klar sein. Es ist wohl möglich, daß aus der beleidigenden Form auf die entsprechende Absicht geschlossen werden darf, aber es ist auch möglich, daß die Form beleidigend und trotzdem — wenn auch nur ausnahmsweise — die Absicht nicht beleidigend ist. Im letztern Fall ist keine Majestätsbeleidigung anzunehmen.

3. Die Verletzung der Ehrfurcht muß unmittelbar gegen die Person des Königs gerichtet sein.

Freilich ist es nicht nöthig, daß die Person des Königs namentlich bezeichnet sei; der Nennung des Namens ist eine anders umschreibende oder andeutende Bezeichnung gleich zu achten, wenn es nur klar ist, daß gegen diese und nicht gegen eine andere Person der Angriff gerichtet sei.

Aber keineswegs darf ein Angriff auf die Regierung als Angriff auf die Person des Königs betrachtet werden, auch dann nicht, wenn es unzweifelhaft und allgemein bekannt ist, daß der König persönlich mit

der angegriffenen Politik der Minister völlig übereinstimmt. Die Unverantwortlichkeit des Königs und die Verantwortlichkeit der Minister für alle Regierungshandlungen sind zwei Grundprinzipien aller konstitutionellen Monarchieen. Wenn daher die Regierungspolitik angegriffen wird, so ist im Zweifel immer zu vermuthen, daß der Angriff sich auf die Minister, nicht auf die Person des Königs beziehe.

Es ist einer der Vorzüge dieser Verfassungsform, wie sie auch in Preußen zu Recht besteht, daß der König über dem Parteikampfe steht und nicht in denselben verwickelt werde. Nicht der König deckt durch seine erhabene Autorität und Würde die Minister, sondern die Minister sind verfassungsgemäß verpflichtet, alle Verantwortlichkeit — auch für die Regierungshandlungen des Königs, ausschließlich auf sich zu übernehmen. Der König ist gesichert gegen die Angriffe der Opposition, die Minister aber sind denselben ausgesetzt. Diese Grundsätze sind nicht etwa nur dem sogenannten parlamentarischen Regimente eigen, wie es in England ausgebildet worden ist, sondern ganz ebenso der repräsentativen Monarchie, wie sie in den continentalen und insbesondere in den deutschen Verfassungen anerkannt ist.

Vergl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Bd. II, S. 81. 84.
Feuerbach, Lehrbuch §. 174, Note 18.
Berner, Lehrbuch §. 236, S. 527.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf die eingeklagte Stelle an, so ergiebt sich:

Zu 1. Die ganze Stelle ist, trotz der bittern Vergleichungen und Anspielungen doch augenscheinlich nur gegen eine Staatstheorie gerichtet, welche in ihrer einseitigen Ueberspannung sich als absolute Herrschaft des Königs über die Unterthanen mit Bezug auf Kriegführung darstellt. Dieser outrirte Absolutismus wird mit der barbarischen Despotie der Negerfürsten und mit der russischen Leibeigenschaft im Prinzip verglichen und als einer civilisirten Nation unwürdig erklärt, ein Gedanke, der in hundert Variationen in unzähligen politischen Schriften wiederholt und so gewiß zu äußern erlaubt ist, als es in einem Lande mit verfassungsmäßiger Freiheit Niemandem verwehrt sein kann, den Absolutismus als ein barbarisches Prinzip und als eine uncivilisirte Staatsform darzustellen. Die Fortschritte der Civilisation werden ja gerade durch die Anerkennung einer verfassungsmäßigen Rechtsordnung bezeichnet und begründet, und diese schließt eine absolute Herrschaft eines Menschen über andere Menschen auf dem Gebiete des Staatsrechts nicht minder aus, als auf dem Gebiete des Privatrechts.

Wenn also der ganze Grundgedanke selbst, insofern er polemisch ausgedrückt wird, wieder als politisches Raisonnement, nicht als Schmähung dargestellt ist, so wird überdem in der Stelle gezeigt, daß eine derartige absolute, der Leibeigenschaft analoge Kriegsherrschaft in Preußen höchstens

als eine Intention extremer Parteien, aber nicht als eine sittliche oder staatsrechtliche Wirklichkeit bestehe, noch eingeführt werden könne. Die stachlige Schärfe der Stelle ist gegen eine Theorie gekehrt, welche auf die Spitze getrieben selbstverständlich für Preußen unmöglich und unausführbar ist.

Wollte man darin eine Schmähung finden, so müßte man voraussetzen, daß der Verfasser annehme, der König von Preußen betrachte sich wirklich als absoluter Leibherr über die Seelen seiner Unterthanen und nehme in solchem Sinne eine Kriegsherrschaft in Anspruch. Diese Voraussetzung könnte wohl als eine Beleidigung des Königs aufgefaßt werden, aber sie findet sich nirgends in der Stelle ausgesprochen und der Richter darf nicht beleidigende Aeußerungen in eine Stelle hinein interpretiren, die sich nicht darin finden.

Eine Kriegserklärung ohne Kammerzustimmung, worauf sich das Urtheil beruft, läßt sich erklären oder rechtfertigen, auch ohne eine solche absurde Theorie und kommt bekannter Maßen auch in dem parlamentarischen England vor und in dem Ausdruck „Kriegsherr“ liegt keineswegs der Ausspruch auf absolute Leibherrschaft.

Wird also in der Stelle nur eine unsinnige Theorie bekämpft, was allezeit erlaubt ist, so enthält dieselbe trotz aller Bitterkeit keinen injuriosen Ausdruck und ist mit keinem Worte gegen die Königliche Majestät gerichtet.

Es fehlt also schon an dem ersten Hauptmerkmal des eingeklagten Vergehens.

Zu 2. Auch an dem zweiten Merkmale fehlt es, nämlich an der beleidigenden oder verletzenden Absicht. Die Absicht der ganzen Stelle ist die, eine Theorie, indem sie in ihren Consequenzen geschildert wird, als unhaltbar und indem auf die thatsächlichen und rechtlichen Widersprüche mit den preußischen Zuständen hingewiesen wird. als unausführbar darzustellen.

Daraus kann aber niemals die Absicht einer Majestätsbeleidigung oder einer Verletzung der Ehrfurcht gegen den König geschlossen werden, denn die Majestät des Königs ist keine doktrinelle, und Theorieen, selbst Staatstheorieen sind niemals ein Bestandtheil der Königlichen Rechte oder der Königlichen Würde.

Zu 3. Insofern die Theorie von der Kriegsherrschaft irgend eine praktische Wirksamkeit auf die Regierungsthätigkeit haben konnte, gleichviel wie sie verstanden ward, ob in barbarisch-despotischem oder in doktrinär-absolutem oder in staatsrechtlich beschränktem Sinne, insofern haben die Minister und nicht der König für diese Wirkungen einzustehen. Die Stelle spricht überall nicht von solchen eingetretenen Wirkungen, sondern bekämpft nur die Theorie; aber selbst wenn man mit dem stadtgerichtlichen Urtheile annehmen sollte, was in keiner Weise anzu-

nehmen ist, jene Theorie sei in Preußen wirklich „zur Ausführung gekommen“ und deshalb müsse die Stelle als Verletzung der Königlichen Würde erklärt werden, so wäre diese Schlußfolgerung unrichtig, weil die öffentlich-rechtlichen Handlungen des Königs, sofern sie Gegenstand der Kritik, des Tadels und selbst der Schmähung werden sollten, nicht als Handlungen der Person des Königs, sondern der verantwortlichen Minister angegriffen werden. Diese, nicht der König, werden getadelt, wenn die Ausführung einer verfassungswidrigen Doktrin getadelt wird.

Es kann also ein Vergehen der Majestätsbeleidigung oder der Verletzung der Ehrfurcht gegen den König in der obigen Stelle mit Recht nicht gefunden werden.

Nach allen bisherigen Erörterungen bedarf es keiner weitern Ausführung mehr, um den Beweis zu führen, daß die beiden letzten eingeklagten Aeußerungen auf Seite 383:

„Viel älter noch, als Macchiavelli sogar, ist die Maxime der Macht-
„haber, die inneren Konflikte durch Kriegsruhm zu ersticken. Mög-
„licherweise hat unserm gewandten Ministerpräsidenten so Etwas vor-
„geschwebt; er mag dabei auch Louis Napoleon im Auge gehabt haben.“

und auf Seite 392:

„Einstweilen tappen wir im Dunkeln; bei der wichtigsten nationalen
„Rechts- und Ehrenfrage sind wir, wie einem Fatum, unverantwort-
„lichen Gewalten überliefert, die uns führen — wir wissen nicht,
„wohin.“

nur politisches Raisonnement und politische Meinungsäußerung, aber keine strafbare Aufreizung noch Schmähung enthalten. Auch das königliche Stadtgericht hat in dieser Hinsicht sein Nichtschuldig ausgesprochen.

Daß dies Gutachten das Ergebniß der gewissenhaften Prüfung aller vorgelegten Materialien und der Ausdruck der rechtlichen Ueberzeugung der Mitglieder des Kollegiums sei, wird unter Beidrückung unsers Siegels bezeugt.

Mittermaier, Ord.

8.

Appellationsrechtfertigungsschrift des Staats-Anwalts beim Königl. Stadtgericht

in der Untersuchungssache wider den Redakteur der Berliner deutschen Jahrbücher Dr. juris Heinr. Bernhard Oppenheim und den Gerichts-Assessor Eduard Lasker. ⊙ 6. 64.

In der nebenerwähnten Untersuchungssache habe ich gegen das Urtel vom 9. Mai d. J. appellirt, weil, wie geschehen erkannt, und nicht vielmehr

1) der Angeklagte Lasker der ihm zur Last gelegten Vergehen gegen die §§. 101 und 87 des Strafgesetzbuchs schuldig erachtet und deshalb mit der gesetzlichen Strafe belegt;
2) der Angeklagte Oppenheim zu einer höheren Strafe verurtheilt, auch wegen der Stellen auf den Seiten 253 und 255 des Februarheftes, sowie 383 und 392 des Märzheftes im Sinne der Anklage aus §. 101 des Strafgesetzbuchs gestraft und der Theilnahme an den dem Angeklagten Lasker zur Last fallenden Vergehen schuldig erkannt worden ist.

Indem ich die spezielle Rechtfertigung der einzelnen Beschwerdepunkte der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz vorbehalte, bemerke ich vorläufig nur Folgendes: Obgleich der erste Richter gegen den Angeklagten Oppenheim Vergehen gegen §. 101 des Strafgesetzbuchs in drei Fällen, gegen §. 102 des Strafgesetzbuchs in drei Fällen und gegen §. 75 des Strafgesetzbuchs in einem Falle feststellt, die Wiederholung und Schärfe der Schmähungen, den Umstand, daß bei den Amtsbeleidigungen Rückfall vorliegt und die Schwere der Majestätsbeleidigung als strafschärfend in Betracht zieht, so verurtheilt er denselben denn doch nur zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe mit Rücksicht auf die allgemeine Aufregung, welche durch die schleswig-holsteinische Frage erregt worden sei.

Er hat mithin das wegen der Majestätsbeleidigung zu erkennende Strafminimum von zwei Monaten, obgleich dieses Vergehen nach eigener Auffassung ein schweres war und daher allein schon ein Hinausgehen über den niedrigsten Strafgrad um ein Bedeutendes gerechtfertigt hätte, obgleich noch sechs andere Vergehen, von welchen drei rückfällig verübt waren, vorlagen, nur um einen Monat geschärft.

Der zu Gunsten des Angeklagten vorgebrachte Milderungsgrund ist aber nicht einmal richtig. Denn eine so große Aufregung, daß sie sogar den überlegten Tagespolitiker ergriffen hätte, den Mann vom Fach, der sich doch sagen muß, daß eine Regierung, welche unter so schwierigen Verhältnissen zu den Waffen greift, unmöglich gleich ihre letzten Ziele proklamiren kann, hat gar nicht existirt.

Die ganze Agitation war vielmehr eine künstliche, weil man der königlichen Staatsregierung Schwierigkeiten bereiten wollte, und darauf ausging, ihre besten Absichten in den Augen des Volks zu diskreditiren. Ein Milderungsgrund, der dem Angeklagten zur Seite stände, existirt deshalb gar nicht und ist daher bei der Schwere der Ehrfurchtsverletzung, sowie der Beleidigung und Schmähungen eine Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten gerechtfertigt. Was ferner das dem Angeklagten Lasker zur Last gelegte Vergehen gegen §. 87 des Strafgesetzbuchs betrifft, so sind die Gesichtspunkte, von welchen der erste Richter ausgeht, vollständig verfehlt.

Die Aufforderung oder Anregung zum Ungehorsam gegen die Gesetze im Sinne des §. 87 des Strafgesetzbuchs, in casu die Steuergesetze, muß nicht nothwendig eine direkte sein, sie kann vielmehr auch indirekt geschehen (Oppenhof, 3. Ausgabe, §. 87, Note 8) und zwar sehr gut dadurch, daß öffentlich ausgeführt wird, daß das Ministerium keine Vollmacht zur Erhebung von Steuern und Abgaben habe, diese Vollmacht sogar, weil es die Pflichten eines Verwahrers nicht achten wolle oder nicht zu achten verstehe, verwirkt habe.

In welcher Weise dies geschieht, ob in rein wissenschaftlicher oder in populärer, ist dabei ganz gleichgültig, wenn nur die diesfälligen Ausführungen geeignet sind, als indirekte Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze betrachtet zu werden, und der Verfasser hierbei das Bewußtsein gehabt haben muß, daß sie diese Wirkung haben. In keiner von beiden Beziehungen ist aber der Thatbestand des §. 87 des Strafgesetzbuchs zweifelhaft.

Es wird daher beantragt, nach Reproduktion der Beweisaufnahme durch Vorlesung der inkriminirten Stellen das erste Urtel nach Maßgabe der obigen Beschwerdepunkte abzuändern.

Berlin, 23. Juni 1864. Der Staatsanwalt

Hahnsdorf.

9.

Appellationsrechtfertigung

des utr. jur. Dr. H. B. Oppenheim in Sachen wider Oppenheim und Genossen. ⊙ 6 de 1864 wegen Preßvergehen.

Gegen das Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 9. Mai 1864 habe ich die Appellation rechtzeitig angemeldet. Ich rechtfertige sie mit der Beschwerde,

weil der erste Richter mich der wiederholten, Haß und Verachtung erregenden öffentlichen Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit, der öffentlichen Beleidigung des Ministerpräsidenten v. Bismarck in Beziehung auf dessen Beruf, der öffentlichen Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Staatsministeriums in Bezug auf deren Beruf im Rückfalle, und der Majestätsbeleidigung schuldig befunden und zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt,

auch die im Tenor bezeichneten Stellen der „Deutschen Jahrbücher" zu vernichten angeordnet,

und weil er nicht vielmehr wegen aller erwähnten Vergehen mich nichtschuldig befunden, und die angeklagten Druckstellen frei gegeben hat.

Ich führe bei jedem einzelnen Punkte des Urtheils zur Rechtfertigung der Beschwerde an:

Zu A) betreffend den Artikel vom 24. Januar 1864:

Zu einem richtigen Urtheil über das Verhältniß dieses Artikels zu den Anordnungen der Obrigkeit und zu dem Verhalten der Minister gehört die vom ersten Richter außer Acht gelassene Rücksicht auf die Zeit, in welcher der Artikel geschrieben und das Heft der „Deutschen Jahrbücher" erschienen ist. Der Tag der Niederschrift war, wie das Datum angiebt, der 24. Januar 1864; an diesem Tage war der ganze Artikel druckfertig. Das Pflichtexemplar des Februarheftes wurde schon am 1. Februar 1864 dem Königl. Polizeipräsidium zugestellt.

Beweis: amtliche Auskunft dieser Behörde. —

Am 1. Februar, dem Tage der Ausgabe, war der Einmarsch der preußischen Truppen in Schleswig-Holstein noch nicht erfolgt, der Krieg noch nicht beschlossen. Es waren nur die Mittel vom Landtage gefordert, in der Absicht, sich auf die Möglichkeit eines Krieges vorzubereiten. Diese Mittel waren in der Königl. Antwort auf die Adresse des Abgeordnetenhauses zu einer Kriegsführung für unentbehrlich erklärt, von dem Landtage aber verweigert worden.

Dies beruht auf Notorietät und ist auch aus den Schriftstücken des Landtages zu erweisen.

Hiernach und nach den Vorschriften der Verfassung, deren Bruch man ja nicht vermuthen durfte, und nach wirthschaftlichen Grundsätzen mußte man annehmen, daß ein Krieg ohne die für denselben unentbehrlichen Gelder nicht würde geführt werden können.

Es kann also keine Stelle dieses Artikels, welche sich gegen einen beabsichtigten Krieg um Schleswig wendet, sei es gegen den Krieg selbst, dessen Modalitäten, oder gegen das Programm, für welches gekämpft werden sollte, für einen Angriff auf eine Anordnung der Obrigkeit, oder auch nur auf die noch bestehenden Intentionen der Regierung oder einzelner Minister erachtet werden. Gerade für die Zeit, in welcher der Artikel verfaßt und das Februarheft ausgegeben wurde, konnte und mußte

Jedermann, welcher an die Unentbehrlichkeit der Mittel glaubte, die Idee der Kriegsführung für aufgegeben betrachten, und es lag kein Akt der Regierung vor, welcher zu einem entgegengesetzten Schlusse gedrängt hätte. Aus der Nichtbeachtung dieses Umstandes ist der erste Richter zu einer irrigen Auffassung des ganzen Artikels gelangt, besonders aber der Stellen, an welchen ich auf die vorstehende Ausführung hinweisen will.

Hierzu treten als besondere Erwägungen:

1) Auf den Seiten 252 und 253 sind strafbar befunden:

a) die citirten Stellen des Aßmann'schen Berichtes der Anleihekommission. Der erste Richter wirft mit Recht die Vorfrage auf, ob nicht diese Citate aus §. 38 des Preßgesetzes straflos seien, nur beantwortet er die Frage schlecht, obschon er thatsächlich feststellt, daß die angeklagten Stellen die wörtliche Wiedergabe eines Berichtes der Anleihekommission des Abgeordnetenhauses enthalten. Er leitet die Strafbarkeit her aus den einleitenden Worten: „Vortrefflich hat der Aßmann'sche Bericht ... charakterisirt." In diesen Worten sei meine Uebereinstimmung mit Aßmann erklärt, darin liege eine geistige Identifikation meiner selbst mit dem Inhalte des Berichtes, und daraus folge meine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt, so weit dieser objektiv strafbar sei.

Er übersieht dabei, daß vermöge des §. 38 cit. in einem wahrheitsgetreuen Berichte der Kammerverhandlungen niemals ein objektiv strafbarer Inhalt gefunden werden kann. Nicht aus der Person, sondern aus dem Objekte entspringt die Straflosigkeit; der wahrheitsgetreue Kammerbericht hat immer einen straflosen Inhalt zum Objekt. Der §. 38 ist eine Ausnahme zu Gunsten der Sache und nicht zu Gunsten einer Person. In der billigenden Einleitung zu einer straffreien Stelle kann aber die Strafbarkeit nicht gefunden werden. Eine Identifikation meiner persönlichen Meinung mit dem Inhalte eines Schriftstückes ist aus logischen Gründen, die freiwillige Uebernahme der Strafbarkeit für einen sonst straflosen Inhalt ist wegen der öffentlichen Natur des Strafrechts juristisch undenkbar. Indem nun der wiedergegebene Inhalt straflos ist, müßte eine etwaige Strafbarkeit in den zustimmenden Worten selbst gesucht werden. Die Zustimmung zu einer strafbaren Ausdrucksweise, oder zu einer, Haß und Verachtung erregenden Preßstelle, ist an sich niemals eine strafbare Handlung. Das Strafgesetzbuch kennt in §. 87 ein strafbares Anpreisen strafbarer Handlungen. Zu einem solchen Vergehen fehlen hier die Voraussetzungen. Sonst aber ist das Lob als solches niemals strafbar gemacht. Wenn ich den Aßmann'schen Bericht ohne dessen Abdruck lobend erwähnt hätte, so würde Niemand meine Strafbarkeit auch nur behauptet haben. Der nachfolgende Abdruck aber enthält einen straffreien Inhalt. Aus dem Zusammentreffen zweier straflosen Momente kann kein drittes strafbares entstehen.

In ganz analogen Fällen hat die Gerichtspraxis, auch der jetzt an-

gerufenen Richter, die Beurtheilung eines wiedergegebenen Inhalts für unabhängig erklärt von den einleitenden Worten, und wegen der Wiedergabe verurtheilt, selbst wo der Wiedergebende sich tadelnd ausgesprochen.

Vorbeugend will ich bemerken, daß ich mich wahrheitsgetreu und in derselben Weise an den Bericht gehalten habe, wie es fast sämmtliche Zeitungen gethan haben, die keinen Raum für die Wiedergabe des ganzen Aßmann'schen Berichtes hatten. Wörtlich so, wie ich, und vor mir, hatten die unverfolgt gebliebenen Blätter citirt: Nationalzeitung in der Nummer 29 vom 19. Januar 1864, und die offiziöse Norddeutsche Allgemeine Zeitung in der Beilage zu Nr. 17 vom 21. Januar 1864 und viele andere. Die Absicht einer willkürlichen Zusammenstellung zum Zwecke eines Angriffes hat mir fern gelegen. Dieser Vorwurf ist mir von der Anklage nicht gemacht und der erste Richter hat ihn durch seine thatsächliche Feststellung ausgeschlossen. Ja, ich bin im Stande, aus dem Aßmann'schen Berichte selbst, welcher in den Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1863/1864, Band II. S. 525 ff. enthalten ist, wie z. B. aus mehrfachen Stellen auf S. 534 darzuthun, daß ich weit stärkere Angriffe weggelassen habe. Denn es ist mir in der That nur darum zu thun gewesen, den geistigen Inhalt des Berichtes in dessen eigenen Worten wiederzugeben. Nur deshalb sind die citirten Stellen ausgewählt.

b) In dem Urtheil über den sich anschließenden Absatz: „Zu der vermeintlichen Großmachtspolitik u. s. w." hat der erste Richter, wie auch weiterhin an mehreren anderen Stellen des Urtheils, die thatsächliche Feststellung verfehlt, welche Anordnung der Obrigkeit, oder welcher Inbegriff von Anordnungen zum Gegenstande des Angriffes gemacht worden sei. Die Gesetzesmaterialien ergeben, daß §. 101 des Strafgesetzbuches nicht zum Schutze der Obrigkeit im Allgemeinen und nicht zum Schutze allgemeiner unbestimmter Richtungen der Regierung dienen soll, sondern nur den Angriff auf eine bestimmte, rechtliche Kraft habende Anordnung der Regierung verbietet. Die Praxis hat sich dieser Auffassung angeschlossen und nur den Sinn dahin ausgedehnt, daß auch ein Inbegriff solcher Anordnungen das Objekt des strafbaren Angriffes bilden könne.

cf. Oppenhoff, Note 15 zu §. 101 des Strafgesetzbuchs.
Goltdammer, Materialien Thl. II. S. 161.

Der erste Richter legt selbst in der Beurtheilung der nächst angeklagten Stelle das Gesetz in diesem einschränkenden Sinne aus. Ich habe nur die „vermeintliche Großmachtspolitik" besprochen, und die Konsequenzen aufgezählt, zu welchen eine derartige Politik führen müsse. Damit habe ich weder eine bestimmte Anordnung, oder einen Inbegriff solcher Anordnungen zum Objekte der Besprechung gemacht, noch irgend welche bereits unternommene Schritte der Regierung der Kritik

unterworfen. Die Regierung ist nicht einmal dabei als handelndes Subjekt gedacht, sondern es sind nur die Folgerungen geschildert, zu welchen eine der Regierung zugemuthete „vermeintliche Großmachtspolitik" führen müsse.

Auf beide Fälle (a und b) paßt überdies die Bemerkung, daß nur der Krieg als das Objekt des Angriffes gedacht werden konnte, welcher zur Zeit nicht erklärt und auch noch nicht beschlossen war.

2) Während der erste Richter bei den beiden hervorgehobenen Stellen nur diesen Umstand außer Acht läßt, fällt ihm bei den Verurtheilungen der beiden Stellen, welche

a) mit den Worten: „Sie wollen Krieg führen" —

b) mit den Worten: „Preußische Truppen und Generale"

beginnen, eine falsche thatsächliche Voraussetzung zur Last. Er erinnert an dem ersten Orte ausdrücklich daran, und am zweiten ist auf eine gleiche Annahme zu schließen, daß, als der Artikel verfaßt wurde, der Einmarsch der Truppen in Schleswig eine bereits beschlossene Sache gewesen sei. Die preußischen Truppen sind aber thatsächlich erst am 1. Februar 1864 in Schleswig eingerückt, und bis dahin war kein Beschluß und keine andere autentische Erklärung des Ministeriums oder einer andern kompetenten Behörde ergangen, aus welcher auch nur die unabänderliche Absicht, in Schleswig einzurücken, hätte gefolgert werden können. Gewiß war der Einmarsch der Truppen weder eine eingetretene Thatsache, noch war die Anordnung, daß sie erfolgen solle, vor dem 1. Februar ergangen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ich bin bereit, den Beweis hierfür durch Vorlegen von Zeitungen zu liefern und berufe mich auf amtliche Auskunft der Königl. Ministerien für Krieg und auswärtige Angelegenheiten und des Staatsministeriums.

Ich habe also an beiden Stellen nur mögliche Ereignisse und Intentionen der Regierung ins Auge gefaßt, und die Konsequenzen beleuchtet, welche sich an die Verwirklichung solcher Intentionen knüpfen würden. Selbst in der Form habe ich die Sätze so gefaßt, daß keinem Leser der Eindruck entgehen kann, daß ich es nur mit der Besprechung von Absichten und vermuthlichen Folgen zu thun habe. An der ersten Stelle sage ich wörtlich: „Sie wollen Krieg führen — sei es auch nur einen Scheinkrieg" —. Thatsächlich haben die Regierungen der beiden Großmächte sogar nach dem Einmarsch der Truppen, selbst nach eingetretenen blutigen Zusammenstößen an der Theorie festgehalten, und in öffentlichen Urkunden den Standpunkt behauptet, daß sie keinen Krieg führen, sondern blos Exekution üben.

Beweis: Ich behalte mir die Beibringung von Zeitungen vor und berufe mich auf Auskunft des königl. Staatsministeriums.

Gewiß aber muß der Leser mein „Sie wollen" wörtlich für die Bezeichnung einer Intention, und nicht für den Ausdruck einer Anord-

nung nehmen, da doch kein Akt geschehen war, der auf einen Krieg hindeutete.

Auf Seite 256 habe ich in lebhafter Redefigur das Präsens in dem Satze: „Preußische Truppen und Generale stehen" — gebraucht, aber sofort hinzugefügt: „Herrliche Aussichten für das Ehrgefühl der Nation", — ein Satz, der die Spekulation über Erwartungen deutlich ausdrückt. In der That sind auch diese Aussichten nicht eingetreten, da die preußische Regierung wenige Tage nach dem Erscheinen des Artikels den Rückzug der preußischen Exekutionsreserve aus Holstein beschlossen und ausgeführt hat.

Beweis: wie oben.

Ist aber an beiden Orten nicht von wirklich erfolgten Anordnungen, sondern von Aus- und Absichten die Rede, so gilt für ihre Straflosigkeit der Grund, welchen der erste Richter kurz vorher sehr richtig ausgeführt hat, daß „die Absicht als eine rein innere Thatsache keine Anordnung der Obrigkeit ist", und daß eine Besprechung von Intentionen nicht den Thatbestand des §. 101 des St.-G.-B. bieten kann.

3) Auf Seite 259 habe ich in dem Satze, welcher als eine Beleidigung des Ministerpräsidenten verurtheilt worden ist, auch nicht andeutungsweise von Diesem gesprochen, noch habe ich bei der Niederschrift des Satzes an ihn gedacht. Eine einfache Paraphrase des auf der Seite 258 beginnenden Abschnittes stellt den Sinn klar dar, während die Auffassung des ersten Richters einen unklaren Sinn giebt und eine ganze Reihe von Widersprüchen aufweist. Nachdem mehrere Meinungen über die Ansichten des Herrn v. Bismarck behandelt und als falsche Hypothesen zurückgewiesen sind, kommt eine Kombination an die Reihe, welche in mehreren Berliner Zeitungen, namentlich in dem „Publicisten" und der „Vossischen Zeitung", zuweilen auch in der „Reform" und „Nationalzeitung", vertreten wurde, daß es nämlich in der Absicht des Herrn v. Bismarck liege, die Herzogthümer für Preußen zu erobern. Diese Kombination nenne ich eine abenteuerliche und versichere, sie nur scherzweise zu erwähnen. Ich erinnere zunächst daran, daß bei der preußisch-polnischen Konvention die „Sage" eine gleiche Absicht der Vergrößerung mit einem Stücke Polen dem Ministerpräsidenten untergeschoben habe. Ich überlasse also dem Leser die Folgerung, daß diese Kombination mit jener „Sage" eine gleich müßige Supposition sei. Ich bezeichne sie ferner als ein Gerücht, das ebenso erfunden sei, wie das zweite Gerücht, daß Preußen für das Gewährenlassen Oesterreichs diesem Venetien garantirt habe, und trete dann den Beweis für das Abenteuerliche und Unwahrscheinliche dieser Gerüchte damit an, daß Preußen dann mit zwei gefährlichen Unternehmungen sich belasten würde, indem jede derselben, die Eroberung Schleswig-Holsteins und die Garantie Venetiens, an sich schon die Aussicht auf einen europäischen Krieg darböte. Als Erfolg einer sol-

chen Politik denke ich mir, daß Preußen statt des gehofften materiellen Gewinnes, nämlich der Annexion der Herzogthümer, nur den Schaden erleiden würde, daß es, ohne eigenes Interesse, verpflichtet wäre, die Gefahren und Lasten eines europäischen Krieges für die Erhaltung Venetiens bei Oesterreich zu tragen. Dies drücke ich bildlich in dem Satze aus: „Der wohlberechnende Sancho Pansa der materiellen Gewalt wäre demnach durch ein merkwürdiges Wechselspiel politischer Trugbilder in einen tollkühnen Don Quixote des desperaten Absolutismus und der in sich zerfallenden heiligen Allianz verwandelt." Die Figur des Sancho Pansa ist der in dem ersten Gerüchte erwähnten Absicht, die Herzogthümer Preußen zu annektiren, entnommen, weil hier über den materiellen Vortheil die Gefahren eines europäischen Krieges vergessen würden; die Figur des Don Quixote dem zweiten Gerüchte, der geleisteten Garantie für Venetien, wonach Preußen ohne eigenen Nutzen, lediglich zum Vortheile Oesterreichs, in die höchste Gefahr sich begeben würde. Gerade weil solche Abnormitäten keinem verständigen Politiker zugemuthet werden, deshalb erkläre ich wiederholt die Kombination für abenteuerlich, für scherzhaft, und die behaupteten Thatsachen für unwahre Gerüchte, wie das als unwahr bewährte über die Annexion eines Stückes Polen.

Ich weiß in der That nicht, wie der erste Richter meine Sätze konstruirt, um ihnen eine unmittelbare Beziehung auf die Person des Ministerpräsidenten zu geben. Nur allgemein wird gesagt, daß dies daraus hervorgehe, weil ich auf einer frühern Seite und in einem frühern Abschnitte Herrn v. Bismarck als vom Kultus der materiellen Macht durchdrungen und von dem Recht des Besitzes überzeugt darstellte. Aber abgesehen davon, daß eine Rückerinnerung von Wortähnlichkeiten, welche vielleicht Stunden, oder einen Tag früher niedergeschrieben sind, keinem Schriftsteller vermuthungsweise unterzuschieben ist, verstehe ich nicht, wie daraus, daß ich dem Ministerpräsidenten früher verständige Motive untergelegt, der Schluß gezogen werden kann, daß ich ihn jetzt für den Repräsentanten des unverständigen Materialismus ausgeben gewollt. Auch wird mir eine grobe sprachliche Inkorrektheit zugemuthet, daß ich dieselbe Person in demselben Satze als Sancho Pansa und als Don Quixote bezeichne. Ein zweites Moment zur Unterstützung der Folgerung, daß ich den Ministerpräsidenten beleidigen gewollt, findet der erste Richter darin, weil dessen „Person den Mittelpunkt des ganzen Excurses bildet". Dies widerspricht dem Wortsinne einer jeden Zeile dieses Abschnittes. Fast von der ersten bis zur letzten Zeile werden die Kombinationen kritisirt, welche andere Personen über die wahrscheinlichen Motive der preußischen Politik aufstellen, und keine wird richtig befunden. In dem Verwerfen der Richtigkeit dieser Kombinationen liegt ja das Geständniß, daß der Ministerpräsident gleich richtig denke, wie der Verfasser, da ja sonst die Kombination nicht als unwahr hätte zurückgewiesen werden können.

Uebrigens sind die Figuren des Don Quixote und des Sancho Pansa an sich noch nicht der Art, daß ein Vergleich mit ihnen für eine Beleidigung gelten müßte. Sie sind eben nur Extreme zwei verschiedener Richtungen. Namentlich bezeichnet Sancho Pansa den nüchternen Sinn, welcher selbst in dieser Eigenschaft keine Beleidigung für einen Privat- oder Staatsmann enthalten dürfte.

Zu B) betreffend den Artikel vom 22. Februar 1864.

I) Zwei Stellen dieses Artikels:

a) auf Seite 378 der Satz, welcher mit den Worten: „Aus Angst, von der nationalen Bewegung überfluthet zu werden u. s. w.",

b) auf Seite 382 der Satz, welcher mit den Worten: „Aber es ist doch wahr: ohne die Wucht u. s. w." — beginnt,

waren eines Vergehens gegen §. 101 des St.-G.-B. angeklagt. Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt, daß keine Anordnung der Obrigkeit angegriffen ist, hat deshalb wegen dieses Vergehens nicht schuldig, dagegen eines schwereren Vergehens aus §. 102 des St.-G.-B. schuldig befunden und mich deswegen verurtheilt. Er war aber nicht befugt, wegen des andern vermeintlichen Vergehens zu erkennen, weil keine Anklage darauf gerichtet war, diese aber, und die darauf gestützte Vertheidigung und Verhandlung die unentbehrliche Grundlage des Verfahrens ist, welches mit dem Spruche des Richters endet. Abweichend von dieser allein zulässigen Prozeßart, bin ich ohne Anklage, Vertheidigung und öffentliches Verfahren, lediglich in Folge der geheimen Berathung des Richterkollegiums wegen eines Vergehens verurtheilt worden. Das Gesetz giebt keine positive Ermächtigung hierzu, selbst wenn der Richter der Meinung wäre, daß sich das andere Vergehen aus dem Inbegriffe der Verhandlungen ergeben habe. Der erste Richter kann aber dieser Meinung nicht gewesen sein, denn es ist,

wie die Erkenntnißgründe und das Protokoll ergeben,

während der Verhandlung bei diesen beiden Stellen auch nicht mit einem Worte von einer Beleidigung des Staatsministeriums die Rede gewesen. Ich war nur eines Vergehens angeklagt, gegen welches ich mit Erfolg mich vertheidigt habe und von welchem ich freigesprochen worden bin. Es hat mir nicht in den Sinn kommen können, den Thatbestand eines andern Vergehens zu widerlegen, da ich eine solche Anschuldigung nicht vermuthen konnte.

Die Verurtheilung aus §. 102 des St.-G.-B. ist zu Unrecht ergangen und als nichtig aufzuheben. Dagegen bleibt die Freisprechung wegen des zur Anklage gestellt gewesenen Vergehens aus §. 101 a. a. O. bestehen, weil sie selbstständig von der Verurtheilung motivirt ist.

Sachlich fehlt es an beiden Stellen sowohl an dem beleidigenden

Inhalt, wie an der beleidigten Person. In der ersten Stelle sind sämmtliche Staaten Deutschlands erwähnt, und es wird mir wohl nicht zugemuthet werden, sie alle beleidigt zu haben, indem ich ihre Motive der Kriegspolitik untersuchte und in der Angst vor der Macht der nationalen Bewegung fand. Die großen Kabinette werden besonders erwähnt, aber unter einander und den Klein- und Mittelstaaten gleich gestellt. Diese Gleichheit mit aller Welt schließt wohl eine besonders gegen das preußische Kabinet gerichtete Beleidigung aus. Das Kabinet ist aber auch keine mit dem Ministerium identische, und überhaupt keine definirbare Persönlichkeit. Es vertritt im konstitutionellen Staate kein anerkanntes Amt, sondern ist, dem Sprachgebrauche nach, ein Ausdruck von schwankender Art, wie etwa die zu anderen Zeiten gebräuchlich gewesenen Ausdrücke: Hofpartei, Camarilla u. s. w.*)

In der zweiten Stelle ist nicht einmal ein Begriff erwähnt, als dessen Repräsentant das Ministerium oder eine andere Person gedacht werden könnte. Ebenso wie das Ministerium, hätte der erste Richter jede andere Person in Preußen und Oestreich, welche Einfluß auf die Entscheidung über Krieg und Frieden auszuüben vermag, als die beleidigte unterstellen können. Nur auf einem großen Umwege und durch eine Reihe von eingeschobenen Schlüssen konnte in beiden Fällen der Richter zu dem preußischen Ministerium, als der beleidigten Person, gelangen. Die objektive Auffassung der Beleidigung ist aber einer höchst individuellen Anschauung des ersten Richters über die Regierungskunst entsprungen, welche weder in der politischen Welt allgemein ist, noch von den in Schutz genommenen Personen getheilt wird. Die Furcht eines Staatsmannes vor einer Bewegung, das Einrichten seiner Handlungsweise nach dem Zwecke, eine nicht berechtigte Bewegung abzuwenden, selbst der Entschluß, das an sich nicht rathsam erscheinende Ziel, um das größere Uebel einer nicht organisirten Bewegung zu verhindern, in die eigenen Hände zu nehmen, ist weit eher staatsklug, als feig. Der Staatsmann muß die Macht der gegebenen Verhältnisse anerkennen, und die nationale Bewegung kann ein ebenso zwingender Faktor in der Politik werden, wie der Druck einer auswärtigen Regierung. Herr v. Bismarck, der Repräsentant des angeblich beleidigten Staatsministeriums in den auswärtigen Angelegenheiten, würde die Ansicht des ersten Richters gewiß zurückweisen und eher in ihr, als in der entgegengesetzten Anschauung eine Beleidigung finden.

---

*) Der Angeschuldigte hätte hier auch für die Unverfänglichkeit seiner Darstellungsweise anführen können, was Herr v. Bismarck wörtlich im Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der schleswig-holsteinischen Debatte sagte: „So lange die Trennung der Territorien in Deutschland bleibt, kann wohl von deutschen Handelsinteressen und dergleichen, nicht aber von deutschen Interessen in der Politik, sondern nur von östreichischen, preußischen, bairischen u. s. w. die Rede sein." (S. die Stenographischen Berichte der zweiten Session von 1863, Th. IV., Nr. 83, S. 352.) Anmerkung des Herausgebers.

In der That hat er sowohl, wie der östreichische Minister der auswärtigen Angelegenheiten in dem amtlichen Verkehr mit fremden Mächten die schwer niederzukämpfende Erregung, die Furcht vor der öffentlichen Meinung in Deutschland als die Motive für Entschlüsse der Regierung angegeben, welche sonst anders ausgefallen wären.

Ich lege einen Abdruck aus den englischen Blaubüchern bei, welcher die Berichte der englischen Gesandten über ihre amtlichen Unterredungen und zwar des Lord Wodehouse mit Herrn v. Bismarck rc. ... und des Lord Bloomefield mit Herrn v. Rechberg rc. . . . enthält, in denen die beiden Minister mit Nachdruck betonen, daß sie zu ihrer Politik gegen Dänemark von der Volksbewegung hingedrängt würden. —

Die offiziösen und konservativen Zeitungen, von denen ich eine große Anzahl als Beleg beibringen kann, haben täglich den Standpunkt vertheidigt, daß es vor Allem darauf ankomme, die schleswig-holsteinische Sache dem Nationalverein und den Kleinstaaten aus den Händen zu nehmen. Auch berufe ich mich auf das eidliche Zeugniß des Ministerpräsidenten selbst, daß er mehrfach den Druck der nationalen Bewegung als das Motiv des preußischen Vorgehens gegen Dänemark bezeichnet hat.

Endlich war an beiden Stellen der animus injuriandi ausgeschlossen, da aus dem Zusammenhange hervorgeht, daß ich nicht das Nachgeben gegen die nationale Bewegung als eine feige Handlung habe bezeichnen, sondern die Macht der Bewegung habe betonen wollen, und daß ich selbst, vermöge meines politischen Standpunktes, ein solches Nachgeben für eine eher des Lobes, als des Tadels würdige Handlung erachte.

II. Auf der Seite 381 hat der erste Richter in den beiden Sätzen von: „In der That“ — bis „enthoben werden“ — eine Schmähung einer obrigkeitlichen Anordnung gefunden, welche die Obrigkeit dem Haß und der Verachtung aussetze. Er übersieht hierbei Zweierlei: Die Kritik oder der Angriff ist nicht gegen den Krieg als Anordnung, sondern gegen die angeblich mit dem Krieg verbundenen Absichten der Regierung gerichtet, welche in keinem Akt ausgesprochen und auch sonst nicht dokumentirt waren. Und die angegriffenen Motive habe ich nicht einmal als die wirklichen, oder die mir bekannt gewordenen, sondern nur hypothetisch bezeichnet, und zugleich habe ich mich so ausgedrückt, daß ich meine Meinung über die Absichten der Regierung keineswegs mit denen „der offiziösen Organe zu Wien und Berlin“ identifizirt habe. Wenn die Ziele der Kriegführung keine höheren wären, als die in jenen Zeitungen ausgesprochenen, — so lautet mein Argument, — dann sehe ich in ihr nicht mehr, als eine gegen die nationale Bewegung gerichtete militärische und eine Feuertaufe der Armeereorganisation. Die Geringfügigkeit der Kriegszwecke *)

*) In der Disziplinar-Anklage gegen Twesten vom 9. September 1864 deducirt Staatsanwalt Drenkmann ausdrücklich: „Zur Zeit des frankfurter Ab-

war also bedingt durch die von mir nicht bestätigte Richtigkeit der Angaben in den offiziösen Zeitungen zu Wien und Berlin.

Der Zusammenhang zwischen der Kriegsführung und der Armeereorganisation ist nicht etwa von mir neu eingeführt, sondern, außer anderen Blättern, sprach die offiziöse Norddeutsche Allgemeine Zeitung ausdrücklich aus, daß die Siege der Armee gegen die Dänen eine bessere Bestätigung der Armeereorganisation seien, als irgend ein parlamentarischer Beschluß. Es lag mir also nahe, die in derselben Zeitung betonten Kriegszwecke in einer Antithese hervorzuheben.

III. Das schwerste Vergehen, Ehrfurchtsverletzung gegen den König wird mir in dem Abschnitte vorgeworfen, welcher mit den Worten: „Von der Zeit an —“ beginnt.

Anklage und Verurtheilung haben mich hier gleich unvorbereitet getroffen, weil ich bei der Niederschrift nicht entfernt an die Person des Königs gedacht, und die Zustände Preußens zu loben, aber nicht zu tadeln gemeint habe. Noch heute wird es mir schwer, die Methode genau zu erfassen, nach welcher die Person des Königs mit den hier ausgesprochenen Sätzen in Verbindung gebracht wird.

In dem vorangehenden Satze hatte ich die „Wucht der nationalen Bewegung“ als das Motiv des Vorgehens gegen Dänemark bezeichnet. Ich wende mich sodann gegen die Anschauungen einer Partei, welche die auswärtigen Angelegenheiten für ein ausschließliches Handwerk der Diplomatie, und jeden volksthümlichen Einfluß auf dieselben, sowie auf die Kriegsführung für unberechtigt erklärt. Ich versuche den verrotteten Ursprung dieser Anschauungen, die verschiedenen Phasen derselben darzuthun, und den Beweis zu führen, daß in Preußen für deren praktische Durchführung kein Boden vorhanden sei. Auf den vorliegenden Fall angewendet, schöpfe ich hieraus die beste Hoffnung für die Deutschen „jenseits der Elbe.“ In dieser ganzen Argumentation spreche ich von Systemen und Theorieen: dem Protokollismus, dem System der Grenzregulirungen und perfider Friedensstifterei, der diplomatischen Interventionstheorie, der Theorie von dem „Kriegsherrn.“ Ich beschränke mich

---

geordnetentages“ 21. Dezember 1863 „war es vornehmlich die preußische Regierung, welche damals jede Maßregel zu Gunsten der Succession des Herzogs von Augustenburg und der gewaltsamen Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark zur Zeit bekämpfte,“ — und versichert, daß dieselbe — „damals nicht nur mit der Anerkennung der Erbfolgerechte des Herzogs Friedrich von Augustenburg in die Herzogthümer Holstein und Schleswig noch zurückhielt, sondern im Interesse der Erhaltung des Friedens den Zeitpunkt zum Rücktritte von den Stipulationen der Großmächte in den sogenannten Londoner Protokollen von 1851 — 52 noch nicht als eingetreten erklärt hatte.“

Hier wurde das Eintreten für die entgegengesetzte Politik als eine oppositionelle Demonstration und Agitation gegen die preußische Regierung verfolgt.

Anmerkung des Herausgebers.

nicht auf Preußen, sondern schildere dieses absolutistische Gelüste, wie es gerade auf dem Gebiete auswärtiger Angelegenheiten in ganz Europa sich geltend gemacht hat und wie es in neuester Zeit noch sich geltend zu machen strebt. Einzelne Bezeichnungen dieses Systems, wie der „Protokollismus“, die „Grenzregulirungen“ und „perfide Friedensstifterei“ passen unter allen europäischen Staaten am wenigsten auf Preußen, und erinnern jeden Leser, der einigermaßen mit den politischen und diplomatischen Ereignissen der letzten zehn bis fünfzehn Jahre bekannt ist, sofort an Frankreich, England und Rußland, während Preußen einer solchen Politik am meisten abgewendet, und bei der es nur gezwungen als leidender Theil betheiligt war. Freilich hat sich auch in Preußen eine Partei aufgethan, welche zu der Annahme eines gleichen Systems drängt, die absolutistische Stellung des Königs unter dem Titel eines „obersten Kriegsherrn“ betont, und unter diesem Titel die auswärtige Politik der Regierung von jener konstitutionellen Verantwortlichkeit und Kontrole befreien will. Diese absolutistische Lehre ist von der liberal-konstitutionellen Partei, und namentlich auch in den von mir redigirten „Deutschen Jahrbüchern“ wiederholt und ausführlich, von wissenschaftlichen und politischen Gesichtspunkten aus bekämpft worden. Ich bekämpfe sie auch hier, und bringe Preußen ausdrücklich in Gegensatz zu den übrigen Staaten Europas. In Preußen könne der Krieg und das Gebiet der auswärtigen Politik nicht ausschließlich dem diplomatischen Handwerk verfallen; die allgemeine Wehrpflicht mache dies unmöglich. So scharf wie die Systeme und Richtungen bezeichnet, so unbedingt, wie das diplomatische Monopol und die geheime Politik in auswärtigen Sachen verdammt sind, so ferne habe ich mich von jeder Anspielung auf bestimmte Personen gehalten, so ferne lag mir der Gedanke an irgend eine Person, geschweige denn an die Person des Königs.

Der erste Richter beschuldigt mich dennoch, an die Person des Königs gedacht und die Ehrfurcht gegen dieselbe verletzt zu haben. Er gelangt hierzu durch folgende Reihe von Annahmen:

a) Der Ministerpräsident von Bismarck habe in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses die Theorie von dem obersten Kriegsherrn geltend gemacht, der ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses Krieg führen könne.
b) „Die Grundsätze dieser Theorie werden vom Verfasser, indem er von dem Treiben einer geheimen Politik und von einer beliebigen Verwerthung und Verwendung seiner Seelen Seitens des „Kriegsherrn“ spricht, so bezeichnet, daß diese Ausdrucksweise schon die Ehrfurcht gegen den König verletze.“ —

1) Zunächst ist es auffällig, daß, und fraglich, nach welchem Rechte der erste Richter eine von dem Ministerpräsidenten aufgestellte Theorie wie ein Landesgesetz behandelt, und nicht nur den Inhalt, sondern sogar auch den Ausdruck zum gesetzlichen Maßstab erhebt. Eine

Schilderung des „Kriegsherrn" soll deswegen die Ehrfurcht gegen den König verletzen, weil Herr von Bismarck diesen Ausdruck von dem König gebraucht hat. Weder die Verfassung noch irgend ein anderes preußisches Gesetz kennt den Ausdruck als Bezeichnung des Königs; auch ist er bis jetzt noch nicht durch den Gebrauch eingebürgert.

2) Ich habe nicht in gehässigen Ausdrücken und überhaupt weder von dem Kriegsherrn persönlich, noch von „der Theorie von dem Kriegsherrn" im Allgemeinen, noch von der „Theorie von dem Kriegsherrn," wie Hr. von Bismarck sie dargelegt haben soll, sondern von **der** „Theorie von dem Kriegsherrn" gesprochen, „der geheime Politik treiben und seine Seelen beliebig dazu verwenden und verwerthen mag." Eine solche Theorie ist noch niemals in einer Kammer vertheidigt worden, sondern bleibt die Konsequenz einer kraß absolutistischen Partei, als welche sie in den deutschen Jahrbüchern öfter schon theoretisch dargestellt, analysirt und bekämpft worden ist.

3) Den eben hervorgehobenen Satz, welcher die „Theorie von dem Kriegsherrn" mit dem unterscheidenden Merkmal definirt, daß er (der Kriegsherr) „geheime Politik treiben, und seine Seelen beliebig dazu verwenden und verwerthen mag," giebt der erste Richter in der **entstellenden** Paraphrase wieder: indem er (der Verfasser) von „dem Treiben einer geheimen Politik und von einer beliebigen Verwendung und Verwerthung seiner Seelen Seitens des Kriegsherrn spricht." — Dies klingt gerade so, als ob ich davon wie von einer Thatsache spräche, daß der Kriegsherr geheime Politik treibe und seine Seelen beliebig verwende. Außer Acht gelassen ist dabei die entscheidende Konstruktion: „die Theorie von dem Kriegsherrn, welcher geheime Politik treiben und seine Seelen u. s. w. verwenden mag." Ich sage nicht etwa, daß dies irgendwo geschehe, sondern daß eine Theorie bestehe, welche dem „Kriegsherrn" eine solche Rolle zuertheilen will. Nur ein Irregeleitetsein durch seine eigene Paraphrase giebt einigermaßen Aufklärung, wie der erste Richter die Darstellung einer Theorie an sich schon für eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den König hat erachten können! Denn es ist hervorzuheben, daß der erste Richter eben diese Besprechung schon und, abgesehen von seinem außerdem noch behandelten Argument (cf. die folgende lit. c), diese Art der Besprechung für eine Ehrfurchtsverletzung erklärt. Nur von seiner eigenen Paraphrase irre geleitet, konnte er auf den Verdacht gerathen, daß ich, trotz der „Theorie" im Vordersatze, dennoch in dem Zwischensatze einen thatsächlichen Zustand schilderte. Ueberdies ist schon durch die, von mir gebrauchte, in seiner Paraphrase aber unberücksichtigt gebliebene grammatikalische Konstruktion mit dem Worte „mag" jener Verdacht einer thatsächlichen Schilderung völlig ausgeschlossen.

c) Als einen verstärkenden Entscheidungsgrund zieht der erste Richter noch den „besondern Umstand" in Berücksichtigung, daß, als ich den

Artikel geschrieben, der König „den Krieg gegen Dänemark, ohne die Bewilligung der nöthigen Geldmittel Seitens des Abgeordnetenhauses erlangt zu haben, begonnen und damit jene Theorie zur Ausführung gebracht hatte."

d) „Wenn nun diese Theorie," so wendet der erste Richter seine hypothetische „Ausführung jener Theorie" gegen mich an, „vom Verfasser als ein Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel hingestellt, mithin in eine Kategorie mit der Handlungsweise von Stammeshäuptlingen u.s.w. gebracht wird," so werde dadurch offenbar die Ehrfurcht gegen den König verletzt!

Ich erwiedere nun dagegen:

1) Es ist an sich schon das Ende aller bürgerlichen Freiheit, und nicht blos der Preßfreiheit, wenn in den theoretischen Kampf der Parteien über die Wahrheit dieser oder jener Theorie mit dem Vorgeben eingegriffen wird, daß der König für eine dieser Theorien sich ausgesprochen, oder gar stillschweigend durch irgend einen Akt sich erklärt habe. Die Majestätsbeleidigung kann auch im engsten Raume, im Familienkreise begangen werden, die Veröffentlichung durch den Druck mag ein Erschwerungsgrund, kann aber niemals die Quelle des Vergehens sein. Man denke sich also den Zustand der Gesellschaft und des Staates, wenn eine meiner Darstellung analoge Besprechung irgend einer Theorie mit Gefängniß strafbar gemacht werden darf, weil der Richter in irgend einer Handlungsweise des Königs die entgegengesetzte Ansicht gebilligt, oder praktisch verwirklicht findet.

2) Unter „jener Theorie," welche der König durch den begonnenen Krieg zur Ausführung gebracht habe, kann der erste Richter nur die früher von ihm erwähnte (unter a wiedergegebene Theorie) des Herrn von Bismarck meinen, daß der König ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses Krieg führen könne. Dann aber ist die vom ersten Richter im Nachsatze aufgestellte Voraussetzung, daß ich „diese Theorie als einen Artikel aus demselben Kapitel hingestellt, u. s. w.," eine durchaus falsche. Ich habe niemals, weder an diesem, noch an einem andern Orte, noch hat in Preußen irgend eine Partei jemals in Zweifel gezogen, daß der König auch ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses Krieg erklären könne. Das steht mit nackten Worten im Art. 48 der Verfassung. Der König hat sich bei allen in der Verfassung ihm beigelegten Attributen, soweit sie nicht auch in formaler Beziehung an die Zustimmung der Kammern gebunden sind, lediglich darum zu kümmern, daß die von ihm ausgehende Maßregel die Billigung oder die Contrasignatur eines Ministers finde. Sache des Ministers ist es, wie er die Maßregel vor den Kammern gedenkt verantworten zu können. Damit hat die formale Gültigkeit des königlichen Aktes gar Nichts zu thun. Die Theorie,

welche ich angegriffen habe, bildet weder die eine, noch die andere Seite der Verfassungsfrage.

Ueberhaupt ist der Gegenstand, den ich aufgenommen habe, keine Verfassungs-, sondern eine Kulturfrage, deren Gegensätze auch in einem absolut regierten Staate zum Vorschein kommen, und nicht erst durch ein geschriebenes Gesetz angeregt werden. Auf der einen Seite steht das Erforderniß, daß jeder Krieg nur nationale Zwecke und nur klar durchsichtige Ziele verfolge, an welchen die Nation mit ihrer Sympathie sich betheiligen, für welche sie ihre Opfer freudig bringen könne. Auf der entgegengesetzten Seite steht jene Theorie, daß die Kriegführung eine Privatsache des Kriegsherrn sei, daß er dabei geheime, auch antinationale Zwecke verfolgen, und die Unterthanen wie sein Privateigenthum („Seelen“) beliebig dazu verwenden könne. Das ist die Theorie, welche ich als „einen Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel“ hingestellt habe. „Diese Theorie“ hatte der König weder durch den begonnenen Krieg mit Dänemark zur Geltung gebracht, noch sonst je gebilligt. Nicht einmal Herr v. Bismarck hatte gewagt, Solches auszusprechen. Im Gegentheil behaupte ich ja gerade (und bin dafür an einer andern Stelle verurtheilt worden), daß die nationale Bewegung unsere Regierung erst in die Kriegspolitik hinein gedrängt habe.

4) Glücklicher und zufälliger Weise habe ich in demselben Artikel, der unter Anklage steht, nur an einer andern Stelle, meine Meinung über das persönliche Verhältniß des Königs zur Frage ausgesprochen. Unter den mehreren Gründen, mit welchen ich meine Erwartung einer Lösung der schleswig-holsteinischen Frage im nationalen Sinne rechtfertige, sage ich auf Seite 388 (von Zeile 17 an) wörtlich: „Wir dürfen annehmen, daß die augustenburgische Succession selbst in der königlichen Familie von Preußen nicht auf einen entschiedenen Widerwillen stoßen würde, und daß die preußische Diplomatie hierin den dynastischen Sympathien eher entgegentritt“. Diese Annahme beruhte auf einer vielfach verbreiteten und wohlbeglaubigten Nachricht, daß der König in diesem Sinne sich ausgesprochen habe. Einzig der von der konstitutionellen Partei stets beobachtete Grundsatz, die Person des Königs niemals in den Kreis der öffentlichen Besprechung zu ziehen, ließ mich an dieser Stelle von der „königlichen Familie“ und den „dynastischen Sympathien“ für den Herzog von Augustenburg und die nationale Lösung sprechen. Dieser von mir bona fide niedergeschriebene Satz beweist, daß ich mir den König als der nationalen Politik zugewendet und dem ganzen diplomatischen Treiben, wie es in allen abweichenden Kombinationen hervortrat, abgewendet dachte.

5) Diesen, für die Erläuterung meines Ideenganges nicht unerheblichen Passus hat der erste Richter unbeachtet gelassen, ebenso den gesammten Tenor des angeklagten Artikels, der doch dem Ausgange des

Krieges das günstige Prognostikon der „nationalen Lösung“ stellt, und nur die diplomatischen Schachzüge aller dabei betheiligten Kabinette seiner Kritik unterwirft. So wenig hat der erste Richter in meinen Ideengang sich hineinzufinden vermocht, daß er irrthümlicher Weise den der Majestätsbeleidigung angeklagten Abschnitt als „einen mit dem Nächstvorhergehenden in keinem inneren Zusammenhange stehenden“ bezeichnet. Und doch schließt er sich genau als Gegensatz an den unmittelbar vorhergehenden Satz an, in welchem die „Wucht der nationalen Bewegung“ als das Motiv des Krieges bezeichnet wird. Bei der rechtlichen Beurtheilung aller Preßerzeugnisse bildet die genaue Ermittelung des individuellen, dem Schriftsteller eigenthümlichen Ideenganges und seiner sprachlichen Ausdrucksweise die wichtigste und oft auch schwierigste Thätigkeit des Richters. Namentlich aber bei der Anschuldigung der Ehrfurchtsverletzung gegen den König, wo schon aus juristischen Gründen das subjektive Moment der Absicht oder des Bewußtseins des Verfassers von der Ehrfurchtsverletzung als Essentiale des Vergehens gewürdigt werden muß.

cf. Koch's Kommentar zum A.-L.-R. Note 34, zu §. 75 des St.-G.-B. Erkenntniß des Obertrib. vom 9. Januar 1852 und 5. Januar 1853. Oppenhoff's St.-G.-B. S. 115, Nr. 3. Stenographische Verhandlungen des vereinigten ständischen Ausschusses (zusammengestellt von Bleich, Berlin 1848) Band III, S. 144, 145.

Das subjektive Moment hat aber der erste Richter ganz unberührt gelassen. Er erwähnt mit keinem Worte, daß und wodurch mir das Bewußtsein der Ehrfurchtsverletzung inne gewohnt haben müsse. Er begnügt sich vielmehr damit, in der von mir geschilderten Art darzuthun, in welcher Weise ihm eine Ehrfurchtsverletzung aus dem angeklagten Abschnitte herauszulesen gelingt.

Ich beantrage:

das erste Erkenntniß, allenfalls nach erhobenem Beweise und Reproduktion des Beweises durch Vorlesung der verurtheilten Stellen, abzuändern und der Beschwerde gemäß zu erkennen.

10.

Appellationsbeantwortung

des utr. jur. Dr. H. B. Oppenheim in Sachen wider Oppenheim und Genossen. ⊙ 6. de 1864.

So weit in der Appellationsschrift der Königl. Staatsanwaltschaft die specielle Rechtfertigung der Beschwerdepunkte für die mündliche Verhandlung vorbehalten ist, muß ich mich diesem Vorbehalte auch in Betreff der Beantwortung anschließen.

Das erkannte Strafmaß ist mit Unrecht als zu niedrig angegriffen.

Nach dem jetzt gültigen §. 56 des St.-G.-B. (Ges. v. 9. März 1853) war der Richter befugt, bei dem im §. 75 des St.-G.-B. vorgeschriebenen Minimum stehen zu bleiben. Wenn er dennoch über dasselbe hinaus ging, so hat er dabei, wie er selbst erklärt, die Momente berücksichtigt, welche er als schärfende betrachtet.

Die mehreren Vergehen, welche die Staatsanwaltschaft als gleichzeitig begangen hervorhebt, können keinen Schärfungsgrund abgeben, da ja sonst der §. 56 Art. 2 citt. niemals würde Anwendung finden können. Hier liegt noch die besonders günstige Modification vor, daß die zur Last gelegten Vergehen wenigstens in Betreff eines jeden Artikels uno actu geschehen sind und nicht jedes von ihnen eine selbstständige Existenz darbietet. Es würde also, wenn sämmtliche Verurtheilungen aufrecht erhalten würden, nur die reale Concurrenz zweier Vergehen, sonst aber nur eine nach §. 55 a. a. O. zu beurtheilende Concurrenz vorliegen.

Die Aufregung, welche zur Zeit der Abfassung der beiden Artikel die schleswig-holsteinische Frage hervorgerufen hatte, ist als Thatsache notorisch; sie war in der Natur der Sache begründet und wurde von der Regierung selbst in mehreren diplomatischen Aktenstücken als Argument angewandt, und somit auch ausdrücklich anerkannt. Die besonnensten und ruhigsten Männer haben einer leidenschaftlichen Behandlung der Sache sich nicht erwehren können. Ganz natürlich ist, daß der berufsmäßige Tagespolitiker noch mehr und noch tiefer von der Frage ergriffen wird, als der Laie. Ganz analog wird der Jurist von einem eklatanten Rechtsbruche mehr ergriffen, als der Nichtjurist. Seit dem Verständniß von einer Sache wächst die Theilnahme, sowie die Lebhaftigkeit des Theilnahmegefühls und des Ausdrucks dafür. Der Vorwurf einer künstlich hervorgerufenen Agitation ist ohne jede Begründung geblieben und erinnert mehr an den Styl ausgeprägter politischer Partei-Schriften, als an ein juristisches Argument.

Auch verdient die Sprache der Artikel, welche nicht und nirgends zu der gemeinen oder agitatorischen Redeweise heruntersteigt, und wie die

deutschen Jahrbücher selbst nur auf einen höchst gebildeten Leserkreis berechnet ist, volle Berücksichtigung, die eigentlich, selbst wenn alle Vergehen für festgestellt erachtet worden wären, den hiermit gestellten eventuellen Antrag rechtfertigen würde, nicht über das Strafminimum hinauszuschreiten.

Selbstverständlich wird beantragt:

die Appellation der Königl. Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückzuweisen.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

11.

Das Erkenntniß des Kammergerichts (zweite Instanz).

Im Namen des Königs.

Auf die in der Untersuchungssache wider
1) den Redacteur Dr. Heinrich Bernhard Oppenheim und
2) den Gerichts-Assessor Eduard Lasker zu Berlin
von dem Angeklagten Dr. Oppenheim und von der Königlichen Staats-Anwaltschaft eingelegte Appellation
hat die III. Abtheilung des Criminal-Senats des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 15. Dezember 1864, an welcher Theil genommen haben:
Nicolovius, Geheimer Justiz- und Kammergerichts-Rath, Vorsitzender,
Schlötke, Kammergerichts-Rath,
Tenzer, " " " Richter,
von Bötticher, Stadtgerichts-Rath,
Petsch, Stadtrichter,
nach mündlicher, unter Zuziehung des Staats-Anwalts Drenkmann für die Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft und des Kammergerichts-Referendarius Claß als Gerichtsschreibers, erfolgter Verhandlung für Recht erkannt:
daß das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts, Abtheilung für Untersuchungs-Sachen, Deputation VII für Vergehen, zu Berlin vom 9. Mai 1864 nur darin abzuändern:
daß der Angeklagte Dr. Oppenheim der öffentlichen Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Staatsministerii in Bezug auf deren Beruf und zwar im Rückfalle nicht schuldig, und die angeordnete Vernichtung der Stellen aus dem Politischen Monatsbericht vom 22. Februar 1864 in den Deutschen Jahrbüchern Band 10. Heft. 3. Seite 378, anfangend mit den Worten:
„Seit dem Beginn dieses Monats rc." und schließend Seite 379

mit den Worten: „alle Gehässigkeit auf Preußen abzuladen" und ferner Seite 382, anfangend mit den Worten: „Aber es ist doch wahr" 2c. bis zu den Worten: „Resultate würden wahrscheinlich tröstlicher sein."

sowie das dem Königlichen Staatsministerium vorbehaltene Recht zur Bekanntmachung des Erkenntniß-Tenors durch die Vossische Zeitung aufzuheben; — im Uebrigen das gedachte Erkenntniß vom 9. Mai 1864, sowohl in Betreff des Angeklagten Dr. Oppenheim wie in Betreff des Angeklagten Gerichts-Assessors Lasker zu bestätigen; —

der Königlichen Staatsanwaltschaft jedoch vorzubehalten, wegen derjenigen Stellen, welche aus Brief und Abhandlung über die Artikel 99, 100 und 109 der Preußischen Verfassungs-Urkunde Seite 364 folg. Heft 3. Band 10 der Deutschen Jahrbücher neu zu incriminiren sein möchten, besondere Anklage zu erheben; — endlich dem Angeklagten Dr. Oppenheim die durch seine Appellation entstandenen Kosten aufzulegen, dagegen die durch die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft entstandenen Kosten niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In dem veröffentlichten zweiten und dritten (Februar- und März-) Hefte 1864 der unter der verantwortlichen Redaction des Dr. Oppenheim erschienenen Deutschen Jahrbücher für Politik und Literatur sind die geständlich von Dr. Oppenheim verfaßten: „Politischen Monatsberichte vom 24. Januar und 22. Februar 1864" und der geständlich vom Gerichts-Assessor Lasker verfaßte Aufsatz „über die Artikel 99, 100 und 109 der Preußischen Verfassungs-Urkunde" (Heft 3) zum Gegenstande einer Anklage gemacht und es sind in den Monatsberichten Verstöße gegen §§. 101, 102 und 75 und 87 des Strafgesetzbuchs gerügt worden.

In dem letztgedachten Aufsatze hat jedoch der erste Richter Strafbares nicht gefunden und nicht als thatsächlich festgestellt angenommen:

daß der Angeklagte Lasker zu Berlin im März 1864 mittelst der Presse Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Schmähung dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt und zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze angereizt habe.

Dagegen hat er bezüglich der politischen Monatsberichte für thatsächlich festgestellt erachtet:

daß der Angeklagte Dr. Oppenheim zu Berlin im Februar und resp. März 1864 mittelst der Presse wiederholt Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Schmähungen dem Hasse und der Verachtung ausge-

setzt, den Ministerpräsidenten von Bismarck so wie auch das gesammte Königliche Staatsministerium mit Bezug auf deren Beruf beleidigt und die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzt hat.

Demgemäß und mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte Oppenheim bereits 1863 wegen mittelst der Presse verübter Beleidigung des Königlichen Staatsministerii zu Strafe verurtheilt worden, ist durch Erkenntniß vom 9. Mai 1864 ausgesprochen worden:

daß Angeklagter Lasker der öffentlichen, Haß und Verachtung erregenden Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit und der öffentlichen Anreizung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze nicht schuldig, — und daß Angeklagter Oppenheim zwar der Theilnahme an beiden Vergehen ebenfalls nicht schuldig, wohl aber der wiederholten, Haß und Verachtung erregenden öffentlichen Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit, der öffentlichen Beleidigung des Ministerpräsidenten von Bismarck in Beziehung auf dessen Beruf, der öffentlichen Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Staatsministerii in Bezug auf deren Beruf und zwar des letzteren Vergehens im Rückfalle, und der Majestätsbeleidigung schuldig, und wegen sämmtlicher Vergehen mit drei Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Gleichzeitig ist auf Vernichtung der als strafbar erachteten, im Erkenntnisse bezeichneten Stellen der beiden Monatsberichte erkannt, und dem Ministerpräsidenten so wie dem Königlichen Staatsministerium die Befugniß zur einmaligen Bekanntmachung des Erkenntniß-Tenors durch die Vossische Zeitung auf Kosten des Angeklagten Oppenheim zugesprochen worden.

Gegen diese Entscheidung haben der Angeklagte Oppenheim und die Königliche Staats-Anwaltschaft Appellation eingelegt und zwar:

die letztere, weil der Angeklagte Lasker der ihm zur Last gelegten Vergehen nicht für schuldig erachtet und weil der Angeklagte Oppenheim nicht auch wegen Theilnahme an diesen Vergehen und nicht auch wegen der gegen die Anklage vom ersten Richter für straffrei erklärten Stellen der beiden Monatsberichte zu einer höheren als der festgesetzten Strafe und zwar von mindestens sechs Monaten verurtheilt worden;

der Angeklagte Oppenheim dagegen appellirt, weil er bestraft und nicht vielmehr gänzlich freigesprochen, und weil nicht die Freigebung der angeklagten Druckstellen angeordnet ist.

Er hat nachträglich ein Rechtsgutachten des Spruch-Collegiums an der Universität Erlangen vom 17. August 1864 zu den Akten gereicht, welches in keiner der dem ersten Erkenntnisse zu Grunde gelegten Stellen die darin angenommenen Vergehen gefunden hat.

Das erste Erkenntniß war nur hinsichtlich der öffentlichen Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Staatsministerii, welche dasselbe in

den Stellen Seite 378 und 382 Heft 3 der Jahrbücher gefunden hat, abzuändern, sonst aber durchweg zu bestätigen.

I. Der Angeklagte Dr. Oppenheim macht darauf aufmerksam, daß die Deutschen Jahrbücher auf einen höchst gebildeten Leserkreis berechnet sind und vindicirt:

A) dem Politischen Monatsbericht vom 24. Januar 1864 (Heft 2. Seite 245 ff.) im Allgemeinen Straflosigkeit, weil zur Zeit, in welcher derselbe geschrieben, resp. das Pflichtexemplar dem Königlichen Polizei-Präsidium überreicht worden, am 1. Februar 1864, der Krieg gegen Dänemark von der Preußischen Regierung weder fest beschlossen gewesen sei, noch auch die Wahrscheinlichkeit eines solchen Beschlusses in der allgemeinen Erwartung gelegen, es demnach an einer obrigkeitlichen Anordnung gefehlt habe, welche durch den Monatsbericht in schmähender Weise hätte angegriffen werden können. Er sagt jedoch selbst, daß die Preußischen Truppen am 1. Februar 1864 in Schleswig eingerückt sind und ignorirt nur, daß dem Einrücken die Mobilisirung der Truppen und deren Abmarsch in die Herzogthümer, also Regierungsmaßregeln voraufgingen, welche selbstredend Beschlüsse der Königlichen Staatsregierung voraussetzten. Ueberdies ist der Ansicht des ersten Richters nicht beizutreten, daß §. 101 des Strafgesetzbuchs nur Schmähung bestimmt zu bezeichnender Anordnungen der Obrigkeit oder eines Complexus bestimmter Anordnungen bestrafe. Anordnung der Obrigkeit ist im Sinne des §. 101 jede Maßregel der Regierungsgewalt, und wie das Königliche Ober-Tribunal bereits wiederholt dargelegt hat, enthält §. 101 nur im ersten Theile (: bezüglich der Behauptung und Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen :) das Erforderniß concreter Beziehungen auf bestimmte Handlungen, also auch auf bestimmte obrigkeitliche Organe des Staats, während in seinem zweiten Theile (: wo von Schmähung oder Verhöhnung der Einrichtungen des Staats rc. die Rede ist :) von diesem Erfordernisse abgesehen ist, so daß das Vergehen auch durch den Angriff auf den Staat überhaupt oder auf die Regierung als abstracten Begriff und ohne Beziehung auf concrete Organe derselben so wie durch Verdächtigung ihres Geistes und ihrer Regierungsmaximen erfolgen kann. Der Staat tritt nach außen handelnd auf in der Politik der Regierung und Angriffe auf letztere können daher nicht blos um deswillen für straflos gelten, weil sie nicht gegen bestimmte Anordnungen der Obrigkeit gerichtet sind. —

Dies vorausgeschickt ist auf die einzelnen incriminirten Stellen überzugehen.

> Seite 252 und 253: „Vortrefflich hat der Aßmann'sche Bericht der Anleihe-Commission die Stellung der Regierung zu der schleswig-holsteinischen Frage charakterisirt rc.“

bis zu den Worten: „die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen und ihre Geltung für Preußen anzuerkennen.“

werden Stellen des Aßmann'schen Berichts wiedergegeben. Der Angeklagte hält die billigende Einführung des Berichts für unerheblich und dessen Wiedergabe durch §. 38 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 der strafrechtlichen Beurtheilung entzogen, und hebt hervor, daß dieser Bericht auch in anderen Zeitungen, namentlich der National- und der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, abgedruckt worden und unverfolgt geblieben sei und daß der Bericht im Verfolg noch weit stärkere Angriffe, als die citirten, gegen die Regierung enthalte. Exemplare der genannten Zeitungen sind beigebracht.

Die hervorgehobenen Umstände sind jedoch selbstredend ungeeignet, den Angeklagten zu exculpiren, und es ist ebenso klar, daß §. 38 des Preßgesetzes nicht gestattet, Worte eines Abgeordneten beliebig zu gebrauchen und zu veröffentlichen. Der §. 38 schützt nur Berichte, also einfache Referate von den Kammerverhandlungen; Form und Inhalt der Wiedergabe müssen dem Wesen eines solchen Referats entsprechen; das Verhandelte muß, wie das Königliche Ober-Tribunal in dem Präjudiz vom 31. März 1864 sagt, im Gesammtbilde oder in seinen wesentlichen Zügen nur einfach reproducirt werden. Der Angeklagte referirt aber nicht, er adoptirt Aeußerungen im Aßmann'schen Berichte über die Regierung, und benutzt Worte und Stellen daraus, wie er sie zur Begründung seiner Abhandlung passend findet. Form und Zweck heben hier den Charakter des bloßen Berichts auf und unterwerfen die wiedergegebenen Stellen der Verantwortlichkeit.

Die in der Appellationsschrift der Königlichen Staatsanwaltschaft von Neuem zur Erörterung gestellte Stelle Seite 253 aus dem Aßmann'schen Berichte:

a) „Das System, zu dessen Unterstützung die begehrte Anleihe dienen soll, opfert das Recht Schleswig-Holsteins, beschädigt die Machtstellung und Sicherheit Preußens an ihrer empfindlichsten Stelle, setzt sich mit den Rechtsordnungen des deutschen Bundes, dem Streben der meisten deutschen Regierungen und den Ueberzeugungen der deutschen Nation in Widerspruch,“ rc.

diese Stelle überschreitet nach Form und Inhalt das Maaß erlaubten Tadels nicht, enthält eine objective Kritik und ist daher, wie mit dem ersten Richter anzunehmen, nicht straffällig. Dagegen enthält der Schluß jener Stelle in den Worten:

b) „und gibt für alle diese Schäden und Herabwürdigungen dem Staate nicht einmal die Sicherheit des europäischen Friedens.“

einen unzweifelhaften Verstoß gegen §. 101 des Strafgesetzbuchs. Der dem „System,“ der Regierungspolitik, gemachte Vorwurf, den Staat herabzuwürdigen, bewegt sich nicht in den Grenzen erlaubter Kritik, son-

dern ist ein Urtheil, welches die Handlungsweise der Regierung schmäht und wohl geeignet ist, dieselbe dem Hasse und der Verachtung auszusetzen. Hierin ist dem ersten Richter ebenso beizupflichten, wie in der gleichen Ansicht über die unmittelbar daran sich anschließende Stelle:

c) „Zu der vermeintlichen Großmachtspolitik dieser Regierung gehört es, das Londoner Protokoll, das zur Demüthigung Preußens abgeschlossen worden war, für heilig und unantastbar 2c. zu erklären. Daß man sich freiwillig klein macht, soll die Signatur der Großmacht sein; lieber 2c.“

Der Angeklagte führt aus, diese Stelle kritisire nur im Allgemeinen die Großmachtspolitik der Regierung, indem sie die nothwendigen Consequenzen ziehe; gegen eine bestimmte Anordnung der Obrigkeit, gegen bereits unternommene Schritte der Regierung sei sie nicht gerichtet. Dies kann jedoch dahin gestellt bleiben, denn auch Angriffe gegen das von der Regierung verfolgte politische System können unter §. 101 cit. fallen. Der Angeklagte tadelt, daß die Regierung ungeachtet der Großmachtspolitik am Londoner Protokolle festhält, er bezeichnet diese Politik als eine bloß vermeintliche, gibt ihr Schuld, sie opfere lieber preußische Interessen, ehe sie die Geltung deutscher Interessen für Preußen anerkennen würde, und findet in alledem, daß man sich freiwillig klein macht d. h. daß die Regierungs-Politik den Staat nicht die ihm gebührende Stellung einnehmen läßt, ihn vielmehr freiwillig von derselben herabziehe und zwar aus Motiven, welche dem Wunsche der Nation entgegen seien. Die Art der Darstellung ist nicht ironisch, sondern höhnend, und die Behauptung schmähend und fällt, wie der erste Richter mit Recht annimmt, unter §. 101 cit.

Seite 255 sagt der Monatsbericht: „Die es mit den Herzogthümern und mit Deutschland gut meinen, wollen zunächst den Herzog Friedrich in Holstein befestigen und von da aus sein Recht auf Schleswig verfolgen.“

a) „Die Großmächte dagegen wollen gar kein deutsches Fürstenthum zwischen Elbe und Eider entstehen sehen, sondern eine dänische Satrapie mit gewissen [resultatlosen] Verheißungen 2c.“

In dieser Stelle, welche die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft von Neuem zur Beurtheilung stellt, wird die Absicht der Großmächte Preußen und Oestreich als nicht im Einklange mit der volksthümlich nationalen Bewegung dargestellt; man wolle die Elbherzogthümer zu einer dänischen Statthalterschaft machen und denselben Garantien geben, etwa wie die Türkei solche ihren christlichen Unterthanen im Pariser Friedens-Instrumente gewährt hat. In diesem geschichtlichen Hinweise ist jedoch so wenig, wie in der den Großmächten beigemessenen Absicht, eine Schmähung zu finden; die Ansicht des Verfassers ist ob-

jectiv vorgetragen und damit, wie der erste Richter feststellt, gegen kein Strafgesetz verstoßen.

Der Verfasser meint dann weiter, daß (: die Großmächte :) Preußen und Oestreich das Interventionsrecht anderer Großmächte provocirten und, während sie mit Ehren den Frieden behaupten könnten, Krieg führen wollten. Er fährt fort:

b) „Sie wollen Krieg führen — sei es auch nur einen Scheinkrieg — um dem Feinde mit Anstand deutsches Land überlassen zu können."

und „mit seltener Eile, mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, seien Sommation, Kriegsbereitschaft, Mobilmachung, Ausrücken und Einmarsch gefolgt."

Der Angeklagte rügt dann, daß Oestreich und Preußen ohne Genehmigung des Bundestages ihre Truppen durch das vom Bunde occupirte Holstein nach Schleswig marschiren ließen und hier eine dem Bunde entgegengesetzte Politik trieben, und schließt den Satz mit den Worten:

Seite 256: „Preußische Truppen und Generale stehen in Holstein gelegentlich als Bundesreserve für das deutsche Herzogthum unter der Autorität der Bundescommissarien, in Schleswig dagegen unter dem Kommando der Bismarckschen Großmacht für eine dem deutschen Herzogthum widerstreitende Conception.
Herrliche Aussichten für das Ehrgefühl der Nation!"

Beide Stellen: „Sie wollen Krieg führen 2c." und: „Preußische Truppen und Generale 2c." verstoßen unzweifelhaft gegen §. 101 des Strafgesetzbuches.

Der Angeklagte will darin nur mögliche Ereignisse, bloße Intentionen der Regierung besprochen haben. Die preußischen Truppen seien erst am 1. Februar 1864 in Schleswig eingerückt; ein Beschluß, eine authentische Erklärung des Ministeriums, daß er erfolgen solle, sei vor diesem Zeitpunkte nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht; vielmehr hätten die Regierungen auch nach eingetretenem blutigem Zusammenstoß an dem Standpunkte festgehalten, daß es kein Krieg, sondern blos eine Execution sei, und dies sei durch das Wort: „Scheinkrieg" ausgedrückt. Auch seien die „Aussichten für das Ehrgefühl der Nation" nicht eingetreten, da die Regierung wenige Tage nach dem Erscheinen des Artikels den Rückzug der Executionsreserve beschlossen und ausgeführt habe.

Zunächst ist wiederholt darauf hinzuweisen, daß auch die Schmähung des politischen Systems oder politischer Maßregeln der Regierung dem Strafgesetze des §. 101 unterliegt und daß es also des Nachweises nicht bedarf, daß der Angriff des Angeklagten gegen eine bestimmte obrigkeitliche Anordnung gerichtet gewesen sei. Es mag nun sein, daß Oestreich und Preußen, indem sie vom König von Dänemark die Auf-

hebung der dänischen Verfassung vom 18. November 1863 für Schleswig verlangten, damals am Londoner Protokolle festhielten und dadurch implicite den König von Dänemark, was er bis dahin als solcher gewesen, auch als Fürsten der Herzogthümer anerkannten, und daß, wenn derselbe nachgegeben hätte, die Herzogthümer nach wie vor der Krone Dänemark belassen worden wären. Das sagt aber der Artikel des Angeklagten nicht, er entstellt vielmehr die Thatsachen. Er drückt aus, die Inpfandnahme sei nur ostensibler Zweck gewesen, auch der Krieg sei nicht ernstlich gewollt worden, es sei nur darauf angekommen, zur beabsichtigten Durchführung des Londoner Protokolls den Schein zu wahren, um Dänemark „mit Anstand" deutsches Land überlassen zu können. Der Angriff geht gegen die damals zur Besetzung Schleswigs ergriffenen Maßregeln der Staatsregierung und enthält gleichzeitig eine Schmähung, wenn behauptet wird, es solle auf diese Weise mit Blut und Leben von Staatsangehörigen Spiel getrieben werden, und es geschehe dies mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre.

In gleicher Weise wird die Doppelstellung der preußischen Truppen in Holstein als Bundesreserve, in Schleswig für eine dem deutschen Herzogthume widerstreitende Conception vorgeführt und daraus eine Zukunft als Aussicht eröffnet, welche das Ehrgefühl der Nation verletze. Dies geschieht dem Inhalte nach schmähend und in höhnender Form.

Die Feststellung des ersten Richters bleibt daher für beide Stellen stehen. Dies gilt ebenso für die Stelle, in welcher eine Amtsbeleidigung des Ministerpräsidenten von Bismarck gefunden ist:

> Seite 259: „Der wohlberechnende Sancho Pansa der materiellen Gewalt wäre demnach durch ein merkwürdiges Wechselspiel politischer Trugbilder in einen tollkühnen Don Quixote des desperaten Absolutismus und der in sich zerfallenden heiligen Allianz verwandelt!"

Die Beziehung der Stelle auf den Ministerpräsidenten, welche der Angeklagte in Abrede stellt, ist ganz unverkennbar. Es wird auf Seite 258 gesagt, Herr von Bismarck sei zu sehr vom Kultus der materiellen Macht durchdrungen und vom Rechte des Besitzes überzeugt, um nicht einzusehen, daß der dauernde Besitz allmälig ein neues Recht erzeugen würde. Es wird dann dessen Politik im Zusammengehen mit Oestreich in der schleswig-holsteinischen Frage besprochen, hierauf die Kombination einiger „abenteuerlicher" Politiker, die Herzogthümer sollten für Preußen erobert werden, „gleichsam nur scherzweise" erwähnt, und bemerkt, daß diese Kombination einen europäischen Krieg kosten würde, selbst wenn das zweite Gerücht weniger unhaltbar wäre, nämlich, daß Oestreich Preußen die Herzogthümer gewährte, gegen Garantie Venetiens. Auf diese Hypothesen folgt die incriminirte Stelle, nachdem als Erfolg solcher Politik prognosticirt ist, daß Preußen eine gefährliche

Unternehmung durch eine zweite potenziren und sich doppelten Angriffen aussetzen würde, ohne auf irgend einen Beistand zählen zu dürfen.

Offenbar gesucht ist die Vertheidigung des Angeklagten in der Appellationsschrift: „Die Figur des Sancho Pansa sei der in dem ersten Gerüchte erwähnten Absicht, die Herzogthümer Preußen zu annectiren, entnommen und die Figur des Don Quixote dem zweiten Gerüchte der geleisteten Garantie für Venetien. Beide Figuren sind in Bezug auf jene Gerüchte angewendet, das ergiebt der Zusammenhang klar; aber es hat damit der Ministerpräsident in seiner Politik identificirt werden sollen, eine andere Beziehung läßt der Zusammenhang ohne zwangsweise Deutung ebenfalls nicht zu. Diese Beziehung wird selbstredend dadurch nicht beseitigt, daß jene Gerüchte den angeführten Meinungen über die politischen Berechnungen des Herrn von Bismarck angereiht sind. Mögen beide Figuren immerhin an sich keine unwürdigen Charaktere bezeichnen; Don Quixote und sein Schildknappe Sancho Pansa sind, wie der Angeklagte selbst anerkennt, Extreme verschiedener Richtungen, der Letztere wird als wohlberechnend, der Erstere als tollkühn dargestellt und der Vergleich des Ministerpräsidenten mit beiden Figuren ist daher, wie der erste Richter mit Grund ausführt, ehrverletzend und gegen §. 102 des Strafgesetzbuchs."

B) Der Politische Monatsbericht vom 22. Februar 1864 (Deutsche Jahrbücher Heft 3. Seite 378 ff.) beginnt mit der Thatsache, daß Oestreicher und Preußen Schleswig besetzt haben, spricht die Erwartung aus, daß das Blut zur Befreiung deutschen Gebietes vergossen sein werde, da doch im Grunde das gewaltig erstarkte, obwohl von den Kabinetten verleugnete Nationalgefühl allein es sei, welches dieselben Kabinette zum Krieg treibe, und sagt über dieses Motiv zur Kriegspolitik:

Seite 378: „Aus Angst, von der nationalen Bewegung überfluthet zu werden, haben sich erst die Kleinstaaten, dann die Mittelstaaten und schließlich die großen Kabinette der heiligen Nationalangelegenheit bemächtigen wollen, allerdings jedes in seiner Weise, nach seiner Art und mit seinen besonderen Hintergedanken, so daß die Sache, je höher sie hinaufkam, desto mehr an innerem Werthe und Wahrhaftigkeit verlor."

Seite 382: „Aber es ist doch wahr: ohne die Wucht der nationalen Bewegung, ohne die Angst vor deren Wachsthum und Ueberhandnehmen hätte sich kein östreichischer Arm und kein preußischer Fuß zur Eroberung Schleswigs erhoben."

In beiden Stellen hat der erste Richter einen Verstoß gegen §. 101 des Strafgesetzbuches, welchen die Anklage gerügt hatte, nicht gefunden, weil Angst nur in und von einer Person denkbar sei, hier aber solche den Kabinetten beigemessen werde und als Motiv einer Handlung hingestellt,

niemals eine Schmähung der Handlung involvire. Dagegen hat er beide Stellen gemäß §. 102 cit. für strafbar erachtet, weil diejenige Regierung, welcher Furcht vor der Bewegung der eigenen Nation als Motiv gewisser Schritte, namentlich der Aenderung eines befolgten Systems vorgeworfen werde, an ihrer amtlichen Ehre gekränkt werde. Dieser Feststellung konnte nicht beigetreten werden.

Zwar ist es nicht unzulässig, wie der Angeklagte meint, daß auf Grund desselben Sachverhalts wegen des schweren Vergehens gegen §. 102 Entscheidung getroffen ist; denn Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 schreibt deutlich vor, daß die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, selbst dann Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind, wenn sie von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat, und daß Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen, selbst schwereren, Gattung darstellt, nicht ausgeschlossen sind. Der Richter ist also an die rechtliche Auffassung der Anklage nicht gebunden, hat vielmehr auf Grund der Thatsachen, welche Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen sind, das Vergehen frei zu qualificiren. Von einer Beschränkung der Vertheidigung kann hierbei nicht die Rede sein.

Dagegen ist dem Angeklagten darin beizutreten, daß beide Stellen unter kein Strafgesetz fallen; sie enthalten weder eine Schmähung, noch, wie Seitens der Ober-Staatsanwaltschaft in der Audienz zweiter Instanz ausgeführt wurde, den Vorwurf der Perfidie und Feigheit, noch eine Beleidigung.

Schon im Monatsberichte vom 24. Januar 1864 ist in ähnlicher Weise den Großmächten Oestreich und Preußen Seite 255 vorgeworfen, daß sie aus Furcht vor der europäischen Verwickelung sich derselben entgegenstürzten, und Seite 258 ist die Furcht, vom Nationalverein ins Schlepptau genommen zu werden, als kein ausreichender Grund für Herrn von Bismarck, die östreichische Politik einzuhalten, bezeichnet. Aehnlich wird hier von der Angst vor dem Wachsthum und Ueberhandnehmen der nationalen Bewegung gesprochen. Der erste Richter sagt selbst, daß Angst vor einem dem Staate drohenden Uebel an sich nicht verwerflich sei und mit Recht einen bestimmenden Einflu auf die Staatsregierung üben dürfe; er führt auch aus, daß Furcht vor einer nationalen Bewegung nur dann als Feigheit und damit als beleidigend gelten könne, wenn sie nicht aus Anerkennung dieser Bewegung geschehe. Hiermit fällt aber der Vorwurf selbst, da ohne einer Regierung unlautere Motive zu supponiren, nur angenommen werden kann, daß sie, nur wenn sie die Bewegung als berechtigt anerkannt, derselben Rechnung tragen wird. Haben die Kabinette also, gedrängt von der nationalen Bewegung, oder, wie jene Stellen dies ausdrücken, aus Angst oder Furcht vor dem Ueberfluthetwerden, vor dem Wachsthum und Ueberhandnehmen der nationalen

Bewegung, derselben nachgegeben, und sich zum Herrn der Lage gemacht, so liegt in dieser Behauptung die Anerkennung, daß sie Grund und Ziel der, gleichviel ob berechtigten oder nicht berechtigten Bewegung erkennend, die Situation zeitgemäß erfaßt haben. Eine Regierung, welcher eine solche Handlungsweise imputirt wird, handelt staatsklug, wie der Angeklagte richtig sagt, nicht aber perfide oder feige. — Von einer speciellen Beleidigung des Königlichen Staatsministerii kann aber auch aus dem Grunde hier nicht die Rede sein, weil beide incriminirte Stellen nicht auf Preußen speciell abzielen; in der ersteren Seite 378 wird von allen deutschen Staaten gesprochen, in der zweiten Seite 382 von den östreichischen und preußischen Truppen, ohne daß eine Beziehung auf das Königliche Staatsministerium unwiderleglich erkennbar wäre.

Rücksichtlich beider Stellen konnte daher die Feststellung des ersten Richters nicht aufrecht erhalten werden und der Angeklagte war abändernd der Beleidigung des Königlichen Staatsministerii für nicht schuldig zu erklären; was zugleich die Aufhebung der angeordneten Vernichtung beider Stellen und der Befugniß zur Veröffentlichung der Entscheidung zur Folge hat.

Seite 381 heißt es: „In der That! wenn die Ziele der Kriegführung wirklich keine höheren sind, als die in den officiösen Organen zu Wien und Berlin verkündigten, wenn ꝛc., so wäre wohl mit geringeren Kriegsgefahren und auf legalerem Wege dasselbe, wenn nicht mehr zu erreichen gewesen. Indessen Krieg sollte sein; eine militärische Bewegung sollte die nationale verschlingen; die reorganisirte Armee sollte durch die Feuertaufe geheiligt und allen legislativen Skrupeln enthoben werden."

Der erste Richter nimmt an, daß hierdurch der Krieg in Schleswig als politische Maßregel, mithin als Anordnung der Obrigkeit der Frivolität beschuldigt, also geschmäht werde. Der Angriff ist jedoch nicht gegen den Krieg als Anordnung der Obrigkeit, sondern, wie der Angeklagte mit Recht geltend macht, gegen dessen Ziele gerichtet. Der erste Satz ist hypothetisch gehalten; wenn die officiösen Organe Recht haben und wenn die englische Auslegung der Note vom 31. Januar die richtige ist, dann wären die Kriegszwecke geringfügig und vielleicht auf anderem Wege mehr zu erreichen gewesen. Indessen, fährt der Angeklagte positiv fort, Krieg sollte sein, um die nationale Bewegung zu verschlingen, um die Reorganisation der Armee, welcher die rechtliche Anerkennung fehlte, durchzusetzen und den bisherigen Widerstand des Abgeordnetenhauses zu brechen, „alle legislativen Skrupel zu beseitigen." Der Krieg wird hier nicht geschmäht, aber es werden die thatsächlichen Beweggründe und Ziele des Krieges entstellt und in einer Weise vorgetragen, welche erkennen läßt, daß der Angeklagte dieselben der Regierung

nicht eben zum Ruhme angerechnet wissen will. Die Stelle fällt also als Behauptung entstellter Thatsachen unter §. 101 des Strafgesetzbuchs.

Seite 382. Anknüpfend an den bereits erörterten Ausspruch des Angeklagten, daß ohne die Wucht der nationalen Bewegung Oestreich und Preußen zur Eroberung Schleswigs sich nicht erhoben haben würden, obwohl damit in keinem nothwendigen inneren Zusammenhange stehend, folgt die Stelle:

„Von der Zeit an, wo Stammeshäuptlinge ihre Untergebenen, oder freie Germanen sich selbst verspielten ꝛc." — bis zu den Worten:

Seite 383. „Und das ist unserer Brüder jenseits der Elbe beste Hoffnung!" welche der erste Richter als Verletzung der Ehrfurcht gegen des Königs Majestät zur Strafe gezogen hat, weil darin die in Ausführung gekommene Theorie von dem obersten Kriegsherrn, welcher ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses Krieg führen könne, mit uncivilisirtem und civilisirtem Menschenhandel und dergl. auf gleiche Stufe gestellt werde.

Der Angeklagte will in dieser Stelle, welche den König von Preußen namentlich nicht nennt, an denselben gar nicht gedacht und nur von Theorien und Systemen gesprochen haben, von welchen einzelne Bezeichnungen, wie der „Protokollismus," die „Grenzregulirungen" und „perfide Friedensstifterei" nicht auf Preußen, sondern auf Frankreich, England und Rußland berechnet seien. Die Bezeichnung des Königs als Kriegsherrn sei weder allgemein noch gesetzlich begründet, und dessen Recht, selbstständig Krieg zu führen, sei keine Theorie, sondern beruhe auf gesetzlicher Grundlage. Die Stelle sage, daß eine Theorie bestehe, welche dem Kriegsherrn die Rolle zuertheile, geheime Politik zu treiben und seine Seelen beliebig dazu zu verwenden und zu verwerthen. Der aufgenommene Gegenstand sei keine Verfassungs-, sondern eine Kulturfrage. Auf der einen Seite stehe das Erforderniß, daß jeder Krieg nur nationale Zwecke und nur klar durchsichtige Ziele verfolge, an welchen die Nation mit ihrer Sympathie sich betheiligen und ihre Opfer freudig bringen könne; — auf der entgegengesetzten Seite stehe die Theorie, die als ein Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel bezeichnet sei, daß die Kriegführung eine Privatsache des Kriegsherrn sei, daß er dabei geheime, auch antinationale Zwecke verfolgen und die Unterthanen wie sein Privateigenthum beliebig dazu verwenden könne. Wenn später auf Seite 388 gesagt werde, daß die Augustenburgische Succession selbst in der Königlichen Familie von Preußen nicht auf einen entschiedenen Widerwillen stoßen würde, so beweise dies, daß der Angeklagte sich den König von Preußen der nationalen Politik zugewendet und dem ganzen diplomatischen Treiben, wie es in allen abweichenden Combinationen hervorgetreten, abgewendet gedacht habe.

Diese Erklärungen des Angeklagten in seiner Appellationsschrift sind jedoch nicht geeignet, die Feststellung des ersten Richters zu erschüt-

tern, und es ist weder nöthig noch sachlich begründet, zum Verständniß der incriminirten Stelle, wie die Ober-Staatsanwaltschaft in der Audienz beantragte, den Schlußpassus des die schleswig-holsteinische Frage behandelnden Berichts auf Seite 392 heranzuziehen, der uns in dieser Frage unverantwortlichen Gewalten überliefert sieht.

Der Angeklagte schildert in jener Stelle, wie er sagt, absolutistische Gelüste und führt selbst aus, daß auch in Preußen eine Partei sich aufgethan habe, welche zu der Annahme eines gleichen Systems dränge, die absolutistische Stellung des Königs unter dem Titel eines „obersten Kriegsherrn" betone und unter diesem Titel die auswärtige Politik der Regierung von jeder constitutionellen Verantwortlichkeit und Controlle befreien wolle. Die Beziehung des in der Stelle erwähnten Kriegsherrn, der „geheime" Politik treibe 2c., der nach der Theorie der Stammeshäuptlinge 2c. handle, seine Soldaten in den Krieg führe, ohne zu sagen wofür, auf den König von Preußen liegt hiernach nahe. Vorher ist gesagt, daß ohne die nationale Bewegung Oestreich und Preußen sich nicht erhoben haben würden; es wird bemerkt, das gegeißelte System erfordere, um sich zu behaupten, Söldnerheere und die Theorie vom Kriegsherrn 2c. sei ein Artikel aus demselben geschichtlichen Kapitel, und es wird fortgefahren, das preußische Heer sei jedoch kein geworbenes Söldlingsheer und folglich auch nicht dazu da, um für antinationale Zwecke ins Feuer geführt zu werden. Der Ideengang ergiebt klar, daß mit dem Kriegsherrn der König von Preußen gemeint ist, und daß demselben rücksichtlich des Krieges gegen Dänemark, welchem antinationale Zwecke untergelegt werden, ein Mißbrauch des ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechts, ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses Krieg zu führen, vorgeworfen wird, und dies geschieht, wie der erste Richter näher ausführt, in der schroffsten und gehässigsten Art und Weise. Daß dieser Vorwurf nicht direct ausgesprochen, sondern in der Theorie vom Kriegsherrn umschrieben ist, welche den Mißbrauch sanctionire, ändert selbstredend nichts, und es ist mindestens unzutreffend, wenn der Angeklagte die angebliche persönliche Ansicht der Königlichen Familie in der Successionsfrage der Herzogthümer dem Vorwurfe entgegenstellen will. Demgemäß war mit dem ersten Richter hier eine nach §. 75 des Strafgesetzbuches zu ahndende Majestätsbeleidigung als festgestellt anzunehmen.

Endlich sind aus dem Politischen Monatsberichte qu. noch als Verstöße gegen §. 101 ibid. unter Anklage gestellt die unmittelbar auf die eben erörterte folgende Stelle:

Seite 383: „Viel älter noch, als Macchiavelli sogar, ist die Maxime der Machthaber, die inneren Konflicte durch Kriegsruhm zu ersticken. Möglicher Weise hat unserm gewandten Ministerpräsidenten so etwas vorgeschwebt" 2c.

und der schon erwähnte Schlußpassus:

Seite 392: „Einstweilen tappen wir im Dunkeln, bei der wichtigsten nationalen Rechts- und Ehrenfrage sind wir, wie einem Fatum, unverantwortlichen Gewalten überliefert, die uns führen — wir wissen nicht, wohin."

Der erste Richter findet in beiden Stellen weder eine Schmähung noch überhaupt einen Angriff gegen eine bestimmte Anordnung der Obrigkeit; die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft hat jedoch die Anklage festgehalten. Des Nachweises einer bestimmten Anordnung der Obrigkeit bedarf es zwar zur Anwendung des §. 101 nicht, wie im Eingange bereits ausgeführt ist; beide Stellen enthalten aber zweifellos nichts Strafbares. In der ersten Stelle wird eine ganz allgemeine Expectoration über die Maxime der Machthaber und über die kriegerischen Aktionen von Louis Napoleon eingestreut und gemuthmaßt, daß unserm Ministerpräsidenten so etwas vorgeschwebt haben möge, und die Schlußstelle sagt, daß die eigentlichen Kriegsziele noch im Dunkel gehalten würden, man wisse nicht, welches Schicksal die Herzogthümer haben würden, man sei in dieser Beziehung Gewalten überliefert, welche sich nicht zu verantworten d. h. ihre Intentionen nicht offen zu legen brauchten. Alles dies ist durchaus unverfänglich.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich als thatsächlich festgestellt, bezüglich der beiden Monatsberichte:

Daß der Angeklagte Dr. Oppenheim zu Berlin im Februar, resp. März 1864 vermittelst der Presse zwar nicht die Mitglieder des Königlichen Staatsministerii mit Bezug auf deren Beruf beleidigt, — wohl aber wiederholt Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Schmähungen und durch öffentliche Behauptung entstellter Thatsachen dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt, den Ministerpräsidenten von Bismarck mit Bezug auf dessen Beruf beleidigt und die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzt hat: Vergehen gegen §§. 101, 102 und 75 des Strafgesetzbuches.

Der erste Richter hat wegen der in den Monatsberichten gerügten Vergehen zusammen auf drei Monate Gefängniß erkannt, während die Königliche Staatsanwaltschaft, indem sie die einzelnen Fälle aufgerechnet wissen will, eine Erhöhung beantragt. Es ist jedoch Alles, was in demselben Monatsberichte steht, worin dem Angeklagten beizutreten, als uno actu geschehen anzusehen und darauf gemäß §. 55 am angeführten Orte das Strafgesetz anzuwenden, welches die schwerste Strafe androht. Das ist in Heft 2, worin gegen §§. 101 und 102 gefehlt ist, mindestens eine Woche und in Heft 3, worin gegen §. 101 und §. 75 gefehlt ist, aus dem letzteren Strafgesetz mindestens zwei Monate Gefängniß. Die allgemeine Theilnahme, welche die schleswig-holsteinische Sache gefunden, kann dem Angeklagten, der als besonnener Tagespolitiker sich mit dieser Frage zu beschäftigen hatte, nicht besonders angerechnet werden. Wenn

das Verständniß von der Sache seine Theilnahme lebhafter erregte, so mußte es ihn um so mehr zu objectiver Anschauung und Behandlung des Stoffes anleiten. Dagegen fällt die Schärfe der Schmähungen und die Schwere der Beleidigungen gegen ihn in das Gewicht, und es ist daher die vom ersten Richter gegen ihn erkannte dreimonatliche Gefängnißstrafe, obwohl eine Beleidigung des Staatsministerii nicht angenommen, beibehalten worden. Dies war zulässig, da durch die Appellation des Angeklagten und der Königlichen Staatsanwaltschaft der zweite Richter mit der ganzen Sache befaßt ist, und daher auch das Strafmaß frei zu bemessen hatte.

Die dem Ministerpräsidenten vorbehaltene Befugniß zur Veröffentlichung des Urtelstenors und die Vernichtung der strafbaren Stellen, hat der erste Richter den Bestimmungen des §. 163 des Strafgesetzbuches und des §. 50 des Preßgesetzes entsprechend festgesetzt und es waren die gleichen Festsetzungen nur bezüglich der nicht anzuerkennenden Beleidigung des Staatsministerii aufzuheben.

II. Der Angeklagte Gerichts-Assessor Lasker hat die im Märzhefte (Heft 3) der Deutschen Jahrbücher Seite 364 bis 377 abgedruckte Abhandlung nebst Einleitung in Briefform: „Ueber die Artikel 99, 100 und 109 der preußischen Verfassungs-Urkunde" geschrieben. Die Anklage findet in der Einleitung die Stelle:

Seite 364: „In räthselhaften Worten wird um die höchsten Ehren der Nation gestritten ꝛc. — Niemand fühlt sich sicher, daß er nicht mit eigenen Waffen den sehnlichsten Wunsch ermordet."

und Seite 365 die Stelle:

„Aber neu und unerhört ist, daß neben dem Bewilligungsrechte der Volksvertretung ein Krieg geführt wird und das Volk nicht weiß, woher die Mittel genommen werden."

als Schmähungen von Anordnungen der Obrigkeit aus §. 101, und in der Abhandlung den Schlußsatz No. VII. Seite 376 und 377 als öffentliche Anreizung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze aus §. 87 des Strafgesetzbuches strafbar und zwar gegen Lasker als Verfasser und gegen den verantwortlichen Redacteur Dr. Oppenheim als Theilnehmer.

Der erste Richter hat jedoch nicht als thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Assessor Lasker im März 1864 mittelst der Presse Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Schmähung dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt und zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze angereizt habe, — und hat rücksichtlich beider Angeklagten deshalb das Nichtschuldig ausgesprochen. Diesem Ausspruche war beizutreten; denn die thatsächliche Feststellung gibt zu wesentlichen Bedenken keine Veranlassung.

Die in sieben Abschnitte gebrachte Abhandlung ist nach der Erklärung des Angeklagten Lasker Mitte Februar 1864, der einleitende Brief, wie dies notorisch gewöhnlich geschieht, hinterher geschrieben. Die Ab-

handlung enthält eine wissenschaftliche Untersuchung des Finanzrechtes, der verfassungsmäßigen Einnahme- und Ausgabe-Befugniß der Minister, und der einleitende Brief verbreitet sich über den Kulturzustand des Volkes, er beklagt, daß Ausgang und Ziel des Krieges gegen Dänemark unbekannt seien, und daß man nicht wisse, woher die Mittel dazu genommen würden, nachdem die Volksvertreter solche bis dahin, daß die Zielpunkte klar bezeichnet wären, verweigert hätten, er schließt, daß die Verfassungskämpfe den Krieg überdauern würden und daß wir aus den Tagesbegebenheiten lernen sollen, was einer weisen Vorsicht ziemt.

Der Brief ist in rhetorischer Redeform gehalten und enthält weder entstellte Thatsachen noch Schmähung oder Verhöhnung obrigkeitlicher Anordnungen. Form, Inhalt und Zweck entziehen ihn diesem Vorwurf. Auch eine Zerlegung der einzelnen Stellen vermag denselben nicht zu begründen. „Der Krieg wüthet an den Marken Deutschlands," heißt es, „die Reihen gehen in den Tod, man weiß nicht wofür. Neue Heere folgen, man weiß nicht, ob den Ausländer zu züchtigen, ob Deutsche zu bedrängen." Es scheint gleichgültig, ob das Marschiren der neuen Heere auf Schleswig-Holstein oder, wie der Angeklagte Lasker in der Audienz geltend machte, auf Hannover und Sachsen abzielen soll. Gegen den Krieg selbst ist die ganze Ausführung nicht gerichtet, sondern sie ergeht sich darüber, daß „es demüthigend sei, die Söhne des Volkes Tod vertheilen und empfangen zu lassen, ohne zu wissen, was man erringen will," „daß Niemand sich sicher fühle, mit eigenen Waffen vielleicht den sehnlichsten Wunsch zu morden," „daß neben dem Bewilligungsrechte der Volksvertretung ein Krieg geführt werde und das Volk nicht wisse, woher die Mittel genommen werden," und dies wird in rhetorischer Wendung als „neu und unerhört" (offenbar dem lateinischen novum atque inauditum nachgebildet) bezeichnet. Der Sinn, die Idee, ergiebt sich aus den Sätzen klar, die ganze Betrachtung läßt sich nirgends als Angriff gegen eine obrigkeitliche Anordnung erkennen, und einzelne Worte oder rhetorische Wendungen können daher gleichfalls auf eine solche Absicht, welche durch das Ganze nicht dokumentirt ist, nicht gedeutet werden.

Eben so wenig ist in dem Schlußabschnitte (VII.) der Abhandlung eine Anreizung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze zu finden, wenngleich der Ansicht der Königlichen Staatsanwaltschaft beigetreten wird, daß eine solche Aufreizung auch indirect und durch eine wissenschaftliche Abhandlung geschehen kann, und daß es auf den Erfolg nicht ankommt, vorausgesetzt, daß der Verfasser das Bewußtsein hatte, seine Ausführungen werden zum Ungehorsam anreizen. Diese Voraussetzung, welcher eine wissenschaftliche Abhandlung als solche schon weniger zugänglich ist, fehlt aber hier, wie andererseits die thatsächlichen Unterlagen zur Annahme einer Anreizung fehlen. In beiden Beziehungen war den im ersten Erkenntnisse entwickelten Gründen durchweg beizutreten.

Der incriminirte Abschnitt VII. behandelt den Satz, daß die Staatsmittel unter dem Gutheißen und der Aufsicht der Volksvertretung zu verwalten sind und niemals gegen deren Anweisung verwaltet werden dürfen, der Etat wird als Vollmacht bezeichnet und als natürlichen Rechtens hingestellt, daß der unzweifelhaft erwiesene Mißbrauch des Vertrauens die Vollmacht entkräfte. Die Consequenz aus jenem Satze zieht der einleitende (später geschriebene) Brief in der obenerwähnten Stelle: „Aber neu und unerhört ist es ꝛc." Wie überhaupt die ganze Abhandlung, so ist auch der Abschnitt VII. rein wissenschaftlich und durchaus objectiv gehalten, und bestätigt nach dem Gesammteindrucke die Behauptung des Angeklagten Lasker, daß er dabei keine andere Absicht als die der Forschung verfolgt hat.

Rücksichtlich des einleitenden Briefes und der Abhandlung über die Verfassung ist daher die thatsächliche Feststellung des ersten Richters aufrecht zu erhalten und das Nichtschuldig in Betreff beider Angeklagten zu bestätigen gewesen.

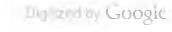
Wenn Seitens der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft in der Audienz aus Brief und Abhandlung noch Stellen, welche in der Anklage nicht gerügt sind, zur Erörterung gezogen wurden, so mußten dieselben gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 einer neuen Anklage vorbehalten werden, da dem Angeklagten die erste Instanz nicht entzogen werden kann.

Der Kostenpunkt ist durch §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmt.

Urkundlich unter des Königlichen Kammergerichts größerem Siegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 15. Dezember 1864.

Nicolovius.



Nachtrag.

Gegen das vorstehende Urtheil der zweiten Instanz (Kammergericht) legte die Staatsanwaltschaft sowohl, als der Verurtheilte, die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Der Letztere, weil §. 75 des Strafgesetzbuches falsch angewendet sei; denn ebenso gut, wie man Majestätsbeleidigung in einem Satze fand, in welchem von des Königs Person gar nicht die Rede war, ebenso gut hätte man ihn für denselben Satz der Falschmünzerei oder jedes andern beliebigen Verbrechens zeihen dürfen, und das Kammergericht hätte dann immerhin auch annehmen können, daß „der erste Richter den Thatbestand richtig hergestellt" habe. (Die Thatfrage kann in zweiter Instanz noch einmal geprüft werden, in der Nichtigkeits-Instanz ist das allerdings nur auf einem Umwege zu erreichen.) Die Staatsanwaltschaft dagegen verlangte eine höhere Strafausmessung, weil hier in den meisten Fällen nicht eine „ideale", sondern eine „reale Concurrenz von Vergehen" obwalte; das heißt: weil in derselben Ausführung eines publizistischen Gedankens mit jedem angeblich verletzenden Wort ein besonderes Verbrechen begangen sei! — Die Staatsanwaltschaft konnte dafür ein früheres, gegen Dr. Zabel gerichtetes Erkenntniß des Obertribunals als Präcedenzfall anführen; und wirklich schloß sich das höchste Gericht der Auffassung des Staatsanwaltes an, daß hier nicht ein oder zwei, sondern 9—10 Vergehungen vorlägen. Die Vertheidigung opponirte nur schwach dagegen, weil sie dann hoffen durfte, die geringeren Vergehen mit den herkömmlichen Geldstrafen gebüßt zu sehen. Das Urtheil wurde demnach kassirt und behufs anderweitiger Strafausmessung an das Kammergericht zurückgewiesen, welches danach (im vorigen Juli) auf dasselbe Strafmaß erkannte, nur mit einer anderen Motivirung, — so daß das Ganze auf eine Art juristischer Spielerei hinauszulaufen schien! — Oppenheim legte nun wiederum seine Nichtigkeitsbeschwerde ein, natürlich wiederum ohne Erfolg. Seine Verurtheilung wurde mit dem 15. Dec. (in letzter Instanz) rechtskräftig; so daß nun dasselbe unbegreifliche Strafurtheil in fünf verschiedenen Richtersprüchen von preußischen Gerichtshöfen bestätigt wurde; wobei die zwei unabhängigen Gutachten berühmtester Rechtsfakultäten ganz rücksichtslos ignorirt blieben.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

